

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Achtundzwanzigster Band

1812.

No. 792—815.

Gera.

Druck der Geraer Verlagsbuchhandlung und Druckerei.

Inhalts-Verzeichnis
zu dem
achtundzwanzigsten Bande der Gesetzsammlung
für das
Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

A. Chronologisches Register.

Datum		Inhalt.	Nummer des Stücks.	Betr.
der Ausgabe.	des Gesetzes bes. der Verordnung.			
1912.	1912.			
10. Januar	2. Januar	Ministerial-Bekanntmachung, den mit dem Königreiche Sachsen und dem Fürstentume Neuchâtel wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bahnhof Feulenrode nach der Stadt Feulenrode abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend	792	1
17. "	10.	Ministerial-Bekanntmachung zur Ausführung des Saunarbeitsgesetzes	793	7
9. Februar	27. "	Ministerial-Verordnung, betreffend die Herstellung koffen-saurer Getränke und den Verkehr mit solchen Getränken	794	0
14. "	8. Februar	Nachtrag zur Ministerial-Verordnung vom 27. Juni 1910 zur Ausführung des Beingefetzes (Gesetz. Vb. XXVII, S. 107)	795	17
28. "	24. "	Druckfehler-Berichtigung	795	17
		Ministerial-Bekanntmachung, den mit dem Königreiche Sachsen und dem Fürstentume Neuchâtel älterer Linie wegen Anschlusses der Fürstentümer Neuchâtel an das Königlich Sächsische Oberverwaltungsgericht in Dresden abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend	796	19
6. März	29.	Ministerial-Bekanntmachung zur Ausführung der Leichensicherungsordnung vom 10. Juli 1911	797	26

Datum		Inhalt.	Nummer	
der Ausgabe.	des Gesetzes bez. der Verordnung.		des Stücks.	Seite.
1912.	1912.			
20. März	11. März	Nachtrag zur Ausführungsverordnung vom 18. Oktober 1910 zum Steuervermittlergesetz	798	27
27. "	26. "	Ministerial-Verordnung zur Ausführung der Mäß- und Gewichtordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349 ff.)	799	29
3. April	31. "	Ministerial-Verordnung zur Ausführung der Tarifnummer 11 (Grundstückübertragungen) und der §§ 78 bis 80 des Reichssteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzbl. S. 863)	800	31
1. Mai	21. April	Anweisung zur Ausführung des Sausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911	801	37
8. "	7. Mai	Nachtrag zur Ministerial-Verfügung vom 13. Juni 1911, die Übertragung von Zwangsbesugnissen auf die Stadtgemeindevorstände (Stadträte), einzelne Landgemeindevorstände und die hiesigen Steuerämter betreffend	802	45
22. "	9. "	Ministerial-Verordnung, betreffend Ausführungs- vorschriften zum Pflichtversicherungsgesetz vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. 1909 S. 519 ff.)	803	47
10. Juni	8. Juni	Ausführungsgegesetz zum Reichsviehseuchengesetz vom 20. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519)	804	49
26. "	14. "	Gesetz, die Restitutions- und Verlegung der Grenzen bei Neumessungen betreffend	805	61
26. "	15. "	Gesetz, die Abänderung des § 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 9. Oktober 1891 betreffend	806	65
26. "	17. "	Gesetz über das Bewaltungs- und Verwaltungsverfahren	807	67
26. "	18. "	Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 10. August 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes dazu vom demselben Tage betreffend (Gesetzl. Bd. XXIII, S. 1)	808	81
26. "	21. "	1. Nachtrag zur Reichsabgaben-Steuerverordnung für das Fürstentum Neuchâtel vom 16. Juli 1910	809	85
17. Juli	29. "	Ministerial-Verordnung, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten und anderer übertragbarer Krankheiten (Seuchen-Ausführungsverordnung)	810	87
17. "	29. "	Anweisung zur Bekämpfung der einzelnen Seuchen	810	99
24. "	17. "	Ministerial-Bekanntmachung zur Ausführung des Verfallengesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 989)	811	127

Datum		Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
der Ausgabe.	des Gesetzes bzw. der Verordnung.			
1912.	1912.			
31. Juli	17. Juli	Ministerial-Verordnung über das Insektenschutzwesen in Verwaltungssachen	812	120
4. Septbr.	29. August	Ministerial-Bekanntmachung, den mit dem Herzogtume Sachsen-Altenburg und dem Fürstentume Meuß älterer Linie wegen Errichtung eines gemeinsamen Oberversicherungsamtes in Vorn abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend	813	136
11. "	2. Septbr.	Ministerial-Verordnung, betreffend Abänderung der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Ortrander von Stellen- und Botenzustellen (Anlage D zur Ausführungsverordnung vom 18. October 1910 zum Steuervermittlergesetz)	814	141
	21. "	Ministerial-Verordnung, betreffend die Versicherungsbehörden der Reichsversicherungsordnung	816	145
7. Dez. 1911	7. Dez. 1911	<i>Wachstumsvorschriften des Bundesrats zum Viehsuchenetze</i>		Beilage 1-136

B. Alphabetisches Sachregister.

	Nummer des Stücks.	Seite.
A.		
Angestellte. Ausführung des Versicherungsgesetzes für — vom 20. Dezember 1911. Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Juli 1912 . .	811	127
B.		
Bürgerliches Gesetzbuch. Abänderung des Gesetzes vom 10. August 1899, die Ausführung des — n — s vom 18. August 1898 und des Ausführungsgesetzes dazu von demselben Tage betreffend. Gesetz vom 18. Juni 1912	809	81
C.		
D.		
E.		
Eisenbahnen, s. Zeulenroda.		
F.		
G.		
Getränke. Die Herstellung Kohlensäurer — und den Verkehr mit solchen — n. Ministerial-Verordnung vom 27. Januar 1912	794	9
„ Druckfehler-Verrichtigung	795	17
Grenzen. Die Feststellung und Verlangung der — bei Neumessungen. Gesetz vom 14. Juni 1912	806	61
Grundstücksübertragungen, s. Reichsstempelgesetz.		
Gewichtsordnung, s. Maß- und —.		

	Nummer des Stücks.	Seite.
H.		
Sausarbeitsgesetz. Ausführung des —es vom 20. Dezember 1911. Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Januar 1912	703	7
„ Anweisung vom 21. April 1912 zur Ausführung des —es vom 20. Dezember 1911	801	37
J.		
K.		
Kohlensäure Getränke, f. Getränke. Arankheiten, gemeingefährliche. Bekämpfung gemeingefährlicher -- und anderer übertragbarer — (Epidemien: Ausführungsverordnung). Ministerial-Berordnung vom 20. Juni 1912	810	87
„ gemeingefährliche. Anweisungen vom 29. Juni 1912 zur Bekämpfung der einzelnen Epidemien	810	98
L.		
Landgemeindevorstände, f. Zwangsbesugnisse.		
M.		
Reis- und Gewisfloordnung. Ausführung der — — — vom 30. Mai 1908. Ministerial-Berordnung vom 26. März 1912	709	29
Mineralwasser, f. Getränke.		
N.		
O.		
Oberverwaltungsamt. Staatsvertrag mit dem Herzogtum Sachsen-Altenburg und dem Fürstentum Meuß älterer Linie wegen Errichtung eines gemeinsamen —s in Gera. Ministerial-Bekanntmachung vom 29. August 1912	813	185
Oberverwaltungsgericht. Staatsvertrag mit dem Königreiche Sachsen und dem Fürstentume Meuß älterer Linie wegen Anschlusses der Fürsten- thum Meuß an das Königlich Sächsische — in Dresden. Ministerial- Bekanntmachung vom 24. Februar 1912	796	19
P.		
Q.		

	Nummer des Stücks.	Seite.
R.		
Reichsabgaben-Stundungsordnung. I. Nachtrag zur — für das Fürstentum Reuß j. L. vom 16. Juli 1910. Vom 21. Juni 1912	800	85
Reichsstempelgesetz. Ausführung der Lotrinummer 11 (Grundstücksübertragungen) und der §§ 78 bis 90 des — vom 15. Juli 1900. Ministerial-Verordnung vom 31. März 1912	800	33
Reichsversicherungsordnung. Ausführung der — vom 19. Juli 1911. Ministerial-Bekanntmachung vom 29. Februar 1912	797	25
„ Versicherungsbehörden der —. Ministerial-Verordnung vom 21. September 1912	815	145
„ f. auch Oberversicherungsamt.		
S.		
Seuchen-Ausführungsverordnung, f. Krankheiten.		
Staatsvertrag, f. Zeulenroda, Oberversicherungsamt, Oberverwaltungsgericht.		
Städtegemeindevorstände (Stadträte), f. Zwangsbesugnisse.		
Stellenvermittler. Nachtrag vom 11. März 1912 zur Ausführungsverordnung vom 18. Oktober 1910 zum —gesetz	794	27
„ Abänderung der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Herausgeber von Stellen- und Vakanzlisten (Anlage D zur Ausführungsverordnung vom 18. Oktober 1910 zum —gesetz)	814	141
Steuerämter, f. Zwangsbesugnisse.		
T.		
U.		
V.		
Versicherungsbehörden, f. Reichsversicherungsordnung.		
Verwaltungsachen, f. Zustellungsachen.		
Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren. Gesetz über das — vom 17. Juni 1912	807	67
„ Anhang. Anzug aus dem Königlich Sächsischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900	807	78
Wahlverfahren. Ausführungsvorschriften zum —gesetz vom 26. Juni 1909. Ministerial-Verordnung vom 9. Mai 1912	808	47
„ Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum —gesetz. Vom 7. Dezember 1911	808	48 1
„ Ausführungsgesetz vom 8. Juni 1912 zum —gesetz vom 26. Juni 1909	804	49

	Nummer des Zitats.	Seite.
W.		
Wein. Nachtrag vom 8. Februar 1912 zur Ministerial-Verordnung vom 27. Juni 1910 zur Ausführung des —gesetzes (Wejsg. Bd. XXVII, S. 107)	795	17
X.		
Y.		
Z.		
Zeuzenroda. Staatsvertrag mit dem Königreich Sachsen und dem Fürstentum Meuß d. L. wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bahnhof — nach der Stadt —. Ministerial-Bekanntmachung vom 2. Januar 1912	792	1
Zirkulardienstergesetz. Abänderung des § 2 des —es vom 9. Oktober 1891. Wejsg. vom 15. Juni 1912	806	65
Zustellungsverfahren in Verwaltungssachen. Ministerial-Verordnung vom 17. Juli 1912	812	129
Zwangsbefugnisse. Nachtrag vom 7. Mai 1912 zur Ministerial-Befugnung vom 13. Juni 1911, die Uebertragung von —n auf die Stadtgemeindevorstände (Stadträte), einzelne Landgemeindevorstände und die Fürstlichen Steuerämter betreffend	802	45

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 792.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung den mit dem Königreiche Sachsen und dem Fürstentume Reuß ä. L. wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bahnhof Zeulenroda nach der Stadt Zeulenroda abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 2. Januar 1912,

den mit dem Königreiche Sachsen und dem Fürstentum Reuß ä. L. wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bahnhof Zeulenroda nach der Stadt Zeulenroda abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend.

Auf Höchsten im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten ergangenen Befehl Seiner Durchlaucht des Erbprinzen-Regenten wird der Staatsvertrag, welcher mit der Königlich Sächsischen Regierung und der Fürstlich Reuß älterer Linie Regierung wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bahnhof Zeulenroda nach der Stadt Zeulenroda unterm 11. Juli 1911 abgeschlossen worden ist, nach allseitiger Auswechslung der Ratifikationsurkunden nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Weira, den 2. Januar 1912.

Fürstlich Reuß. Pl. Ministerium.
v. Finüber.

Ausgegeben am 10. Januar 1912.

Staatsvertrag

zwischen dem Königreiche Sachsen und den Fürstentümern Neuch älterer Linie und jüngerer Linie, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Bahnhof Zeulenroda nach der Stadt Zeulenroda.

Nachdem die Staatsregierungen des Königreichs Sachsen und des Fürstentums Neuch älterer Linie unter Zustimmung der Staatsregierung des Fürstentums Neuch jüngerer Linie beschlossen haben, von dem an der Königlich Sächsischen Staats-Eisenbahnlinie Mehltheuer—Weida gelegenen Bahnhof Zeulenroda nach der Stadt Zeulenroda eine Eisenbahn zu erbauen, haben zur Regelung der hierbei in Betracht kommenden staatsrechtlichen und finanziellen Fragen zu Bevollmächtigten ernannt.

Seine Majestät der König von Sachsen Allerhöchsthören
Ministerialdirektor Geheimen Rat E t e r i c h,

Seine Durchlaucht der Regent des Fürstentums Neuch älterer Linie
Höchstihren

Regierungspräsidenten v. M e b i n g,

Seine Durchlaucht der Regent des Fürstentums Neuch jüngerer Linie
Höchstihren

Staatsminister v. H i n l b e r,

welche unter Vorbehalt der Ratifikation über folgende Punkte übereingekommen sind:

1.

Die Königlich Sächsische Staatsregierung wird von dem an der Königlich Sächsischen Staats-Eisenbahnlinie Mehltheuer—Weida gelegenen Bahnhof Zeulenroda nach der Stadt Zeulenroda eine eingleisige, vollspurige, für den Personen- und Güterverkehr bestimmte Nebenbahn im Sinne der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (R. G. Bl. Seite 387) erbauen.

Der Bau wird auf Grund eines von der Königlich Sächsischen Staatsregierung im Einvernehmen mit den Fürstlich Neuchischen Staatsregierungen aufgestellten speziellen Projektes allenthalben nach den bei der Königlich Sächsischen Staats-Eisenbahnverwaltung geltenden Normen und Bestimmungen erfolgen.

Sollten sich im Verlaufe der Bauausführung Abweichungen von dem ursprünglichen Projekt als nötig oder zweckmäßig herausstellen, so wird sich die Königlich Sächsische Staatsregierung mit den Fürstlich Neuchischen Staatsregierungen, je nach dem deren Staatsgebiet hierbei in Frage kommt, verständigen.

Die Staatsregierungen der Fürstentümer Meuß älterer Linie und jüngerer Linie werden auf Antrag der Königlich Sächsischen Staatsregierung zu Gunsten des Unternehmens, und zwar auch hinsichtlich etwaiger späterer Erweiterungen oder sonstiger Veränderungen der Bahn, für ihre Gebiete die Bestimmungen über Enteignungen von Grundeigentum in Wirksamkeit setzen.

2.

Die Staatsregierung des Fürstentums Meuß älterer Linie stellt das zum Bau der Bahn und zu den Nebenanlagen erforderliche Areal der Königlich Sächsischen Staatsregierung frei von allen Nebenentschädigungen, Lasten und Kosten irgend welcher Art beraint unentgeltlich zu Eigentum zur Verfügung und läßt die erforderlichen Verbindungsstraßen von dem bestehenden städtischen Straßennetz in Zeulenroda nach dem oberen Bahnhof selbst ausbauen.

Außerdem leistet die Staatsregierung des Fürstentums Meuß älterer Linie zu den Kosten des Bahnbaues einen baren Beitrag in der Höhe von 255 000 M. (Zweihundertfünfundfünfzigtausend Mark) an den Staatsfiskus im Königreich Sachsen. Dieser Beitrag ist am Tage der Betriebsöffnung der Bahn Zeulenroda Bahnhof—Zeulenroda Stadt fällig und zahlbar.

3.

Der Betrieb der Bahn Zeulenroda Bahnhof—Zeulenroda Stadt wird durch die Königlich Sächsische Staatsregierung nach den für Nebenbahnen geltenden Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung erfolgen.

Sämtliche Einnahmen aller Art aus dem Betriebe der Bahn und der Benutzung des Bahnareals sowie den zur Bahn gehörigen Anlagen bezieht die Königlich Sächsische Staatsregierung, welche auch sämtliche durch den Betrieb der Bahn und die Erhaltung derselben in betriebsfähigem Zustand erwachsenden Ausgaben zu bestreiten hat.

4.

Die Fürstlich Meußischen Staatsregierungen werden die in ihren Gebieten gelegenen Bahnstrecken, den Betrieb auf denselben und das Einkommen daraus, solange sich die Bahn im Betriebe und Eigentum des Königlich Sächsischen Staates befindet, mit staatlichen direkten Steuern irgend welcher Art nicht belegen.

5.

Jeder der beiden Fürstlich Meußischen Staatsregierungen verbleibt die Landeshoheit hinsichtlich der in ihren Gebieten gelegenen Bahnstrecke. Jedoch

soll die technische Aufsicht über den Betrieb der Bahn und den betriebsfähigen Zustand derselben ausschließlich von der Königlich Sächsischen Staatsregierung ausgeübt werden.

Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen in Bezug auf die Bahnanlagen oder deren Betrieb werden von den Behörden des Staates, auf dessen Gebiet sie ausgeübt worden sind, untersucht und nach den dortigen Gesetzen beurteilt.

6.

Die Fahrpläne werden von der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung festgesetzt und die Entwürfe derselben der Staatsregierung des Fürstentums Meuß älterer Linie behufs Geltendmachung etwaiger Wünsche rechtzeitig mitgeteilt.

7.

Die Tarife werden von der Königlich Sächsischen Staatsregierung festgesetzt und der Staatsregierung des Fürstentums Meuß älterer Linie mitgeteilt.

8.

Untertanen einer der vertragsschließenden Staatsregierungen, welche beim Betrieb im Gebiete einer der anderen vertragsschließenden Staatsregierungen angestellt werden, scheiden dadurch nicht aus dem Untertanenverband ihres Heimatslandes aus.

Die Betriebsbeamten werden als Königlich Sächsische Staatseisenbahnbeamte angesehen; dieselben sind ohne Unterschied des Ortes der Anstellung rücksichtlich der Disziplin der zuständigen Königlich Sächsischen Eisenbahnaufsichtsbehörde, im übrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen. Die Verpflichtung der Betriebsbeamten erfolgt nach den für die sächsischen Staatseisenbahnbeamten jeweilig bestehenden Vorschriften. Insoweit Betriebsbeamte aber im Bereich des Fürstentums Meuß älterer Linie stationiert sind, haben dieselben einen Revers zu unterzeichnen, in welchem sie sich in gleicher Kraft mit einer förmlichen Eidesleistung verpflichten, den Gesetzen des Fürstentums Meuß älterer Linie und den allgemeinen Verordnungen der Landesbehörden genau und pünktlich nachzukommen. Diese Reverse werden der Staatsregierung des Fürstentums Meuß älterer Linie überreicht.

Bei Besetzung der Stellen der im Gebiete des Fürstentums Meuß älterer Linie zu stationierenden unteren Beamten soll bei sonst gleicher Qualifikation auf

Angehörige des Fürstentums Reuß älterer Linie besondere Rücksicht genommen werden.

9.

Gegenseitiger Vertrag soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechslung der darüber ausgefertigten Urkunden sobald als möglich bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist dieser

Vertrag

in drei Ausfertigungen hergestellt und von den eingangsgenannten Bevollmächtigten vollzogen worden.

Leipzig, am 11. Juli 1911.

(L. S.) (gez.) Franz v. Sinnenber,
Staatsminister.

(L. S.) (gez.) Eiterich,
Ministerialdirektor.

(L. S.) (gez.) v. Meding,
Regierungs-Präsident.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 793.

 Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung zur Ausführung des Hausarbeitsgesetzes.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 10. Januar 1912.

Auf Grund § 26 des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 976) bestimmen wir hierdurch, daß im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sind unter

höherer Verwaltungsbehörde:	das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere,
Polizeibehörde:	das Landratsamt, in der Stadt Gera der Stadtrat,
Ortspolizeibehörde:	der Gemeindevorstand.

Gera, den 10. Januar 1912.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium.
v. Hinüber.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

Nr. 794.

Inhalt: Ministerialverordnung, betreffend die Herstellung kohlenaurer Getränke und den Verkehr mit solchen Getränken.

Ministerialverordnung

vom 27. Januar 1912,

betreffend die Herstellung kohlenaurer Getränke und den Verkehr mit solchen Getränken.

Mit Höchster Genehmigung wird für die Herstellung kohlenaurer Getränke und den Verkehr mit solchen Getränken folgendes bestimmt:

§ 1.

Die nachstehenden Vorschriften erstrecken sich auf alle Anlagen, in denen Getränke — mit Ausnahme von Schaumwein und Frucht Schaumwein — unter Zusatz von Kohlenäure gewerbmäßig hergestellt werden, sowie auf den gewerbmäßigen Verkehr mit solchen Getränken.

§ 2.

Zur Herstellung solcher Getränke muß destilliertes Wasser oder Wasser aus öffentlichen Wasserleitungen verwendet werden, das bis zur Verwendung in sauberen, festverschlossenen Gefäßen aufzubewahren ist. Die zuständige Behörde kann undestilliertes Wasser anderer Herkunft zur Verwendung zulassen, wenn der Unternehmer auf Grund einer örtlichen Besichtigung der Entnahmestelle und einer chemischen und bakteriologischen Untersuchung des Wassers durch geeignete

Sachverständige nachweist, daß das Wasser einwandfrei ist. Die Wiederholung dieses Nachweises kann in bestimmten, von der zuständigen Behörde festzusetzenden Zeitabschnitten und außerdem dann gefordert werden, wenn der Verdacht einer Verunreinigung vorliegt.

§ 3.

Die zu verwendende Kohlen säure muß frei von gesundheitschädigenden Beimengungen sein; die als Zusätze zu den Getränken benutzten Salze, Säuren usw. müssen rein sein und, soweit sie im Deutschen Arzneibuch vorkommen, die dort vorgeschriebene chemische Reinheit besitzen. Zur Herstellung von Getränken, die als Frucht- oder Brauselimonaden in den Verkehr gebracht werden, dürfen neben Wasser, Kohlen säure und Rohr- oder Rübenzucker nur natürliche Fruchtsäfte oder reine Frucht sirupe (Zubereitungen aus natürlichen Fruchtsäften und Zucker) benutzt werden. Bei der Herstellung von Getränken aus dem Saft von Zitronen, Orangen und anderen Früchten der Gattung Citrus ist ein Zusatz des entsprechenden natürlichen Schalenaromas zulässig. Enthalten die Getränke andere als die genannten Stoffe, so müssen sie als Kunstzerzeugnisse gekennzeichnet werden.

Wird die Kohlen säure von den Mineralwasseranstalten in Entwicklungsapparaten aus kohlen sauren Mineralien und Mineralsäuren hergestellt, so ist sie vor ihrer Verwendung in geeigneter Weise zu reinigen. Die verwendeten Säuren müssen arsenfrei sein.

§ 4.

Diejenigen Teile der Apparate zur Herstellung und zum Ausschank der Getränke, die mit kohlen säurehaltigem Wasser in Berührung kommen, müssen gegen verdünnte Säuren dauernd widerstandsfähig erhalten werden, insbesondere dürfen Kupfer oder dessen Legierungen nur verwendet werden, wenn sie stark verzinkt sind. Im übrigen sind die Vorschriften des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 273) maßgebend.

§ 5.

Die Räume, in welchen die Getränke hergestellt werden, müssen hell, gut gelüftet und sauber gehalten sein; die Apparate müssen so aufgestellt werden, daß sie von allen Seiten besichtigt werden können. Zu Zwecken, welche die Fabrikation der in diesen Vorschriften genannten Getränke nachteilig beeinflussen können, dürfen die Räume nicht benutzt werden.

Die Flaschen, in denen kohlensaure Getränke abgegeben werden, müssen vor der Füllung gründlich gereinigt werden. Die Benutzung von an der Mündung beschädigten Flaschen und von Flaschen mit schadhafter Gummidichtung ist untersagt.

§ 6.

Alle Apparate zur Herstellung und zum Ausschank der Getränke müssen getüchtigt widerstandsfähig gebaut und erhalten werden. Die Festigkeit der Wandungen ist in sinngemäßer Anwendung nach den beim Bau von Dampfkesseln geltenden Grundsätzen zu beurteilen.

Apparate, deren Widerstandsfähigkeit nicht mehr genügend ist, dürfen nicht im Betrieb erhalten werden.

§ 7.

Bei Verwendung von flüssiger Kohlenäure müssen die benutzten eisernen Kohlenäureflaschen den Anforderungen der Eisenbahnverkehrsvorschriften für verflüssigte oder verdichtete Gase entsprechen. Zwischen jeder Flasche und den daran angeschlossenen Mischgefäßen ist ein Druckverminderungsventil oder ein Gasbehälter von mindestens 100 Liter Rauminhalt einzuschalten. Letzterer ist mit Manometer und Sicherheitsventil zu versehen. Werden Druckverminderungsventile verwendet, so muß das Mischgefäß, wenn es über zwei Liter Inhalt hat, mit Manometer und Sicherheitsventil ausgerüstet sein. Werden mehrere Mischgefäße an dieselbe Kohlenäureleitung angeschlossen, so genügt die Anbringung eines Sicherheitsventils in der gemeinschaftlichen Leitung vor den Mischgefäßen, wenn die freie Durchgangsöffnung des Sicherheitsventils dem Querschnitt der gemeinsamen Leitung entspricht.

Bei Verwendung von Selbstentwicklern für Kohlenäure, die unter Druck stehen, muß das Entwicklungsgefäß mit Manometer und Sicherheitsventil versehen sein. Die Manometer an den Gasbehältern, Mischgefäßen und Entwicklern müssen einen Kontrollflansch zur Anbringung des amtlichen Kontrollmanometers und eine deutliche Marke für den zulässigen höchsten Betriebsdruck des Apparats auf dem Zifferblatte haben. Die Dichtung der Sicherheitsventile muß unter Ausschluß von Weichgummi bewirkt werden. Ihre Belastung darf höchstens bis zu der Grenze erfolgen, daß sie bei Überschreitung des zulässigen höchsten Betriebsdrucks des Apparats anfangen abzublasen.

An den zur Herstellung der Getränke dienenden Apparaten — bei Selbstentwicklern, die unter Druck stehen, am Entwicklungsgefäße und am Mischgefäße,

bei Verwendung flüssiger Kohlenäure am Mischgefäße —, ebenso an den Ausschankgefäßen ist eine Inschrift anzubringen, die den zulässigen höchsten Betriebsdruck, den Namen des Verfertigers, das Jahr der Herstellung, den Raumgehalt und die Fabriknummer angibt. An den bei Inkrafttreten dieser Vorschriften bereits aufgestellten Apparaten und Ausschankgefäßen genügt, falls die anderen Angaben nicht mehr beizubringen sind, die Angabe des zulässigen höchsten Betriebsdrucks und eine Bezeichnungsnummer. Die Inschrift muß auf einem mit dem Gefäße fest verbundenen Metallschild oder sonst in deutlicher erhabener oder vertiefter Schrift angebracht sein; an den unter Druck stehenden Wänden der Gefäße darf jedoch vertiefte Schrift künftig nicht angewendet werden.

Die Entwicklungs-, Misch- und Ausschankgefäße müssen so beschaffen sein, daß ihr Inneres besichtigt werden kann. Misch- und Ausschankgefäße sind so einzurichten, daß die Entnahme von Proben der in ihnen enthaltenen Getränke möglich ist, um festzustellen, ob ihre Wandungen durch die kohlenäurehaltigen Getränke angegriffen werden.

§ 8.

Beim Füllen und Drahten sind den Arbeitern zweckentsprechende Schutzbrillen, sowie geeignete Schutzmittel für die Handgelenke und Schürzen aus Leder, Gummi oder starkem Zeug, beim Füllen außerdem Schutzkörbe oder Schutzschirme zur Verfügung zu stellen. Die Arbeiter haben sich dieser Schutzmittel zu bedienen.

§ 9.

Gefüllte Kohlenäureflaschen und -zylinder und gefüllte Ausschankzylinder sind vor Einwirkung der Sonne und anderer Wärmequellen, sowie gegen Fall und Stoß sorgfältig zu schützen.

§ 10.

Die Apparate zur Herstellung oder zum Ausschank der unter diese Vorschriften fallenden Getränke dürfen nicht früher benutzt werden, als bis ihre Prüfung auf Widerstandsfähigkeit und Gesundheitsunschädlichkeit nach der beigefügten Anweisung durch Sachverständige (§ 14) mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat und eine Bescheinigung darüber der zuständigen Behörde vorgelegt worden ist. Diese Prüfungen sind auch dann vorzunehmen, wenn es sich um die Aufstellung bereits anderwärts betriebener Apparate handelt.

Ergeben sich bei den Prüfungen Mängel, so sind diese innerhalb einer festzusetzenden Frist zu beseitigen; erforderlichenfalls hat eine Nachprüfung stattzufinden.

Werden die hiernach auszuführenden erstmaligen Prüfungen vor der Inbetriebnahme von Apparaten am Herstellungsort ausgeführt, so sind die darüber ausgestellten Bescheinigungen anzuerkennen, wenn dieser Ort innerhalb des Deutschen Reichs liegt und die Prüfungen von Sachverständigen ausgeführt sind, die für ihren Bezirk anerkannt sind. In solchen Fällen sind die an den Apparaten anzubringenden Metallschilder derart mit Zinntropfen an den Apparaten zu befestigen, daß die Tropfen halb auf dem Schilde und halb auf dem Apparat sich befinden. Die Zinntropfen sind abzustempeln. Der Stempel ist in den Bescheinigungen abzudrucken. Der für den Ort der Aufstellung zuständigen Behörde bleibt vorbehalten, die Apparate darauf zu prüfen, ob sie unverletzt sind.

Die zuständigen Behörden sind befugt, die Prüfungen auf Gesundheits- unschädlichkeit und Betriebssicherheit der Apparate nach ihrem Ermessen von Zeit zu Zeit zu wiederholen.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die Prüfungsbescheinigungen aufzubewahren und sie den zur Aufsicht zuständigen Beamten und Sachverständigen auf Verlangen jederzeit an der Betriebsstätte vorzulegen.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf Siphons aus Glas.

§ 11.

Die Betriebsunternehmer haben jede Aufstellung von Apparaten und jede Außerbetriebsetzung der unter diese Vorschriften fallenden Anlagen der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 12.

Die Betriebsunternehmer und, wenn die Prüfung vor der Inbetriebnahme der Apparate am Herstellungsort ausgeführt wird, die Hersteller haben nach Maßgabe der Anlage die Vorbereitungen zu den Prüfungen zu treffen und auch bei den Prüfungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

§ 13.

In den unter diese Vorschriften fallenden Anlagen zur Herstellung von kohlensauren Getränken ist ein deutlicher Abdruck dieser Vorschriften an gut beleuchteter Stelle aufzuhängen.

§ 14.

Wer als Sachverständiger für die Prüfungen auf Widerstandsfähigkeit und für die chemischen Untersuchungen (§ 10) anzuerkennen ist, bestimmt das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere.

§ 15.

Ausnahmen von diesen Vorschriften können vom Fürstlichen Ministerium, Abteilung für das Innere, zugelassen werden.

§ 16.

Zuständige Behörden im Sinne dieser Vorschriften sind die Fürstlichen Landratsämter und für die Städte die Stadtgemeindevorstände (Stadträte).

Für die laufende Befichtigung der vorhandenen Anlagen (§ 10 Abs. 5) sind außer den Polizeibeamten auch die Beamten der Gewerbeinspektion und der mit der Ausübung der amtlichen Nahrungsmittelkontrolle betraute Nahrungsmittelchemiker zuständig.

§ 17.

Diese Vorschriften treten für Neuanlagen sofort, im übrigen sechs Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Bisher noch nicht geprüfte Apparate sind spätestens innerhalb sechs Monate nach der Veröffentlichung zu prüfen.

§ 18.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Wera, den 27. Januar 1912.

Fürstlich Neuh.-Pl. Ministerium.

v. Hinüber.

Anweisung für die Prüfung der zur Herstellung oder zum Ausschank kohlenaurer Getränke dienenden Apparate.

I. Prüfung auf Widerstandsfähigkeit.

Die Apparate sind mit Wasser anzufüllen und zu verschließen. Auch ist eine Druckpumpe oder gefüllte Kohlenäureflasche bereit zu halten und dafür zu sorgen, daß das von dem Sachverständigen mitzubringende Kontrollmanometer angeschraubt werden kann.

Die Widerstandsfähigkeit wird angenommen, wenn der Apparat, nachdem er in Gegenwart des Sachverständigen dem eineinhalbfachen Betrage des nach § 7 an den Apparaten zu bezeichnenden zulässigen höchsten Betriebsdrucks ausgesetzt worden ist, keine Undichtigkeiten und Formveränderungen zeigt. Bei der Prüfung müssen die auf den Apparaten anzubringenden Manometer richtig zeigen und die Sicherheitsventile nach eingetretener Entlastung der Apparate bei Ueber- schreitung des zulässigen höchsten Betriebsdrucks anfangen zu blasen. Die Belastungsgewichte der Sicherheitsventile sind gegen Verschiebungen, ihre Federn gegen Ueberlastungen zu sichern. Die Art dieser Sicherungen und die Belastung der Sicherheitsventile ist in der Bescheinigung anzugeben.

II. Prüfung auf Gesundheitsunschädlichkeit.

Die Mischgefäße und metallenen Ausschankgefäße sind nach zweckentsprechender Reinigung je nach der Verwendung, zu der sie bestimmt sind, mit Mineralwasser oder Limonade zu füllen und nach amtlichem Verschuß ihrer Oeffnungen durch den Sachverständigen mindestens zwölf Stunden unter dem bei ihrem Betriebe zulässigen höchsten Druck, der durch Kohlenäure zu erzeugen ist, zu belassen. Danach ist aus jedem zu prüfenden Gefäße durch die zuständige Behörde eine Probe von etwa zwei Liter der Flüssigkeit in reine Flaschen zu füllen und nach amtlicher Versiegelung einem chemischen Sachverständigen zur Prüfung auf schädliche Metallsalze (Kupfer-, Zink-, Bleisalze und dergleichen) zu übergeben.

III. Gemeinsame Vorschriften.

Ergeben sich bei der Prüfung Mängel, so haben die Sachverständigen den Betriebsunternehmer oder Hersteller darauf aufmerksam zu machen und erforderlichenfalls die Beseitigung nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist durch eine Nachprüfung festzustellen.

Die Sachverständigen haben dem Betriebsunternehmer oder Hersteller über den Ausfall der Prüfung eine Bescheinigung zu erteilen und Abschrift der zuständigen Behörde zu übersenden.

Gesammlu ng

für das

Fürstentum Neuß jüngerer Linie.

Nr. 795.

Inhalt: Nachtrag zur Ministerialverordnung vom 27. Juni 1910 zur Ausführung des Weingeseh. — Druckfehler-Berichtigung.

Nachtrag

vom 8. Februar 1912,

zur Ministerialverordnung vom 27. Juni 1910 zur Ausführung des Weingeseh. (Gesetz. Bd. XXVII S. 107).

Auf Grund eines Landesratsbeschlusses wird Ziffer 2 Absatz 3 der in der Ueberschrift genannten Ministerialverordnung dahin abgeändert, daß die Vergütung des Sachverständigen für die Untersuchung einer Probe ausländischen Weins auf mindestens 8 .*M* und auf höchstens 12 .*M* festgesetzt wird.

Im Falle der Beanstandung einer Weinprobe kann der doppelte oder dreifache Betrag der vorgenannten Vergütung gefordert werden.

Zollgebühren sowie bare Auslagen der Zollverwaltung, insbesondere für Erhebung, Verpackung und Versendung von Proben, gelangen neben der Vergütung des Sachverständigen zur Erhebung.

Wera, den 8. Februar 1912.

Fürstlich Neuß-Pl. Ministerium,
v. Hinüber.

Druckfehler-Berichtigung.

Auf Seite 14 der Gesammmlung, Bd. XXVIII, muß es in § 10 Abs. 2, Zeile 1 statt „Berichtigung“ „Beaufsichtigung“ heißen.

Ausgegeben am 14. Februar 1912.

Gesammluug

für das

Fürstentum Neuß jüngerer Linie.

Nr. 796.

Inhalt: Ministerialbekauntmachung, den mit dem Königreiche Sachsen und dem Fürstentume Neuß älterer Linie wegen Anschluß der Fürstentümer Neuß an das Königlich Sächsische Oberverwaltungsgericht in Dresden abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend.

Ministerialbekauntmachung

vom 24. Februar 1912,

den mit dem Königreiche Sachsen und dem Fürstentume Neuß älterer Linie wegen Anschlusses der Fürstentümer Neuß an das Königlich Sächsische Oberverwaltungsgericht in Dresden abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend.

Kraft Höchster uns von Seiner Durchlaucht dem Erbprinz-Regenten ertheilter Vollmacht wird der Staatsvertrag, welcher mit der Königlich Sächsischen Regierung und der Fürstlich Neuß älterer Linie Regierung wegen Anschlusses der Fürstentümer Neuß an das Königlich Sächsische Oberverwaltungsgericht in Dresden unterm 22. Januar 1911 abgeschlossen worden ist, nebst zugehörigem Schlußprotokoll nach allseitiger Auswechslung der Ratifikationsurkunden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wera, den 24. Februar 1912.

Fürstlich Neuß-Pl. Ministerium.
v. Hinüber.

Ausgegeben am 28. Februar 1912.

Staatsvertrag

zwischen

Neuß jüngerer Linie, Sachsen und Neuß älterer Linie
 über den Anschluß der Fürstentümer Neuß jüngerer Linie und Neuß älterer Linie
 an das Sächsishe Obergerverwaltungsgericht.

Seine Durchlaucht der Erbprinz Neuß jüngerer Linie als Regent des Fürstentums Neuß jüngerer Linie, Seine Majestät der König von Sachsen und Seine Durchlaucht der Erbprinz Neuß jüngerer Linie als Regent des Fürstentums Neuß älterer Linie haben zum Zwecke einer Vereinbarung über den Anschluß der Fürstentümer Neuß jüngerer Linie und Neuß älterer Linie an das Sächsishe Obergerverwaltungsgericht zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Durchlaucht der Erbprinz Neuß jüngerer Linie als Regent des Fürstentums Neuß jüngerer Linie Höchstihren Vorstand der Ministerialabteilung des Innern Staatsrat Kluckeßchel,

Seine Majestät der König von Sachsen Allerhöchstihren Staatsminister, Minister des Innern und Minister für die Auswärtigen Angelegenheiten Grafen Bixthum v. Eckardt,

Seine Durchlaucht der Erbprinz Neuß jüngerer Linie als Regent des Fürstentums Neuß älterer Linie Höchstihren Präsidenten der Landesregierung Wirklichen Geheimen Rat v. Meding,

von denen unter Vorbehalt der Ratifikation der nachstehende Vertrag verabredet und abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die Verwaltungsrechtspflege der Fürstentümer Neuß jüngerer Linie und Neuß älterer Linie wird, soweit nach deren Landesgesetzen den Beteiligten die Anfechtungsklage gegen Entscheidungen reußischer Verwaltungsbehörden gegeben wird, durch das königlich Sächsishe Obergerverwaltungsgericht ausgeübt.

Artikel 2.

In Ausübung der Verwaltungsrechtspflege der beiden Fürstentümer erläßt das Sächsishe Obergerverwaltungsgericht seine Urteile „Im Namen des Fürsten Neuß jüngerer/älterer Linie“ als „königlich Sächsisches für das

Fürstentum Meuß jüngerer/älterer Linie bestelltes Oberverwaltungsgericht“ und führt dabei Siegel mit den reußischen und sächsischen Wappenschildern.

Artikel 3.

Hierzu wird die Stelle eines weiteren ständigen Rates beim Oberverwaltungsgerichte neu geschaffen.

Dieser Rat wird von den beiden Fürstlich Reußischen Regierungen gemeinschaftlich vorgeschlagen und nach Anhörung des Oberverwaltungsgerichts von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen im Einverständnisse mit Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß jüngerer Linie und mit Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß älterer Linie auf Lebenszeit ernannt. Er muß zum Richteramt oder in einem der Fürstentümer Reuß oder im Königreiche Sachsen zum höheren Verwaltungsdienste befähigt sein.

Artikel 4.

Der nach Artikel 3 ernannte Oberverwaltungsgerichtsrat erlangt durch die Ernennung die Eigenschaft eines sächsischen Staatsdieners und tritt in alle mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechte und Pflichten. Als seine Anstellungsbehörde im Sinne der Bestimmungen der sächsischen Zivilstaatsdienergesetze gilt das sächsische Gesamtministerium; seine Dienstbehörde ist der Präsident des Oberverwaltungsgerichts.

Auf sein Dienstalter im sächsischen Zivilstaatsdienste wird ihm die Zeit angerechnet, während der er in reußischem Staatsdienste endgültig angestellt gewesen ist. Wegen etwaiger Anrechnung weiterer Dienstzeit kann eine Vereinbarung vor der Anstellung getroffen werden.

Artikel 5.

Dem reußischen Rate soll, soweit er nicht durch Beurteilung, Krankheit oder aus anderen Gründen behindert ist, die Bearbeitung der dem Oberverwaltungsgericht aus den beiden Fürstentümern zugehenden Verwaltungsstreitfachen übertragen werden. Er ist jedoch gehalten, sich auch der Bearbeitung sächsischer Verwaltungsstreitfachen zu unterziehen.

Artikel 6.

Zu dem Aufwande für das Sächsische Oberverwaltungsgericht leisten die Fürstentümer Reuß jährliche Beiträge nach folgenden Bestimmungen:

- a) Von dem Betrage der Ausgaben, die das Oberverwaltungsgericht nach der Rechnung über Kap. 36 a des sächsischen Staatshaushalts-

etats in jedem nach dem Anschlusse der Fürstentümer abgelaufenen Rechnungsjahre erfordert hat, werden die Beträge der darin inbegriffenen einmaligen Ausgaben sowie der bei demselben Kapitel verschriebenen Einnahmen abgesetzt. Der verbleibende Ausgabebetrag wird nach dem Verhältnisse der Bevölkerungsziffern der jeweilig letzten Volkszählung, deren Ergebnisse zur Zeit des Rechnungsabchlusses feststehen, auf die Fürstentümer Meuß und das Königreich Sachsen verteilt. Von dem hiernach auf jedes der Fürstentümer Meuß entfallenden Anteile werden zwanzig vom Hundert abgerechnet.

- b) Die bei Kapitel 107 und 108 des sächsischen Staatshaushaltsetats in jedem Rechnungsjahre nach dem Anschlusse der beiden Fürstentümer Meuß verausgabten Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen für Beamte des Obergerichtes und deren Hinterlassene werden gleichfalls nach dem Verhältnisse der Bevölkerungsziffern und unter Abrechnung von je zwanzig vom Hundert von dem darnach auf jedes der Fürstentümer Meuß entfallenden Betrage verteilt. Von der zu verteilenden Summe werden jedoch vorweg alle Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen abgezogen, die auf Beamte, die schon vor dem Anschlusse der Fürstentümer aus dem aktiven Dienste ausgeschieden sind, oder auf Hinterlassene solcher Beamten entfallen.

Die Beiträge der Fürstentümer Meuß werden nach dem Schlusse jedes Rechnungsjahres vom sächsischen Gesamtministerium auf Grund der Staatshaushaltsrechnungen festgestellt und den Fürstlich Meußischen Regierungen mit den zur Nachprüfung der Berechnung erforderlichen Uebersichten mitgeteilt.

Artikel 7.

Auf das Verfahren vor dem Obergerichte in reußischen Verwaltungssachen einschließlich der Kosten finden die jeweiligen sächsischen Gesetze entsprechende Anwendung.

Soweit durch die reußische Gesetzgebung die Anfechtungsklage zugelassen wird gegen Entscheidungen der reußischen Verwaltungsbehörden über Ansprüche der Armenverbände gegen einander sowie gegen den Staat wegen der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger kann die reußische Gesetzgebung bestimmen, daß die Beschränkungen des § 76 Abs. 1 des sächsischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 10. Juli 1900 nicht gelten.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgerichte in reußischen Verwaltungsstreitsachen fließen in die sächsische Staatskasse. Der Fiskus der Fürstentümer Reuß ist von diesen Gebühren befreit.

Artikel 8.

Der Anschluß der Fürstentümer Reuß erfolgt, sobald die Verwaltungspflege für diese Staaten gesetzlich geregelt worden ist und der Staatsvertrag allenthalben die erforderliche ständische Genehmigung erhalten hat.

Artikel 9.

Gegenwärtiger Vertrag ist in den ersten zwanzig Jahren nach dem Anschlusse der Fürstentümer Reuß un kündbar. Nach Ablauf dieser Zeit ist jeder Teil zur Kündigung berechtigt. Erfolgt die Kündigung, so tritt der Vertrag mit dem Ablaufe des fünften Jahres, vom Beginne des Jahres gerechnet, in dem gekündigt worden ist, außer Wirksamkeit, und zwar, falls die Kündigung von oder gegenüber einem der reußischen Fürstentümer erfolgt, unbeschadet der Weitergeltung des Vertrages unter den anderen Vertragsparteien.

Derjenige Rat des Oberverwaltungsgerichtes, der zur Zeit des Vertragsablaufes auf Grund von Artikel 3 dem Gerichtshofe angehört, bleibt Mitglied des Oberverwaltungsgerichtes.

Haben die Fürstentümer Reuß oder eines von ihnen den Vertrag gekündigt, so entrichten sie oder dasjenige reußische Fürstentum, das gekündigt hat, zur Abfindung des Königlich Sächsischen Staatsfiskus wegen des ferneren Aufwandes an Bartegeldern, Pensionen und Unterstützungen für die Beamten des Oberverwaltungsgerichtes und ihre Hinterlassenen den in Artikel 6 unter b bezeichneten Betrag in der Höhe, auf die er für das letzte Jahr der Vertragsdauer festgesetzt worden ist, noch auf fünf Jahre weiter.

Artikel 10.

Dieser Vertrag soll dreifach ausgefertigt und von den vertragschließenden Regierungen zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden. Die Auswechslung der Ratifikationsurkunden soll in Dresden erfolgen.

So geschehen Dresden, den 22. Januar 1911.

- | | |
|---------|---|
| (L. S.) | (gez.) Christoph Graf Viktuum v. Eckstädt,
Königlich Sächsischer Staatsminister. |
| (L. S.) | (gez.) v. Meding, Regierungspräsident. |
| (L. S.) | (gez.) Rudolfschel, Staatsrat. |

Schlußprotokoll.

Im Anschluß an den unter dem 22. Januar 1911 zu Dresden abgeschlossenen Staatsvertrag zwischen Reuß jüngerer Linie, Sachsen und Reuß älterer Linie über den Anschluß der Fürstentümer Reuß jüngerer Linie und Reuß älterer Linie an das Sächsische Obergericht wird seitens der unterzeichneten Bevollmächtigten das Einverständnis darüber festgestellt, daß im Einklang mit den übereinstimmenden Beschlüssen der Landtage der beteiligten Staaten die in Artikel 9 Abs. 1 bestimmte Vertragsdauer von 20 auf 15 Jahre herabgesetzt wird.

So geschehen zu

Gera, den 3. Januar 1912.

(gez.) Ruckdeschel.

Dresden, den 28. Dezember 1911.

(gez.) Graf Bightum.

Greiz, den 2. Januar 1912.

(gez.) v. Meding.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Henß jüngerer Linie.

Nr. 797.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung vom 29. Februar 1912.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 29. Februar 1912

zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung vom 10. Juli 1911.

Im Sinne der Reichsversicherungsordnung (vgl. §§ 111, 526 Abs. 2 derselben) sind:

1. „Landesregierung“ das Fürstliche Ministerium,
 2. „Oberste Verwaltungsbehörde“ nach § 111 das Fürstliche Ministerium, im übrigen das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere,
 3. „Höhere Verwaltungsbehörde“ das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere, nach §§ 376, 953, 1275, 1560 das Fürstliche Landratsamt,
 4. „Untere Verwaltungsbehörde“ das Fürstliche Landratsamt, in der Stadt Wera der Gemeindevorstand,
 5. „Polizeibehörde“, „Ortspolizeibehörde“, „Gemeindebehörde“, „Ortsbehörde“, „Gemeindevorstand“ der Gemeindevorstand.
- Zu Sachen der Unfallversicherung werden für Betriebe, die unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen, die Geschäfte der Ortspolizeibehörde durch das Fürstliche Bergamt wahrgenommen.
6. „Gemeindev Verbände“

Ausgegeben am 6. März 1912.

4

- a) im Sinne der §§ 39 und 59 die Gemeinden, für deren Bezirk ein Versicherungsamt als gemeindliche Behörde errichtet ist,
- b) im Sinne des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung (mit Ausnahme der §§ 169 und 172) und des Art. 10 des Einführungsgesetzes zu derselben die Gemeinden, wenn der Bezirk der Krankenkasse nicht über den der Gemeinde hinausgeht,
- c) im übrigen die Bezirke.

Wera, den 29. Februar 1912.

Fürstlich Reichs-Bl. Ministerium.
v. Hinüber.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

Nr. 798.

Inhalt: Nachtrag zur Ausführungsverordnung vom 18. Oktober 1910 zum Stellenvermittlergesetz.

Nachtrag

vom 11. März 1912

zur Ausführungsverordnung vom 18. Oktober 1910
zum Stellenvermittlergesetz.

Im Nachtrage zu der in der Ueberschrift genannten Verordnung (Band XXVII S. 269) bestimmen wir auf Grund des § 8 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juli 1910 (Reichsgesetzblatt S. 860):

Die Stellenvermittler dürfen zur Ausfüllung und Vollziehung der Ausweise und Quittungen (Ziffern 14 und 17 der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbmäßigen Stellenvermittler usw., Anlage B der Verordnung, Ziffer 12 der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Herausgeber von Stellen- und Vakanzlisten, Anlage D der Verordnung) sowie der Vermerke auf den Gesuchen um Aufnahme von Beschäftigungsangeboten und Beschäftigungsgesuchen in die Stellen- und Vakanzlisten (Ziffer 7 der angeführten Anlage D) Tintenstifte benutzen und Duplikate im Durchpausverfahren (mittels Manpapiers usw.) herstellen.

Die Tintenstifte müssen eine gut haftende, möglichst dunkle, aber nicht glänzende, auch bei künstlichem Lichte leicht lesbare Schrift liefern.

Gera, den 11. März 1912.

Fürstlich Neuchâtel. Ministerium.
v. Hinüber.

Ausgegeben am 20. März 1912.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Meuß jüngerer Linie.

Nr. 799.

Inhalt: Ministerial-Berordnung zur Ausführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908.

Ministerial-Berordnung

vom 26. März 1912

zur Ausführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908
(N. G. Bl. S. 349 ff.)

§ 1.

Die Eichbehörden für das Fürstentum sind das Großherzoglich Sächsische Obergewichtamt in Weimar und das Fürstliche Gewichtamt in Gera mit einer Nebenstelle in Schleiz. Die Eichbehörden sind staatliche Behörden.

§ 2.

Das Obergewichtamt führt nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmungen und der Vorschriften der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission die Aufsicht über das Eichwesen im Fürstentum. Es besteht aus zwei Mitgliedern: dem Vorstände und seinem Stellvertreter. Für die technischen Arbeiten ist ihnen ein Obergewichtmeister, für die Schreibgeschäfte ein Expedient beigegeben.

§ 3.

Das Gewichtamt besteht aus einem Vorstand und einem Rechnungsführer, der zugleich der Stellvertreter des Vorstands ist, und der erforderlichen Anzahl von Eichmeistern oder Eichgehilfen. Die Nebenstelle wird von einem Leiter verwaltet.

Ausgegeben am 27. März 1912.

10

§ 4.

Das Obergewicht hat Sorge zu tragen für die erforderliche Ausrüstung des Gewichts, für die fortdauernde Richtigkeit und Brauchbarkeit der Normale und sonstigen Prüfungsmittel, für die Bestellung und Anleitung der Gewichtsmeister und der Gewichtshilfen, sowie für den Schriftverkehr mit der Kaiserlichen Normalgewichtskommission.

Die technischen Arbeiten des Obergewichts umfassen die Vergleichung und Berichtigung der Normale, die Eichung von Präzisionsgegenständen (Längenmaßen, Wagen und Gewichten) Goldmünzgewichten, selbsttätigen Wagen und Getreideprobern, sowie die Beglaubigung von Maßstabgeräten.

Das Obergewicht ist befugt, in geeigneten Fällen die Tätigkeit des Gewichtsmeisters selbst zu übernehmen.

§ 5.

Das Gewicht ist zuständig für die Eichung von Längenmaßen und Dickenmaßen, von Flüssigkeitsmaßen und Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten, von Fässern, von Hohlmaßen und Meßwerkzeugen für trockene Gegenstände, von Handelsgewichten, von Handwagen und Wagen für Reisegepäck und für Stückgüter im Verkehr der Eisenbahn, sowie Wagen für Postpakete ohne angegebenen Wert, sowie für die Beglaubigung von Fischverlängern.

Für die Eichung von Kräometern, von Meßwerkzeugen für wissenschaftliche und technische Untersuchungen ist das Großherzoglich Sächsisch-Gotha'sche Gewicht in Ilmenau zuständig.

§ 6.

Die Nebenstelle ist zur bequemeren und schnelleren Erledigung der Gewichtssachen bestimmt. Sie übernimmt daher gemäß ihrer Ausrüstung Aufträge auf Eichungen und hält nach Bedarf eigene Eichtage ab.

§ 7.

Das Gewicht ist befugt, die Eichungen, für die es zuständig ist, an der Amtsstelle oder außerhalb der Amtsstelle vorzunehmen. Eichungen auf anderen Staatsgebieten dürfen nur nach Genehmigung der betreffenden Landesbehörden ausgeführt werden.

§ 8.

Dem Gewichte liegt die Nachweisung ob (§ 11 der Maß- und Gewichtsordnung). Zu diesem Zwecke sind den Gewichtsmeistern oder den Gewichtshilfen, die in

bestimmter Reihenfolge sämtliche Gemeinden des Aufsichtsbezirks zu bereisen haben, alle zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehr benutzten geeichten Gegenstände zur Prüfung vorzulegen.

Die näheren Bestimmungen über die Nachweisung erläßt das Oberamt.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1912 in Kraft. Mit demselben Tage treten alle früheren Verordnungen und Bekanntmachungen über das Eichwesen außer Kraft, mit Ausnahme der Ministerialbekanntmachung vom 13. September 1887 (Amts- und Verordnungsblatt Seite 271). Die Nr. 2 dieser Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

Sie haben in der Weise stattzufinden, daß alle im öffentlichen Verkehr befindlichen eichpflichtigen Gegenstände alle 2 Jahre einmal, in den größeren Städten und den gewerbereicheren Landorten nach Befinden auch öfter als alle 2 Jahre revidiert werden.

Gera, den 26. März 1912.

Königlich Preuss. Ministerium.
v. Hinüber.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Nr. 800.

Inhalt: Ministerial-Verordnung zur Ausführung der Tarifnummer 11 (Grundstücksübertragungen) und der §§ 78 bis 90 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909.

Ministerial-Verordnung

zur Ausführung der Tarifnummer 11 (Grundstücksübertragungen) und der §§ 78 bis 90 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 853).

Vom 31. März 1912.

Zur Ausführung der Tarifnummer 11 (Grundstücksübertragungen) und der §§ 78 bis 90 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzblatt S. 853), sowie der vom Bundesrate dazu beschlossenen Ausführungsbestimmungen (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1912 S. 35) verordnen wir hiermit, was folgt:

§ 1.

Die Abgabe wird im Wege der Barzahlung erhoben (§ 152 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen).

§ 2.

Die Feststellung und Erhebung der Abgabe erfolgt bei den von Behörden aufgenommenen Urkunden bei den Amtsgerichten, bei den von Beamten (Notaren) aufgenommenen Urkunden durch die betreffenden Beamten, im übrigen (bei privatschriftlichen und im Auslande errichteten Urkunden) bei der Steuerstelle (§ 152 Abs. 1, § 161 der Ausführungsbestimmungen).

Ausgegeben am 3. April 1912.

11

§ 3.

Die in § 2 genannten Behörden und Beamten sind auch dann zur Feststellung und Erhebung der Abgabe zuständig, wenn die Rechtswirksamkeit eines Rechtsgeschäfts von der Genehmigung oder von dem Beitritt einer Behörde oder eines Dritten abhängig ist (§ 168 der Ausführungsbestimmungen). In diesen Fällen sind die Urkunden alsbald nach eingetretener Rechtswirksamkeit den zur Feststellung der Abgabe zuständigen Stellen mitzuteilen.

§ 4.

Die Feststellung der Abgabe von Grundstücken, die auf Grund der landesgesetzlichen Vorschriften über Familienfideikomnisse, Lehn- und Stammgüter gebunden sind, erfolgt durch das Fürstliche Erbschaftssteuerveramt (§ 175 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen). Zur Erhebung der Abgabe ist das Hauptzollamt in Weira zuständig.

§ 5.

Wegen die Feststellung der Abgabe ist Beschwerde an die Oberzolldirektion für den Thüringischen Zoll- und Steuerverein in Erfurt und gegen die Beschwerdeentscheidung weitere Beschwerde an das Fürstliche Ministerium, Abteilung für die Finanzen, zulässig. Außerdem steht der Rechtsweg offen.

§ 6.

Die zwangsweise Beitreibung rückständiger Abgaben erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege vom 10. August 1899 (Gesetzsammlung Bd. XXIII S. 202).

Zur Niederschlagung unbedringlicher Abgaben (§ 164 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen) und zur Entscheidung über alle Anträge auf Erstattung von Abgaben (§§ 169 bis 172 der Ausführungsbestimmungen) ist die Oberzolldirektion in Erfurt zuständig.

§ 7.

Die Prüfung der Abgabenträchtigung liegt dem bei der Oberzolldirektion in Erfurt bestellten Reichsstempelprüfungsbeamten ob (§ 168 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen).

§ 8.

Die Geschäfte der Direktivbehörde für die Verwaltung der Abgabe nach Tarifnummer 11 werden der Oberzolldirektion in Erfurt übertragen.

§ 9.

Als Steuerstelle — § 160 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen — ist für das Gebiet des Fürstentums das Fürstliche Hauptzolllamt in Gera zuständig.

Die Ministerialverordnung vom 21. September 1909 (Gesetzsammlung Bd. XXVI S. 419) wird aufgehoben.

Gera, den 31. März 1912.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium.
v. Hinüber.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß jüngerer Linie.

Nr. 801.

 Inhalt: Anweisung zur Ausführung des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911.

Anweisung

vom 21. April 1912

zur Ausführung des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911.

Zur Ausführung des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 (NWB. S. 976) wird folgendes bestimmt:

Vermeidung unnötigen Zeitverlustes für die Hausarbeiter bei Empfangnahme und Ablieferung der Arbeit (§ 5).

1. Damit die bei der Empfangnahme und bei der Ablieferung der Arbeit für die Hausarbeiter entstehende Zeitverschwendung auf das durch die Natur des Betriebs erforderliche und gerechtfertigte Maß beschränkt bleibt, haben die Gewerbeaufsichtsbeamten bei solchen Betrieben, welche Hausarbeiter in größerer Zahl beschäftigen und nicht ihrerseits die Arbeit den Hausarbeitern zustellen und sie von ihnen wieder abholen lassen, fortgesetzt darauf zu achten, daß die zur Ausgabe und Abnahme der Arbeit bestimmten Räume mit einer der Zahl der regelmäßig abzufertigenden Hausarbeiter angemessenen Zahl von Ausgabe- und Abnahmeschaltern oder sonstigen Abfertigungsstellen versehen, und daß diese Stellen auch entsprechend dem Bedürfnisse jeweilig in Betrieb sind. Für die Erreichung des angegebenen Zweckes kommt weiter auch eine zweckentsprechende Regelung des Betriebes in den Ausgabe- und Lieferstuben z. B. in der Richtung in Betracht, daß für die einzelnen Arten der Arbeitszeugnisse oder auch für

die Hausarbeiter je nach dem Anfangsbuchstaben ihrer Namen (z. B. von A bis M und von N bis Z) verschiedene Ausgabe- und Lieferzeiten festgesetzt werden. Mit Rücksicht auf die durch eine solche Regelung eintretende Beschränkung der Lieferfreiheit der Hausarbeiter wird es sich empfehlen, vorher die beteiligten Hausarbeiter zu hören. Auch kann, zumal für Betriebe mit einer erheblichen Zahl von Hausarbeitern, eine Anordnung darüber zweckdienlich sein, daß die an die einzelnen Hausarbeiter neu auszuteilende Arbeit nicht erst nach der Lieferung zusammengestellt, sondern soweit tunlich schon vorher bereitgelegt wird.

2. Anordnungen, die über die Einrichtung der Betriebsstätte und die Regelung des Betriebes in den Ausgabe- und Abnahmeräumen hinausgehen, also z. B. die Zuwendung der Arbeit durch den Unternehmer an die Hausarbeiter bezwecken, sind nach dem Gesetze nicht zulässig.

3. Die Prüfung der dem Zürstlichen Gewerbeinspektor zur Begutachtung überfandten Baugesuche, die gewerbliche Anlagen betreffen, wird sich bei solchen Betrieben, die Hausarbeiter in größerer Zahl beschäftigten, zweckmäßig auch darauf erstrecken, ob für die Ausgabe und Abnahme der Hausarbeit ausreichende Räume vorgesehen sind.

Pollzeiliche Verfügungen (§§ 8 bis 9), Polizeiverordnungen (§§ 10 Abs. 3, 15, 10).

4. Polizeiliche Verfügungen auf Grund des § 8 können insoweit erlassen werden, als sich aus der Art der Beschäftigung Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit und zwar nicht nur der Hausarbeiter selbst, sondern auch ihrer nicht gewerblich beschäftigten Familienangehörigen ergeben. Der Erlaß der Verfügung ist durch das Gesetz an den Antrag des Gewerbeaufsichtsbeamten geknüpft und damit noch besonders zum Ausdruck gebracht, daß die Verfügungen in Anpassung an die Eigenart des Gewerbebezweigs und unter pfleglicher Berücksichtigung der Lage des Einzelfalles ergehen sollen.

5. Die Beseitigung der in den Betrieben der Hausarbeiter durch die Art der Beschäftigung hervorgerufenen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit soll nach der Absicht des Gesetzes tunlichst ohne Gefährdung der Lebensfähigkeit der Betriebe selbst erfolgen. Es wird deshalb im Hinblick auf die ungünstige wirtschaftliche Lage vieler Hausarbeiter bei der Ausführung des § 8 nur schrittweise und mit besonderer Vorsicht vorzugehen sein. Das von dem Gesetz erstrebte Ziel wird sich, zumal dort, wo die Erwerbsverhältnisse der Hausarbeiter unbefriedigend sind, am besten erreichen lassen, wenn es gelingt, die Unternehmer,

die ihre Hausarbeiter regelmäßig beschäftigen, mehr als bisher mit dem Bewußtsein zu erfüllen, daß ihnen auch hinsichtlich ihrer Hausarbeiter die Pflichten eines Arbeitgebers obliegen, und sie für die Verbesserung der nach § 6 Abs. 1 als ungenügend erfindenen Arbeitsverhältnisse in diesen Hausarbeitsbetrieben zu interessieren. Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben daher in solchen Fällen, wo für den Hausarbeiter allein die Ausführung der erforderlichen Änderungen der Betriebsstätte oder Betriebsvorrichtungen ohne wesentliche Beeinträchtigung seiner Lebenshaltung nicht möglich erscheint, in dieser Richtung die geeigneten Schritte zu unternehmen, damit tunlichst die Unternehmer Beihilfen für diesen Zweck gewähren.

Unter welchen Voraussetzungen zur Förderung dieser Bemühungen der Gewerbeaufsichtsbeamten für den Fall, daß die Unternehmer zur Leistung von Beihilfen bereit sind, auch staatliche Mittel für den bezeichneten Zweck zur Verfügung gestellt werden können, bleibt besonderer Bestimmung vorbehalten.

6. Während die zur Beseitigung von Gefahren, die sich aus der Art der Beschäftigung für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Hausarbeiter selbst oder ihrer Familienangehörigen ergeben, erforderlichen Maßnahmen im allgemeinen in erster Linie nach den Verhältnissen des Einzelfalles zu treffen sein werden, hat für ein Vorgehen zum Schutze der öffentlichen Gesundheit gemäß § 7 die Art der vorgenommenen Verrichtung insofern eine allgemeinere Bedeutung, als die Herstellung, Verarbeitung oder Verpackung von Nahrungs- oder Genußmitteln in den Hausarbeitsbetrieben, wenn dagegen Bedenken obwalten, vielfach weniger durch Verfügung für den Einzelfall, als vielmehr durch allgemeine Anordnung — des Bundesrats (§ 10 Abs. 1), der Landeszentralbehörde oder im Wege der Polizeiverordnung (§ 10 Abs. 3) — zu regeln sein wird.

7. Der Regelung unterliegen nach § 7 Abs. 3 auch die sonst im allgemeinen von dem Gesetz ausgenommenen Werkstätten, in denen ausschließlich für den persönlichen Bedarf des Bestellers oder seiner Angehörigen gearbeitet wird, also die unmittelbar für die Pundschaft arbeitenden Handwerks- und sonstigen Kleinbetriebe ohne fremde Hilfskraft.

Nach § 18 kann die Regelung durch Polizeiverordnung auch über den Kreis der Hausarbeitsbetriebe hinaus auf solche Betriebe erstreckt werden, die im übrigen unter die Vorschriften der Gewerbeordnung fallen.

8. In die polizeilichen Verfügungen ist eine Belehrung über das zulässige Rechtsmittel — Beschwerde an das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere (§ 9 Abs. 3) — aufzunehmen. Da die Zuwiderhandlungen gegen die

endgültig erlassenen Verfügungen im Gefolge (§§ 28, 29, 31) mit Strafe bedroht sind, so ist daneben eine Androhung bestimmter Strafen auf Grund des § 6 des Gesetzes, das polizeiliche Verwaltungsrecht und die polizeilichen Zwangsbefugnisse betreffend, vom 7. Januar 1902 in der Verfügung nicht zulässig. Vielmehr ist, wo zur Erhöhung des Nachdrucks der Verfügung ein Hinweis auf die Nachteile ihrer Nichtbefolgung angezeigt erscheint, auf die gesetzlichen Strafbestimmungen zu verweisen.

9. Von den durch die Ortspolizeibehörde erlassenen polizeilichen Verfügungen ist dem Gewerbeinspektor alsbald eine Abschrift zu übersenden.

10. Wegen der Ausführung der Verfügungen gelten sinngemäß die Bestimmungen der abgeänderten Anweisung vom 26. April 1910 zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung (Gesetzsammlung Bd. XXVII S. 41) unter C III Abs. 1 bis 3.

Anzeigepflicht (§ 12).

11. Die im § 12 des Gesetzes vorgesehene Verpflichtung zur besonderen schriftlichen Anzeige an die Ortspolizeibehörde vor dem Betriebsbeginn greift nur insoweit Platz, als durch Bestimmungen des Bundesrats, der Landeszentralbehörde oder durch Polizeiverordnung für einen Gewerbebezirk eine Regelung der Hausarbeit erfolgt ist. Die Anzeige ist von demjenigen zu erstatten, welcher das Verfügungsrecht über den als Werkstätte benutzten Raum hat.

12. Die eingehenden Anzeigen sind von der Ortspolizeibehörde darauf zu prüfen, ob sie die Lage der Werkstätte angeben und die Art des Betriebes erkennen lassen. Unvollständige Anzeigen sind zur Vervollständigung zurückzugeben.

Auf Grund der Anzeigen, die für jeden behördlich geregelten Zweig der Hausarbeit zu besonderen Aktenheften zu vereinigen sind, hat die Ortspolizeibehörde nach den einzelnen Zweigen der geregelten Hausarbeit gesonderte Verzeichnisse der Hausarbeitsbetriebe ihres Bezirks unter fortlaufenden Nummern und mit Angabe der Lage der Werkstätte zu führen. Die Verzeichnisse sind dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

Ausweis über die Beschaffenheit der Arbeitsräume (§ 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2).

13. Auch die im § 13 vorgesehene Verpflichtung, Hausarbeit nur für solche Werkstätten auszugeben, hinsichtlich deren ein Ausweis über ihre vorschriftsmäßige Beschaffenheit vorgelegt wird, hat zur Voraussetzung, daß der Gewerbe-

zweig durch Bestimmungen des Bundesrats, der Landeszentralbehörde oder durch Polizeiverordnung geregelt und daß dabei die Beschaffung eines solchen Ausweises vorgeschrieben ist.

14. Soweit hiernach die Verpflichtung besteht, gilt sie ebenso wie für die Unternehmer selbst, die unmittelbar Arbeit für Hausarbeiter ausgeben, und für die Verwalter von Zweigstellen solcher Betriebe (§ 32 Abs. 1) auch für die sogenannten Zwischenmeister, welche außerhalb ihrer Arbeitsstätte Hausarbeit verrichten lassen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2), und für die sogenannten Ausgeber, Faktoren oder Fernen, die, ohne selbst eine Arbeitsstätte zu besitzen, für Gewerbetreibende die Ausgabe der Hausarbeit übernehmen (§ 13 Abs. 2). Personen, die, wie z. B. Botenleute, lediglich die Ueberführung der Arbeitsstücke von der Ausgabe-stelle zum Hausarbeiter besorgen, ohne daß sie an der Verfügung über die Aufteilung der Arbeit selbst beteiligt sind, unterliegen der Verpflichtung nicht.

15. Damit in denjenigen Gewerbebezügen, für welche die Verpflichtung zur Vorlegung des Ausweises Platz greift, eine Erschwerung der Erwerbstätigkeit der Hausarbeiter im Falle des Wohnungswechsels infolge von Verzögerungen in der Beschaffung des Ausweises tunlichst vermieden wird, dürfen die Ausweise dann, wenn die neue Wohnung nur in nebensächlichen Punkten den vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügt, ihnen im übrigen aber entspricht, einstweilen unter dem Vorbehalt erteilt werden, daß die verbliebenen Anstände binnen einer zu stellenden angemessenen Frist nachträglich behoben werden.

Listenföhrung (§§ 13, 14).

10. Die Bestimmungen über Listenföhrung gelten ohne weiteres allgemein von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes ab. Vom 1. April 1912 an haben daher zu föhren:

1. ein Verzeichnis der beschäftigten Hausarbeiter:

die Unternehmer und die Leiter von Zweigstellen der Betriebe (§ 32 Abs. 1 des Gesetzes), soweit sie unmittelbar, d. h. nicht durch Zwischenmeister oder Ausgeber (Faktoren, Fernen) Hausarbeiter beschäftigen,

die sogenannten Zwischenmeister für die von ihnen außerhalb ihrer Arbeitsstätten mit Hausarbeit beschäftigten Personen und

die sogenannten Ausgeber, Faktoren oder Fernen (Personen ohne eigene gewerbliche Arbeitsstätte) für diejenigen Hausarbeiter, welchen

sie für — meist an anderen Orten wohnhafte — Gewerbetreibende Hausarbeit übertragen.

(Wegen der Botenleute vergl. Nr. 14 dieser Anweisung.)

2. ein Verzeichnis der beschäftigten Zwischenmeister und Ausgeber (Faktoren, Ferngen):

die Unternehmer und die Leiter von Zweigstellen der Betriebe hinsichtlich solcher Personen, durch welche außerhalb der Betriebsstätten für die Betriebe die Übertragung von Arbeit an Hausarbeiter erfolgt, sei es, daß diese Personen — wie die Zwischenmeister — selbst zugleich an der Herstellung der Arbeitsverzeugnisse mitbeteiligt sind, oder daß sie — wie die Ausgeber (Faktoren, Ferngen) — in der Hauptsache nur die Ausgabe der Arbeit vermitteln.

Zwischenmeister, welche die übernommene Arbeit ausschließlich in ihren eigenen Arbeitsstuben und Werkstätten ausführen lassen, also daneben nicht noch an Hausarbeiter weiterübertragen, sind in das Verzeichnis nicht aufzunehmen.

17. Die Verzeichnisse müssen den Namen der Hausarbeiter, Zwischenmeister und Ausgeber nebst Angabe der Betriebsstätte dieser Personen enthalten. Soweit sich ein Bedürfnis ergeben sollte, nähere Anordnung über die Einrichtung der Verzeichnisse zu treffen, kann das Erforderliche gemäß § 14 durch Polizeiverordnung der zuständigen Polizeibehörde nach Anhören beteiligter Gewerbetreibender und Hausarbeiter bestimmt werden.

18. Damit die Behörden zuverlässige Kenntnis über die Verbreitung der Hausarbeit in ihrem Bezirk erlangen, ist tunlichst bald das Erforderliche zu veranlassen, damit die Verzeichnisse (vergl. Nr. 10 dieser Anweisung) den Ortspolizeibehörden sowie den Gewerbeaufsichtsbeamten zur Einsicht eingereicht werden (§ 13 Abs. 1 Nr. 1). Soweit es sich dabei in einem Bezirke nicht nur um verhältnismäßig wenige den Behörden von vornherein bekannte Betriebe (Unternehmer, Zweigstellen-, Zwischenmeisterbetriebe), die Hausarbeiter beschäftigen, oder Ausgeber handelt, wird zweckmäßig durch Polizeiverordnung (§ 14) zu bestimmen sein, daß die Verzeichnisse in Abschrift an die Ortspolizeibehörde einzureichen sind. Bei Erlass der Polizeiverordnung, vor dem der Gewerbeinspektor zu hören ist, ist zugleich zu erwägen, in wie weit etwa auch für die Zukunft eine Wiederholung der Einreichung vorzuschreiben sein wird. Die Ortspolizei-

behörden haben die Abschriften nach Kenntnisnahme dem kaiserlichen Gewerbeinspektor zu übersenden.

Im allgemeinen wird der Besitz der Abschriften für die Ortspolizeibehörden nicht von der gleichen Bedeutung wie für den Gewerbeinspektor sein. Soweit dies gleichwohl der Fall ist, kann durch die Polizeiverordnung auch die Einreichung je einer Abschrift an die Ortspolizeibehörde und den Gewerbeinspektor vorgesehen werden.

19. Die Gewerbeinspektoren haben für ihre Akten aus den ihnen vorgelegten (§ 13 Abs. 1 Nr. 1) Verzeichnissen die erforderlichen Auszüge zu fertigen und sie ebenso wie die eingereichten Verzeichnisabschriften für die einzelnen Gewerbebezüge gesondert aufzubewahren.

Für solche Hausarbeitszweige, welche wegen der aus der Art der Beschäftigung sich ergebenden Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit (§ 6 des Gesetzes) die besondere Ueberwachung durch die Gewerbeaufsichtsbeamten erfordern, werden Kataster der im Gewerbeinspektionsbezirke belegenen Hausarbeiterbetriebe erforderlichen Falles anzulegen sein, deren Einrichtung dem Gewerbeinspektor überlassen bleibt.

Aufsicht (§ 17).

20. Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften:

- a) des § 5 des Gesetzes wegen Vermeidung ungerechtfertigter Zeitverräumnis für die Hausarbeiter bei der Empfangnahme oder Ablieferung der Arbeit,
- b) des § 6 Abs. 1 des Gesetzes wegen Vermeidung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit infolge der Art der Beschäftigung

wird von den Gewerbeaufsichtsbeamten wahrgenommen. Die Ortspolizeibehörden sind jedoch verpflichtet, auf ihr Ersuchen Nachrevisionen über die Ausführung der von den Gewerbeinspektoren erlassenen polizeilichen Verfügungen vorzunehmen.

21. Die Aufsicht über die Vorschriften des § 12 des Gesetzes wegen der der Ortspolizeibehörde zu erstattenden Anzeige wird von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen.

22. Im übrigen wird die Aufsicht über die Ausführung des Gesetzes von den Ortspolizeibehörden und den Gewerbeaufsichtsbeamten ausgeübt. Dabei ist, soweit gemäß § 15 des Gesetzes für einzelne Gewerbebezüge die Verpflichtung vorgeschrieben ist, daß sich die Gewerbetreibenden (auch Zweigstellenleiter und

Zwischenmeister) und Ausgeber über die Einrichtung und den Betrieb der Werkstätten persönlich oder durch Beauftragte unterrichten, besonders darauf zu achten, ob dieser Verpflichtung genügt ist.

23. Ueber die von den Gewerbeaufsichtsbeamten ausgeführten Revisionen sind gegebenen Falles Bemerkte in das nach Nr. 19 Abs. 2 dieser Anweisung zu führende Kataster aufzunehmen.

24. Die nähere Anordnung wegen Errichtung von Fachauschüssen bleibt bis nach Erlass der im § 24 des Gesetzes vorgesehenen Bestimmungen des Bundesrats über die Errichtung und die Zusammensetzung der Fachauschüsse sowie über das Verfahren bei diesen vorbehalten.

Wera, den 21. April 1912.

Fürstlich Reichs-*W.* Ministerium.
v. Hinüber.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

Nr. 802.

Inhalt: Nachtrag zur Ministerial-Verfügung vom 13. Juni 1911, die Uebertragung von Zwangsbefugnissen auf verschiedene Behörden betreffend.

Nachtrag

zur Ministerial-Verfügung vom 13. Juni 1911, die Uebertragung von Zwangsbefugnissen auf die Stadtgemeindevorstände (Stadräte), einzelne Landgemeindevorstände und die Fürstlichen Steuerämter betreffend, vom 7. Mai 1912.

Zu § 1 der Ministerial-Verfügung vom 13. Juni 1911, die Uebertragung von Zwangsbefugnissen auf die Stadtgemeindevorstände (Stadräte), einzelne Landgemeindevorstände und die Fürstlichen Steuerämter betreffend (Gesetzsammlung Bd. XXVII S. 347, Amts- und Verordnungsblatt S. 273), treten an Stelle des Wortes „Grundsteuern“ die Worte „Einkommen- und Grundsteuern“.

Gera, den 7. Mai 1912.

Fürstlich Neuchâtel. Ministerium.
v. Hinüber.

Gesammlu ng

für das

Fürstentum Neuß jüngerer Linie.

Nr. 803.

Inhalt: Ministerialverordnung, betreffend Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909.

Ministerialverordnung

vom 9. Mai 1912,

betreffend Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom
26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. 1909 S. 519 ff.).

§ 1.

Die in der Anlage abgedruckten Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 haben im Fürstentum Neuß j. L. vom 1. Mai d. J. ab als landespolizeiliche Bestimmungen allgemeine Anwendung zu finden.

§ 2.

Soweit es sich in diesen Ausführungsvorschriften um Zwangsbestimmungen handelt, deren Verletzung nicht bereits gesetzlich mit Strafe bedroht ist, wird deren Uebertretung mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haftstrafe bis zu 6 Wochen geahndet.

Ausgegeben am 22. Mai 1912.

14

§ 3.

Vorbehaltlich anderweiter Anordnungen haben zu gelten als
„Landesregierung“ und oberste „Landesbehörde“
das Ministerium, Abteilung für das Innere,
„höhere Polizeibehörde“
das Landratsamt,
„Polizeibehörde“
der Gemeindevorstand.

Gera, den 9. Mai 1912.

Königlich Reichs-Pl. Ministerium.
v. Hinüber.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Nr. 804.

 Inhalt: Ausführungsgezet zum Reichsbleichengesetz vom 26. Juni 1909.

Ausführungsgezet

vom 8. Juni 1912

zum Reichsviehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519).

Im Namen Seiner Durchlaucht des Erbprinzen Heinrich XIV. Reuß j. L.
verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste,
Erbprinz Reuß, Regent des Fürstentums Reuß j. L.,
mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

I. Verfahren und Behörden.

§ 1.

Die Anordnung und Durchführung der Maßregeln zur Bekämpfung der Viehseuchen liegt dem Fürstlichen Ministerium und unter dessen Leitung den Landratsämtern und Gemeindevorständen ob, kann aber auch für den einzelnen Seuchenfall oder für einzelne Landesteile besonderen Beauftragten übertragen werden, deren Wirkungsbereich und Zuständigkeit öffentlich bekannt zu machen ist.

Ausgegeben am 19. Juni 1912.

15

Im Sinne des Viehseuchengesetzes und der Ausführungsvorschriften des Bundesrates dazu vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt 1912 S. 3 ff.) sind, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung anderes bestimmt ist,

- „Landesregierung“ und „oberste Landesbehörde“
das Ministerium, Abteilung für das Innere,
- „höhere Polizeibehörde“
das Landratsamt,
- „Polizeibehörde“
der Gemeindevorstand.

Die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes erstreckt sich zugleich auf diejenigen unter Art. 3 der revidierten Gemeindeordnung vom 17. Juni 1874 fallenden eximierten Besitzungen, deren Bewohner auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1883 (Gesetzsammlung Bd. XX S. 21) dem betreffenden Gemeindebezirke zugewiesen worden sind.

§ 2.

Der Gemeindevorstand hat alle polizeilichen Maßregeln zu treffen, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen sind; er hat alle Seuchenfälle dem Landratsamte anzuzeigen.

Das Landratsamt hat die Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßregeln der Gemeindevorstände zu überwachen und ist befugt, deren Amtsverrichtungen ganz oder teilweise zu übernehmen; es hat ferner alle Anordnungen zu treffen, die für mehr als einen Gemeindebezirk Geltung haben sollen.

§ 3.

Dem Ministerium, Abteilung für das Innere, bleibt vorbehalten

1. die Anordnung von Maßregeln zur Abwehr der Seucheneinschleppungen (§ 7 des Viehseuchengesetzes);
2. die Ernennung besonderer Beauftragter nach § 1 dieses Gesetzes und die Abgrenzung ihrer Befugnisse;
3. Regelung des bei Einziehung des tierärztlichen Obergutachtens (§ 15 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes) zu beobachtenden Verfahrens und Bestimmung darüber, ob dieses Gutachten von einem einzelnen Sachverständigen oder von einer besonderen Kommission zu erstatten ist;

4. die Regelung der Behördenzuständigkeit, soweit sie sich nicht bereits aus § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes ergibt, und soweit sie im Gegensatz zu § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes erfolgen soll;
5. die Ueberwachung aller Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßregeln.

Das Ministerium, Abteilung für das Innere, kann auch innerhalb der Zuständigkeit der anderen Behörden Anordnungen erlassen.

§ 4.

Unter den „beamteten Tierärzten“ sind die Landtierärzte und diejenigen Tierärzte zu verstehen, denen das Ministerium, Abteilung für das Innere, amtstierärztliche Befugnisse ganz oder teilweise übertragen hat, letzterenfalls natürlich nur innerhalb der Grenzen der übertragenen Befugnisse.

§ 5.

Für Anordnungen, die an eine bestimmte Person gerichtet sind, genügt mündliche Bekanntgabe.

Es muß aber deren schriftliche Eröffnung, und zwar innerhalb dreier Tage, erfolgen, wenn sie von den Beteiligten verlangt wird.

Anordnungen, die sich an eine unbestimmte Personenzahl richten, sind unter der Bezeichnung „viehsuchenpolizeiliche Anordnung“ öffentlich bekannt zu machen.

Von der Beobachtung anderer Formvorschriften hängt die Gültigkeit viehsuchenpolizeilicher Anordnungen nicht ab.

§ 6.

Das Gutachten des vom Tierbesitzer zugezogenen approbierten Tierarztes (§ 15 Abs. 1 des Viehsuchengesetzes) soll binnen zwei Tagen von der Erklärung des Tierbesizers ab bei dem Gemeindevorstande des Seuchenortes eingereicht werden.

Die Einholung des tierärztlichen Obergutachtens (§ 15 Abs. 2 des Viehsuchengesetzes) ist durch Vermittelung des Landratsamtes beim Ministerium, Abteilung für das Innere, zu beantragen.

Die zur Feststellung einer Seuche erforderlichen Teile eines Tieres (§ 15 Abs. 1 des Viehsuchengesetzes) sind unter sicherem Verschlusse oder unter Ueberwachung auf Kosten des Besizers solange aufzubewahren, bis ihre Vernichtung vom Landratsamte angeordnet wird.

§ 7.

Gegen Anordnungen der Polizeibehörden oder des besonderen Beauftragten (§ 1 Abs. 1) findet, soweit nichts anderes darüber in diesem Gesetze verordnet ist, Beschwerde an die vorgesetzte Polizeibehörde statt.

II. Entschädigungen.

§ 8.

Außer in den Fällen des § 66 des Viehseuchengesetzes ist Entschädigung zu gewähren:

1. für Esel, Manttiere und Maulesel, die an Milzbrand oder Maulschbrand, sowie für Rinder und Einhufer, die an Wild- oder Rinderseuche gefallen sind oder an denen nach dem Tode eine dieser Krankheiten festgestellt worden ist;
2. für Rinder, die an Maul- und Klauenseuche, für Rinder und Einhufer, die an Tollwut gefallen sind oder an denen nach dem Tode eine dieser Krankheiten festgestellt worden ist.

Auf die unter 1 und 2 genannten Fälle finden die Vorschriften der §§ 68 bis 70 und 72 des Viehseuchengesetzes mit folgenden Maßgaben Anwendung:

Die Entschädigung beträgt vier Fünftel des gemeinen Wertes. Auf die Entschädigung wird eine aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme zu vier Fünftel angerechnet.

Die in § 70 Ziffer 3 des Viehseuchengesetzes bestimmte Frist beträgt bei Wild- und Rinderseuche 14 Tage, bei Tollwut 90 Tage.

§ 9.

In den Fällen des § 71 des Viehseuchengesetzes wird keine Entschädigung gewährt. Im Falle des § 71 Ziffer 1 ist jedoch für Rinder und Einhufer die Entschädigung auch dann nicht zu versagen, wenn die Krankheit in Wild- und Rinderseuche oder in Tollwut bestanden hat.

§ 10.

Die für Viehverluste zu leistenden Entschädigungen werden aus der Staatskasse gezahlt, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

Für Tiere, die

- a) wegen Tollwut, Hoß, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche oder Tuberkulose auf polizeiliche Anordnung getötet worden oder nach dieser Anordnung an derjenigen Krankheit gefallen sind, die zu der Anordnung Veranlassung gegeben hat,

- b) nach rechtzeitig erstatteter Anzeige an Rost oder Lungenseuche gefallen sind, wenn die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die polizeiliche Anordnung der Tötung erfolgen muß,
- c) an Maul- und Klauenseuche, Tollwut, Milzbrand, Rauschbrand oder Wild- und Rinderseuche gefallen sind oder an denen nach dem Tode eine dieser Krankheiten festgestellt worden ist,

werden die Entschädigungen zwar aus der Staatskasse verlagsweise gezahlt, sind aber von der Gesamtheit der Besitzer der betreffenden Tiergattung aufzubringen und der Staatskasse zu erstatten.

Die Entschädigung für anderes Kleinvieh als Rinder ist von den Viehbesitzern, für andere Einhufer als Pferde von den Pferdebesitzern aufzubringen.

Die Entschädigung für Tiere, die auf polizeiliche Anordnung getötet worden sind, wird jedoch aus der Staatskasse gezahlt

1. in vollem Umfange, wenn die Tiere
 - a) nicht mit der Seuche behaftet waren, wegen der die Tötung angeordnet worden ist,
 - oder
 - b) wenn sie mit Tollwut, Rost, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche behaftet waren,
2. zu einem Drittel, wenn sie mit Tuberkulose (§ 10 Abs. 1 Nr. 12 des Viehseuchengesetzes) behaftet waren,

und wenn in den Fällen unter 1 b und 2 die Tötung wegen der dort genannten Seuchen erfolgt ist.

§ 11.

Die näheren Bestimmungen über die Auszahlung der Entschädigungen, über die Ermittlung der für die endgültige Schadendtragung nach § 10 Abs. 2 und 3 maßgebenden Viehbestände, sowie über die Ausschreibung und Einziehung der zur Deckung der Entschädigungen erforderlichen Beiträge werden von dem Ministerium im Verordnungswege erlassen. Veränderungen im Viehbestande, welche im Kalenderjahre vor oder nach dem Zahlungstage stattfinden, bleiben bei Auswerfung der Beiträge unberücksichtigt.

Rückständige Beiträge werden wie öffentliche Abgaben beigetrieben; die Einnahme erfolgt durch den Gemeindevorstand, die Verfüzung der Zwangsvollstreckung durch das Landratsamt.

§ 12.

Der zu entschädigende gemeine Wert der Tiere wird sobald als möglich, bei Tieren, die getötet werden sollen, tunlichst vor der Tötung, durch Schätzung festgestellt. Die Schätzung der dem Besitzer zur Verfügung bleibenden Teile (§ 68 Abs. 2 Ziffer 2 B.G.) erfolgt sogleich nach Feststellung des Krankheitszustandes des Tieres.

Ist im Falle der Entschädigung wegen Tuberkulose oder bei den dem Besitzer zur Verfügung bleibenden Teilen die Schätzung unter Voraussetzungen erfolgt, die sich durch endgültige Feststellung des Krankheitszustandes ändern, so ist die Schätzung, soweit erforderlich, zu wiederholen.

Steht nach Entscheidung des Gemeindevorstandes unzweifelhaft fest, daß in Gemäßheit der §§ 70, 72 des Reichsviehseuchengesetzes oder des § 9 dieses Gesetzes eine Entschädigung nicht zu gewähren ist, so unterbleibt die Schätzung.

§ 13.

Die Schätzung erfolgt unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen durch eine Kommission, die aus einem beamteten Tierarzte oder einem in den Fällen des § 2 Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes zugezogenen anderen approbierten Tierarzte und zwei Sachverständigen besteht.

Wenn sich der Tierbesitzer damit einverstanden erklärt, kann die Schätzung durch den beamteten Tierarzt allein erfolgen.

Können sich die Kommissionsmitglieder nicht über den Wert einigen, so gilt als Wert das Mittel der einzelnen Schätzungen.

§ 14.

Für jeden Landratsamtsbezirk werden vom Bezirksausschusse rechtzeitig auf je 3 Jahre zu Sachverständigen der Schätzungskommissionen geeignete Personen in der erforderlichen Zahl und mit Berücksichtigung der verschiedenen Gegenden des Bezirkes bestimmt. Das Landratsamt benachrichtigt die Bestimmten und veröffentlicht ihre Namen im Amts- und Verwaltungsblatte, nachdem der Bezirksausschuß über etwaige nur auf triftige Gründe zu stützende Einwendungen entschieden hat.

Aus der Zahl dieser Personen ernennt der Gemeindevorstand die Sachverständigen für den einzelnen Schätzungsfall und verpflichtet sie mittels Handschlags ein für allemal.

Den zugezogenen Sachverständigen und dem beteiligten Tierarzt ist eine angemessene, nach Befinden durch die Landratsämter festzustellende Auslösung und Vergütung des Verlags für Reiseforkommen zu gewähren.

§ 15.

Personen, bei welchen für den einzelnen Fall eine Befangenheit zu besorgen ist, dürfen zu Sachverständigen nicht ernannt werden.

Ausgeschlossen von der Teilnahme an der Schätzung sind

1. Personen, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;
2. jedermann
 - a) in eigener Sache,
 - b) in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
 - c) in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindesstatt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die die Schwägerschaft begründende Ehe nicht mehr besteht.

Dem Besitzer des abzuschätzenden Tieres sind die ernannten Sachverständigen mitzuteilen; er kann alsbald geltend machen, daß sie nach vorstehenden Bestimmungen zu Unrecht ernannt worden sind.

Die ernannten Sachverständigen sind ausdrücklich zu befragen, ob sie nach vorstehenden Bestimmungen mit schätzen dürfen.

Ueber Einwendungen entscheidet der Gemeindevorstand.

Hat ein Sachverständiger entgegen den vorstehenden Vorschriften an der Schätzung teilgenommen, so ist sie vom Landratsamte für nichtig zu erklären und von einer neu zusammengesetzten Kommission zu wiederholen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Nichtigkeitserklärung binnen einer anschließlichen Frist von einer Woche, vom Tage der Eröffnung der Schätzung an gerechnet, von den Beteiligten oder von dem Gemeindevorstande bei dem Landratsamte beantragt wird.

§ 16.

Die Ernennung zum Sachverständigen darf nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden. Nimmt ein Sachverständiger ohne Angabe von Gründen oder nach Verwerfung seiner Gründe an der Schätzung nicht teil, so hat der Gemeindevorstand gegen ihn eine Geldstrafe bis zu 50 . M festzusetzen. Bei fortgesetzter Weigerung ist entweder gegen ihn eine zweite und letzte Geldstrafe bis zu 100 . M festzusetzen oder es ist alsbald ein anderer Sachverständiger zu ernennen.

§ 17.

Ueber das Ergebnis der Schätzung, über die derselben zu Grunde liegenden tatsächlichen Umstände und über die Feststellung der Entschädigung, sowie über die dem Viehbesitzer sofort zu machende Eröffnung ist eine von den Kommissionsmitgliedern, und wenn die Schätzung durch den beamteten Tierarzt allein erfolgt, auch von dem Viehbesitzer oder seinem Vertreter zu unterschreibende Niederschrift aufzunehmen.

Diese Niederschrift ist unter kurzer Angabe der den Entschädigungsfall begleitenden und den Entschädigungsanspruch begründenden Umstände an das Landratsamt einzureichen.

§ 18.

Die Leitung der Verhandlungen liegt dem Gemeindevorstande ob.

Soweit nicht der Fall des § 12 letzter Absatz dieses Gesetzes vorliegt, wird der Krankheitszustand des Tieres für die Entschädigungsverhandlungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen endgültig festgesetzt.

§ 19.

Das lebende oder tote Tier wird von dem beamteten Tierarzt möglichst im Beisein der Sachverständigen untersucht.

Ist ein von dem Besitzer des Tieres auf seine Kosten zugezogener approbierter Tierarzt zugegen, so ist er zu hören. Der Befund ist niederzuschreiben.

Ueber die Art der Untersuchung kann das Ministerium, Abteilung für das Innere, Bestimmungen treffen.

Der beamtete Tierarzt hat sich gutachtlich darüber auszusprechen, welche Krankheit des Tieres er festgestellt hat, und ob dadurch ein Entschädigungsanspruch geschädigt begründet ist.

Dieses Gutachten ist den Sachverständigen, dem Tierbesitzer, sowie dem etwa von diesem zugezogenen approbierten Tierarzte mitzuteilen, soweit sie noch gegenwärtig sind. Sie können eine abweichende Ansicht, jedoch nur mit Begründung, zu Protokoll geben.

§ 20.

Ist gegen das Gutachten des beamteten Tierarztes Widerspruch erhoben oder walten aus sonstigen Gründen erhebliche Zweifel über die Richtigkeit seiner

Angaben ob, so legt das Landratsamt die Akten dem Ministerium, Abteilung für das Innere, vor; dieses veranlaßt die Abgabe eines tierärztlichen Obergutachtens (§ 3 Ziffer 3 dieses Gesetzes).

Stellt sich der vom Tierbesitzer erhobene Widerspruch als unbegründet heraus, so hat der Tierbesitzer die Kosten des Obergutachtens zu tragen.

§ 21.

Ueber den Entschädigungsanspruch und die Aufkosten des Schätzungsverfahrens entscheidet, soweit nicht § 12 letzter Absatz dieses Gesetzes in Frage kommt, das Landratsamt und eröffnet diese Entscheidung dem Tierbesitzer schriftlich oder durch den Gemeindevorstand.

§ 22.

Wegen die Entscheidung des Landratsamtes, auch soweit sie eine Entschädigungspflicht überhaupt auf Grund §§ 70, 72 des Viehseuchengesetzes oder § 9 dieses Gesetzes verneint, steht dem Tierbesitzer die Beschwerde an das Ministerium, Abteilung für das Innere, zu, die nur damit begründet werden kann, daß die Entscheidung gegen Reichs- oder Landesgesetze verstößt.

Das Ministerium entscheidet endgültig oder verweist die Sache zur nochmaligen Behandlung an das Landratsamt zurück.

Der Rechtsweg ist wegen der in diesem Gesetze geordneten Entschädigungen für Viehverluste ausgeschlossen.

§ 23.

Das Landratsamt reicht seine rechtskräftig gewordene Entscheidung nebst den zugehörigen Niederschriften (§§ 17 und 19 dieses Gesetzes) bei dem Kaiserlichen Ministerium, Abteilung für das Innere, ein, welches die Entschädigungssummen und die Kosten des Schätzungsverfahrens zur Zahlung an die Berechtigten durch die Hauptstaatskasse amweist.

§ 24.

Jedermann ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 150 *M.*, die im Falle der Unbeibringung in entsprechende Haft umgewandelt wird, verpflichtet, der zur Ermittlung der Entschädigung berufenen Behörde über die nach § 68 des Viehseuchengesetzes auf die zu leistende Entschädigung anzurechnende Versicherungssumme, auf die er aus Privatverträgen Anspruch hat, auch unaufgefordert wahrheitsgetreue Angaben zu machen.

III. Kosten des Verfahrens.

§ 25.

Von den Verwaltungsbehörden des Landes werden in den Angelegenheiten des Viehseuchengesetzes und dieses Gesetzes Gebühren nicht berechnet.

Soweit durch die Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Maßregeln zur Ermittlung und Bekämpfung von Viehseuchen und zum Schutze gegen Seuchengefahr oder durch die tierärztlichen Amtsverrichtungen im Auftrage von Polizeibehörden besondere Kosten erwachsen, werden sie, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, von der Staatskasse übernommen. Diese zahlt auch die Kosten des Verfahrens der Schätzung (§§ 12 ff. dieses Gesetzes).

§ 26.

Die Kosten, welche aus der Beaufsichtigung der Viehmärkte entstehen, fallen den Gemeindefassen der Marktorthe zur Last.

Zu übrigen sind die durch die amtstierärztlichen Beaufsichtigungen nach § 16, durch die amtstierärztlichen Untersuchungen von Viehbeständen, die zu Handelszwecken oder zum öffentlichen Verkaufe zusammengebracht sind nach § 17 Ziffer 1, und durch die amtstierärztliche Ueberwachung nach § 17 Ziffer 7 des Viehseuchengesetzes verursachten Kosten von den Unternehmern zu tragen.

Neben den Unternehmern können auch die Eigentümer oder Besitzer der von der Beaufsichtigung, Untersuchung oder Ueberwachung betroffenen Tiere für die Zahlung der Kosten haftbar gemacht werden.

Mehrere bei demselben Unternehmen oder derselben Veranstaltung oder als Eigentümer oder Besitzer von Tieren beteiligte Personen haften als Gesamtschuldner.

Soweit als Unternehmer, Eigentümer oder Besitzer der Staat in Betracht kommt, sind Kosten nicht zu erheben.

§ 27.

Die Gemeinden, bei landesherrlichen Grundbesitzungen, die einem Gemeindebezirke nicht zugewiesen sind, die Fürstliche Kammer, haben

1. die zur wirksamen Durchführung der angeordneten Seuchemaßnahmen in ihrem Bezirke nötige Wachmannschaft auf ihre Kosten zu stellen;
2. die Kosten der wirksamen Absperrung zu tragen, soweit diese über das Seuchengehöft hinausgeht;

3. auf ihre Kosten die Hilfsmannschaften und Beförderungsmittel zu stellen, welche zur Tötung von Tieren, zur Zerlegung und Beseitigung von Kadavern oder Kadaverteilen und zur Zuspung von Tieren erforderlich sind;
4. ohne Vergütung geeignete Räume zur unschädlichen Beseitigung verendeter oder getöteter Tiere oder einzelner Teile derselben, der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle von kranken oder verdächtigen Tieren zur Verfügung zu stellen, wenn dem Besitzer ein geeigneter Raum fehlt.

Die Kosten etwaiger gemeinsamer Schutzmaßnahmen mehrerer Gemeinden haben diese gemeinsam zu tragen.

§ 28.

Alle in den §§ 25 bis 27 dieses Gesetzes nicht erwähnten, durch die angeordneten Schutzmaßnahmen verursachten Kosten fallen unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Erfordernisse dem Eigentümer der erkrankten oder verdächtigen, gefallenen oder getöteten Tiere zur Last.

Neben dem Eigentümer der Tiere haften für diese Kosten als Gesamtschuldner diejenigen, die die Tiere in Gewahrsam oder Obhut (Stall, Gehäfte, Weide usw.) haben, die Begleiter auf dem Transporte und, soweit die Kosten durch Desinfektion von Ställen, Standorten oder beweglichen Gegenständen oder durch Beseitigung der letzteren verursacht sind, deren Inhaber.

Die Gemeinden haben auch diese Kosten im Falle des Unvermögens der Verpflichteten zu tragen und erforderlichenfalls vorzuschießen.

§ 29.

Zur Feststellung der in den §§ 25 bis 28 dieses Gesetzes erwähnten Kosten ist, auch in Streitfällen, das Landratsamt zuständig.

Gegen die Feststellung kann Beschwerde beim Ministerium, Abteilung für das Innere, eingelegt werden. Dieses entscheidet endgültig.

Die Kosten unterliegen der Zwangsbeitreibung im Verwaltungswege; zur Verfügung der Zwangsvollstreckung ist das Landratsamt zuständig.

IV. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 30.

Die nach den bisherigen Vorschriften bestimmten Sachverständigen (§ 13 ff.) bleiben bis zum Ablauf ihrer Wahlzeit im Amte.

§ 31.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig verlieren das Ausführungsgesetz vom 12. Juli 1898 zum Reichsviehseuchengesetz vom ^{29. Juni 1890}_{1. Mai 1894} der Abschnitt I der Landesherlichen Verordnung vom 20. August 1898 zur weiteren Ausführung des erwähnten Gesetzes (Gesetzsammlung Bd. XXII S. 191 und 197 ff.), sowie das Gesetz vom 18. Juli 1892, die Gewährung von Entschädigung für infolge von Milzbrand gefallene oder getötete Rinder betreffend (Gesetzsammlung Bd. XXI S. 159 ff.), nebst Nachtragsgesetz vom 6. März 1907 (Gesetzsammlung Bd. XXVI S. 15) ihre Gültigkeit.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Bedrückung Unseres Fürstlichen Inseiegels.

Schloß Ebersdorf, den 8. Juni 1912.

(L. S.)

Heinrich XXVII.

v. Hinüber. K. Gracsel. Rudbetschel.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß jüngerer Linie.

Nr. 805.

Inhalt: Gesetz, die Feststellung und Verlegung der Grenzen bei Neumessungen betreffend.

Gesetz

vom 14. Juni 1912,

die Feststellung und Verlegung der Grenzen bei Neumessungen betreffend.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten Heinrich XIV. Neuß j. L.
verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste,
Erzprinz Neuß, Regent des Fürstentums Neuß j. L.,
hiermit unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Jeder amtlichen Neumessung einer Flur oder eines Flurteils hat eine ordnungsmäßige Feststellung und Verlegung sämtlicher Eigentumsgrenzen nach Anweisung und unter Leitung des Katasteramtes voranzugehen.

§ 2.

Die Grundstücksbesitzer sind verpflichtet:

1. nach erlassener öffentlicher Aufforderung innerhalb einer Woche die Grenzen der ihnen gehörigen oder von ihnen benutzten Parzellen zu bezeichnen,

Hin gegeben am 26. Juni 1912.

2. alte Grenzzeichen aufzudecken und bei Holzungen die Grenze auf je einen halben Meter Breite beiderseits freizulegen,
3. das Betreten ihrer Grundstücke einschließlich der Hofreiten und Wärten allen mit einer Ausweisarte des Katasteramtes versehenen Personen zu gestatten,
4. Grenz- und Messungszeichen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden, solche nicht eigenmächtig zu entfernen und Beschädigungen sofort dem Gemeindevorstande zu melden,
5. den an sie ergehenden Ladungen zu den von dem Katasteramte bezw. dem Gemeindevorstande anberaumten Terminen pünktlich Folge zu leisten oder sich in den letzteren durch ortskundige, mit schriftlicher Vollmacht versehene Personen vertreten zu lassen,
6. alle zur Herbeiführung der Uebereinstimmung zwischen örtlichem und grundbuchmäßigem Zustande notwendigen Anträge bei dem Grundbuchamte innerhalb einer von dem Katasteramte bestimmten Frist zu stellen.

§ 3.

Die Gemeindevorstände haben das Katasteramt bei dem Grenzfeststellungs- und Verlagsungs-geschäfte thunlichst zu unterstützen. Insbesondere haben dieselben auf Ansuchen die Ladungen zu den von dem Katasteramte anberaumten Terminen innerhalb ihrer Bezirke durch ihre Organe behändigen zu lassen und Bekanntmachungen des Katasteramtes in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Zu den Verhandlungen im Orte ist dem Katasteramte von der Gemeinde ein geeignetes Geschäftszimmer unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 4.

Für die Feststellung und Verlegung der Grenzen ist im allgemeinen der derzeitige Besitzstand maßgebend, sofern nicht besondere Gründe dagegen sprechen. Können sich die Nachbarn über den Verlauf der Grenze nicht einigen, so ist dieselbe von einer aus dem Vorstande des Katasteramtes oder seinem Stellvertreter und mindestens zwei von dem Gemeinderate bezw. der Gemeindeversammlung zu wählenden Schiedsrichtern bestehenden Schiedskommission vorläufig festzustellen. Ueber die Verhandlungen der Schiedskommission ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 5.

Die Kosten der Grenzfeststellung und Verlagung fallen, soweit sie in Reisekosten von Beamten des Katasteramtes bestehen, dem Staate zur Last. Im übrigen sind dieselben, falls nicht durch Ortsstatut etwas anderes bestimmt wird, auf die beteiligten Grundeigentümer nach der Größe ihrer verlagten Grundstücke umzulagen.

Etwasige Flurschäden haben die Gemeinden zu vergüten. In Streitfällen entscheidet die in § 4 bezeichnete Schiedskommission endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs.

§ 6.

Die Erledigung der in Gemäßheit § 2 Ziffer 6 gestellten Anträge sowie die entsprechenden Verlautbarungen im Grundbuche erfolgen gebühren- und kostenfrei.

§ 7.

Zinwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 2 werden mit Geldstrafe bis zu 60 *fl.* geahndet.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Mit der Ausführung des Gesetzes ist das Ministerium beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Fürstlichen Insignels.

Schloß Osterreich, den 14. Juni 1912.

(L. S.)

Heinrich XXVII.

v. Hinüber. K. Graesl. Ruckbeschel.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

No. 806.

 Inhalt: Gesetz, die Abänderung des § 2 des Zivilstaatsdienergesetzes vom 9. Oktober 1891 betreffend.

Gesetz

vom 15. Juni 1912,

 die Abänderung des § 2 des Zivilstaatsdienergesetzes
 vom 9. Oktober 1891 betreffend.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Ersten Heinrich XIV. Herzog j. L.
 verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste,

Erzprinz Neuchâtel, Regent des Fürstentums Neuchâtel j. L.,

hiermit unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

Der § 2 des Gesetzes, den Zivilstaatsdienst betreffend, vom 9. Oktober 1891
 (Gesetzsammlung Bd. XXI S. 71) erhält nachstehende Fassung:

„§ 2.

Das Gesetz findet Anwendung auf die Lehrer an den öffentlichen
 höheren Lehranstalten der Gemeinden, an den Volksschulen und am
 Rettungshause zu Hohenleuben, ingleichen auf die Beamten der
 Staatsparkassen.“

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Bedrückung
 Unseres Fürstlichen Insignels.

Schloß Dösterstein, den 15. Juni 1912.

(L. S.)

Heinrich XXVII.

v. Hinüber. H. Graesfel. Ruckdeschel.

Ausgegeben am 26. Juni 1912.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß jüngerer Linie.

Nr. 807.

 Inhalt: Gesetz über das Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren.

Gesetz

über das Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren
vom 17. Juni 1912.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten Heinrich XIV. Neuß j. L.
verordnen

Wir Heinrich der Siebendwanzigste,
Erzprinz Neuß, Regent des Fürstentums Neuß j. L.,
mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

I. Rechtsmittel im Verwaltungsverfahren.

§ 1.

Mit der Beschwerde sind anfechtbar, vorbehaltlich abweichender besonderer Bestimmungen,

1. die Entscheidungen der Gemeindevorstände,
2. die erst- und zweitinstanzlichen Entscheidungen der Landratsämter, sowie die erstinstanzlichen Entscheidungen der Bezirksanwohnschüsse,
3. die erstinstanzlichen Entscheidungen der einzelnen Ministerialabteilungen. Die oberinstanzlichen nur, soweit nicht gegen sie die Anfechtungsflagge zusteht.

Wo in den bisherigen Gesetzen gegen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden Rechtsmittel im verwaltungsbehördlichen Instanzenzuge zugelassen sind, gelten diese als Beschwerde im Sinne dieses Gesetzes.

Ausgegeben am 26. Juni 1912.

19

Die Beschwerde steht nur den Beteiligten zu (§ 20). Beteiligte sind auch die, welche nicht nur in einem subjektiven öffentlichen Rechte verletzt sind.

§ 2.

Unberührt bleibt in allen Fällen die Befugnis der staatlichen Aufsichtsbehörden, innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit auch unanfechtbar gewordene Entscheidungen der nachgeordneten Behörden außer Kraft zu setzen oder diese Behörden mit Anweisungen zu versehen, soweit nicht dadurch in die aus Maßnahmen der nachgeordneten Behörden bereits Dritten erwachsenen Vermögensrechte eingegriffen wird.

§ 3.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind zuständig zur Entscheidung über die Beschwerden gegen Entscheidungen

1. der Gemeindevorstände

a) in den Städten das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere,

b) in den Landgemeinden die Landratsämter;

2. der Landratsämter und Bezirksausschüsse das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere;

3. der einzelnen Ministerialabteilungen das Gesamtministerium.

Die zweitinstanzlichen Entscheidungen müssen stets mit Gründen versehen sein.

§ 4.

Die Beschwerde muß binnen einer ausschließlichen Frist von 14 Tagen, von der Verkündung oder, wo eine solche nicht erfolgt ist, von der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, schriftlich oder zu Protokoll eingelegt werden, und zwar bei der Behörde, deren Entscheidung angefochten wird; es genügt aber auch die rechtzeitige Einlegung bei der Behörde, welche über die Beschwerde zu entscheiden hat.

Diese kann in den Fällen unverschuldeter Fristveräumung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren. Die Berechnung der Fristen und die formellen und materiellen Voraussetzungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand richten sich nach den Bestimmungen der Reichszivilprozessordnung. Die Wiedereinsetzung ist bei derjenigen Behörde zu beantragen, die über das Gesuch zu entscheiden hat.

§ 5.

Die Einlegung der Beschwerde hat, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, aufschiebende Wirkung; doch können angefochtene Entscheidungen zur Aus-

führung gebracht werden, wenn dies nach dem Ermessen der Behörde das Gemeinwohl erfordert.

II. Verfahren bei den Bezirksausschüssen in den nach §§ 20, 21 Reichsgewerbeordnung zu behandelnden Fällen.

§ 6.

Bei Angelegenheiten, in denen nach reichs- oder landesgesetzlicher Vorschrift der Rekurs nach Maßgabe der §§ 20, 21 der Reichsgewerbeordnung zulässig ist, steht, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Bezirksausschusse die erstinstanzliche, dem Fürstlichen Ministerium, Abteilung für das Innere, die zweitinstanzliche Entscheidung zu.

Für das hierbei von dem Bezirksausschusse, und wo an seine Stelle der Stadtrat zu Gera tritt, von diesem zu beobachtende Verfahren gelten die nachfolgenden Vorschriften.

§ 7.

Die Entscheidung kann in allen Fällen mit rechtlicher Wirkung durch die in Artikel 1 des Ausführungsgesetzes zur Gewerbeordnung vom 27. Oktober 1870 (Gesetzsammlung Bd. XVI S. 243) erwähnte Deputation des Bezirksausschusses erfolgen, wenn in der Ladung auf diese Folge hingewiesen ist und keiner der Beteiligten binnen fünf Tagen nach erhaltener Ladung die Entscheidung des vollen Bezirksausschusses verlangt.

§ 8.

Der Vorsitzende bereitet die Entscheidung selbständig mit geeigneter Berücksichtigung der Ausführungen und Anträge der Parteien vor. Er ist befugt, schon vor der Verhandlung einzelne Beweiserhebungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Fällt er die Sache für spruchreif, so stellt er entweder den Parteien eine einwöchige Frist zur etwaigen Vervollständigung ihrer Anträge oder er beraumt den Verhandlungstermin an.

§ 9.

Die Ladung der Parteien erfolgt schriftlich mit der Aufforderung, etwaige Beweismittel zur Stelle zu bringen, und unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben auf Grund der Akten werde entschieden werden.

Auf Antrag oder von Amts wegen können auch Dritte, deren Interesse durch die Entscheidung berührt wird, zur Verhandlung beigelesen werden. Hierbei ist ihnen der Grund der Beiladung und der Stand der Sache mitzuteilen.

Durch die Beiladung werden sie Partei.

Zwischen der Ladung und der Verhandlung muß regelmäßig mindestens eine Woche liegen.

§ 10.

Die Verhandlung ist öffentlich und mündlich; es kann aber die Öffentlichkeit mit Rücksicht auf die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit ganz oder teilweise nach Maßgabe des § 21 Ziffer 5 der Gewerbeordnung ausgeschlossen werden.

Für die Aufrechterhaltung der Ordnung gelten füngemäß die einschlagenden Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 11.

Nach Eröffnung der mündlichen Verhandlung durch den Vorsitzenden trägt dieser oder der von ihm ernannte Berichterstatter den Sachverhalt vor, einschließlich der Ergebnisse der etwa bereits vor der Verhandlung erfolgten Beweiserhebung. Alsdann werden die erschienenen Parteien und Beigeladenen oder ihre mit Vollmacht versehenen Vertreter gehört.

Der Vorsitzende hat auf vollständige Aufklärung des Sachverhaltes und Stellung zweckdienlicher Anträge durch die Parteien hinzuwirken.

§ 12.

Der Bezirksausschuß erforscht den Sachverhalt und erhebt den Beweis von Amts wegen nach seinem pflichtgemäßen Ermessen, ohne dabei an die Anträge der Parteien gebunden zu sein. Doch darf er seine Feststellungen auf keine Tatsachen oder Beweismittel stützen, über die den Parteien nicht Gelegenheit gegeben war, sich zu äußern.

Soweit eine Erhebung oder Ergänzung (siehe § 8) des Beweises für erforderlich gehalten wird, erfolgt die Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung oder durch den Vorsitzenden des Ausschusses oder eine von diesem ersuchte Behörde.

Zu diesem Zwecke können Untersuchungen an Ort und Stelle veranlaßt, Zeugen und Sachverständige, nach Befinden auch eidlich, vernommen und jederzeit die Parteien bei Geldstrafe bis zu dreihundert Mark für den Fall des Nichterscheinens persönlich vorgeladen werden.

§ 13.

Für die Verpflichtung, sich als Zeuge und Sachverständiger vernehmen zu lassen, für die Zulässigkeit der Beeidigung und die Folgen des Nichterscheinens oder der Weigerung, sowie für die Ablehnung der Sachverständigen sind die einschlagenden Vorschriften der Zivilprozessordnung maßgebend. Der Parteieid ist ausgeschlossen.

§ 14.

Ueber die mündliche Verhandlung und die Beweiserhebungen, auch wenn dieselben außerhalb der mündlichen Verhandlung erfolgt sind, ist von einem vereidigten Protokollführer ein von diesem und dem Verhandlungsleiter zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

§ 15.

Der Bezirksausschuß entscheidet, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach seiner freien, aus dem ganzen Inhalte der Verhandlung und dem Ergebnis der Beweisaufnahme geschöpften Ueberzeugung.

Die von einer Partei vorgebrachten Tatsachen können, wenn sich die Gegenpartei nicht mündlich oder schriftlich darüber erklärt hat, für zugestanden erachtet werden.

Neben der Hauptsache ist stets auch über die Kostenfrage zu entscheiden.

§ 16.

Der Bezirksausschuß berätet und beschließt in geheimer Sitzung.

Die dabei gefassten Beschlüsse werden in öffentlicher Sitzung verkündet und, mit Begründung versehen, den Beteiligten baldigst in einer amtlich vollzogenen Ausfertigung zugestellt.

§ 17.

Gegen die Entscheidungen des Bezirksausschusses bezw. des Stadtrates zu Wera steht den Parteien das Recht der Berufung an das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere, zu.

Die Berufung muß bei Vermeidung ihres Verlustes binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, bei dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses bezw. Stadtrates zu Wera schriftlich oder zu Protokoll eingelegt und gerechtfertigt werden. Eine Abschrift der Berufungs- und Rechtfertigungsschrift ist beizufügen.

Diese wird der Gegenpartei vom Vorsitzenden unter Stellung einer abschließlichen 14 tägigen Frist zur Einreichung einer etwaigen Gegenschrift zu-gefertigt. § 4 Abs. 2 und § 5 gelten entsprechend.

§ 18.

Gegen die in § 17 genannten Entscheidungen kann aus Gründen des öffentlichen Interesses auch der Vorsitzende des Bezirksausschusses bezw. des Stadtrates zu Vera Berufung einlegen.

Will er von dieser Befugnis Gebrauch machen, so muß er dies sofort dem Kollegium mitteilen und binnen 14 Tagen den Parteien die Berufungs- und Rechtfertigungsschrift zur Einreichung einer etwaigen Gegenerklärung binnen ebenfalls 14 tägiger Frist zustellen.

§ 19.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Akten der Berufungsinstanz zugesandt, welche ihre mit Gründen versehene Entscheidung den Parteien und dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses bezw. Stadtrates zu Vera eröffnen läßt.

III. Anfechtungsklage.

§ 20.

Die Anfechtungsklage bei dem Obergerichtsamt in Dresden steht den Beteiligten (siehe § 1 letzter Absatz) zu:

1. gegen die zweitinstanzlichen Entscheidungen der Bezirksausschüsse, insbesondere auch insoweit dieselben in Gemeindeabgabenangelegenheiten ergangen sind (siehe Artikel 149 der revidierten Gemeindeordnung vom 17. Juni 1874);
2. gegen die zweit- und drittinstanzlichen Entscheidungen des Ministeriums, Abteilung für das Innere;
3. gegen die zweitinstanzlichen Entscheidungen des Gesamtministeriums, wenn in erster Instanz das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere, entschieden hat;
4. gegen die Bescheide der Berufungskommission in Einkommensteuer-sachen (§ 45 des Einkommensteuergesetzes vom 15. Juli 1909 — Befehlsammlung Bd. XXVI S. 408 —);

5. gegen die Bespwerdebescheide der Oberzolldirektion für den Thüringischen Zoll- und Steuerverein in Erfurt in Angelegenheiten des Zuwachsteuergesetzes vom 14. Februar 1911, und zwar unter Ausschluß der weiteren Bespwerde;
6. gegen die Entscheidungen des Ministeriums, Abteilung für die Justiz, in Gemäßheit §§ 2, 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1909 über Zusammenlegung von Grundstücken (Gesetzsammlung Bd. XXVI S. 357 ff.);
7. gegen die Entscheidungen des Ministeriums, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, welche Streitigkeiten über die Zugehörigkeit eines Grundstückes zu einer politischen oder Schulgemeinde, über Ein- und Auszahlungen, über Heranziehung zu öffentlich-rechtlichen Leistungen für Schulzwecke, über die Wählbarkeit und Pflichten der Schulvorsteher betreffen, oder in Gemäßheit § 9 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes vom 10. August 1899 zur Zivilprozessordnung (Gesetzsammlung Bd. XXIII S. 118) ergangen sind;
 gegen die Entscheidungen des Ministeriums, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, wenn die Aufsehtungsklage darauf gestützt wird, daß eine andere Ministerialabteilung zuständig war;
8. gegen die Entscheidungen der Kirchenkommission über alle die Wahlen zum Kirchengemeindevorstand betreffenden Angelegenheiten (Kirchengemeinbeordnung vom 30. November 1893, §§ 8, 13, 15);
9. gegen die Entscheidungen des Ministeriums, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, über die Entlassung eines Kirchenvorstehers, über die Zugehörigkeit eines Grundstückes, insbesondere eines Gottesackers zu einer Kirchengemeinde, über die Heranziehung zu kirchlichen Leistungen (Kirchengemeinbeordnung vom 30. November 1893, §§ 27, 17^a, 20, 24);
10. gegen die Entscheidungen der nach Landesrecht letztinstanzlich zuständigen Verwaltungsbehörden in Streitigkeiten, die nach reichsgesetzlicher Vorschrift dem Verwaltungsstreitverfahren überwiesen werden dürfen oder im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind;
11. gegen die auf Grund des § 15 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. August 1899, die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreffend, ergangenen letztinstanzlichen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden.

§ 21.

Ausgeschlossen ist die Anfechtungsklage:

1. gegen die in § 20 genannten Entscheidungen, wenn sie nach besonderer gesetzlicher Vorschrift endgültig sind oder der ordentliche Rechtsweg in der Sache beschritten werden kann;
die Vorschriften in den gegenwärtig bestehenden Landesgesetzen, wonach diese Entscheidungen für endgültig erklärt sind, treten außer Kraft;
2. gegen die Entscheidungen über Steuerforderungen, wenn bloß das Ergebnis einer Abschätzung angefochten wird;
3. gegen die polizeilichen Verfügungen zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen;
4. gegen einstweilige Maßregeln;
5. gegen zweitinstanzliche Kostenentscheidungen, wenn die Kostensumme den Betrag von 100 M nicht übersteigt.

Dasselbe gilt, wenn die für die Rechtsmittel bei den Verwaltungsbehörden vorgeschriebenen Fristen und Förmlichkeiten nicht eingehalten worden sind.

Die Höhe der festgesetzten Kosten allein kann mit der Anfechtungsklage nicht angefochten werden.

§ 22.

Die Anfechtungsklage kann nur darauf gestützt werden,

1. daß das bestehende Recht nicht oder nicht richtig angewendet worden sei und die angefochtene Entscheidung hierauf beruht;
2. daß in dem Verfahren, welches der angefochtenen Entscheidung vorausgegangen ist, eine wesentliche Formvorschrift unbeachtet gelassen worden sei.

Dabei unterliegen auch die tatsächlichen Feststellungen der Nachprüfung des Obergerichtes, soweit sie auf die rechtliche Beurteilung der Sache von Einfluß sind.

Diese Beschränkungen gelten nicht in den Fällen des § 20 Ziffer 10.

§ 23.

Gegen die zweitinstanzlichen Entscheidungen des Bezirksausschusses bezw. Stadtrates zu Gera, sowie der Berufungskommission in Einkommensteuerfällen kann, wenn die allgemeinen Voraussetzungen vorliegen, auch der Vorsitzende des

Bezirksausschusses bzw. des Stadtrates zu Wera oder des Landessteueramtes aus den im § 22 angegebenen Gründen die Anfechtungsklage erheben.

Will der Vorsitzende des Bezirksausschusses bzw. Stadtrates zu Wera oder des Landessteueramtes von dieser Befugnis Gebrauch machen, so hat er dies dem Kollegium sofort mitzuteilen, auch den Beteiligten bei der Zustellung der Entscheidung zu eröffnen, daß und aus welchen Gründen er Klage erhebe; sonst ist sie wirkungslos.

In dem weiteren Verfahren betreibt der Vertreter des öffentlichen Interesses, wenn einer bestellt ist, das Rechtsmittel.

§ 24.

Die Anfechtungsklage ist schriftlich oder zu Protokoll bei der Behörde, welche die angefochtene Entscheidung eröffnet hat, anzubringen. In dem Falle des § 23 ist sie schriftlich bei der zuständigen Ministerialabteilung einzureichen.

Sie hat die Beschwerdepunkte zu bezeichnen, insbesondere anzugeben, worin die Verletzung des bestehenden Rechtes oder die Mängel des Verfahrens gefunden werden. Uebrigens soll sie, ohne daß jedoch die Wirksamkeit des Rechtsmittels davon abhängt, die Beschwerdepunkte rechtfertigen, sowie die neuen Tatsachen und Beweismittel anführen, die der Kläger geltend zu machen beabsichtigt.

Die Frist für die Erhebung der Anfechtungsklage beträgt, wenn nicht im einzelnen Falle im Gesetz etwas anderes bestimmt ist, vier Wochen und beginnt für den Vorsitzenden des Bezirksausschusses bzw. Stadtrates zu Wera und für das Landessteueramt mit dem Tage, wo die Entscheidung getroffen worden ist, für die Beteiligten mit der Zustellung.

Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Klage rechtzeitig bei dem Obergericht oder bei der Behörde eingegangen ist, deren Entscheidung angefochten wird.

§ 25.

Die Klage wird von der Verwaltungsbehörde, deren Entscheidung angefochten worden ist, unter Beifügung der Akten und ihrer etwaigen Gegenerklärung dem Obergericht übersandt.

In dem Falle des § 23 werden die Akten zunächst der zuständigen Ministerialabteilung und von dieser, wenn sie nicht die Klage zurücknimmt, mit ihrer Erklärung und unter Benennung des etwaigen Vertreters des öffentlichen Interesses dem Obergericht vorgelegt.

§ 26.

Zu der mündlichen Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte kann das Ministerium zur Wahrung des öffentlichen Interesses einen Vertreter abordnen. Ein solcher muß bestellt werden, wenn das Oberverwaltungsgericht aus eigenem Entschluß oder auf Antrag einer Partei darum ersucht.

§ 27.

Im übrigen finden auf das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht, einschließlicly Wiederaufnahme des Verfahrens und der Kosten, die jeweiligen sächsischen Gesetze entsprechende Anwendung.

An die Rechtsanschauung, von der das Oberverwaltungsgericht bei Aufhebung einer Entscheidung oder des Verfahrens einer Verwaltungsbehörde ausgegangen ist, ist diese gebunden.

§ 28.

Die Vollstreckung der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts liegt, soweit überhaupt eine solche in Frage kommt, den Verwaltungsbehörden gemäß den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in Verwaltungssachen ob.

Ueber Einwendungen, die den Streitgegenstand, wegen dessen die Vollstreckung verfügt ist, betreffen oder die gegen die Zulässigkeit der Vollstreckung gerichtet sind, entscheidet das Oberverwaltungsgericht unter sinngemäßer Anwendung des § 767 Abs. 2 und 3 der Zivilprozessordnung.

§ 29.

Darüber, inwieweit ungeachtet der erhobenen Anfechtungsklage die angefochtene behördliche Entscheidung aus Gründen des öffentlichen Interesses zu vollziehen sei, befinden die Verwaltungsbehörden, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

In den Fällen des § 23 ist die vorläufige Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung ausgeschlossen. Eine festgesetzte Haftstrafe darf nicht vollstreckt werden, bevor das Oberverwaltungsgericht über die erhobene Klage entschieden hat.

§ 30.

Die Urteile werden dem Vertreter des öffentlichen Interesses unmittelbar von dem Oberverwaltungsgericht, im übrigen durch die Vermittlung der Behörde zugestellt, gegen deren Entscheidung die Anfechtungsklage gerichtet ist.

§ 31.

Die Behörden des Fürstentums haben dem Obergericht Rechtshilfe zu leisten.

Das Ministerium hat demselben auf sein Ersuchen Auskunft zu geben und Akten mitzutheilen.

§ 32.

Rechtskräftige Urteile des Obergerichts sind hinsichtlich des Streitgegenstandes sowohl für das Gericht als auch für die Verwaltungsbehörden mit der Maßgabe bindend, daß letztere gegen den Willen der Parteien nichts verfügen können, was davon abweicht.

IV. **Schlußbestimmungen.**

- § 33.

Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Vorschriften sind aufgehoben.

Wo in §§ 46, 47 des Gesetzes vom 12. März 1907, betreffend die Aufhebung, Veränderung und Bebauung von Straßen und Plätzen (Gesetzsammlung Bd. XXVI S. 35 ff.) der Rechtsweg zugelassen ist, tritt an dessen Stelle die Anfechtungsklage beim Obergericht.

§ 34.

Auf Streitigkeiten, die auf Grund der durch die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 aufgehobenen oder aufzuhebenden Gesetze entstehen, findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

§ 35.

Dieses Gesetz tritt mit den beiden ersten Abschnitten (§§ 1 bis 19) am 1. Juli 1912, im übrigen am 1. Oktober 1912 in Kraft.

Die vorher bereits anhängig gewordenen Sachen sind nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen. Entscheidungen aber, die erst nachher eröffnet worden sind, können mit der Anfechtungsklage nach §§ 20 ff. angefochten werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beibrückung Unseres Fürstlichen Insignels.

Schloß Eberstadt, den 17. Juni 1912.

(L. S.)

Heinrich XXVII.

v. Hinüber. K. Graciel. Ruckdeschel.

Anhang.

Königlich Sächsisches Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900.

pp.

pp.

V. Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 85. Wegen rechtskräftige Urteile der Verwaltungsgerichte steht sowohl den Beteiligten wie dem Vertreter des öffentlichen Interesses die Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu, soweit sie nicht nach reichsgesetzlicher Bestimmung ausgeschlossen ist.

Auf die Klage sind die §§ 578 bis 583 und 586 bis 589 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden, doch beträgt die Frist zur Erhebung der Klage vier Wochen.

Im übrigen richtet sich das Verfahren im allgemeinen nach den Vorschriften über die Anfechtungsklage.

Zuständig ist ausschließlich das Oberverwaltungsgericht, bei dem die Klage schriftlich zu erheben ist.

§ 86. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung; doch kann das Oberverwaltungsgericht, wenn die Vollstreckung einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Nachteil brächte, auf Antrag anordnen, daß die Vollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt oder nur gegen Sicherheitsleistung durchgeführt werde, und die zur Vollstreckung getroffenen Maßregeln gegen Sicherheitsleistung aufheben.

§ 87. Erachtet das Oberverwaltungsgericht die Klage für begründet, so hebt es das angefochtene Urteil und das Verfahren, soweit dieses von dem Anfechtungsgrunde betroffen wird, auf und verweist die Sache an die geeignete Instanz.

Diese ist an die in dem Wiederaufhebungsbeschlusse aufgestellten Grundsätze sowie an die ihm zu Grunde gelegten tatsächlichen Feststellungen gebunden.
pp. pp.

VIII. Kosten.

§ 92. Das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen ist stempelfrei.

§ 93. Auf die Kosten des Verfahrens in Parteistreitigkeiten sind neben den Bestimmungen dieses Gesetzes die §§ 91 Abs. 1, 92 bis 98, 99 Abs. 1 und 3, 100, 102 bis 106, 278 Abs. 2 und 283 Abs. 2 der Zivilprozessordnung sowie die §§ 5, 6, 86 bis 89, 91 bis 93 und 97 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung vom 20. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 659) entsprechend anzuwenden.

§ 94. Für das Verfahren in Parteistreitigkeiten wird eine nach der Wichtigkeit des Streitgegenstandes und nach dem Umfange der Verhandlungen zu bemessende Gebühr erhoben, und zwar von den Kreishauptmannschaften bis zu 60 *M.*, von dem Obergerwaltungsgerichte bis zu 100 *M.* Der Fiskus des Deutschen Reiches und des Königreiches Sachsen ist von der Zahlung der Gebühr befreit.

Die Gebühren für die Zeugen und Sachverständigen, sowie die Kosten der Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern sind nicht mit inbegriffen. Ebenso sind Abschriften, welche die Beteiligten auf ihr Verlangen erhalten, nach den geordneten Sätzen besonders zu bezahlen. Inwieweit sonstige bare Auslagen, insbesondere Reisekosten zu erstatten sind, entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

Bei dem Obergerwaltungsgerichte wird keine Gebühr erhoben, wenn das Gericht nicht in die Zurücknahme der Klage gewilligt hat (§ 35 Abs. 1) oder wenn über die Berufung trotz ihrer Zurücknahme auf Verlangen des Vertreters des öffentlichen Interesses entschieden worden ist (§ 64 Abs. 2).

§ 95. Wird die Anfechtungsklage abgewiesen, so können dem Kläger in dem Urteile die Kosten des Verfahrens vor dem Obergerwaltungsgerichte auferlegt, auch kann eine Gebühr nach Maßgabe des § 94 angesetzt werden.

Dies gilt jedoch nicht, wenn die Anfechtungsklage von dem Vorsitzenden des Bezirks- oder Kreis Ausschusses eingewendet (§ 77), oder wenn darüber trotz ihrer Zurücknahme auf Verlangen des Vertreters des öffentlichen Interesses entschieden worden ist (§ 81 Abs. 2 in Verbindung mit § 64 Abs. 2).

Sind mehrere Parteien im entgegen gesetzten Interesse beteiligt, so entscheidet das Obergerwaltungsgericht zugleich darüber, inwieweit der unterliegende Teil die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten hat, auch können der unterliegenden Partei die Kosten des Verfahrens und eine Gebühr wie im Falle

des ersten Absatzes auferlegt werden, vorbehaltlich der hier ebenfalls geltenden Bestimmungen des vorstehenden Absatzes.

§ 90. Ueber Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Anfall von Gebühren oder Auslagen entscheidet das Gericht der Instanz gebührenfrei. Die Entscheidung kann von dem Gerichte, das sie getroffen hat, sowie in der höheren Instanz von dem Obergericht von Amts wegen abgeändert werden.

Der Zahlungspflichtige kann nur innerhalb eines Jahres von der Abforderung der Kosten an Erinnerungen erheben.

Gegen die Entscheidung der Kreishauptmannschaft ist Beschwerde zulässig.

pp.

pp.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Nr. 808.

Inhalt: Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 10. August 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes dazu von demselben Tage betreffend.

Gesetz

vom 18. Juni 1912

zur Abänderung des Gesetzes vom 10. August 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes dazu von demselben Tage betr. (Gesetzsammlung Bd. XXIII S. 1.)

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten Heinrich XIV. Reuß j. L.
verordnet

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste,
Erzprinz Reuß, Regent des Fürstentums Reuß j. L.,
mit Zustimmung des Landtags hiermit, was folgt:

Artikel 1.

Der § 104 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche erhält folgende Fassung:

Der Vollzug des auf Unterbringung zur Zwangserziehung lautenden Beschlusses des Vormundschaftsgerichts liegt dem Landratsamte, in der Stadt Gera dem Stadtrate ob. Maßgebend für die örtliche Zuständigkeit des Landratsamts oder des Stadtrats zu Gera ist der Ort, der die örtliche Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts begünstet hat.

Herausgegeben am 26. Juni 1912.

Das Landratsamt oder der Stadtrat zu Wera hat auch, soweit nötig, ein angemessenes Unterkommen für den Minderjährigen nach Beendigung der Zwangserziehung zu vermitteln.

Artikel 2.

Au die Stelle des § 107 des genannten Gesetzes treten folgende Bestimmungen:

§ 107.

Die Kosten der Zwangserziehung sind von dem Bezirke zu tragen, in welchem der Ort liegt, der die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts bestimmt hat. Zu diesen Kosten gehört auch der Aufwand, der durch die Ausstattung, durch die Zu- und Rückführung, durch eine etwaige Entweichung oder durch das Ableben des Züglings entsteht.

Die Kosten einer vorläufigen Unterbringung fallen, sofern die Unterbringung zur Zwangserziehung demnächst endgültig erfolgt, dem im Abjaze 1 bezeichneten Bezirke, andernfalls dem Staate zur Last.

§ 107a.

Der Bezirk ist berechtigt, die Erstattung des ihm durch die Zwangserziehung und die vorläufige Unterbringung erwachsenen Aufwands von dem Minderjährigen sowie von denjenigen zu fordern, welche dem Minderjährigen gegenüber während der Dauer der Zwangserziehung und der vorläufigen Unterbringung nach dem bürgerlichen Rechte unterhaltspflichtig sind.

Die zu erstattenden Beträge werden, vorbehaltlich des Rechtswegs über die Verpflichtung zur Zahlung, nach den Vorschriften des Gesetzes vom 10. August 1899, die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreffend (Gesetzsammlung Bd. XXIII S. 202), eingezogen. Zuständig zur Einhebung dieser Beträge und zur Verfügung der Zwangsvollstreckung ist das Landratsamt.

§ 107b.

Soweit die Erstattung des Aufwands von dem Minderjährigen oder den ihm gegenüber Unterhaltspflichtigen nicht zu erlangen ist, kann der Bezirk verlangen, daß ihm die Hälfte des Aufwands aus der Staatskasse ersetzt werde.

Der Betrag der vom Staate zu leistenden Zahlungen wird jährlich vom Ministerium, Abteilung für das Innere, festgesetzt.

Artikel 3.

Dem genannten Gesetze wird hinter dem neuen § 107 b folgender neue § 107 c eingefügt:

§ 107 c.

Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 120, 235 des Strafgesetzbuchs, einen Minderjährigen, bezüglich dessen das Verfahren wegen Zwangserziehung eingeleitet oder die Unterbringung zur Zwangserziehung angeordnet worden ist, dem Verfahren oder der angeordneten Zwangserziehung entzieht oder ihn verleitet, sich dem Verfahren oder der Zwangserziehung zu entziehen, oder wer ihm hierzu vorzüglich behilflich ist, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *ℳ* oder mit Haft bestraft.

Artikel 4.

Im § 108 des genannten Gesetzes ist anstatt „die Bestimmungen der §§ 101 bis 107“ zu setzen „die Bestimmungen der §§ 101 bis 107 c“.

Artikel 5.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1912 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem Fürstlichen Inseigel.

Schloß Ebersdorf, den 18. Juni 1912.

(L. S.)

Heinrich XXVII.

v. Hinüber. K. Graefel. Aufbessehl.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

No. 809.

Inhalt: I. Nachtrag zur Reichsabgaben-Stundungsordnung für das Fürstentum Neuchâtel j. L. vom 16. Juli 1910.

I. Nachtrag

zur Reichsabgaben-Stundungsordnung für das Fürstentum Neuchâtel j. L.
vom 16. Juli 1910
vom 21. Juni 1912.

Der § 32 der Reichsabgaben-Stundungsordnung für das Fürstentum Neuchâtel j. L. vom 16. Juli 1910 (Gesetzl. Bd. XXVII S. 111) erhält folgende veränderte Fassung:

„§ 32.

1. Für die Stundung der Tabakgewichtsteuer sind die Vorschriften der 2. Tabaksteuer vom Bundesrat erlassenen Tabaksteuer-Stundungsordnung zu beachten.
2. Die Stundungssumme ist zu ihrem ganzen Betrage sicherzustellen.
3. Die Hebestelle (Hollkaffe) hat, soweit die Stundung auf Grund eines Tabaksteuer-Stundungsansweises gewährt wird, außer dem von ihr gestundeten Betrag auch die Nummer, den Tag und das Ausfertigungsamt des Answeises im Stundungsgegenbuche zu vermerken.“

Wera, den 21. Juni 1912.

Fürstlich Neuchâtel. Ministerium.
v. Hinüber.

Ausgegeben am 26. Juni 1912.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

No. 810.

Inhalt: Ministerial-Verordnung, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten und anderer übertragbarer Krankheiten. (Seuchen-Ausführungsverordnung.)

Ministerial-Verordnung,

betreffend die

**Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten und anderer
übertragbarer Krankheiten**

vom 29. Juni 1912.

(Seuchen-Ausführungsverordnung.)

Mit Höchster Genehmigung wird zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten („Reichsseuchengesetz“; Reichsgesetzblatt S. 306) und des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 6. Juni 1911 („Landesseuchengesetz“ — Gesetzsammlung Bd. XXVII S. 381 —) folgendes verordnet:

A. Behörden und Verfahren. Amtliche Anweisungen.

§ 1.

Zm Sinne des Reichsseuchengesetzes, der dazu erlassenen Bundesratsbestimmungen und des Landesseuchengesetzes sind:

- a) „Landesregierung“ und „Landeszentralbehörde“: das Ministerium, Abteilung für das Innere,

Ausgegeben am 17. Juli 1912.

24

- b) „höhere Verwaltungsbehörde“, „zuständige Behörde“ im Sinne des § 10 des Reichsfeuchengesetzes und „Landesbehörde“ im Sinne des § 15 des Reichsfeuchengesetzes: das Landratsamt,
- c) „untere Verwaltungsbehörde“: das Landratsamt bezw. der Stadtgemeindevorstand,
- d) „Polizeibehörde“: der Gemeindevorstand.

Die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes erstreckt sich zugleich auf diejenigen unter Artikel 3 der revidierten Gemeindeordnung vom 17. Juni 1874 fallenden eximierten Besitzungen, deren Bewohner auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1883 (Gesetzsammlung Bd. XX S. 21) dem betreffenden Gemeindebezirke zugewiesen worden sind.

§ 2.

Der Gemeindevorstand hat alle polizeilichen Maßregeln zu treffen, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen sind.

Die Gemeindeaufsichtsbehörde hat die Maßregeln der Gemeindevorstände zu überwachen und ist befugt, deren Amtsverrichtungen ganz oder teilweise zu übernehmen.

Sie hat ferner alle Anordnungen zu treffen, die für mehr als einen Gemeindebezirk Geltung haben sollen.

Dem Landratsamte des oberländischen Bezirks stehen die Befugnisse auch gegenüber den Städten dieses Bezirks zu.

§ 3.

Dem Ministerium, Abteilung für das Innere, bleibt vorbehalten

1. die Regelung der Behördenzuständigkeit, soweit sie sich nicht aus § 1 Abs. 1 dieser Verordnung ergibt und soweit sie im Gegensatz zu § 2 Abs. 1 dieser Verordnung erfolgen soll;
2. die Ueberwachung aller Bekämpfungsmaßregeln.

Das Ministerium, Abteilung für das Innere, kann auch innerhalb der Zuständigkeit der anderen Behörden Anordnungen erlassen.

§ 4.

Unter „beamteten Ärzten“ sind die Bezirksärzte zu verstehen.

Die Vorschrift des § 36 Abs. 2 des Reichsfeuchengesetzes findet bei Ausföhrung des Landesfeuchengesetzes Anwendung. Vor Zuziehung anderer Kräfte anstatt der Bezirksärzte haben die Gemeindevorstände, abgesehen von Notfällen,

die Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde, die Städte des oberländischen Bezirks die des dortigen Landratsamts, einzuholen. Von der Zuziehung eines anderen Arztes ist der Bezirksarzt sofort zu benachrichtigen.

§ 5.

Die Ueberwachung der dem allgemeinen Gebrauch dienenden Einrichtungen für Versorgung mit Trink- oder Wirtschaftswasser und für Fortschaffung der Abfallstoffe (§ 35 Abs. 1 des Reichsseuchengesetzes) liegt der Gemeindeaufsichtsbehörde ob; ihr hat der Bezirksarzt als sachverständiger Beirat zu dienen. Dem Landratsamte des oberländischen Bezirks steht diese Befugnis auch den dortigen Städten gegenüber zu.

§ 6.

Für die Mitteilung des Auftretens übertragbarer Krankheiten an die Militärbehörden und zur Empfangnahme solcher Mitteilungen der Militärbehörden bleiben die Bezirksärzte zuständig (vergl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Februar 1911, Reichsgesetzblatt S. 63, und Bekanntmachung des Ministeriums, Abteilung für das Innere, vom 31. März 1911, Amts- und Verordnungsblatt S. 121).

§ 7.

Für Anordnungen, die an eine bestimmte Person gerichtet sind, genügt mündliche Bekanntgabe. Es muß aber deren schriftliche Eröffnung, und zwar innerhalb dreier Tage, erfolgen, wenn sie von den Beteiligten verlangt wird.

Anordnungen, die sich an eine unbestimmte Personenzahl richten, sind unter der Bezeichnung „seuchenpolizeiliche Anordnung“ öffentlich bekannt zu machen.

Von der Beobachtung anderer Formvorschriften hängt die Gültigkeit seuchenpolizeilicher Anordnungen nicht ab.

§ 8.

Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9.

Als Richtschnur für die Behörden bei der Bekämpfung der gemein-gefährlichen Krankheiten gelten die amtlichen Ausgaben der vom Bundesrat festgestellten „Anweisungen“, und zwar

- a) Anweisung zur Bekämpfung der Pest — festgestellt in der Sitzung des Bundesrats vom 3. Juli 1902 —, Verlag von Julius Springer, Berlin 1902, mit Deckblättern vom 21. März 1907 und 9. Februar 1911,
- b) Anweisung zur Bekämpfung des Ausfuges (Lepra),
- c) dergl. der Cholera,
- d) dergl. des Fleckfiebers (Flecktyphus),
- e) dergl. der Pocken,
— sämtlich festgestellt in der Sitzung des Bundesrats vom 28. Januar 1904 —, Verlag von Julius Springer, Berlin 1904, mit Deckblättern vom 21. März 1907 und 9. Februar 1911.

Anweisungen zur Bekämpfung der anderen übertragbaren Krankheiten werden vom Ministerium, Abteilung für das Innere, erlassen. Bezüglich der Schulen bleiben dem Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, weitergehende Anordnungen vorbehalten.

B. Anzeigepflicht, weitere Meldungen, Bekanntmachungen.

§ 10.

Die Anzeige (§§ 1—4 des Reichsseuchengesetzes und des Landesseuchengesetzes) hat die im Formular Anlage 1 vorgesehenen Fragen zu berücksichtigen und hat, falls schriftlich, in einem verschlossenen Briefe zu erfolgen.

Das Ministerium, Abteilung für das Innere, stellt den Gemeindevorständen die Formulare (Kartenbriefe) unentgeltlich zur Verfügung. Der Gemeindevorstand gibt sie ebenfalls unentgeltlich an Anzeigepflichtige ab.

Die Kartenbriefe sind mit dem Ablösungsvermerk und dem Dienststempel des Ministeriums versehen und können daher vom Anzeigepflichtigen unfrankiert zur Post gegeben werden. Soweit tunlich ist aber im Interesse der Beschleunigung die Anzeige durch besonderen Boten dem Gemeindevorstand zu übersenden.

Bei mündlicher Anzeige ist vom Gemeindevorstand das vorgeschriebene Formular auszufüllen.

§ 11.

Die besondere Verpflichtung der Beichenfrauen zur Anzeige von Todesfällen an ansteckenden Krankheiten richtet sich nach der Dienstanzweisung für die Beichenfrauen.

§ 12.

Wechselt der Erkrankte den Aufenthaltsort, so hat der Gemeindevorstand des bisherigen Aufenthaltsortes, sobald ihm dies bekannt wird, den Gemeindevorstand des neuen Aufenthaltsortes davon zu benachrichtigen.

§ 13.

Auf Grund der erstatteten Anzeige hat der Gemeindevorstand eine Liste nach dem beigelegten Muster (Anlage 2) fortlaufend zu führen.

Vordruckbogen für diese Liste werden gegen Erstattung der Selbstkosten vom Ministerium, Abteilung für das Innere, zur Verfügung gestellt.

Die besonderen Vorschriften für eine fortlaufende Statistik der Milzbrandfälle bei Menschen (Merkblatt an die Landratsämter und die Stadtgemeindevorstände von Oera und Schleiß vom 30. Oktober 1909 — Nr. 6102 II —) sind zu beachten.

§ 14.

Tritt in einem Orte eine Krankheit, für welche auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen die Anzeigepflicht besteht, in epidemischer Verbreitung auf, so hat der Gemeindevorstand die Anzeigepflicht durch öffentliche Bekanntmachung in Erinnerung zu bringen. Diese Pflicht liegt der Gemeindevorstandsbehörde, im oberländischen Bezirk auch in Ansehung der Städte dem Landratsamte, ob, falls mehrere Orte des Bezirks befallen sind. Die Bekanntmachungen sind während der Dauer der Epidemie in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen.

§ 15.

Tritt in einem Orte eine Krankheit, für welche auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen die Anzeigepflicht nicht besteht, in epidemischer Verbreitung auf, so hat der Gemeindevorstand dem Bezirksarzte Anzeige zu erstatten.

**C. Ermittlung der Krankheit,
weitere Meldungen nach Feststellung der Krankheit.**

§ 16.

Der Gemeindevorstand hat jede auf Grund der eingangs genannten Gesetze erstattete Anzeige dem Bezirksarzte ungesäumt zu übersenden. Ist die Anzeige

Anlage 2.

auf Grund des Reichsseuchengesetzes gemacht, oder ist sonst besondere Eile geboten, so hat zunächst eine Mitteilung auf dem schnellsten Wege (durch Telegraph oder Fernsprecher) zu erfolgen.

§ 17.

Der Bezirksarzt hat auf jede erste Anzeige, und soweit er es bei anderen Anzeigen für notwendig hält, unverzüglich an Ort und Stelle die erforderlichen Ermittlungen über die Art, den Stand und die Ursache der Krankheit vorzunehmen und eine bakteriologische Untersuchung — außer in den in den Bundesratsbestimmungen zum Reichsseuchengesetze bezeichneten Fällen — bei Typhus, Milzbrand und Mory in jedem Falle, bei den übrigen Krankheiten, wenn es nach Lage des Falles erforderlich ist, zu veranlassen. Auch hat er dem Gemeindevorstand eine Erklärung darüber abzugeben, ob der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht begründet ist, und ihm die wegen der Schutzmassregeln erforderlichen Mitteilungen zu machen.

In Notfällen kann der Bezirksarzt die Ermittlungen auch vornehmen, ohne daß ihm eine Nachricht des Gemeindevorstands zugegangen ist.

Der Bezirksarzt hat in jedem Falle, bevor er seine Ermittlungen vornimmt, festzustellen, ob der Kranke sich in ärztlicher Behandlung befindet, und, wenn dies der Fall ist, den behandelnden Arzt von seiner Absicht, den Kranken aufzusuchen, so zeitig in Kenntniss zu setzen, daß dieser sich spätestens gleichzeitig mit dem Bezirksarzt in der Wohnung des Kranken einzufinden vermag. Auch hat er den behandelnden Arzt, soweit dieser es wünscht, zu den Untersuchungen, welche zu den Ermittlungen über die Krankheit erforderlich sind, namentlich auch zu einer etwa erforderlichen Leichenschauung, rechtzeitig vorher einzuladen.

In Fällen von Milzbrand und Mory hat der Bezirksarzt die Ermittlungen, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Landtierarzte vorzunehmen.

§ 18.

Bei Diphtherie, Körnerkrankheit und Scharlach greifen folgende besondere Bestimmungen, betreffend das Ermittlungsverfahren, Platz.

Eine ärztliche Ermittlung über die Art, den Stand und die Ursache der Krankheit findet nur beim ersten Falle, dem Ausbruch der Krankheit im Orte, statt. Ist dieser Fall seitens eines Arztes angezeigt, so ist dieser im Angabe über den Stand und die Ursache der Krankheit durch den Gemeindevorstand zu erforschen. Andernfalls hat der Gemeindevorstand um die Ermittlung und Fest-

stellung den Bezirksarzt zu ersuchen, wenn dieser am Orte wohnt oder wenn am Orte auch kein anderer Arzt wohnt; wohnt ein anderer Arzt am Orte, so ist dieser statt des Bezirksarztes zu ersuchen. Ärzte, die nach Satz 1 oder 2 vom Gemeindevorstand in Anspruch genommen werden, können Vergütung verlangen, indes, da die Zahlung aus Staatsfonds erfolgt, gemäß § 2 der Taxordnung der approbierten Ärzte usw. vom 23. Januar 1899 nur nach den niedrigsten Sätzen. Die Mitwirkung des Bezirksarztes bei den Schutzmaßregeln wird durch die Vorschriften in Satz 1 und 2 nicht berührt.

§ 19.

Bei Kindbettfieber (Verdacht, Erkrankungs- und Todesfall) sind die Ermittlungen bei jedem auftretenden Falle vorzunehmen.

§ 20.

Die bakteriologischen Untersuchungen werden vom bakteriologischen Institut für Thüringen, in Jena, kostenlos ausgeführt. Die Gefäße zur Aufnahme der Untersuchungsobjekte werden bis auf weiteres in den Apotheken vorrätig gehalten und unentgeltlich an die Ärzte abgegeben. Abdrücke der Anweisungen zur Entnahme und Versendung der einzelnen Untersuchungsobjekte sind den Gefäßen beigegeben.

§ 21.

Ueber die Feststellung oder den Verdacht des Ausbruchs einer der im § 1 des Reichsseuchengesetzes bezeichneten Krankheiten hat der Bezirksarzt sofort und auf dem schnellsten Wege (durch Telegraph, Telephon oder Eilboten) Meldung an das Ministerium, Abteilung für das Innere, an das Landratsamt und telegraphisch an das Kaiserliche Gesundheitsamt zu Berlin N.W. 23, Klopstockstraße 18 (§ 42 Satz 1 des Reichsseuchengesetzes) zu erstatten.

Der Bezirksarzt hat auch die zufolge der nach § 42 Satz 2 des Reichsseuchengesetzes ergangenen Bundesratsbestimmungen im späteren Verlaufe dem Kaiserlichen Gesundheitsamte über Erkrankungs- und Todesfälle zu machenden Mitteilungen (vergl. Anweisung zur Bekämpfung des Ausfages — Pevra — § 24 Abs. 1 Satz 2, dergl. der Cholera § 15 Abs. 2 und 3, dergl. des Fleckfiebers (Flaktyphus) § 38 Abs. 2, dergl. der Pest § 18 Abs. 2 und 3, dergl. der Pocken § 38 Abs. 2 und 3) zu bewirken; die Bahlkarten über Erkrankungen und Todesfälle an Pocken (Anweisung zur Bekämpfung der Pocken § 38 Abs. 3)

hat der Bezirksarzt dem Kaiserlichen Gesundheitsamte unmittelbar bis spätestens zum 1. Februar des nächstfolgenden Jahres zu übersenden.

D. Schutzmaßregeln.

§ 22.

Die im § 6 des Landessteuergesetzes aufgeführten Schutzmaßregeln bezeichnen im allgemeinen das Höchstmaß der bei den einzelnen Krankheiten zu treffenden polizeilichen Anordnungen.

Bei der Auswahl der Maßregeln ist einerseits nichts zu unterlassen, was zur Verhütung der Ausbreitung der Krankheit notwendig ist, andererseits aber dafür Sorge zu tragen, daß nicht durch Anwendung einer nach Lage des Falles zu weit gehenden Maßregel unnützig in die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung eingegriffen wird und nicht Kosten entstehen, die vermeidbar sind.

§ 23.

Die Beobachtung ansteckungsverdächtiger Personen hat in schonender Form und so zu geschehen, daß Belästigungen tunlichst vermieden werden. Sie wird, abgesehen von den erforderlichen bakteriologischen Untersuchungen, in der Regel darauf beschränkt werden können, daß durch einen Arzt oder eine sonst geeignete Person in angemessenen Zwischenräumen Erkundigungen über den Gesundheitszustand der betreffenden Person eingezo-gen werden. Die Dauer der zulässigen Beobachtung ansteckungsverdächtiger Personen richtet sich nach der Zeit, welche erfahrungsgemäß zwischen der Ansteckung und dem Ausbruch der Krankheit liegt.

§ 24.

Die Absonderung von Personen (Reichsteuergesetz § 14) ist womöglich in deren Behausung durchzuführen; ist dies nach den Verhältnissen nicht möglich, so ist zunächst durch gütliche Vorstellungen zu erstreben, daß die abzusondernde Person sich freiwillig in ein Krankenhaus begibt. Dies gilt namentlich von solchen Personen, die in engen dichtbewohnten Häusern, in öffentlichen Gebäuden, oder in solchen Wohnungen sich befinden, die nahe an Milch- und Speise-wirtschaften liegen, ferner von solchen Personen, die mangels besonderer Pfleger oder Pflegerinnen von ihren Hausgenossen gepflegt werden müssen.

§ 25.

Personen, in deren Ausscheidungen Krankheitserreger nachgewiesen werden (Bakterienträger), sind als krank zu behandeln, bis die Ausscheidungen frei von Krankheitserregern sind. Ist dies nach Ablauf von zehn Wochen, vom Beginne der Krankheit ab gerechnet, noch nicht der Fall, so ist die Absonderung zwar aufzuheben, der Kranke aber unter Beobachtung (§ 24 dieser Verordnung) zu stellen.

§ 26.

Die Kennzeichnung von Wohnungen und Häusern ist durch Anbringung des Krankheitsnamens in großen deutlichen Buchstaben an einer in die Augen fallenden Stelle zu bewirken. Von dieser Maßregel ist nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen, sie erscheint aber namentlich da geboten, wo es nicht gelingt, absonderungsbetrigte Kranke aus solchen Häusern oder Wohnungen zu entfernen, in denen die Gefahr einer Uebertragung der Krankheitskeime auf verlässliche Nahrungsmittel besteht. Die Kennzeichnung ist zu entfernen, wenn nach Entfernung oder Weneung des Kranken die vorschriftsmäßige Schlufdesinfektion stattgefunden hat.

Nach gleichen Grundsätzen sind anzuordnen Beschränkungen hinsichtlich der gewerbsmäßigen Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung sowie hinsichtlich des Vertriebs von Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten.

§ 27.

Zur Beförderung von Personen, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes abgefordert werden können, sollen dem öffentlichen Verkehr dienende Beförderungsmittel (Droschken, Straßen- oder Eisenbahnwagen und dergl.) in der Regel nicht benutzt werden. Droschken, Wagen usw., welche einen solchen Kranken ausnahmsweise befördert haben, sind zu desinfizieren.

Soll die Beförderung mit der Eisenbahn geschehen, so darf dies von dem Gemeindevorstande nur unter der Bedingung gestattet werden, daß der abzuföndernden Person ein zuverlässiger Begleiter beigegeben wird. Auch hat der Gemeindevorstand die Beförderung dem Bahnhofsvorstande der Abfahrts- sowie demjenigen der Bestimmungsstation rechtzeitig vorher unter Angabe von Tag und Stunde der Abfahrt und der Ankunft anzuzeigen.

§ 28.

Die Verkehrsbeschränkungen für das berufsmäßige Pflegepersonal, soweit solche bei den einzelnen Krankheiten gesetzlich vorgesehen sind, haben darin zu

bestehen, daß Pflegepersonen, welche einen mit einer dieser Krankheiten behafteten Kranken in Pflege haben, nicht gleichzeitig eine andere Pflege übernehmen dürfen, daß sie während der Pflege ein waschbares Ueberkleid tragen, die Desinfektionsvorschriften gewissenhaft befolgen, den Verkehr mit anderen Personen und in öffentlichen Lokalen tunlichst meiden und sich vor Übernahme anderer Pflegen einer Desinfektion unterziehen.

§ 29.

Wenn sich Fernhaltung einer Person vom Schul- und Unterrichtsbesuche nötig macht, hat der Gemeindevorstand dem Leiter der Unterrichtsanstalt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 30.

Vorsichtsmaßnahmen bezüglich der Leichen auf Grund des Landesseuchengesetzes haben sich auf die Einsargung und die Unterbringung der Leiche sowie das Sterbehaus zu beschränken und sich nicht auf das Leichengefolge zu erstrecken.

E. Kosten.

§ 31.

Die der Gemeinde nach § 16 des Landesseuchengesetzes zur Last fallenden Kosten sind insbesondere diejenigen, welche entstehen durch

- a) die Ausführung der Desinfektion,
- b) die besonderen Vorsichtsmaßnahmen gegenüber Leichen,
- c) die Absonderung von Personen,
- d) die Räumung von Wohnungen,
- e) die Entschädigung der Entschädigungsberechtigten und Vergütungen an die Schätzungsfachverständigen,
- f) die Zwangsbehandlung,
- g) die Einrichtungen zur Seuchebekämpfung im Sinne des § 23 des Reichsseuchengesetzes und § 8 des Landesseuchengesetzes.

Wera, den 29. Juni 1912.

Fürstlich Meuß-Pl. Ministerium.
v. Finlber.

Anlage 1.**Anzeige** eines Falles von:

1. Ausfay (Eepra) oder Ausfayverdacht. —
2. Bißverletzung durch ein tolles oder tollwutverdächtiges Tier. — 3. Cholera (asiatische) oder Choleraverdacht. — 4. Diphtherie (Madenbräune). — 5. Fleckfieber (Flecktyphus) oder Fleckfieberverdacht. — 6. Fleisch-, Fisch- oder Wurstvergiftung. — 7. Gelbfieber oder Gelbfieberverdacht. — 8. Genickstarre, übertragbare, oder Genickstarreverdacht, sowie Kinderlähme (Pollomyelitis anterior acuta). — 9. Kindbettfieber (Wochenbett-, Puerperalfieber) oder Kindbettfieberverdacht. — 10. Körnerkrankheit (Granulose, Trachom). — 11. Lungen- und Kehlkopf tuberculose. — 12. Milzbrand oder Milzbrandverdacht. — 13. Pest (orientalische Beulenpest) oder Pestverdacht. — 14. Pocken (Blattern) oder Pockenverdacht. — 15. Ruy. — 16. Rückfallfieber (Febris recurrens). — 17. Ruhr, übertragbare (Dysenterie). — 18. Scharlach (Scharlachfieber.) — 19. Tollwut (Wpfa). — 20. Trichinose. — 21. Typhus (Unterleibstypus) oder Typhusverdacht.

(Das Zutreffende ist zu unterstreichen.)

Ort der Erkrankung:

Wohnung:

(Straße, Hausnummer, Stockwerk)

Des Erkrankten

Familiennamen:

Geschlecht: männlich, weiblich.

(Zutreffendes ist zu unterstreichen.)

Alter:

Stand oder Gewerbe:

Stelle der Beschäftigung:

Tag der Erkrankung:

Tag des Todes:

Sind schulpflichtige Kinder in dem Hausstande vorhanden?

Name und Wohnung des behandelnden Arztes:

.....

Bemerkungen (insbesondere auch ob, wann und woher zugereift):

....., den 19.....

(Unterschrift):

Anlage 2.**Liste der Fälle von anzeigepflichtigen Krankheiten**

in der Gemeinde

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Konfessionsnummer	Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk)	Familiennamen	Des Erkrankten				Name der Krankheit	Tag			Name und Wohnort des behandelnden Arztes	Bemerkungen (ob, wann und woher zugereift; bakteriologisch festgestellt; Infektion nach Blüth, Wasser u. dergl. m.)
			Geschlecht männlich weiblich	Alter, Jahre	Stand oder Gewerbe	Stelle der Beschäftigung		der Erkrankung	der Anzeige	des Todes		

Anweisungen

zur Bekämpfung der einzelnen Seuchen.

1. Diphtherie-Anweisung.

§ 1.

Die Ermittlungen haben sich darauf zu erstrecken, wo der Kranke sich in den letzten acht Tagen vor Beginn der Erkrankung aufgehalten hat, mit welchen Personen er in Berührung gekommen ist, ob in seiner Umgebung, auf seiner Arbeitsstätte oder in seiner Herberge, bei Kindern, welche die Schule besuchen, in der betreffenden Schulklasse, verdächtige Erkrankungen vorgekommen sind, ob er von auswärts Besuch oder Zuzug von Diensthöten, Lehrlingen u. dergl. erhalten hat und woher, ob der Kranke oder Angehörige von ihm in den letzten acht Tagen in anderen Ortschaften gewesen sind und in welchen. Auch ist die Möglichkeit der Krankheitsverbreitung durch „Bakterienträger“ (s. § 8 dieser Anweisung) zu berücksichtigen.

§ 2.

In allen wichtigen Fällen ist die Natur der Krankheit tunlichst durch bakteriologische Untersuchung festzustellen.

§ 3.

Das Diphtherie-Merkblatt des Kaiserlichen Gesundheitsamts (Verlag von J. Springer, Berlin W., Linkestraße, Preis 5 S., 100 Exemplare 3 M., 1000 Exemplare 25 M.) soll je nach Lage des Falles dem Erkrankten oder Erkrankungsverdächtigen, dem Haushaltungsvorstand oder der Pflegeperson zugestellt werden. Gemeinden über 3000 Einwohner haben sich das Merkblatt vorrätig zu halten, kleinere Gemeinden erhalten es vom Landratsamt.

§ 4.

Absonderung kranker Personen. Erkrankte Personen sind ohne Verzug abzusondern. Erkrankten Personen, die obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs- oder gewohnheitsmäßig umherziehen, so sind sie bis zur Genesung in einem Krankenhaus abzusondern. Ebenso ist zu verfahren, wenn die Diphtherie in einem Pensionat (Internat u. dergl.) ausbricht. Die dann zurückbleibenden gesunden Zöglinge sind einer Beobachtung zu unterwerfen. Es empfiehlt sich, die bakteriologischen Untersuchungen des Rachenschleims auch solcher scheinbar gesunder Zöglinge zu veranlassen, welche in besonders nahem Verkehr mit Erkrankten gestanden haben.

Werden bei diesen Untersuchungen Bakterienträger gefunden, so sind sie wie Erkrankte zu behandeln. Auch ist dafür zu sorgen, daß die zurückgebliebenen nicht erkrankten Zöglinge sich täglich mehrmals Rachen und Nase mit einer vom Arzte zu verordnenden desinfizierenden Flüssigkeit ausspülen. Dringend zu empfehlen ist die Vornahme von Schutzimpfungen bei denselben.

§ 5.

Ueber die Kennzeichnung von Wohnungen vergleiche Seuchen-Ausführungsverordnung § 19 Abs. 1.

§ 6.

Beschränkungen im Gewerbebetriebe kommen namentlich bei Sammelmolkereien in Frage (vergl. Seuchen-Ausführungsverordnung § 19 Abs. 2).

§ 7.

Maßregeln für Schulen. Kinder aus Haushalten, in welchen Diphtherie-Kranke sich befinden, sind vom Besuch von Schulen, Kindergärten, Krippen und dergl. fernzuhalten, wenn nicht von dem behandelnden Arzte bescheinigt ist, daß der Kranke gut abgesondert und daß für fortlaufende Desinfektion seiner Abgänge gesorgt ist. In jedem Fall eines solchen Verbots hat der Gemeindevorstand alsbald den Schulvorstand in Kenntnis zu setzen. Es ist ferner darauf hinzuwirken, daß der Verkehr mit anderen Kindern, insbesondere auf öffentlichen Plätzen, möglichst eingeschränkt wird.

Liegt in der Familie eines Lehrers ein Diphtheriekranker, so ist der Lehrer zu veranlassen, vom Unterricht fernzubleiben, so lange eine Verbreitung der Krankheit durch ihn zu befürchten steht. Dasselbe gilt für den Schuldiener und dessen Dienst.

§ 8.

Gesunde Personen, die den Ansteckungsstoff der Diphtherie bei sich tragen („Bakterienträger“), sind auf die Gefahr, welche sie für ihre Umgebung bilden, hinzuweisen und aufzufordern, ihren Rachen regelmäßig mit einem desinfizierenden, vom Arzt zu verordnenden Mittel zu behandeln, sowie ihre Wäsche, vor allem die Taschentücher und Gebrauchsgegenstände, sorgfältig reinigen und desinfizieren zu lassen.

§ 9.

Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen. Die Leiche eines an Diphtherie Verstorbenen soll sobald als möglich ohne vorheriges Waschen in einen dichten Sarg gelegt werden, dessen Boden mit einem aufsaugenden Stoff (Torfmull, Sägespäne und dergl.) bedeckt ist. Ausstellung der Leiche im offenen Sarg ist zu verbieten, ebenso Veranstaltung von Bewirtungen, Leichenschmäusen u. dergl. im Sterbehäus. Das Betreten des Sterbehäuses durch Schulkinder ist zu untersagen.

2. Genidstarre-Anweisung.

§ 10.

Wenn auf Grund der Anzeigen anzunehmen ist, daß bisher nicht festgestellte Verbreitungswege der Krankheit in Frage kommen, oder wenn eine besonders große Häufung von Krankheitsfällen eintritt, so sind wiederholte Ermittlungen an Ort und Stelle vorzunehmen.

§ 11.

Die Ermittlungen haben sich zu erstrecken auf

- a) die Art der Erkrankung durch Besprechung mit dem behandelnden Arzt und persönliche Untersuchung des Kranken möglichst in Gemeinschaft mit jenem, sowie in zweifelhaften Fällen bei Zustimmung des Kranken oder seiner gesetzlichen Vertreter durch Punktion des Rückenmarkskanals und makroskopische und mikroskopische Untersuchung der dadurch gewonnenen Flüssigkeit an Ort und Stelle, wo das Ergebnis zweifelhaft bleibt, durch bakteriologische Untersuchung (vergl. § 12 der Seuchen-Ausführungsverordnung);
- b) den Stand der Krankheit durch Nachfrage nach etwaigen weiteren Krankheits- und Verdachtsfällen bei den im Orte tätigen Ärzten,

durch Einsicht der Todesursachenverzeichnisse (Ministerialverordnung vom 22. Juli 1905, Gesetzsammlung Bd. XXV, S. 240), Krankenkassenlisten, Schulversäumnislisten, Nachforschung bei im Orte etwa vorhandenem Krankenpflegepersonal und sonstigen geeigneten Persönlichkeiten (Geistlichen, Lehrern, Desinfektoren, Hebammen), erforderlichenfalls Besuche bei solchen Fällen womöglich in Begleitung des behandelnden Arztes;

- c) die Ursache der Erkrankung mittelst Nachforschung, wo der Kranke sich in den letzten 14 Tagen vor Beginn der Erkrankung aufgehalten hat, mit welchen Personen er in Berührung gekommen ist, ob in seiner Umgebung, auf seiner Arbeitsstätte oder in seiner Herberge, bei Kindern, welche die Schule besuchen, in der betreffenden Schulkasse, verdächtige Erkrankungen vorgekommen sind, ob er von auswärts Besuch oder Zuzug von Diensthofen, Lehrlingen usw. erhalten hat und woher, ob der Kranke oder Angehörige von ihm in den letzten 14 Tagen in anderen Ortschaften gewesen sind und in welchen. Dabei ist besonders zu beachten, daß bei der Verbreitung der Genickstarre gesunde Personen, welche den Ansteckungsstoff im Nasenrachen-schleim beherbergen (Bakterienträger), häufig in Betracht kommen.

§ 12.

Ansteckungsverdächtig sind solche Personen, die mit den Erkrankten in näherem Verkehr gestanden haben (Familienangehörige, Stubengenossen).

§ 13.

Ueber die Kennzeichnung von Wohnungen vergl. Seuchen-Ausführungsverordnung § 19 Abs. 1.

§ 14.

Maßregeln für Schulen. Kinder aus Haushalten, in welchen Genickstarre-Kranke sich befinden, sind vom Besuch von Schulen, Kindergärten, Krippen u. dergl. fernzuhalten, wenn nicht von dem behandelnden Arzte bescheinigt ist, daß der Kranke gut abgesondert und daß für fortlaufende Desinfektion seiner Abgänge gesorgt ist. In jedem Falle eines solchen Verbots hat der Gemeindevorstand alsbald den Schulvorstand in Kenntnis zu setzen. Es ist ferner darauf hinzuwirken, daß der Verkehr mit anderen Kindern, insbesondere auf öffentlichen Plätzen, möglichst eingeschränkt wird.

Liegt in der Familie eines Lehrers ein Genickstarre-Kranker, so ist der Lehrer zu veranlassen, vom Unterricht fernzubleiben, solange eine Verbreitung der Krankheit durch ihn zu befürchten steht. Dasselbe gilt für den Schuldiener und dessen Dienst.

§ 15.

Die Erfahrung hat ergeben, daß nicht selten Personen, welche mit einer an übertragbarer Genickstarre erkrankten oder verstorbenen Person oder mit ihrem Nasen- und Rachenschleim, ihrer Wäsche, ihren Kleidungsstücken oder Gebrauchsgegenständen in Berührung gekommen sind, den Ansteckungsstoff der übertragbaren Genickstarre aufnehmen und mit ihrem Nasen- und Rachenschleim ausscheiden können, ohne selbst zu erkranken („Bakterienträger“). Dies ist namentlich bei den nächsten Familienangehörigen, Mitarbeitern, Mitschülern usw. des Erkrankten der Fall. Es empfiehlt sich daher, bei Personen der Umgebung des Kranken, den Schleim aus dem Nasen- und Rachenraum wiederholt bakteriologisch untersuchen zu lassen. Findet sich, daß sie den Ansteckungsstoff der übertragbaren Genickstarre bei sich tragen, so sind sie der Beobachtung zu unterwerfen (§ 16 der Seuchen-Ausführungsverordnung), gleichzeitig sind sie auf die Gefahr, welche sie für ihre Umgebung bilden, hinzuweisen und aufzufordern, sich unverzüglich in ärztliche Behandlung zu begeben und die nötigen Desinfektionsmaßnahmen (s. dort) eintreten zu lassen.

3. Kinderlähme-Anweisung.

§ 16.

Für die Bekämpfung gelten ähnliche Grundsätze, wie für Genickstarre. Bei der Neuheit des Krankheitsbildes fehlen indes bisher feste Normen, und der Bezirksarzt wird seine Weisungen den Fortschritten der Wissenschaft anzupassen haben.

4. Kindbettfieber-Anweisung.

§ 17.

Ermittlungen an Ort und Stelle sind bei jedem auftretenden Falle vorzunehmen.

§ 18.

Ein „Merkblatt zur Verhütung des Kindbettfiebers“ ist seitens der Gemeinden den dort ansässigen Hebammen auf Ersuchen unentgeltlich zur Ver-

teilung an belehrungsbedürftige Schwangere und Wöchnerinnen zu liefern. Das Merkblatt wird den Gemeinden auf Ansuchen von der Gemeindeaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt.

5. Körnerkrankheit-Anweisung.

§ 19.

Die Ermittlungen haben sich namentlich zu erstrecken auf die Zahl der Erkrankten; zu diesem Zwecke ist die Untersuchung von Hausgenossen, Mitschülern, Mitarbeitern usw. der Erkrankten notwendig. Ferner ist zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Krankheitserscheinungen schon bestanden haben, sowie wo und wie der Kranke vermutlich sich angesteckt hat. Insbesondere ist nachzuforschen, wo der Kranke sich in den letzten Wochen vor Beginn der Erkrankung aufgehalten hat, mit welchen Personen er in Berührung gekommen ist, ob in seiner Umgebung, auf seiner Arbeitsstätte oder in seiner Herberge, in der Schule, die er besucht, oder in der Anstalt, in welcher er sich befindet, verdächtige Erkrankungen vorgekommen sind, ob von auswärts Besuch oder Zugang von Dienstboten, Lehrlingen, Mitarbeitern, Anstaltsgenossen u. dergl. stattgefunden hat und woher, ob der Kranke oder Angehörige von ihm in den letzten Wochen auswärts gewesen sind.

§ 20.

Kranke Personen sind, wenn sie keinen eitrigen Ausfluß haben, nur einer Beobachtung zu unterwerfen. Diese hat darin zu bestehen, daß die Betreffenden in bestimmten, von dem Bezirksarzte festzusetzenden Zwischenräumen (Wochen bis Monaten) sich diesem vorstellen oder durch ein Zeugnis ihres behandelnden Arztes ihren Krankheitszustand darlegen. Nach erfolgter Heilung ist die Beobachtung aufzuheben. Bei krankheitsverdächtigen Personen ist die Beobachtung aufzuheben, wenn bei einer zweiten ärztlichen Untersuchung, die frühestens vier Wochen nach der ersten vorzunehmen ist, der Verdacht sich nicht bestätigt hat.

§ 21.

Absonderung. Solange die Krankheit eitrigen Ausfluß der Augen verursacht, ist der Erkrankte abzusondern, Schulbesuch ist in diesem Falle zu verbieten.

6. Ausfallheber.

§ 22.

Bei der Seltenheit der Erkrankung wird auf eine besondere Anweisung verzichtet.

7. Ruhr-Anweisung.

§ 23.

Der Stand der Krankheit ist zu ermitteln durch Nachfrage nach etwaigen weiteren Krankheits- und Verdachtsfällen bei den im Orte tätigen Ärzten, durch Einsicht der Todesursachenverzeichnisse (Ministerialverordnung vom 22. Juli 1905, Gesetzsammlung Bd. XXV S. 249), Krankenkassenlisten, Schulversammlungslisten, Nachforschung bei im Orte etwa vorhandenem Krankenpflegepersonal, Geistlichen, Lehrern, Desinfektoren, Hebammen, erforderlichenfalls Besuche bei solchen Fällen womöglich in Begleitung des behandelnden Arztes.

§ 24.

Die Ursache der Krankheit ist zu ermitteln durch Nachforschung

- a) nach dem Aufenthalt des Erkrankten während der letzten vier Wochen, nach etwaigem Verkehre desselben mit Ruhrkranken oder verdächtigen (z. B. durch Besuche bei solchen oder von solchen am Orte oder auswärts, durch Neueintritt von Diensthöten, Lehrlingen, Arbeitern usw.), wobei zu beachten ist, daß auch Genesende oder anscheinend Gesunde den Ansteckungsstoff in sich tragen können (Bakterienträger);
- b) nach sonst im Haus oder im Orte oder auf der Arbeitsstätte usw. vorhandenen oder früher vorgekommenen Ruhrfällen oder verdächtigen Erkrankungen;
- c) nach etwaigen Sendungen von gebrauchten, verdächtigen Kleidungsstücken, Wäsche usw., die in letzter Zeit bei dem Kranken eingetroffen sind oder mit denen der Kranke sonst in Berührung gekommen ist (Wäscherinnen);
- d) nach vom Kranken genossenen Nahrungsmitteln, gegebenenfalls unter Anschluß einer hygienischen Untersuchung der Aufbewahrungsorte (zu beachten ist die Möglichkeit der Infektion durch Insekten) und der Bezugsquellen der Nahrungsmittel (Ställe, Molkereien, Käseereien, Milchhandlungen, Bäckereien, Wirtschaften, Spegereihandlungen, Obst- und Gemüsehandlungen, Gemüsegärtnereien usw.);

- e) mittelst Nachfrage nach Benutzung von Oberflächenwasser zu Trink- und Nutzungszwecken, auch zum Baden;
- f) mittelst Untersuchung der Einrichtungen zur Fernhaltung menschlicher Ausswurfstoffe vom Boden der befallenen Wohnungen und ihrer Umgebung (Aborte, Abwässerbeseitigung, stagnierende Gewässer, Sumpfe usw.).

§ 25.

Das Ruhr-Merkblatt des Kaiserlichen Gesundheitsamts (Verlag von J. Springer, Berlin W., Finkstraße, Preis 5 M., 100 Exemplare 3 M., 1000 Exemplare 25 M.) soll in jedem Falle der Krankheit und des Krankheitsverdachts je nach Lage des Falles dem Erkrankten, dem Haushaltungsvorstand oder der Pflegeperson zugestellt werden. Gemeinden über 3000 Einwohner haben sich das Merkblatt vorrätig zu halten, kleinere Gemeinden erhalten es vom Landratsamt.

§ 26.

Erkrankte Personen sind ohne Verzug abzusondern. Geht die Krankheit in Genesung über, so ist die Absonderung nicht eher aufzuheben, als bis sich die Stuhlentleerungen des Kranken bei zwei, durch den Zeitraum einer Woche von einander getrennten bakteriologischen Untersuchungen als frei von Ruhrerregern erwiesen haben. Ist dies jedoch nach Ablauf von zehn Wochen, vom Beginn der Erkrankung ab gerechnet, noch nicht der Fall, so ist die Absonderung zwar aufzuheben, der Kranke aber als Bakterienträger zu behandeln.

§ 27.

Behufs der Beobachtung ansteckungsverdächtiger Personen, zu denen namentlich die Bakterienträger zu rechnen sind, ist in längeren Zwischenräumen Nachfrage nach ihrem und ihrer Umgebung Gesundheitszustand zu halten, und es sind Untersuchungsproben an die bakteriologische Untersuchungsstelle einzufenden. Die Ansteckungsverdächtigen sind zu belehren und zu größter Reinlichkeit, besonders beim Hantieren mit Nahrungsmitteln, sowie zur Desinfektion eindringlich zu ermahnen.

§ 28.

Maßregeln für Schulen. Kinder aus Haushalten, in welchen Ruhrkranke sich befinden, sind vom Besuche von Schulen, Kindergärten, Krippen und dergleichen fernzuhalten, wenn nicht von dem behandelnden Arzte bescheinigt ist, daß

der Kranke gut abgefondert und daß für fortlaufende Desinfektion seiner Abgänge gesorgt ist. In jedem Falle eines solchen Verbots hat der Gemeindevorstand alsbald den Schulvorstand in Kenntnis zu setzen. Es ist ferner darauf hinzuwirken, daß der Verkehr mit anderen Kindern, insbesondere auf öffentlichen Plätzen, möglichst eingeschränkt wird.

Liegt in der Familie eines Lehrers ein Ruhrkranker, so ist der Lehrer zu veranlassen, vom Unterrichte fernzubleiben, so lange eine Verbreitung der Krankheit durch ihn zu befürchten steht. Dasselbe gilt für den Schuliener und dessen Dienst.

8. Scharlach-Anweisung.

§ 29.

Absonderung kranker Personen. Erkrankte Personen sind ohne Verzug abzusondern. Erkrankten Personen, die obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs- oder gewohnheitsmäßig umherziehen, so sind sie bis zur Genesung in einem Krankenhaus abzusondern. Ebenso ist zu verfahren, wenn Scharlach in einem Pensionat (Internat u. dergl.) ausbricht.

Die dann zurückbleibenden gesunden Zöglinge sind einer Beobachtung zu unterwerfen. Auch ist dafür zu sorgen, daß die zurückgebliebenen nicht erkrankten Zöglinge sich täglich mehrmals Nasen und Nase mit einer vom Arzte zu verordnenden desinfizierenden Flüssigkeit ausspülen.

§ 30.

Ueber die Kennzeichnung von Wohnungen vergl. Seuchen-Ausführungsverordnung § 27 Abs. 1.

§ 31.

Beschränkungen im Gewerbebetriebe kommen namentlich bei Sammelmolkereien in Frage (vgl. Seuchen-Ausführungsverordnung § 27 Abs. 2).

§ 32.

Maßregeln für Schulen. Kinder aus Haushalten, in welchen Scharlachfranke sich befinden, sind vom Besuche von Schulen, Kindergärten, Krippen u. dergl. fernzuhalten, wenn nicht von dem behandelnden Arzte bescheinigt ist, daß der Kranke gut abgefondert und daß für fortlaufende Desinfektion seiner Abgänge gesorgt ist. In jedem Falle eines solchen Verbots hat der Gemeinde-

vorstand alsbald den Schulvorstand in Kenntnis zu setzen. Es ist ferner darauf hinzuwirken, daß der Verkehr mit anderen Kindern, insbesondere auf öffentlichen Plätzen, möglichst eingeschränkt wird. Liegt in der Familie eines Lehrers ein Scharlachkranker, so ist der Lehrer zu veranlassen, vom Unterrichte fernzubleiben, solange eine Verbreitung der Krankheit durch ihn zu befürchten steht. Dasselbe gilt für den Schuldiener und dessen Dienst.

§ 33.

Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen. Die Leiche eines an Scharlach Verstorbenen soll sobald als möglich ohne vorheriges Waschen in einen dichten Sarg gelegt werden, dessen Boden mit einem aufsaugenden Stoff (Torfmull, Sägespäne u. dergl.) bedeckt ist. Ausstellung der Leiche im offenen Sarg ist zu verbieten, ebenso Veranstaltungen von Bewirtungen, Leichenschmäusen u. dergl. im Sterbehause.

Das Betreten des Sterbehauses durch Schulkinder ist zu untersagen.

9. Geschlechtskrankheiten.

§ 34.

Die Bekämpfung wird durch besondere Anweisung an die größeren Gemeinden geregelt.

10. Typhus-Anweisung.

§ 35.

Die Ermittlungen sind namentlich zu richten

- a) auf den Aufenthalt des Erkrankten während der letzten vier Wochen, auf seinen etwaigen Verkehr mit Typhuskranken oder verdächtigen (z. B. durch Besuche bei solchen oder von solchen am Orte oder auswärts, durch Neueintritt von Dienstboten, Lehrlingen, Arbeitern usw.), wobei zu beachten ist, daß auch Genesene oder anscheinend Gesunde den Ausbreitungstoff in sich tragen können (Bakterienträger);
- b) auf sonst im Ort oder Haus, der Arbeitsstätte usw. vorhandene oder früher vorgekommene Typhusfälle oder verdächtige Erkrankungen;
- c) auf die Frage, ob Sendungen mit gebrauchten, verdächtigen Kleidungsstücken, Wäsche usw. in letzter Zeit eingetroffen sind, ob mit solchen Gegenständen gearbeitet wurde (Wäscherinnen);

- d) auf die vom Kranken genossenen Nahrungsmittel, besonders Milch, gegebenenfalls unter Anschluß einer hygienischen Untersuchung der Aufbewahrungsorte (zu beachten ist die Möglichkeit der Infektion durch Insekten und wiederum durch Bakterienträger) und der Bezugsquellen der Nahrungsmittel (Ställe, Molkereien, Käsereien, Milchhandlungen, Bäckereien, Wirtschaften, Spezereihandlungen, Obst- und Gemüsehandlungen, Gemüsegärtnereien, usw.);
- e) auf das benutzte Trink- und Kühlwasser, gegebenenfalls unter Anschluß einer hygienischen Untersuchung seiner Entnahmestellen und Leitung, mittels Nachfrage nach Benutzung von Oberflächenvasser zu Trink- und Kühlzwecken oder zum Baden;
- f) auf die Einrichtungen zur Fernhaltung menschlicher Ausswurfstoffe vom Boden der befallenen Wohnungen und ihrer Umgebung (Aborte, Abwässerbeseitigung, stagnierende Gewässer, Sümpfe usw.).

§ 36.

Das Typhus-Merkblatt des Kaiserlichen Gesundheitsamts (Verlag von J. Springer, Berlin W., Finkstraße, Preis 5 h , 100 Exemplare 3 M , 1000 Exemplare 25 M) soll in jedem Falle der Krankheit und des Krankheitsverdachts je nach Lage des Falles dem Erkrankten, dem Haushaltungsvorstand oder der Pflegeperson zugestellt werden. Gemeinden über 3000 Einwohner haben sich das Merkblatt vorrätig zu halten, kleinere Gemeinden erhalten es vom Landratsamte.

§ 37.

Als ansteckungsverdächtige Personen sind zunächst Typhusgenesene zu betrachten, die von auswärts, ohne vorher bakteriologisch untersucht und freigegeben zu sein, zugereist sind. Bei diesen Personen ist eine einmalige bakteriologische Untersuchung von Stot und Urin herbeizuführen.

Ansteckungsverdächtig sind ferner solche Personen, bei welchen Krankheitserscheinungen zwar nicht vorliegen, jedoch infolge näheren Verkehrs mit Typhuskranken die Beforgnis gerechtfertigt ist, daß sie den Krankheitsstoff aufgenommen haben. Liegt bei solchen oder anderen Personen bringender Verdacht vor, daß sie „Bakterienträger“ sind (z. B. bei Auftreten sonst nicht erklärbarer Krankheitsfälle in ihrer Umgebung), so sind sie einer Beobachtung (vergleiche Seuchen-Ausführungsverordnung § 24) zu unterwerfen. Die Beobachtung soll

nicht länger als drei Wochen, gerechnet vom Tage der letzten Ansteckungsgelegenheit, dauern. Bei nachgewiesenen Bakterienträgern empfiehlt sich Nachfrage nach ihrem und ihrer Umgebung Gesundheitszustand und Einsendung von Untersuchungsproben in längeren Zwischenräumen an die bakteriologische Untersuchungsstelle. Sie sind zu belehren und zu größter Reinlichkeit, besonders beim Hantieren mit Nahrungsmitteln, sowie zur Desinfektion eindringlich zu ermahnen.

Bezieht ein Bakterienträger seinen Aufenthaltsort, so hat der Bezirksarzt den beamteten Arzt des neuen Aufenthaltsorts in Kenntnis zu setzen.

Eine Beschränkung in der Wahl des neuen Aufenthaltsorts ist zum Zwecke der Beobachtung zulässig bei Personen, welche obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs- oder gewohnheitsmäßig umherziehen.

§ 38.

Am Typhus erkrankte Personen sind ohne Verzug abzusondern.

Geht die Krankheit in Genesung über, so ist die Absonderung nicht eher aufzuheben, als bis sich die Stuhlentleerungen des Kranken bei zwei, durch den Zeitraum einer Woche von einander getrennten bakteriologischen Untersuchungen als frei von Typhusbazillen erwiesen haben. Ist dies jedoch nach Ablauf von zehn Wochen, vom Beginn der Erkrankung an gerechnet, noch nicht der Fall, so ist die Absonderung zwar aufzuheben, der Kranke aber als Bakterienträger zu behandeln.

Erkrankte Personen, die obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs- oder gewohnheitsmäßig umherziehen, so sind sie bis zur Genesung in einem Krankenhaus abzusondern.

§ 39.

Ueber die Kennzeichnung von Wohnungen vergl. Seuchen-Ausführungsverordnung § 27 Abs. 1.

§ 40.

Beschränkungen im Gewerbebetriebe kommen namentlich bei Sammelmolkereien in Frage (vergl. Seuchen-Ausführungsverordnung § 27 Abs. 2).

§ 41.

Pflegepersonen, welche einen Typhuskranken in Pflege haben, sind anzuhalten, während der Pflege ein waschbares Leberkleid zu tragen und vor Verlassen des Krankenzimmers dieses abzulegen und sich vorschriftsmäßig zu

desinfizieren. Die zur Messung der Körpertemperatur benutzten Thermometer sind für andere Kranke nicht oder nur nach Desinfektion zu verwenden. Es sind tunlichst nur amtlich geprüfte Thermometer zu verwenden.

§ 42.

Wenn in einem Orte der Typhus ausgedehntere epidemische Verbreitung gewonnen hat, soll die Abhaltung von Messen, Märkten und anderen Veranstaltungen, welche eine Ansammlung größerer Menschenmengen mit sich bringen, verboten oder beschränkt werden.

§ 43.

Brunnen, deren Wasser verdächtig ist, Typhuskeime zu enthalten, sind zu schließen, Pumphbrunnen am besten durch Entfernung der Pumpe. Ist ein Brunnen durchaus unentbehrlich, so ist an ihm eine Warnungstafel anzubringen des Inhalts: „Warnung! Typhusverseuchtes Wasser, nur gekocht zu gebrauchen!“

§ 44.

Maßregeln für Schulen. Kinder aus Haushalten, in welchen Typhuskranke liegen, sind vom Besuche von Schulen, Kindergärten, Kruppen u. dergl. fernzuhalten, wenn nicht von dem behandelnden Arzte bescheinigt ist, daß der Kranke gut abgesondert und für sorgfältige, fortlaufende Desinfektion seiner Abgänge gesorgt ist. In jedem Fall eines solchen Verbots hat der Gemeindevorstand alsbald den Schulvorstand in Kenntnis zu setzen. Es ist ferner darauf hinzuwirken, daß der Verkehr mit anderen Kindern, insbesondere auf öffentlichen Plätzen, möglichst eingeschränkt wird.

Liegt in der Familie eines Lehrers ein Typhuskranker, so ist der Lehrer zu veranlassen, vom Unterrichte fernzubleiben, solange eine Verbreitung der Krankheit durch ihn zu befürchten steht. Dasselbe gilt für den Schuldiener und dessen Dienst.

§ 45.

Räumung von Wohnungen oder Gebäuden soll nur in den dringendsten Fällen angeordnet werden, z. B. wenn in einem Hause oder einer Wohnung, die hochgradig überfüllt sind, rasch nacheinander eine größere Anzahl Erkrankungen auftritt und für diese eine außerhalb des Hauses liegende Ursache sich nicht auffinden läßt. Die Kranken sind in diesem Fall ins Krankenhaus zu bringen, den gesunden Bewohnern ist anderweitig geeignete Unterkunft zu bieten.

Vor Freigabe zur Wiederbenutzung sind solche Häuser und Wohnungen vorschriftsmäßig zu desinfizieren.

§ 46.

Das Ausleeren von Abortgruben ist während der Dauer der Krankheitsgefahr in den vom Typhus befallenen Häusern tunlichst zu meiden.

§ 47.

Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Leichen. Die Leiche eines an Typhus Verstorbenen soll sobald als möglich ohne vorheriges Waschen in einen dichten Sarg gelegt werden, dessen Boden mit einem aufsaugenden Stoffe (Torfmull, Sägespäne usw.) bedeckt ist. Die Öffnung einer solchen Leiche soll in der Regel nur im Sarge vorgenommen werden; jedenfalls ist für Desinfektion und unschädliche Beseitigung der Abgänge Sorge zu tragen. Nach Einsargung der Leiche haben sich die damit beschäftigt gewesenen Personen in derselben Weise wie das Krankenpflegepersonal zu desinfizieren. Ausstellung der Leiche im offenen Sarg ist zu verbieten, ebenso Veranstaltung von Bewirtungen, Leichenschmäusen usw. im Sterbehäus.

11. Milzbrand.

§ 48.

Für das Ermittlungsverfahren gelten die Bestimmungen unseres Reskripts vom 30. Oktober 1909 — Nr. 6102 II — an die Landratsämter und die Stadtgemeindevorstände von Gera und Schleiz, betreffend die Statistik der Milzbrandfälle unter Menschen.

12. Rog.

§ 49.

Bei der Seltenheit der Erkrankung wird von besonderen Anweisungen abgesehen.

13. Tollwut.

§ 50.

Personen, welche von tollwutkranken oder tollwutverdächtigen Tieren oder Menschen gebissen worden sind, sollen veranlaßt werden, sich in dem Königlich Preussischen Institut für Infektionskrankheiten, Berlin N., Nordufer, Ecke Föhrenstraße, einer Behandlung zu unterziehen. Die Behandlung, welche, soweit sie

ambulatorisch stattfindet, unentgeltlich ist, und in leichten Fällen etwa 20, bei schweren Bißverletzungen — z. B. im Gesicht — mindestens 30 Tage in Anspruch nimmt, besteht in (gänzlich schmerzlosen) Einspritzungen, welche täglich einmal vorgenommen werden und daher die Aufnahme der Verletzten in das genannte Institut in der Regel nicht erforderlich machen. Die Aufnahme in dasselbe ist vielmehr nur bei solchen Personen wünschenswert, welche, wie z. B. Kinder ohne Begleitung von Erwachsenen, in Berlin kein geeignetes Unterkommen finden.

Zur Interesse einer sicheren Wirkung der Behandlung ist es erforderlich, daß sie möglichst bald nach der Verletzung beginnen kann.

Verletzte, welche sich der Behandlung unterziehen wollen, sind von dem Gemeindevorstand der Direktion des Instituts für Infektionskrankheiten schriftlich oder telegraphisch anzumelden und haben sich bei der Direktion unter Vorlegung eines nach dem nachstehenden Muster ausgestellten Zuweisungs-Attestes des Gemeindevorstandes ihres Wohnortes vorzustellen.

§ 51.

Es ist darauf zu achten, daß die dem gedachten Institut zugeführten Personen in reinlichem Zustande des Körpers und der Kleidung, namentlich der Leibwäsche, und mit genügender Leibwäsche (Hemden, Unterbeinkleider, Strümpfe) zum Wechseln versehen, dort erscheinen.

§ 52.

Die Zeit der Abreise vom Wohnort ist zweckmäßig so zu legen, daß die betreffenden Personen noch im Laufe des Tages, tunlichst bis 3 Uhr nachmittags in dem Institut eintreffen.

§ 53.

Von der einliefernden Gemeinde, bezw. Privatperson, sind, neben der Anzahlung für Verpflegungskosten, welche auf 60 . \mathcal{M} für Erwachsene und 45 . \mathcal{M} für Kinder unter 12 Jahren festgesetzt sind, zugleich auch die Kosten der Rückreise mit einzuzahlen, sofern die betreffenden Personen nicht mit Rückfahrkarten versehen sein sollten.

§ 54.

Ueber die sonstigen Bedingungen der Krankenbehandlung in dem genannten Institut, sowie über die Untersuchung von tollwutverdächtigen Kadaverteilen durch das Institut geben die Landratsämter Auskunft.

14. Tuberkulose.

§ 55.

Eine möglichst weitgehende Verbreitung des vom Kaiserlichen Gesundheitsamte herausgegebenen Tuberkulose-Merkblatts ist anzustreben (Verlag J. Springer, Berlin W., Linckstraße, Preis 5 \mathcal{M} ., 100 Exemplare 3 \mathcal{M} ., 1000 Exemplare 25 \mathcal{M} .). Gemeinden über 3000 Einwohner haben sich dieses Merkblatt vorrätig zu halten. Kleinere Gemeinden erhalten es vom Landratsamt.

§ 56.

Größeren Gemeinden ist zu empfehlen, Tuberkulose-Fürsorgestellen einzurichten. Die Gemeindeaufsichtsbehörde erteilt hierüber nähere Auskunft.

§ 57.

Den Krankenhaus-Verwaltungen ist zu empfehlen, in ihren Krankenhäusern abgeforderte Abteilungen oder Zimmer einzurichten, in welchen insbesondere solche tuberkulöse Kranke, welche in engen oder sonst unzureichenden Wohnungsverhältnissen ihre Umgebung gefährden, untergebracht werden sollen.

§ 58.

Wegen Invalidität versicherte Personen sind je nach Lage der Krankheit darauf aufmerksam zu machen, daß die Thüringische Landesversicherungsanstalt unter Umständen ein Heilverfahren oder Invalidenhauspflege gewährt.

Wera, den 20. Juni 1912.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium,
Abteilung für das Innere.
 R u f d e s c h e l.

Zuweisungs-Attest.

Vorzuzeigen im Königl. Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin bei der Meldung zur Behandlung gegen Tollwut.

-
1. Aussteller des Zuweisungs-Attestes: Gemeindevorstand zu
 2. Genaue Rationale desjenigen, für den das Attest ausgestellt wird:

 3. Genaue Angabe der Zeit, wann die Verletzung stattfand:

 4. Genaue Beschreibung des verletzenden Tieres:

 5. Angabe, ob die Wunde geblutet hat: .
 6. Angabe, was mit der Wunde geschah:
 7. Name und Adresse des Eigentümers des Tieres: .

 8. Angabe, ob die Untersuchung des Tieres vor oder nach seiner Vererbung oder Tötung stattgefunden hat und mit welchem Ergebnisse:

 9. Angabe, was weiter mit dem Tiere geschah: .
 10. Angabe, ob das Tier selbst gebissen wurde, ev. vor wie langer Zeit:

 11. Angabe, ob das Tier sein Verhalten und sein Aussehen seit der Erkrankung geändert hat:
 12. Angabe, ob das Tier auch andere Tiere gebissen hat und welche:

 13. Angabe, ob noch andere Personen gebissen sind und welche:

14. (Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.)

a) D..... (Namen der Aufgenommenen)

zahlt..... für seine — ihre — Verpflegung auf eigene Kosten in der Krankenabteilung des Instituts (je) M an und ist — sind — auch im Besitze der Mittel für die Rückreise.

b) (Nur bei Unbemittelten auszufüllen.)

Die Verpflegungskosten für den — die — unbemittelte... Kranke (Name)

sind nach der Entlassung bei der Gemeindekasse zu liquidieren.

Dem — Der

ist ein Ausweis zur Erlangung von Fahrpreidermäßigung gemäß der Zusatzbestimmung unter V B zu § 11 des Deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarifs, Teil 1, ausgestellt. Das Königliche Institut wolle auf dem Ausweise den Tag der Rückreise nach erfolgter Entlassung eintragen.

c) Der — Die

sorgt in Berlin für Unterkunft auf eigene Kosten und Verantwortung bei — im — (bei Verwandten, im Gasthause usw.)

und wird zur ambulatorischen Behandlung empfohlen.

15. Der uneröffnete Kopf des getötenen Tieres wird durch den — die.

nebst Begleitschein hiermit überbracht — alsbald überfandt.

(Ort)

, den

19

(L. S.)

Der Gemeindevorstand.

Anmerkung. Es sind bei der Aufnahme im voraus für jedes Kind unter 12 Jahren 45 M, für jede ältere Person 80 M anzuzahlen; der etwa nicht verbrauchte Geldbetrag wird bei der Entlassung zurückgeahbt.

Desinfektions-Anweisung.

(Landesdesinfektions-Anweisung.)

Als Desinfektions-Anweisung für übertragbare Krankheiten gilt die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Desinfektions-Anweisungen für gemeingefährliche Krankheiten, vom 11. April 1907 (Reichsgesetzblatt S. 95 ff.) gegebene allgemeine Desinfektions-Anweisung („Reichs-Desinfektions-Anweisung“).

Hierzu werden in folgendem diejenigen Gegenstände und Räume, auf welche die Desinfektion bei den einzelnen übertragbaren Krankheiten in der Regel sich erstrecken soll, aufgeführt.

Bei Diphtherie (Skrupp) und Genickstarre sind zu desinfizieren:

durch fortlaufende Desinfektion: Mund-, Rachen- und Nasenschleim, Gurgelwasser, Auswurf aus Kehlkopf und Lunge, Ausscheidungen von Wund- und Geschwürflächen, Verbandgegenstände und zum Reinigen von Mund und Nase verwendete Pappchen, Wattestücke und Taschentücher, Leib- und Bettwäsche, Eß- und Trinkgeschirre, und sonstige Gebrauchsgegenstände, wie Spielsachen, Bücher u. dergl., Bades- und Waschwasser, Kehricht, Schmutzwasser, die Hände und die bei der Pflege getragenen Kleidungsstücke sowie die Gerätschaften des Pflegepersonals, ferner nach Eintritt der Genesung oder des Todes der genesene Kranke oder die Leiche;

durch Schlußdesinfektion: die vom Kranken benutzten Wohn- und Schlafräume und die darin befindlichen Gegenstände, wie Bettstellen, Bettstücke, Leib- und Bettwäsche, Kleidungsstücke, Zimmermöbel, Bilder, Bücher, Spielsachen u. dergl., die vom Kranken benutzten Eß- und Trinkgeschirre, Bettgeschüssel, die zum Fortschaffen des Kranken oder Bestorbenen benutzten Beförderungsmittel, endlich der bei der Schlußdesinfektion entstandene Kehricht sowie das Schmutzwasser.

Bei Kindbettfieber sind zu desinfizieren:

durch fortlaufende Desinfektion: Blut, blutige, eitrige und wässrige Auscheidungen (Wochenfluß u. dergl.), gebrauchte Verbandgegenstände, Gummunterlagen und Wöchnerinnenvorlagen, Leib- und Bettwäsche, Wasch-, Bade- und Schmutzwasser, bei der Pflege gebrauchte Gerätschaften und Instrumente, die Hände und Vorderarme und die bei der Pflege getragenen Kleidungsstücke des Pflegepersonals;

durch Schlußdesinfektion: das von der kranken Wöchnerin benutzte Krankenzimmer und die darin befindlichen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie mit Ansteckungsstoffen behaftet sind, wie Bettstellen, Bettstücke, Leib- und Bettwäsche, Zimmermöbel u. dergl., die zum Fortschaffen der Kranken oder Gestorbenen benutzten Beförderungsmittel, endlich der bei der Schlußdesinfektion entstandene Schericht und das Schmutzwasser.

Bei Scharlach sind zu desinfizieren:

durch fortlaufende Desinfektion: Auswurf, Mund-, Nasen- und Nasenschleim, Gurgelwasser, Schuppen und sonstige Hautabgänge, Auscheidungen von Wund- und Geschwürflächen, gebrauchte Verbandgegenstände und zum Reinigen von Mund und Nase verwendete Löffchen, Wattestücke und Taschentücher, Leib- und Bettwäsche, Esz- und Trinkgeschirre und sonstige Gebrauchsgegenstände, wie Spielsachen, Bücher u. dergl., Wasch- und Badewasser, Schericht, Schmutzwasser, die Hände und die bei der Pflege getragenen Kleidungsstücke sowie die Gerätschaften des Pflegepersonals, ferner nach Eintritt der Genesung oder des Todes der genesene Kranke oder die Leiche;

durch Schlußdesinfektion: die vom Kranken benutzten Schlaf- und Wohnräume, sowie die darin befindlichen Gegenstände, wie Bettstellen, Bettstücke, Leib- und Bettwäsche, Kleidungsstücke, Zimmermöbel, Bilder, Bücher, Spielsachen u. dergl., die vom Kranken benutzten Esz- und Trinkgeschirre, Bettgeschüßeln, die zur Fortschaffung des Kranken oder Gestorbenen benutzten Beförderungsmittel, endlich der bei der Schlußdesinfektion entstandene Schericht und das Schmutzwasser.

Bei Typhus, Ruhr und Milchfallfieber sind zu desinfizieren:

durch fortlaufende Desinfektion: die Auscheidungen des Kranken, wie Stuhlentleerungen, Urin und Erbrochenes, Auscheidungen aus Mund und Nase, Zungenanwurf, Auscheidungen von Geschwürflächen, gebrauchte Verbandgegenstände und zum Reinigen von Mund und Nase verwendete Löffchen,

Wattestücke und Taschentücher, Leib- und Bettwäsche, mit Ausscheidungen des Kranken beschmutzte Bettstücke, Bettgeschüßeln und Nachtgeschirre, Spucknapfe, Eß- und Trinkgeschirre, Wasch- und Badewasser, Kehricht, Schmutzwasser, die zur Beseitigung der Ausscheidungen der Kranken benutzten Aborte, die Hände und die bei der Pflege des Kranken getragenen Kleidungsstücke sowie die Gerätschaften des Pflegepersonals, ferner nach Eintritt der Genesung oder des Todes der genesene Kranke oder die Leiche;

durch **Schlufdesinfektion**: die vom Kranken benutzten Schlaf- und Wohnräume und die darin befindlichen Gegenstände, wie Bettstellen, Bettstücke, Leib- und Bettwäsche, Kleidungsstücke, Zimmermöbel u. dergl., die vom Kranken benutzten Eß- und Trinkgeschirre, Bettgeschüßeln und Nachtgeschirre, die zur Fortschaffung des Kranken oder Gestorbenen benutzten Beförderungsmittel, endlich der bei der Schlufdesinfektion entstandene Kehricht und das Schmutzwasser.

Bei **Milzbrand** sind zu desinfizieren:

Lungenaußwurf und Gurgelwasser bei Lungenmilzbrand, Nasen- und Rachenschleim bei septischem Milzbrand, Erbrochenes und Stuhlgang bei Darmmilzbrand, blutige, eitrige und wässerige Wund- und Geschwürausscheidungen, gebrauchte Verbandgegenstände und zum Reinigen von Mund und Nase verwendete Läppchen, Wattestücke und Taschentücher, Leib- und Bettwäsche, Eß- und Trinkgeschirre, Wasch- und Badewasser, Kehricht, Schmutzwasser, die Hände und die bei der Pflege getragenen Kleidungsstücke des Pflegepersonals, die zur Fortschaffung des Kranken oder Gestorbenen benutzten Beförderungsmittel.

Bei **Roß** sind zu desinfizieren:

durch fortlaufende **Desinfektion**: Auswurf des Kranken, Erbrochenes und Stuhlgang, Gurgelwasser, Blut, blutige, eitrige und wässerige Wund- und Geschwürauscheidungen, Nasenschleim, mit Mund- und Nasenschleim beschmutzte Läppchen, Wattestücke und Taschentücher, Verbandgegenstände, Schmutz, Wasch- und Badewasser, Waschbecken, Eß- und Trinkgeschirre, Bett- und Leibwäsche, Kleidungsstücke, die Hände und die bei der Pflege getragenen Kleidungsstücke, sowie die Gerätschaften des Pflegepersonals;

durch **Schlufdesinfektion**: die vom Kranken benutzten Schlaf- und Wohnräume und die darin befindlichen Gegenstände, wie Bettstellen, Bettstücke, Leib- und Bettwäsche, Kleidungsstücke, Zimmermöbel u. dergl., die vom Kranken benutzten Eß- und Trinkgeschirre, die zur Fortschaffung des Kranken oder

Gestorbenen benutzten Beförderungsmittel, endlich der bei der Schlußdesinfektion entstandene Schricht und das Schmutzwasser.

Bei Körnerkrankheit sind zu desinfizieren:

Schleimige und eitrige Absonderungen der Bindegäute der Augen, der Nasenschleim, die zum Reinigen von Augen und Nase verwendeten Pappchen, Taschent- und Handtücher, das Waschwasser, die Waschbecken.

Bei Lungen- und Kehlkopfschwindsucht sind zu desinfizieren:

durch fortlaufende Desinfektion: Mund- und Nasenschleim, Lungen- auswurf, sowie Ausscheidungen von Mund- und Geschwürflächen, die vom Kranken gebrauchte Leib- und Bettwäsche, Taschent- und Handtücher, Eß- und Trinkgeschirre, Spucknapfe, Schricht, Wasch-, Bade- und Schmutzwasser, die Hände und die bei der Pflege des Kranken getragenen Kleidungsstücke des Pflegepersonals;

durch Schlußdesinfektion: die vom Erkrankten benutzten Schlaf- und Wohnräume und die darin befindlichen Gegenstände, wie Bettstellen, Bettstücke, Leib- und Bettwäsche, Kleidungsstücke, Zimmermöbel, Bilder u. dergl., die vom Kranken benutzten Eß- und Trinkgeschirre, Spucknapfe.

Bei der Desinfektion wegen Lungen- und Kehlkopfschwindsucht sind die Räume, Lagerstellen und Gerätschaften nach Maßgabe der Bestimmungen in II Ziffer 20, Bettzeug, Wäsche, Kleidungsstücke u. dergl. nach II Ziffer 9 bis 13 der eingangs erwähnten „Reichs-Desinfektionsanweisung“ zu desinfizieren.

Wo die Anwendung dieser Methode auf Schwierigkeiten stößt, kann sie durch die Desinfektion mit Formalin ersetzt werden.

Wera, den 29. Juni 1912.

**Königlich Preuss. Ministerium,
Abteilung für das Innere.
Muckdeschel.**

Anweisung

zur

**Entnahme und Einsendung infektiösen und verdächtigen Materials
an das bakteriologische Institut für Thüringen zu Jena.**

A. Allgemeine Regeln.

Das bakteriologische Institut in Jena ist verpflichtet, alle bakteriologischen, serologischen und ähnlichen Untersuchungen, die ihm von Ärzten oder Behörden der Thüringischen Staaten in bezug auf menschliche Krankheiten angetragen werden, sowie ferner Wasseruntersuchungen, wenn es sich darum handelt, das Vorhandensein von Krankheitserregern im Wasser festzustellen, und endlich Untersuchungen von tierischen Infektionskrankheiten, soweit es sich um Uebertragung auf Menschen handelt, kostenfrei auszuführen. Es wird ausdrücklich bemerkt, daß das Institut nur die vorerwähnten bakteriologischen, nicht aber die klinisch-mikroskopischen oder chemischen Untersuchungen ausführt.

Für die Entnahme und Einlieferung der Proben sind von dem Institut entsprechende sterile Versandgefäße in allen Apotheken Thüringens niedergelegt, von wo sie jederzeit unentgeltlich entnommen werden können; sie können auch mündlich, schriftlich, telegraphisch oder telephonisch direkt bestellt werden. Das Untersuchungsmaterial soll nur in den dazu bestimmten Versandgefäßen verschickt werden; die Versandgefäße sind nach der aufgedruckten Vorschrift zu füllen und zu verschließen. Jeder Arzt erhält einen Vorrat von Meldekarten, der von den Apotheken oder auf Verlangen vom Institut direkt ergänzt werden kann. Außerdem liegt jedem Gefäß eine Meldekarte bei, die, sofern eine Karte aus dem ärztlichen Vorrat benutzt worden ist, diesem wieder zugeführt werden muß. Die Karte ist vollständig und leserlich auszufüllen und von dem einsendenden Arzte leserlich zu unterschreiben. Sonstige Bemerkungen auf der Karte oder besonderem Bogen sind nur, wenn die Sendung als Doppelbrief befördert wird,

zulässig. Alle an das Institut abgehenden Sendungen müssen frankiert werden. Proben, deren Meldekarte nicht ausgefüllt oder nicht vom Arzt unterschrieben ist, werden nicht untersucht.

Das Material ist so zu entnehmen und der Post so zu übergeben, daß es möglichst bald befördert wird. Sonnabends ist Material nur in dringenden Fällen zu entsenden, weil die Dienstzeit im Institut am Sonntag eine beschränkte ist und weil am Sonntag nur eine Frühpost ausgetragen wird. Wünscht der Arzt ausnahmsweise, daß Sonntags bei der Zener Post eingehende Sendungen untersucht werden, so hat er die Bestellung durch vorausbezahlten Filboten bewirken zu lassen.

Die Mitteilung des Ergebnisses geschieht grundsätzlich nicht an die Kranken oder deren Angehörige, sondern nur an den Arzt und zwar schriftlich; eine telephonische oder telegraphische Antwort ist durch Zustimmung der entsprechenden Postmarken zur Meldekarte vorauszubezahlen.

Bei negativen Befunden empfiehlt es sich, nach einem Zeitraume von drei bis acht Tagen eine zweite Probe einzusenden.

Die Angestellten des Instituts sind wie die Ärzte zur Wahrung des Dienstgeheimnisses verpflichtet. Sollte es trotzdem dem Arzt erwünscht sein, Namen und Wohnung des Kranken nicht zu nennen, so sind in die entsprechenden Rubriken Buchstaben zu setzen, die so zu wählen sind, daß auch bei späteren Anfragen ein Mißverständnis nicht unterlaufen kann.

Da seitens des Instituts keinerlei Meldungen gemacht werden, bleibt die ärztliche Meldepflicht bei ansteckenden Krankheiten an die Behörde bestehen.

B. Untersuchungsmaterial und Gefäße.

Bei der Untersuchung auf ansteckende Krankheiten handelt es sich:

- a) um die Erkennung der Krankheitserreger durch das Mikroskop, durch die Kultur oder das Tierexperiment,
- b) um die serologische Bestimmung von Antigenen oder Antikörpern.

Als Material zur bakteriologischen Untersuchung wird verwertet:

- I. Stuhl, Urin, Sputum in Gefäß I,
- II. Blut, Punktionsflüssigkeiten, eitriges Material u. dergl., Urin, der durch Katheter steril entnommen ist, in Gefäß II,
- III. Nasenrachensekret, Scheidensekret u. dergl. in Gefäß III,

- IV. Objektträger, die mit einer Schicht des zu untersuchenden Materials beschickt werden, in Gefäß IV,
 V. Vakuumröhren { zur Aufnahme von Blut bei der } in Gefäß V,
 VI. Widalsröhren { Frühdiagnose von Typhus } in Gefäß VI,
 VII. Flaschen zur Einsendung von größeren Mengen Urin können zu jeder Zeit von dem Institut eingefordert werden (s. namentlich im nachstehenden unter C. Gonorrhöe oder Tuberkulose).

Um Mißverständnissen vorzubeugen, ist bei der Einforderung den Apothekern die Nummer des Gefäßes zu nennen und nicht etwa die Krankheit, auf die untersucht werden soll.

Die Versandgefäße der Untersuchungsstelle sind innen und außen steril. Durch die Sterilisierung leidet naturgemäß zumeist das äußere Aussehen. Vorschriften über die Füllung der einzelnen Gefäße sind, soweit erforderlich, diesen aufgedruckt.

Punktionsflüssigkeiten oder Blut sind mit aseptischen Kanülen zu entnehmen. Steriles Arbeiten ist Erfordernis. Die Venenpunktion ist bei Wahrung der Asepsis ein vollständig ungefährlicher Eingriff und zu der Frühdiagnose verschiedener Krankheiten, z. B. des Typhus, nahezu unentbehrlich.

Zur serologischen Diagnose sind erforderlich

- a) Blut oder
- b) Punktionsflüssigkeiten.

Zur Agglutination (beim Typhus als Widalsche Reaktion bezeichnet) ist so viel Blut erforderlich, daß der Wattebausch völlig damit getränkt ist, also mindestens 8—10 Tropfen. Für alle anderen serologischen Untersuchungen sind, wenn möglich, bis zu 10 ccm Blut in den dazu bestimmten Gefäßen Nr. II einzusenden, je mehr, um so besser.

C. Materialentnahme bei den einzelnen Krankheiten.

Bazilläre Blutkrankheiten: s. Puerperalfieber.

Cholera: Bei Choleraverdacht ist baldigst, und zwar schon vor dem Eintreffen des beamteten Arztes, Stuhl nach der bei Typhus angegebenen Methode im Gefäß I unter Zusetzung der Aufschrift „durch Eilboten, Bote bezahlt“ einzusenden. Von der Leiche ist je ein doppelt zu unterbindendes 15 cm langes Stück aus dem mittleren Teile des Rektums, ein zweites 2 cm oberhalb der Meconocalklappe, ein drittes unmittelbar über der Klappe zu entnehmen und in ein starkes Pulverglas mit frisch ausgekochtem, sicher schließendem Kork zu legen.

Das Glas ist mit Pergamentpapier zuzubinden und in einer festen Kiste als „dringendes Paket“ mit dem Vermerk „Vorsicht“ frankiert einzusenden, nachdem die Untersuchungsstelle vorher telegraphisch benachrichtigt ist.

Zur nachträglichen Feststellung eines Falles werde Blut zur Agglutination eingeschendet (wie bei Typhus-Widal).

Diphtherie: Einsendung von Rachenabstrich im Gefäß III. Mit der Zupfersonde wird kräftig über die verdächtige Stelle gestrichen, die Sonde in das Aufnahmegläschen zurückgebracht und der Pfropfen fest aufgesetzt. Vor der Entnahme darf kein Antiseptikum zum Spülen angewendet werden. Wenn schnelle Diagnose erwünscht ist, so ist das Material mit der Aufschrift „durch Eilboten, Vote bezahlt“ frankiert dem Institut einzusenden. Es empfiehlt sich, bei zweifelhafter Diagnose sogleich Heilserum anzuwenden und dann erst untersuchen zu lassen. Wichtiger ist die Untersuchung der abgelautenen Fälle vor Freigabe in den Verkehr.

Fleischvergiftung: Einzusenden ist Erbrochenes, Stuhl, bis zu 10 cem Blut und Reste des verdächtigen Fleisches, jedes für sich in einem Gefäß I oder II.

Gonorrhöe: Einsendung von Sekret im Gefäß IV. Bei geringer Absonderung entnimmt man das Sekret mit kleinem Wattebausch und breitet es damit in dünner Schicht auf beiden Objektträgern aus. Bei reichlicher Absonderung bringt man einen Tropfen auf die Mitte des einen Objektträgers, legt den zweiten darauf und zieht beide Gläser unter sanftem Druck wiederholt von einander. Dann läßt man beide Objektträger lufttrocken werden und legt sie mit der nicht bestrichenen Seite aufeinander und dann in die Watte. Ist begründeter Verdacht auf Gonokokken vorhanden und kein Sekret zu erhalten, so lasse man den Morgenurin in eine gut gereinigte Selters- oder ähnliche Flasche mit Patentverschluß entleeren, packe sie gut umhüllt in ein festes Kistchen und sende sie dem Institut frankiert zu; auch ist das Institut bereit, auf Wunsch eine passende sterile Flasche einzusenden.

Influenza: s. Tuberkulose.

Malaria: Bei Beginn des Fiebers Ausstreichen eines Blutropfens auf dem Objektträger mit der Kante des anderen Objektträgers in dem Gefäß IV. Der zweite Objektträger wird in gleicher Weise beschickt.

Meningitis: Im Beginne möglichst 10 cem Blut oder Lumbalflüssigkeit in Gefäß II. Nicht selten gelingt es, die Erreger der epidemischen Genickstarre aus dem Nasenrachenraume zu züchten; darum Einsendung von

Nasentrachensekret. Zu dem Zwecke wird der Lufetträger des Gefäßes II auf etwa 1,5—2,0 cm fast rechtwinklig umgebogen, und der Schleim von der hinteren oberen Nasenwand oberhalb des weichen Gaumens entnommen. Material, das sich nicht bereits 4—5 Stunden nach der Entnahme in der Hand des Untersuchers befindet, ist zur bakteriologischen Diagnose nicht verwendbar. Daher sind solche Proben mit der Aufschrift: „durch Eilboten, Bote bezahlt“ abzusenden.

Nach Umständen, namentlich beim Auftreten mehrerer Fälle, ist die Entsendung eines Mitglieds des Instituts zur Entnahme des Materials an Ort und Stelle und die sofortige Aufbringung auf Menschenserumplatten sehr erwünscht. Es wird ersucht, sich in diesen Fällen mit dem Institut in Verbindung zu setzen.

Paratyphus: s. Typhus.

Pest: Bei dieser Krankheit bzw. bei Verdacht auf Pest wird nicht Material entsendet, sondern das Institut direkt angerufen, worauf ein Mitglied des Instituts im Bedarfsfalle sofort an Ort und Stelle reist.

Pneumonie: Entsendung von Sputum im Gefäß I (s. Tuberkulose), auf der Höhe des Fiebers auch event. bis 10 cem Blut im Gefäß II.

Puerperalfieber: s. Sepsis.

Ruhr: s. Typhus, doch ist Blutkultur ausgeschlossen. Bei Verdacht auf Amöbenruhr ist stets Eissendung anzuwenden. Auch bei der bakteriellen Ruhr ist die Kultur nur innerhalb 12 Stunden möglich. Daher empfiehlt sich's, stets frischestes Material rasch einzusenden und die Sendung durch bezahlten Eilboten bestellen zu lassen.

Sepsis, Puerperalfieber, Wundinfektion usw., kurz bazilläre Blutkrankheiten: Nach einem Schüttelfrost, bei hohem Fieber oder sonst, wenn möglich abends, Entnahme von Blut in Gefäß II, wenn möglich bis zu 10 cem.

Syphilis: a) Hier sind 10 cem Blut zur Wassermann'schen Reaktion erforderlich und in Gefäß II zu geben. b) Bei frischer Lues ist der Nachweis der Spirochaete pallida möglich; auf die Objektträger im Gefäß IV werden Ausstriche von „Reizserum“ aus verdächtiger Affektion gemacht (man schabt die obersten Schichten vorsichtig ab, so daß wohl Serum, aber nicht Blut austritt).

Genauere Ausfüllung des für Syphilis beigegebenen, in den Apotheken erhältlichen Formulars ist dringend erforderlich! Die Wassermann'sche Reaktion wird nur am Donnerstag jeder Woche ausgeführt (Abf. 1 dieser Anweisung).

Tuberkulose:

- a) Einsendung von Sputum in Gefäß I. Die Patienten sind genau zu unterweisen, daß der Auswurf durch kräftige Hustenstöße zu entleeren ist, am besten morgens. Zusätze von Wasser oder Desinfektionsmitteln, Verunreinigungen durch Magensaft oder Mundspeichel sind sorgfältig zu vermeiden. Das Gefäß soll, wenn zugänglich, mindestens bis zur Hälfte gefüllt werden.
- b) Funktionsflüssigkeiten sind steril zu entnehmen in Gefäß II.
- c) Urin ist, wenn möglich, durch Katheter zu entnehmen und eine Flasche, wie bei Gonorrhöe angegeben, zu füllen.
- d) Eiter, Exsudat, Spinalflüssigkeiten usw. sind in Gefäß II zu geben.

Bei negativem Resultate ist nach ungefähr 8 Tagen Wiederholung der Untersuchung, eventuell Tierversuch, notwendig oder wünschenswert.

Typhus abdominalis (und Paratyphus): Innerhalb der ersten 10 Tage der Krankheit ist die Einsendung von Blut bis zu 10 cem in Gefäß II zum Nachweis der Bazillen erforderlich. Entnahme durch Venenpunktion.

Noch besser ist die Blutkultur in steriler Rindergalle in Gefäß V (Walleröhren): Man bringt in das Röhrchen Nr. V 2,5 cem Blut, welches am vorteilhaftesten durch Venenpunktion entnommen wird; sonst läßt man aus dem desinfizierten angeschnittenen Ohrläppchen, wenn erforderlich unter kräftigem Streichen des Ohres das Blut direkt in die Galle träufeln. Je weniger Blut, um so geringer ist die Aussicht auf den Nachweis der Bazillen! Steriles Arbeiten ist sehr erwünscht. Um die Röhrchen zu öffnen, erwärmt man ihren Rand ganz leicht, etwa mit einem brennenden Streichholz, zieht den Kork heraus (wenn nötig mit Korkzieher, jedoch ohne den Kork zu durchbohren), bringt das Blut in die Galle, setzt den Kork fest auf und erwärmt den Rand des Gefäßes wieder leicht.

Von der zweiten Woche an ist die Erkennung auf drei Wegen möglich:

- a) durch Agglutination; es werde Blut zur Agglutination (= Widal'sche Reaktion) im Gefäß VI (Widalröhrchen) eingeschickt; die Entnahme des Blutes geschehe, nach Desinfektion mit Alkohol, aus dem Ohrläppchen. Der Alkohol muß verdunstet sein, ehe man einen kurzen Schnitt am unteren Rande mit steriler Lanzette macht, da sonst keine Tropfenbildung eintritt. Man lasse den Wattebausch sich mit 8—10 Tropfen, nicht weniger, vollsaugen; Streichen und Drücken des Ohrläppchens befördert im Bedarfsfalle die Blutung;

- b) im Blute durch Blutgallekultur wie innerhalb der ersten 10 Tage;
 c) im Stuhl und Urin; die Stuhlproben sind mit dem Löffelchen an verschiedenen Stellen des Kotes zu entnehmen und im Gefäße I ohne Zufügung eines Desinfektionsmittels oder auch nur von Wasser zu entsenden. Der Nachweis ist weitaus langwieriger und nicht so aussichtsreich wie die Blutkultur. Sehr verdächtig auf Typhuserreger ist gleich nach der Entleerung (selbst ganz leicht) getriebener Urin. Entsendung im Gefäß I.

Zur Entscheidung der Frage, ob die Rekonvaleszenten noch Bazillenträger sind, oder ob sich in der Umgebung des Kranken Bazillenträger befinden, dient die Untersuchung des Stuhles. Bei negativem Ausfall ist stets eine zweite Probe einzusenden.

Wasser: In gut gereinigte, nachher mit dem verdächtigen Wasser sechsmal ausgeschwenkte Flaschen sind 1—2 Liter so einzufüllen, daß die eine Hälfte im Beginne des Pumpens, die andere Hälfte nach 10 Minuten dauerndem Pumpen entnommen wird. Die Flaschen sind in einer soliden Kiste verpackt sofort als Postpaket an das Institut zu senden.

In der Meldekarte ist zu begründen, weshalb in dem vorliegenden Falle das Wasser verdächtig ist. Auch sind Angaben über die Zahl und Zeit der angeblich durch das Wasser verursachten Erkrankungen erforderlich.

Gera, den 20. Juni 1912.

**Kaiserlich Reichs-Pl. Ministerium,
 Abteilung für das Innere.
 Rußbeschel.**

Gesammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 811.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung zur Ausführung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzblatt S. 989).

Ministerial-Bekanntmachung

vom 17. Juli 1912

zur Ausführung des Versicherungsgesetzes für Angestellte
vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzblatt S. 989).

§ 1.

Im Sinne des vorgenannten Gesetzes sind:

1. „Oberste Verwaltungsbehörde“ nach §§ 9, 51, 129, 221, 321 das Fürstliche Ministerium, im übrigen das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere.
2. „Höhere Verwaltungsbehörde“ das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere.
3. „Untere Verwaltungsbehörde“ und „zuständige Stelle“ im Sinne des § 371 Abs. 2 des Gesetzes das Fürstliche Landratsamt, in der Stadt Gera der Gemeindevorstand.
4. „Ortspolizeibehörde“ der Gemeindevorstand.
5. „Gemeindecbehörde“ der Gemeindevorstand.
6. „Gemeindevverbände“ die Bezirke.

Ausgegeben am 24. Juli 1912.

29

§ 2.

Die Ausgabe und die Annahme der Aufnahmearten, die Ausstellung der Versicherungskarten sowie der Ersatz verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerförter Versicherungskarten durch neue erfolgt

- a) für diejenigen versicherungspflichtigen Personen, die einer Orts-, Land-, Betriebs-, Bau-, Zimmungs- oder Knappschaftlichen Krankenkasse oder der Gemeindefrankenversicherung angehören, durch deren Organe,
- b) für diejenigen versicherungspflichtigen Personen, die von der Krankensversicherungspflicht befreit sind, durch die Organe der Krankenkasse, der sie angehören würden, wenn die Befreiung nicht stattgefunden hätte,
- c) im übrigen durch die Gemeindevorstände.

§ 3.

Zur Ausstellung von Krankheitsbescheinigungen gemäß § 54 Abs. 2 des Gesetzes sind befugt

- a) für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Angestellten, für Beamte und Bedienstete der landesherrlichen Hof-, Domänen- und Forstverwaltung sowie für die im Betriebe oder im Dienst anderer öffentlicher Verbände oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften angestellten Personen die vorgesetzte Dienstbehörde,
- b) im übrigen die Gemeindevorstände.

§ 4.

Auf Grund § 180 des Gesetzes wird bestimmt:

Wird der Entgelt von Dritten gewährt, so ist der Versicherte verpflichtet, seinen Beitragsanteil dem Arbeitgeber in bar zu erstatten, wenn ihm dieser nachweist, daß er den vollen Beitrag entrichtet hat.

Besteht der Entgelt nur in Sachbezügen, so ist der Arbeitgeber berechtigt, von diesen Abzüge zu machen, deren Wert dem Beitragsanteile des Versicherten entspricht. Für die Berechnung dieses Wertes sind die nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes festgesetzten Ortspreise maßgebend. Die Befugnis des Arbeitgebers, solche Abzüge zu machen, besteht nicht, wenn der Versicherte dem Arbeitgeber seinen Anteil in bar erstattet.

Wera, den 17. Juli 1912.

Königlich Preuss. Ministerium.
v. Finlber.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß jüngerer Linie.

No. 812.

 Inhalt: Ministerial-Verordnung über das Zustellungswejen in Verwaltungssachen.

Ministerial-Verordnung

über

das Zustellungswejen in Verwaltungssachen

vom 17. Juli 1912.

§ 1.

Zu dem Verfahren in Verwaltungssachen wird von Amtes wegen zugestellt. Ist ein Prozeßbevollmächtigter vorhanden, so ist diesem zuzustellen.

Sind mehrere Beteiligte gemeinsam aufgetreten, ohne einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ernannt zu haben, so kann angeordnet werden, daß die Zustellung nur an einen von ihnen erfolgt.

§ 2.

Die Zustellung behördlicher Zufertigungen in Verwaltungssachen ist, wenn sie nicht von der Behörde, von der die Zufertigung ausgeht, unmittelbar erfolgt, durch die Post oder durch verpflichtete Boten oder durch öffentliche Bekanntmachung zu bewirken.

§ 3.

Der Zustellung durch die Post haben sich die Verwaltungsbehörden dann zu bedienen, wenn die Personen, denen zugestellt werden soll, im Staatsgebiet

des Fürstentums Neuß j. L., aber außerhalb des Sitzes oder des Verwaltungsbezirks der zufertigenden Behörde wohnen.

Bei Zufertigungen an Personen, die am Sitze oder innerhalb des Verwaltungsbezirks der zufertigenden Behörde wohnen, bleibt es dem Ermessen der letzteren überlassen, die Zustellung durch die Post oder durch verpflichteten Boten zu bewirken.

§ 4.

Die Zustellung an Personen außerhalb des Neußischen Staatsgebiets, aber innerhalb des Deutschen Reiches erfolgt durch Erjuden der zuständigen Behörde.

§ 5.

Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine geschieht an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompanie, Eskadron, Batterie usw.).

§ 6.

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ist nur zulässig bei Zufertigungen an Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, oder wenn bei einer außerhalb des Deutschen Reiches zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

§ 7.

Die Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, der zugestellt werden soll, angetroffen wird.

Hat die Person an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§ 8.

Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird keine solche Person angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirt oder Vermieter erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

§ 9.

Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung bei der Postanstalt oder der Gemeindebehörde niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Tür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit tunlich, durch mündliche Mitteilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

Die Gemeindebehörde hat das Schriftstück jedes Monate vom Tage der Niederlegung an aufzubewahren und sodann, falls es nicht inzwischen vom Empfänger abgeholt worden ist, der Behörde, in deren Auftrag zugestellt werden sollte, zurückzusenden.

§ 10.

Für Gewerbetreibende, die ein besonderes Geschäftlokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftlokale nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehilfen erfolgen.

Wird ein Rechtsanwalt in seinem Geschäftlokale nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehilfen oder Schreiber erfolgen.

§ 11.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Vereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftlokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen, oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftlokale anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen der §§ 8 und 9 nur Anwendung, wenn kein besonderes Geschäftlokal vorhanden ist.

§ 12.

Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

§ 13.

Ist die Zustellung unter Verletzung der vorerwähnten Bestimmungen erfolgt, so kann der Nachweis dafür, daß jemand die ihm zugustellende Zufertigung erhalten hat, auch in anderer Weise geführt werden.

§ 14.

Mit derselbe Vertreter oder Zustellungsbefullmächtigte von mehreren Beteiligten bestellt, oder liegt eine Anordnung nach § 1 Abs. 3 vor, so genügt die Zustellung nur eines Schriftstücks.

§ 15.

Hängt von der gehörigen Zustellung eines Schriftstücks der Eintritt eines Rechtsnachteils im Falle des Ungehorsams oder der Beginn einer Frist ab, deren Verfallnis mit einem Rechtsnachteil verbunden ist, oder hat sonst bestehender Vorschrift zufolge oder auf Anordnung der Behörde die Zustellung gegen Bescheinigung zu erfolgen, so ist über diese von dem verpflichteten Boten eine Urkunde aufzunehmen.

Die Zustellungsurkunde soll enthalten:

1. Ort und Zeit der Zustellung;
2. die Bezeichnung der Behörde, von welcher die Zustellung angeordnet worden ist;
3. die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4. die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§ 8, 10, 11 die Angabe des Grundes, durch den die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach § 9 verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
5. im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
6. die Bemerkung, daß das zuzustellende Schriftstück übergeben ist;
7. die Unterschrift des verpflichteten Boten.

Die Zustellungsurkunde ist der Behörde, von welcher die Zustellung ausgegangen ist, zu übermitteln und von dieser zu den Akten zu nehmen.

§ 16.

Anstelle der Zustellungsurkunde kann eine in Listenform erstattete Anzeige des verpflichteten Boten oder eine seinen Bericht enthaltende Niederschrift treten, aus denen die Ordnungsmäßigkeit der erfolgten Zustellung zu ersehen ist.

In gleicher Weise ist über die von der Behörde unmittelbar bewirkte Zustellung eine Niederschrift zu den Akten zu bringen.

§ 17.

Zur Vertheilung zwischen amtlichen Stellen genügt als Nachweis der Zustellung der von der empfangenden Stelle auf das Schriftstück zu bringende pflichtgemäße Eingangsvermerk.

§ 18.

Wird durch die Post zugestellt, so ist in den Fällen des § 15 ein mit dem Dienstsiegel der Behörde verschlossener, mit der Adresse der Person, an die zugestellt werden soll, versehen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneter Briefumschlag, in dem das zuzustellende Schriftstück enthalten ist, unter Beifügung eines Formulars zu einer Zustellungsurkunde der Post durch den verpflichteten Boten mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen.

Auf der Adresse der Zufertigung ist die Bemerkung anzubringen: „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde“; auch ist auf die Außenseite des zusammengefalteten Formulars von der absendenden Behörde die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen.

Zustellungen durch die Post können in den Fällen des § 15 Abs. 1 auch durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

§ 19.

Die Zustellung durch den Postboten erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 7 bis 12.

Ueber die Zustellung ist von dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen, die den Bestimmungen des § 15 Ziffer 1, 3 bis 5, 7 entspricht und außerdem die Uebergabe des seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichneten Briefumschlages bezeugen muß.

Die Urkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser derjenigen Behörde zu überliefern, welche die Zustellung angeordnet hat.

§ 20.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Anheftung einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks an die für die Anschläge der Behörde bestimmte Stelle des Amtsflokals. Enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem die zweimalige Einrückung eines Auszugs des Schriftstücks in dasjenige Blatt, welches für den Sitz der Behörde zur Veröffentlichung der amtlichen

Bekanntmachungen bestimmt ist, sowie die einmalige Einrückung in das Amts- und Verordnungsblatt erforderlich.

Zu dem Auszuge des Schriftstücks müssen die zustellende Behörde, die Person, an die zugestellt werden soll, der Sachbetreff, der Zweck der Ladung und die Zeit, zu welcher der Geladene erscheinen soll, bei Streitigkeiten zwischen mehreren Parteien auch diese bezeichnet werden.

§ 21.

Das eine Ladung enthaltende Schriftstück gilt als an dem Tage zugestellt, an welchem seit der letzten Einrückung des Auszugs in die öffentlichen Blätter ein Monat verstrichen ist, sofern nicht in dem Auszug ausdrücklich eine längere Frist hierfür festgesetzt worden ist.

Enthält das Schriftstück keine Ladung, so ist dasselbe als zugestellt anzusehen, wenn seit der Anheftung des Schriftstücks im Amtstokale der Behörde zwei Wochen verstrichen sind.

Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das anzuhängende Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

§ 22.

Diese Verordnung tritt alsbald in Kraft.

Die Zustellung der nach §§ 6 und 7 des Gesetzes, das polizeiliche Verwaltungsrecht und die polizeilichen Zwangsbefugnisse betreffend, vom 7. Januar 1902 (Gesetzsammlung Band XXIV. Seite 303 ff.), erlassenen Verfügungen richtet sich auch weiterhin nach § 8 des erwähnten Gesetzes.

Wera, den 17. Juli 1912.

**Königlich Preuss. Ministerium,
v. Hinüber.**

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Meuß jüngerer Linie.

Nr. 813.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den mit dem Herzogthum Sachsen-Altenburg und dem Fürstentume Meuß älterer Linie wegen Errichtung eines gemeinsamen Oberversicherungsamts in Gera abgeschlossenen Staatsvertrag.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 29. August 1912,

den mit dem Herzogthume Sachsen-Altenburg und dem Fürstentume Meuß älterer Linie wegen Errichtung eines gemeinsamen Oberversicherungsamts in Gera abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend.

Kraft Höchster uns von Seiner Durchlaucht dem Erbprinzen-Regenten erteilter Vollmacht wird der Staatsvertrag, welcher mit der Herzoglich Sächsischen Regierung in Altenburg und der Fürstlich Meuß älterer Linie Regierung in Greiz wegen Errichtung eines gemeinsamen Oberversicherungsamts in Gera unterm 24. Februar 1912 abgeschlossen worden ist, nebst zugehörigem Schlußprotokoll nach allseitiger Auswechslung der Ratifikationsurkunden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 29. August 1912.

Fürstlich Meuß-Pl. Ministerium.
v. Hinüber.

Staatsvertrag

**zwischen dem Herzogtume Sachsen-Altenburg und den Fürstentümern
Neuß älterer Linie und Neuß jüngerer Linie wegen Errichtung eines
gemeinsamen Oberversicherungsamts.**

Nachdem seitens der Staatsregierungen des Herzogtums Sachsen-Altenburg und der Fürstentümer Neuß älterer Linie und Neuß jüngerer Linie in Gemäßheit § 62 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 die Errichtung eines gemeinsamen Oberversicherungsamts in Gera ins Auge gefaßt worden ist, haben für die Unterhandlungen zu Bevollmächtigten bestellt:

1. Seine Durchlaucht der Regent des Fürstentums Neuß jüngerer Linie
Höchstihren Geheimen Staatsrat Muckdeschel,
2. Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg
Höchstihren Geheimen Staatsrat Freyherrn von Hardenberg,
3. Seine Durchlaucht der Regent des Fürstentums Neuß älterer Linie
Höchstihren Geheimen Regierungsrat Cammann.

Von diesen Bevollmächtigten ist nachstehender Vertrag unter dem Vorbehalt allseitiger Ratifikation abgeschlossen worden:

Artikel 1.

Für das Herzogtum Sachsen-Altenburg, das Fürstentum Neuß älterer Linie und das Fürstentum Neuß jüngerer Linie wird ein gemeinsames Oberversicherungsamt mit dem Sitz in Gera errichtet.

Dasselbe führt die Bezeichnung „Gemeinsames Oberversicherungsamt zu Gera“ und erkennt im Namen des Landesherren desseligen Staatsgebiets, aus welchem die betreffende Sache erwachsen ist (§ 38 der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Oberversicherungsämter vom 24. Dezember 1911; Reichsgesetzblatt S. 1095).

Artikel 2.

Das Oberversicherungsamt ist eine selbständige Staatsbehörde und besteht außer den Beisitzern aus einem Direktor und zwei weiteren Mitgliedern, von denen das eine im Hauptamt und das andere im Nebenamt tätig ist. Für jedes dieser beiden Mitglieder wird mindestens ein Stellvertreter bestellt.

Artikel 3.

Dem Oberversicherungsamte werden nach Vereinbarung der beteiligten Staatsregierungen die erforderlichen Hilfskräfte beigegeben, vorläufig ein Sekretär, ein Assistent, ein Diener und die nötigen Schreibkräfte.

Artikel 4.

Die Anstellung der Mitglieder und im Hauptamte beschäftigten Hilfskräfte erfolgt durch Vereinbarung der drei Staatsregierungen, ebenso die Bestellung der Stellvertreter der Mitglieder.

Die Anstellungsurkunden und Anstellungsverfügungen werden von sämtlichen vertragschließenden Regierungen ausgestellt, die Anstellung nicht etatsmäßiger Hilfskräfte verfügt die Regierung des Fürstentums Neuch jüngerer Linie allein.

Artikel 5.

Die Verpflichtung der Beamten erfolgt auf die Landesfürsten und die Verfassungen der drei Staaten.

Artikel 6.

Die beim Oberversicherungsamt angestellten Beamten sind zwar im übrigen den Gesetzen des Fürstentums Neuch jüngerer Linie unterworfen, unterstehen aber hinsichtlich der auf dem Dienstvertrage beruhenden Rechtsverhältnisse der Gesetzgebung desjenigen Staates, der sie entsandt hat.

Insondere haben sie und ihre Hinterbliebenen Anspruch auf Ruhegehalt, Wartegeld, Hinterbliebenenbezüge nur gegen diesen Staat, welcher auch allein etwaige Schadensansprüche Dritter (§ 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Artikel 77 Einführungs-gesetz zu denselben) gegen die von ihm entsandten Beamten zu vertreten hat.

Artikel 7.

Die Befoldung der Mitglieder des Oberversicherungsamts und der übrigen Beamten erfolgt nach Maßgabe der von den vertragschließenden Regierungen mit Genehmigung der beteiligten Landesvertretungen darüber aufgestellten Grundsätze.

Artikel 8.

Die Regierung des Fürstentums Neuch jüngerer Linie stellt die für das Oberversicherungsamt erforderlichen Geschäftsräume und Inventargegenstände gegen einen zwischen den drei Regierungen vereinbarten Miet- bzw. Anschaffungspreis.

Artikel 9.

Vorbehaltlich der keinen Aufschub leidenden, der Regierung des Fürstentums Reuß jüngerer Linie zustehenden einstweiligen Maßregeln, übt die Aufsicht über das Oberversicherungsamt die Gesamtheit der beteiligten Regierungen aus.

Ihrer Vereinbarung unterstehen auch diejenigen Verfügungen, welche die Reichsversicherungsordnung (vergl. z. B. §§ 70, 71 Abs. 2, 73 letzter Satz) der Landesregierung oder der obersten Verwaltungsbehörde zugewiesen hat.

Artikel 10.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben des Oberversicherungsamts wird ein Voranschlag zwischen den Regierungen vereinbart, der solange in Kraft bleibt, als er nicht durch einen anderen ersetzt wird.

Artikel 11.

Zur Bestreitung der gesamten persönlichen und sachlichen Aufwendungen wird bei dem Oberversicherungsamt eine gemeinschaftliche Kasse errichtet.

Die jährliche Prüfung und Feststellung der Klassenrechnungen, die Anordnung von Revisionen und Klassenstürzen liegt der geschäftsführenden Regierung ob.

Dieselbe hat über die Ergebnisse den anderen beteiligten Regierungen Mitteilung zu machen und diesen die geführten Rechnungen vorzulegen.

Artikel 12.

Soweit der gemeinschaftliche Aufwand von dem Staate selbst zu tragen ist (§ 80 der Reichsversicherungsordnung), wird er von den vertragschließenden Regierungen nach dem Verhältnis ihrer zum Bezirk des Oberversicherungsamts gehörigen Bevölkerungen aufgebracht.

Bei Feststellung dieses Verhältnisses bildet das Ergebnis der jeweiligen letzten Volkszählung die Grundlage, und zwar je von dem auf das Zählungsjahr folgenden zweiten Kalenderjahre ab.

Die Beiträge sind in vierteljährlichen Vorauszahlungen zu leisten.

Artikel 13.

Der Tag des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrags wird durch Vereinbarung der drei beteiligten Regierungen bestimmt.

Er kann vor Ablauf von 25 Jahren nach seinem Inkrafttreten von keiner der beteiligten Regierungen gekündigt werden.

Nach Ablauf dieser 25 Jahre steht jeder Regierung die Kündigung mit der Wirkung offen, daß der Vertrag mit dem Ablauf des zweiten Kalenderjahres, vom Schluß des laufenden Jahres an gerechnet, vorbehältlich erworbenener Rechte Dritter für alle Teile außer Kraft tritt.

In Falle einer Auflösung dieses Vertrags werden die Anteile der beteiligten Staaten an dem vorhandenen Inventar und sonstigem Vermögen des Oberversicherungsamts nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerung bei der letzten Volkszählung bemessen.

Artikel 14.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechslung der darüber ausgefertigten Urkunden sobald als möglich bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist

dieser Vertrag

in drei Ausfertigungen hergestellt und von den eingangs genannten Bevollmächtigten vollzogen worden.

Gera, den 24. Februar 1912.

(L. S.) (gez.) Paul Ruckdeschel, Weheimer Staatsrat.

(L. S.) (gez.) Adlan Freiherr von Hardenberg, Weheimer Staatsrat.

(L. S.) (gez.) Alfred Gammann, Weheimer Regierungsrat.

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Vertrags vom heutigen Tage über die Errichtung eines gemeinsamen Oberversicherungsamts in Gera sind die unterzeichneten Bevollmächtigten noch über nachstehende Punkte übereingekommen:

I.

Zu Artikel 1.

Erstmalig wird besetzt die Stelle des Direktors von Sachsen-Altenburg, die des Mitglieds im Hauptamte von Meuß jüngerer Linie, des Mitglieds im Nebenamte von Meuß älterer Linie.

Die Befehung bei Stellenwechsel bleibt weiterer Vereinbarung vorbehalten.

II.

Zu Artikel 7.

Es werden folgende Beförderungsordnungen festgesetzt:

	Anfangs- gehalt	nach 3 Jahren	6 Jahren	9 Jahren	12 Jahren	15 Jahren	18 Jahren (Endgehalt)
1. Direktor	5200	5800	6400	7000	7500	8000	— „
2. Mitglieder	3500	4000	4500	5000	5500	6000	6600 „
3. Sekretär	2400	2700	2900	3100	3300	3500	3800 „
4. Assistent	1700	1900	2100	2300	2500	2700	2900 „
5. Diener	1300	1400	1500	1600	1700	1800	1900 „

Das Gehalt des nebenamtlichen Mitglieds ist nur zur Hälfte aus der Kasse des Oberversicherungsamts, und zwar an denjenigen Staat zu zahlen, welcher den betreffenden Beamten im Hauptamt angestellt hat und besoldet.

Die Stellvertreter der Mitglieder des Oberversicherungsamts (Artikel II des Vertrags) erhalten außer etwaigen Reisekosten keine besondere Vergütung.

III.

Die Bestimmungen dieses Schlußprotokolls sollen ebenso verbindlich sein, wie der Staatsvertrag vom heutigen Tage über die Errichtung eines gemeinsamen Oberversicherungsamts.

Wera, den 24. Februar 1912.

(gez.) Kuckbeschel, Weheimer Staatsrat.

(gez.) Freiherr von Hardenberg, Weheimer Staatsrat.

(gez.) Tammann, Weheimer Regierungsrat.

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß jüngerer Linie.

No. 814.

Inhalt: Ministerial-Verordnung, betreffend Abänderung der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Herausgeber von Stellen- und Balanzlisten.

Ministerial-Verordnung

vom 2. September 1912,

betreffend Abänderung der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Herausgeber von Stellen- und Balanzlisten (Anlage D zur Ausführungs-Verordnung vom 18. Oktober 1910 zum Stellenvermittlergesetz).

Die in der Ueberschrift genannten Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Herausgeber von Stellen- und Balanzlisten (Gesetzsammlung Bd. XXVII S. 200) werden mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. ab geändert, wie folgt:

1.

Ziffer 10 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Stellenvermittler sind verpflichtet, in deutlich lesbaren Schrift an der Straßenseite des Hauses auf, über oder neben dem Hauseingang und am Eingange zu den Geschäftsräumen

- a) ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit dem Zusatz „gewerbmäßiger Herausgeber von Stellen- und Balanzlisten“,
- b) den Bezugspreis für die Einzelnummern und die Wochen- und Monatsabonnements der Listen anzugeben.

An der Außenseite des Hauses dürfen nur noch die Berufe angegeben werden, für welche Stellen- und Vakanzlisten herausgegeben werden. Weitere Angaben sind verboten.“

2.

Ziffer 11 erhält folgende Fassung:

„Die Stellenvermittler haben alle Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Neklamen und dergleichen mit der genauen Angabe des Geschäftslokals, ihrem Vor- und Zunamen und der vorstehend in Ziffer 10 Abs. 1, Buchstabe a angeordneten Bezeichnung zu versehen. Abkürzungen sind verboten.

In den Anzeigen dürfen nur Angaben darüber enthalten sein, daß und für welche Berufe die Stellen- und Vakanzlisten herausgegeben werden. Alle marktshreierischen Angaben (die Hervorhebung besonderer Vorzüge, die Zusage von Vorteilen oder Geschenken usw.), sowie alle Angaben über die Zahl der offenen Stellen oder der stellungsuchenden Personen sind verboten.

Jede Neklamen durch Verteilung von Geschäftsempfehlung usw. ist auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (zum Beispiel in Schankwirtschaften, auf Bahnhöfen, in Eisenbahnzügen) verboten.“

3.

Hinter Ziffer 11 ist folgende Ziffer 11a einzuschalten:

„Der Gemeindevorstand bestimmt, inwiefern eine Stellvertretung zulässig ist. Die Beschäftigung von Hilfspersonal ist nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstands gestattet. Als Hilfspersonal gelten einschließlich der Familienangehörigen alle Personen, welche im Betriebe des Stellenvermittlers beschäftigt sind.

Die Erlaubnis darf nur für solche Personen erteilt werden, welche für den Geschäftsbetrieb und hinsichtlich ihrer persönlichen Verhältnisse die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und keine der im § 3 des Stellenvermittlergesetzes aufgeführten Gewerbe betreiben.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist für jede Hilfsperson schriftlich unter Beifügung einer unausgezogenen Photographie in Visitenkartenformat zu beantragen. In die Bescheinigung über die Erlaubnis ist die Photographie einzulassen und abzustempeln. Ferner sind in der Bescheinigung der Rufname, der Vorname und die Wohnung der Hilfsperson, sowie die Bezeichnung des Gewerbetreibenden, bei dem die Beschäftigung stattfinden darf, anzugeben.

Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht mehr vorliegen oder wenn die betreffende Person den Vorschriften zuwiderhandelt. Der Stellenvermittler hat die Bescheinigung binnen drei Tagen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder nach Widerruf der Erlaubnis dem Gemeindevorstande zurückzureichen.“

Gera, den 2. September 1912.

Königlich Preuss. Ministerium.

M. Graefel i. B.

Gesammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 815.

 Inhalt: Ministerial-Verordnung, betreffend die Versicherungsbehörden der Reichsversicherungsordnung.

Ministerialverordnung

vom 21. September 1912,

betreffend die Versicherungsbehörden der Reichsversicherungsordnung.

§ 1.

Der Staatsvertrag zwischen dem Herzogtume Sachsen-Meiningen und den beiden Fürstentümern Reuß wegen Errichtung eines gemeinsamen **Oberversicherungsamtes** in Weira tritt am 1. Oktober 1912 in Kraft.

§ 2.

Der Direktor des Oberversicherungsamtes verpflichtet die Mitglieder und deren Stellvertreter sowie die übrigen Beamten des Oberversicherungsamtes. Er ist Dienstbehörde der letzteren und besorgt die Verteilung der Geschäfte des Oberversicherungsamtes nach § 2 Abs. 2 und § 7 der kaiserlichen Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Oberversicherungsämter vom 24. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1095). Seine allgemeinen Anordnungen bedürfen der Genehmigung der beteiligten Staatsregierungen.

Ausgegeben am 25. September 1912.

35

§ 3.

Die **Versicherungsämter** führen das Siegel des Landratsamtes, bei dem sie errichtet sind, mit der Bezeichnung „Versicherungsamt“ und beim Versicherungsamt des unterländischen Bezirks mit dem Zusatz „zugleich für die Stadt Wera“.

§ 4.

Für das Gebiet der Krankenversicherung wird bis zum 1. Januar 1914, dem Tage, an dem die Vorschriften des zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung in Kraft treten, das Oberversicherungsamt als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne von § 84 des Krankenversicherungsgesetzes bestimmt, und zwar auch soweit es sich um anhängige Sachen handelt.

§ 5.

Für das Gebiet der Unfallversicherung wird bis zum 1. Januar 1913, dem Tage, an dem die Vorschriften des dritten Buches der Reichsversicherungsordnung in Kraft treten, das Oberversicherungsamt zum Schiedsgericht für Arbeiterversicherung an Stelle des bestehenden bestimmt.

§ 6.

Wegen der Zuziehung der Beisitzer beim Oberversicherungsamte gelten bis auf weiteres die Vorschriften der Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 22. Dezember 1911 unter II, 3 und vom 24. Juni 1912 unter II (Reichs-gesetzbl. 1911 S. 1133 und 1912 S. 404).

Für die Streitfachen aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sind die Beisitzer in der Regel in der alphabetischen Reihenfolge der Anfangsbuchstaben ihrer Namen zuzuziehen, bei der Unfallversicherung gelten die bisherigen Bestimmungen (Kaiserliche Verordnung vom 22. November 1900, § 3 Abs. 2 — Reichsgesetzbl. 1900 S. 1017 —).

§ 7.

Bis zum 1. Januar 1914, als dem Tage des Inkrafttretens des zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung, werden die auf dem Gebiete der Krankenversicherung den unteren Verwaltungsbehörden und den Aufsichtsbehörden der Krankenkassen obliegenden Aufgaben den Vorsitzenden der Versicherungsämter übertragen.

§ 8.

Den Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden (Versicherungsämtern) und den als Beisitzer beim Oberversicherungsamt zugezogenen Beisitzern des bisherigen Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung sind die Vergütungen in der bisherigen Höhe fortzugewähren.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1912 in Kraft.

Gera, den 21. September 1912.

Königlich Preuss. Ministerium.

H. Graefel i. V.

Ausführungsvorschriften

des

Bundesrats zum Viehseuchengesetz.

Vom 7. Dezember 1911.

pp.

pp.

§ 1.

(1) Für die Anwendung und Ausführung der nach den §§ 16 bis 30, 78 des Gesetzes zulässigen Maßregeln gelten die nachstehenden unter Berücksichtigung der §§ 32 bis 65 des Gesetzes erlassenen Vorschriften.

pp.

pp.

§ 2.

Auf die Ruchviehhöfe, die Schlachtviehhöfe und die öffentlichen Schlachthäuser sowie auf das darselbst aufgestellte Vieh finden die nachstehenden Vorschriften mit den Änderungen Anwendung, die sich aus den §§ 63 bis 65 des Gesetzes ergeben. Die dort zugelassenen Anordnungen können von den Polizeibehörden getroffen werden.

§ 3.

Die nach dem Gesetz und den Ausführungsvorschriften erforderlichen oder zulässigen Reinigungen und Desinfektionen, mit Ausnahme der Reinigungen und Desinfektionen im Eisenbahnbetriebe (§ 38 Abs. 1), sind nach der als Anlage A beigefügten „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen“ auszuführen.

Anlage A.

§ 4.

Die nach dem Gesetz und den Ausführungsvorschriften erforderlichen oder zulässigen Zerlegungen von Kadavern sind nach der als Anlage B beigefügten „Anweisung für das Zerlegungsverfahren bei Viehseuchen“ auszuführen.

Anlage B.

§ 5.

Für die nach dem Gesetz und den Ausführungsvorschriften erforderliche unschädliche Beseitigung von Kadavern und Kadaverteilen gilt die als Anlage C beigefügte Anweisung.

Anlage C

I. Vorschriften zum Schutze gegen die ständige Seuchengefahr.

(§§ 16, 17, 78 des Gesetzes.)

1. Amtstierärztliche Beaufsichtigung der Viehmärkte usw.

(§ 16 des Gesetzes.)

§ 6.

(1) Die Viehmärkte, die Ruchviehhöfe und Schlachtviehhöfe sowie die öffentlichen Schlachthäuser, ferner die öffentlichen Tiersehauen mit Ausnahme der Katzen-, Kaninchen- und Brieftaubenausstellungen, die Ställe und Betriebe von Viehhändlern, desgleichen die Betriebe von Abdeckern sind durch beamtete Tierärzte zu beaufsichtigen. Das gleiche gilt für Gastställe, die in regelmäßiger Wiederkehr und in größerem Umfang zur Einstellung von Handelsvieh benutzt werden. Die hiernach der Beaufsichtigung unterliegenden Gastställe werden von der höheren Polizeibehörde bestimmt.

(2) Jahr- und Wochenmärkte, auf denen Vieh nur in geringem Umfang gehandelt wird, können von der Landesregierung ausnahmsweise von der Beaufsichtigung befreit werden. Auch darf nach Bestimmung der Landesregierung für öffentliche Tiersehauen — insbesondere Hunde- und Geflügelanstellungen —, die nur aus dem Ausstellungsort und aus einem beschränkten Umkreis beschickt werden, ferner für Ställe und Betriebe von Viehhändlern, deren Geschäftsumfang nicht beträchtlich ist, von der Beaufsichtigung Abstand genommen werden.

(3) Die Beaufsichtigung kann von der Landesregierung für die zu Handelszwecken oder zum öffentlichen Verkaufe zusammengebrachten Viehbestände, ferner für die zu Zuchtzwecken aufgestellten männlichen Zuchttiere, für Katzen-, Kaninchen- und Brieftaubenausstellungen, für die durch obrigkeitliche Anordnung veranlasseten Zusammenziehungen von Vieh, für private Schlachthäuser und die nicht unter Abf. 1 fallenden Gastställe sowie für gewerbliche Viehmästereien angeordnet werden.

§ 7.

Soweit eine amtstierärztliche Beaufsichtigung nach § 6 stattfindet, kann von der Landesregierung angeordnet werden, daß über das Vorhandensein, den Ab- und Zugang oder über Ortsveränderungen von Tieren, die der Beaufsichtigung unterstellt sind oder sich in den ihr unterworfenen Betrieben Unternehmungen und Veranstaltungen befinden, ferner über das Bestehen, die Eröffnung oder Einstellung dieser Betriebe, Unternehmungen und Veranstaltungen bei einer in der Anordnung zu bezeichnenden Stelle Anzeige erstattet wird.

2. Viehuntersuchung beim Eisenbahn- und Schiffsverkehr.

(§ 17 Nr. 1 des Gesetzes.)

§ 8.

(1) Mit der Eisenbahn in Wagenladungen zur Versendung kommendes Geflügel muß bei oder unmittelbar nach dem Entladen einer amtstierärztlichen Untersuchung unterworfen werden, wobei sich die Besichtigung auf alle Tiere zu erstrecken hat.

(2) Die Landesregierung kann solche Sendungen von dem Untersuchungszwange befreien, sofern sie innerhalb der letzten 12 Stunden vor dem Entladen durch einen deutschen beamteten Tierarzt untersucht worden sind.

§ 9.

Inwieweit im übrigen eine amtstierärztliche Untersuchung von Vieh vor dem Verladen und vor oder nach dem Entladen im Eisenbahn- und Schiffsverkehr stattzufinden hat, bestimmt die Landesregierung.

§ 10.

Die Landesregierung kann vorschreiben, daß von dem Zeitpunkt des Verladens oder Entladens des nach den §§ 8, 9 zu untersuchenden Viehes einer von ihr zu bezeichnenden Stelle Anzeige erstattet wird.

3. Verbot oder Beschränkung des Treibens von Vieh.

(§ 17 Nr. 2 des Gesetzes.)

§ 11.

(1) Das Treiben der im Besitze von Viehhändlern befindlichen Schweine und Gänse auf öffentlichen Wegen ist verboten. Die Landesregierung kann es für kürzere Strecken gestatten.

(2) Das Treiben alles anderen im Besitze von Viehhändlern befindlichen Viehes auf öffentlichen Wegen kann durch die höhere Polizeibehörde verboten werden.

§ 12.

Das Treiben von Vieh auf dem Wege zum oder vom Markte kann verboten oder auf bestimmte Wege beschränkt werden.

§ 13.

(1) Das Treiben von Wanderschafherden, d. h. von Schafherden, die zum Zwecke des Auffuchens von Weidestücken über mehrere Feldmarken getrieben werden, bedarf der polizeilichen Genehmigung.

(2) Die Genehmigung ist von dem Führer vor Beginn des Treibens unter Angabe der Kopffahl der Herde und des Treibwegs einzuholen. Sie darf nur

erteilt werden, wenn die Seuchenfreiheit der Wanderherde durch amtstierärztliches Zeugnis bescheinigt ist.

(a) Der Führer hat über Zu- und Abgang der Herde nach näherer Bestimmung der Landesregierung Buch zu führen; er hat dieses Buch nebst der polizeilichen Genehmigung und dem amtstierärztlichen Zeugnis stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Polizeibeamten und beamteten Tierärzten zur Einsicht vorzulegen.

(c) Die höhere Polizeibehörde kann für Herden kleineren Umfangs und solche Herden, die nur über benachbarte Feldmarken getrieben werden, Ausnahmen zulassen.

§ 14.

Die Bestimmungen des § 13 können von der Landesregierung auf Wanderherden anderer Viehgattungen ausgedehnt werden. Die Landesregierung kann ferner anordnen, daß Wanderherden von Zeit zu Zeit amtstierärztlich untersucht werden.

§ 15.

Das Treiben der Wanderherden kann auf bestimmte Wege oder Triebflächen beschränkt werden.

4. Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse für Vieh.

(§ 17 Nr. 3 des Gesetzes.)

§ 16.

Für das im Besitze von Viehhändlern befindliche und für das auf Märkte oder öffentliche Tierschauen gebrachte Vieh kann durch die Landesregierung die Verbringung von Ursprungs- und von Gesundheitszeugnissen angeordnet werden.

§ 17.

(a) Aus den Ursprungszeugnissen müssen bei Pferden und Mähren Geschlecht, Farbe, Abzeichen und das ungefähre Alter, bei Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel die Art und Stückzahl sowie bei sämtlichen Tiergattungen etwaige besondere Kennzeichen (Ohrmarke, Hautbrand, Hornbrand, Farbzeichen, Haarschnitt usw.), ferner der Ursprungsort, der Name desjenigen, aus dessen Bestande das Vieh stammt, und der Tag der Entfernung des Viehes aus dem Ursprungsort ersichtlich sein. Die Gültigkeitsdauer der Ursprungszeugnisse beträgt, sofern nicht in ihnen selbst auf Grund besonderer Bestimmung der Landesregierung ein anderes angegeben ist, 30 Tage, von der Ausstellung an gerechnet.

(c) In den Gesundheitszeugnissen muß bescheinigt sein, daß das darin näher zu bezeichnende Vieh frei von Erscheinungen ist, die auf das Vorhandensein einer anzeigepflichtigen Seuche schließen oder ihren Ausbruch befürchten lassen. Die Gesundheitszeugnisse haben bei Wiederkäuern, Schweinen und Geflügel eine Gültigkeitsdauer von 5 Tagen, bei Einhufern eine solche von 8 Tagen, von der Ausstellung an gerechnet. Diese Fristen können von der Landesregierung kürzer bemessen werden.

§ 18.

Die Ursprungs- und die Gesundheitszeugnisse können in die Kontrollbücher (§ 20) eingetragen werden.

§ 19.

Die Ursprungszeugnisse und die von beamteten Tierärzten ausgestellten Gesundheitszeugnisse sind für das ganze Reichsgebiet gültig.

5. Viehkontrollbücher und Kennzeichnung von Vieh.

(§ 17 Nr. 4 des Gesetzes)

§ 20.

Viehhändler müssen über die in ihrem Besitze befindlichen Pferde, Rinder und Schweine Kontrollbücher führen.

§ 21.

(1) In die Kontrollbücher sind Pferde und Minder, ausgenommen Kälber bis zu 3 Monaten, einzeln unter Angabe des Geschlechts, der Farbe, der Abzeichen, des ungefähren Alters, besonderer Kennzeichen (Ohrenmarke, Hautbrand, Hornbrand, Farbzeichen, Haarschnitt usw.) und unter Angabe des Tages und Ortes der Uebernahme, des bisherigen Besitzers und seines Wohnorts, sowie des Tages des Weiterverkaufs, des Namens und Wohnorts des Käufers einzutragen. Kälber bis zu 3 Monaten und Schweine sind in einzelnen Posten unter Angabe der Stückzahl und des ungefähren Alters (Ferkel, Käufer usw.) einzutragen; im übrigen sind bei solchen Kälbern und bei Schweinen die gleichen Angaben über Herkunft und Verbleib wie bei den Pferden und Mindern zu machen.

(2) Durch die Landesregierung kann auch für die über 3 Monate alten Minder die gleiche Art der Eintragung wie für Kälber und Schweine zugelassen werden, wenn sie mit einem haltbaren Kennzeichen versehen sind und die Kennzeichnung in die Kontrollbücher eingetragen ist.

§ 22.

Die Eintragungen in die Kontrollbücher sind unmittelbar nach den erfolgten Veränderungen und mit Tinte oder Tintenstift zu machen. Die Kontrollbücher müssen von den Führern der Transporte jederzeit mitgeführt und den Polizeibeamten und beamteten Tierärzten auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden. Die Kontrollbücher sind 1 Jahr lang, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

§ 23.

Die Kontrollbücher sind für das ganze Reichsgebiet gültig.

§ 24.

Durch die Landesregierung kann für Minder und Schweine eine Kennzeichnung vorgeschrieben werden.

6. Molkereien.

(§ 17 Nr. 5 des Gesetzes.)

§ 25.

In Molkereien ist der Zentrifugenschlamm täglich durch Verbrennen oder Vergraben zu beseitigen. Die Zentrifugentrommeln und -einlässe sind nach Entfernung des Zentrifugenschlammes in hochendheiße 3prozentige Sodnlösung mindestens zwei Minuten lang einzulegen oder mit solcher abzubürsten.

§ 26.

(1) Als Sammelmolkereien gelten solche Molkereien, in denen nicht ausschließlich die Milch¹⁾ von Kühen aus einem und demselben Betrieb und von solchen Kühen verarbeitet wird, die den in diesem Betriebe dauernd oder vorübergehend beschäftigten Personen gehören.

(2) Als Verarbeitung ist auch die Entrahmung der Milch anzusehen.

§ 27.

(1) Die Sammelmolkereien müssen mit Einrichtungen versehen sein, mit denen Milch sicher und nachweislich auf 90° erhitzt werden kann. Die Gefäße, in denen die Milch zur Sammelmolkerei gebracht und aus ihr abgegeben wird, müssen so beschaffen sein, daß sie leicht und sicher gereinigt und desinfiziert werden können. In den Sammelmolkereien müssen für eine leichte und gründliche Desinfektion dieser Gefäße geeignete Einrichtungen vorhanden sein.

(2) Die Landesregierung kann für die Beschaffung der im Abs. 1 vorgeschriebenen Erhitzungseinrichtungen in bestehenden Sammelmolkereien eine Frist bis zu zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes gewähren.

§ 28.

(1) Milch und Milchrückstände aus Sammelmolkereien dürfen nur nach vorheriger ausreichender Erhitzung als Futtermittel für Tiere abgegeben oder als solche im eigenen Betriebe der Molkerei verbraucht werden.

(2) Die Landesregierung ist befugt, Ausnahmen von dem Erhitzungszwange für solche Molkereien zuzulassen, deren Viehbestände einem staatlich anerkannten Tuberkulosetilgungsverfahren unterworfen sind. Auch kann sie in besonderen Ausnahmefällen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse es geboten erscheinen lassen, Befreiung von dem Erhitzungszwange gewähren.

(3) Als ausreichende Erhitzung der Milch (§ 52, § 154 Abs. 1 b und c, § 162 Abs. 1 c, § 163 Abs. 5, § 168 Abs. 1 c, § 305 Abs. 1 b, § 311 Abs. 2 b) ist anzusehen:

¹⁾ Unter Milch im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen sind auch die bei deren Verarbeitung sich ergebenden flüssigen Produkte — Rahm, Magermilch, Buttermilch und Molke — zu verstehen.

- a) Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten Aufkochen;
- b) Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf auf 85°;
- c) Erhitzung im Wasserbad, und zwar:
entweder auf 85° für die Dauer einer Minute
oder, unter den von der Landesregierung näher zu bestimmenden
Voraussetzungen, auf 70° für die Dauer einer halben Stunde.

§ 29.

In den Sammelmolkereien muß derart Vuch geführt werden, daß jederzeit ersichtlich ist, aus welchen Gehöften und in welcher Menge täglich Milch zur Verarbeitung angeliefert wird, sowie in welche Gehöfte täglich Molkereirückstände zur weiteren Verwertung in Viehhaltungen abgegeben werden. Die Bücher sind den mit der Aufsicht über die Molkerei beauftragten Beamten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 30.

(1) Eröffnung und Einstellung des Betriebs einer Sammelmolkerei sind der Polizeibehörde anzuzeigen.

(2) Ueber die Beaufsichtigung der Sammelmolkereien durch die beamteten Tierärzte trifft die Landesregierung Bestimmung.

(3) Hierbei ist die Durchführung der nach § 28 vorgeschriebenen Erhitzung durch regelmäßige Besichtigung der Einrichtung und des Betriebs der Sammelmolkereien und durch Prüfung entnommener Proben von Milch und Milchrückständen sicherzustellen.

7. Verkehr und Handel mit Vieh im Umherziehen.

(§ 17 Nr. 6 des Gesetzes.)

§ 31.

Das Umherziehen mit Ruchhengsten zum Decken von Stuten kann von der höheren Polizeibehörde verboten werden.

§ 32.

Für den Handel mit Vieh ohne vorgängige Bestellung kann angeordnet werden, daß der Verkauf außerhalb des Gemeindebezirkes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen nur an bestimmten Verkaufsplätzen (Standort, Stall usw.) stattfinden darf.

8. Zugtiere im Bergwerks-, Schiffsfahrts- und Hausierbetriebe.

(§ 17 Nr. 7 des Gesetzes.)

§ 33.

(1) Für die beim Schiffsfahrtsbetrieb oder beim Gewerbebetrieb im Umherziehen, in besonderen Fällen auch für die beim Bergwerksbetriebe benutzten Zugtiere kann

eine amtstierärztliche, in bestimmten Zeiträumen zu wiederholende Untersuchung durch die höhere Polizeibehörde angeordnet werden.

(1) In diesem Falle ist das Ergebnis der Untersuchung unter Angabe des Tages in ein Untersuchungsbuch einzutragen, in dem die untersuchten Tiere einzeln nach Geschlecht, Farbe, Abzeichen und Alter bezeichnet sein müssen. Das Untersuchungsbuch ist 6 Monate lang, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Der Führer der Tiere beim Schiffsahrtbetrieb und beim Gewerbebetrieb im Umherziehen hat es stets mit sich zu führen.

9. Halsbäländer.

(§ 17 Nr. 8 des Gesetzes.)

§ 34.

Frei umherlaufende Hunde müssen mit Halsbändern versehen sein, die Namen und Wohnort oder Wohnung des Besitzers oder, nach näherer Bestimmung der Landesregierung, ein sonstiges, die Zugehörigkeit des Hundes sicherstellendes Kennzeichen erkennen lassen.

10. Deckregister.

(§ 17 Nr. 9 des Gesetzes.)

§ 35.

(1) Personen, die einen Hengst oder Bullen (Stier, Fohlen) zum Decken fremder Pferde oder fremden Rindviehs verwenden, oder die Beauftragten dieser Personen, desgleichen die Vorsteher oder Tierhalter von Gemeinden, Verbänden oder Vereinen, die Hengste oder Bullen zur Zucht halten, haben Deckregister nach näherer Anweisung der Landesregierung zu führen und den Polizeibeamten und beamteten Tierärzten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(2) Soweit nicht die Landesregierung anders bestimmt, gilt als fremdes Vieh nicht das Vieh derjenigen Personen, die in dem Betriebe des Hengst- oder Bullenbesitzers beschäftigt sind.

§ 36.

Die Landesregierung kann anordnen, daß Personen, die einen Hengst oder Bullen zum Decken fremder Pferde oder fremden Rindviehs verwenden, desgleichen die Vorsteher oder Tierhalter von Gemeinden, Verbänden oder Vereinen, die Hengste oder Bullen zur Zucht halten, dies einer von der Landesregierung zu bestimmenden Stelle anzuzeigen haben.

11. Viehlabestellen.

(§ 17 Nr. 10 des Gesetzes.)

§ 37.

(1) Die für den öffentlichen Verkehr benutzten Viehlabestellen müssen mit undurchlässigen Boden versehen sein.

(*) Die Landesregierung kann für Viehlabestellen mit geringerem Verkehr Ausnahmen zulassen.

(*) Für schon bestehende Viehlabestellen kann die Landesregierung eine angemessene Frist zur Herstellung des undurchlässigen Bodens gewähren.

12. Reinigung und Desinfektion beim Viehtransporte.

(§ 17 Nr. 11, § 81 des Gesetzes.)

§ 38.

(1) Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 163) nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 16. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 311) sowie die Bestimmungen des Bundesrats über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen vom 17. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 317), für Bayern die Bestimmungen des königlichen Staatsministeriums des Innern und des königlichen Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten vom 24. August 1904 (S. und B. Bl. S. 494), finden entsprechende Anwendung auch auf den Verkehr mit Vieh und Geflügel auf Kleinbahnen mit Ausnahme der Straßenbahnen, ferner auf Viehwagen von Eisenbahnen und den vorher bezeichneten Kleinbahnen, wenn darin fremdländische und wilde Tiere befördert worden sind, die nicht zu den im § 1 des Gesetzes vom 25. Februar 1876 erwähnten Tierarten gehören.

(*) Im übrigen müssen die von Viehhändlern und Transport-Unternehmern zum Viehtransporte benutzten Fahrzeuge aller Art einschließlich der Schiffe und Straßenbahnwagen, aber mit Ausnahme der Fährten, sowie alle sonstigen zu oder bei einer solchen Viehbeförderung benutzten Behältnisse und Gerätschaften (Kisten, Käfige, Körbe, Krippen, Tränkvorrichtungen, Latierbäume, Hürden, Ketten, Anbindestricke) sowie auch die Labestellen (§ 37) nach dem Gebrauche gereinigt werden. Die Landesregierung kann anordnen, daß die Fahrzeuge und Gegenstände nach dem Gebrauche nicht nur gereinigt, sondern auch desinfiziert werden.

§ 39.

Durch die Landesregierung kann erforderlichenfalls bestimmt werden, daß auch die zur Beförderung von tierischen Rohstoffen dienenden Fahrzeuge und Behältnisse sowie die zur Beförderung von Vieh dienenden Fährten nach dem Gebrauche gereinigt und desinfiziert werden.

§ 40.

(1) Die Reinigung und die Desinfektion sind alsbald nach dem Gebrauch auszuführen.

(*) Die Reinigung und die Desinfektion von Schiffsräumen einschließlich der Fährten können auf diejenigen Teile beschränkt bleiben, die für die Beförderung der Tiere benutzt worden sind.

13. Einrichtung und Betrieb von Viehaustellungen, Viehmärkten, Viehhöfen, Schlachthöfen und gewerblichen Schlachthallen.

(§ 17 Nr. 12 des Gesetzes)

Einrichtung.

§ 41.

(1) Die für Viehaustellungen und Viehmärkte bestimmten Plätze müssen durch eine Einriedigung derart abgeschlossen sein, daß das zugeführte Vieh den Platz nur an den amtstierärztlich überwachten Eingängen betreten kann. Solange der Zutrieb zum Markte andauert, darf Vieh vom Marktplatz nicht durch die Eintriebsstellen, sondern nur durch gesonderte, polizeilich überwachte Ausgänge abgeführt werden.

(2) Für größere Viehmärkte kann von der Landesregierung eine feste Einriedigung vorgeschrieben sowie angeordnet werden, daß auf den Standplätzen für Großvieh Einrichtungen zum Anbinden der Tiere vorhanden sein müssen, möglichst derart, daß die Tiere in Reihen stehen, und daß vor ihren Köpfen ein Gang freibleibt, endlich, daß für Schafe und Schweine die einzelnen Pferde und Buchten reihenweise so aufgestellt sein müssen, daß zwischen ihnen ein Gang freibleibt.

(3) Die Viehmarktplätze sind so instandzusetzen und so instand zu erhalten, daß sie rasch und gründlich gereinigt werden können. Die Eintriebsstellen sind in ihrer ganzen Breite und auf eine Länge von mindestens 10 m mit ebenem, hartem Boden zu versehen.

(4) Für Plätze, auf denen regelmäßig stark besetzte Viehmärkte stattfinden, kann die zweckentsprechende Pflasterung der Eingänge, in besonderen Fällen auch des ganzen Viehmarktplatzes, vorgeschrieben werden.

§ 42.

In unmittelbarer Nähe der Märkte muß ein besonderer Raum zur vorläufigen Absonderung und weiteren Beobachtung kranker oder verdächtiger Tiere vorhanden sein. Auf Märkten mit geringem Verkehr kann von der Bereitstellung dieses Raumes abgesehen werden.

§ 43.

Die Unterkunftsräume für Vieh auf den Viehmärkten, den Rindviehhöfen und Schlachtviehhöfen und in den öffentlichen Schlachthäusern (Markthallen, Stallungen, Absonderungsräume) müssen mit undurchlässigem Fußboden und glatten Wänden versehen sowie ausreichend beleuchtet sein. Die Anbindevorrichtungen auf Märkten, ferner die Klampen, Buchten und Hürden müssen aus leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden Stoffen hergestellt sein.

§ 44.

Für Rindviehhöfe und Schlachtviehhöfe kann die Anlage getrennter Ent- und Verladerrampen und getrennter Zu- und Abfuhrwege sowie die Pflasterung der Triebstraßen, für öffentliche Schlachthäuser die Anlage getrennter Ent- und Ver-

laderampen für Viehmärkte diejenige getrennter Zu- und Abfuhrwege durch die höhere Polizeibehörde angeordnet werden.

§ 45.

(1) Für die Herstellung der in den §§ 41 bis 43 vorgeschriebenen Einrichtungen kann von der Landesregierung eine Frist bis zu zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes gewährt werden.

(2) Für Jahr- und Wochenmärkte, die von der amtstierärztlichen Beaufsichtigung befreit sind (§ 6 Abs. 2), sowie für Fleckenmärkte, endlich für Viehaustellungen und Viehmärkte von beschränktem Umfang, die nur aus dem Auktions- (Markt-) Ort oder dessen näherer Umgebung beschickt sind, kann von der Herstellung der Einrichtungen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 46.

(1) Für die Neuanlage von Ruzviehhöfen, Schlachtviehhöfen und von öffentlichen Schlachthäusern gelten folgende Bestimmungen:

- a) Wenn ein öffentliches Schlachthaus mit einem Schlachtviehhofe verbunden ist, so müssen Einrichtungen getroffen sein, die einen Abschluß der Betriebe gegeneinander ermöglichen.
- b) Auf Ruz- oder Schlachtviehhöfen mit stärkerem Viehverkehr und bei öffentlichen Schlachthäusern müssen für das mit der Eisenbahn ankommende Vieh auf den Ausladerampen Puckten zur vorläufigen Unterbringung der Tiere vorhanden sein. Wenn Ausladungen zur Nachtzeit vorgenommen werden, müssen die Stampen mit ausreichender Beleuchtung versehen sein.
- c) Bei größeren Ruz- oder Schlachtviehhöfen sind gegen die übrige Anlage vollkommen abgeschlossene Seuchenhöfe zur Aufnahme seuchenkranker oder verdächtiger Tiere, bei größeren Schlachtviehhöfen auch besondere, von dem übrigen Viehverkehr getrennt liegende Nestbestandshöfe zur Unterbringung des von einem zum anderen Markte verbleibenden Viehes herzustellen. Durch die Landesregierung kann die Herstellung von Nestbestandshöfen auch für kleinere Schlachtviehhöfe und für Ruzviehhöfe vorgeschrieben werden.
- (2) Vorstehende Bestimmungen können nach Anordnung der Landesregierung auf bereits bestehende Ruz- oder Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser ausgedehnt werden.

Betrieb.

§ 47.

Der Beginn der Viehmärkte und des Auktionsverkehrs ist auf eine bestimmte Tageszeit festzusetzen und darf, sofern nicht für eine ausreichende künstliche Beleuchtung gesorgt ist, nicht vor Tageshelle stattfinden. Der Auktionsverkehr kann auf bestimmte

Stunden beschränkt werden. Die Tiere müssen vor oder bei dem Auftrieb auf den Markt amtstierärztlich untersucht werden. Die Viehmarktplätze und die anstößenden Teile der Zu- und Abtriebswege sind alsbald nach Schluß des Marktes zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren.

§ 48.

Am Markttort und in dessen unmittelbarer Umgebung kann nach näherer Anordnung der Landesregierung der gewerbmäßige Handel mit Vieh bestimmter Gattungen an Markttagen außerhalb des Marktplazes verboten oder beschränkt werden. Die Abhaltung sogenannter Vormärkte ist nur mit Genehmigung der höheren Polizeibehörde zulässig.

§ 49.

Für Viehmärkte kann angeordnet werden, daß sämtliche Tiere vor dem Abtrieb unter Angabe des Bestimmungsorts und des Käufers bei der Marktpolizeibehörde gemeldet werden.

§ 50.

Der Viehtrieb von Schlachtviehmärkten kann, sofern er nicht zur Schlachtung oder zum Auftrieb auf andere Schlachtviehmärkte erfolgt, durch die höhere Polizeibehörde verboten werden.

§ 51.

Das in ein öffentliches Schlachthaus übergeführte Vieh darf daraus ohne polizeiliche Genehmigung lebend nicht wieder ausgeführt werden.

§ 52.

Milch von Kühen, die auf Schlachtviehmärkten oder Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern zu Schlacht- oder Handelszwecken aufgestellt sind, darf nur nach vorheriger ausreichender Erhitzung (§ 28 Abs. 3) abgegeben oder sonst verwertet werden.

§ 53.

Auf Jahr- und Wochenmärkte, die von der amtstierärztlichen Beaufsichtigung befreit sind, finden die Bestimmungen der §§ 47 bis 52 keine Anwendung.

14. Einrichtung und Betrieb von Gast- und Händlerställen.

(§ 17 Nr. 13 des Gesetzes.)

§ 54.

(1) Gastställe und Ställe von Viehhändlern müssen mit undurchlässigem Fußboden und glatten Wänden versehen sein. Sie müssen ferner ausreichend durch Tageslicht beleuchtet, oder es muß für eine ausreichende künstliche Beleuchtung gesorgt sein. Die in Gast- und Händlerställen befindlichen Ausrüstungsgegenstände

(Strippen, Klauen, Verschläge, Futterkisten, Tränkgeräte und dergleichen) sowie Borsehtrippen müssen aus leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden Stoffen bestehen.

(*) Auf bereits bestehende Stallungen finden diese Forderungen nur insoweit Anwendung, als es die Landesregierung bestimmt.

§ 55.

Für größere Händlerstallungen muß ein besonderer Raum zur Unterbringung kranker oder verdächtiger Tiere vorgezehen sein.

§ 56.

(1) Gast- und Händlerställe, in denen Schweine oder Geflügel untergebracht sind, müssen nach jeder Benutzung gereinigt und desinfiziert werden. Bei größeren Ställen kann diese Maßregel auf die benutzten Teile beschränkt werden.

(2) Gast- und Händlerställe sind im übrigen sauber zu halten und außerdem mindestens in den ersten 10 Tagen eines jeden Vierteljahres zu reinigen und zu desinfizieren. Von der Desinfektion können für kleinere Gast- oder Händlerställe, in denen nur selten fremdes Vieh untergebracht wird, Ausnahmen zugelassen werden.

15. Abdeckereien.

(§ 17 Nr. 14 des Gesetzes.)

Einrichtung.

§ 57.

Die Betriebsstätten der Abdeckereien einschließlich der Anlagen zur gewerbmäßigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern und tierischen Teilen sind derart einzurichten, daß sie von Personen und von Vieh nur durch die Eingänge betreten werden können.

§ 58.

In den Räumen, in denen Tiere getötet oder Tierkörper abgehäutet, zerlegt oder weiter verarbeitet werden, müssen der Fußboden undurchlässig und die Wände bis zu einer Höhe von 2 m glatt und leicht abwaschbar hergestellt sein. Auch muß zur Reinhaltung dieser Räume für das Vorhandensein von Gebrauchswasser in genügender Menge gesorgt sein.

§ 59.

Zur Aufnahme der flüssigen Abgänge und des Spülwassers muß eine wasserdichte und gut abgedeckte Sammelgrube mit wasserdichter Zulassung vorhanden sein. Die Umgebung der Sammelgrube ist im Umfang von mindestens 3 m mit einem undurchlässigen Boden zu versehen.

§ 60.

Den Abdeckereien müssen die nötigen Transportwagen für Kadaver und Tierteile nebst den erforderlichen Gerätschaften zur Abhäutung und Zerlegung von

Kadaver und die erforderlichen Desinfektionsmittel sowie Verbandmaterial zur Verfügung stehen.

§ 61.

Die Landesregierung kann für die Herstellung der in den §§ 57 bis 60 angegebenen Einrichtungen eine Frist bis zu 2 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes gewähren.

§ 62.

Durch die Landesregierung kann angeordnet werden, daß

- a) die Räume, in denen Tiere getötet oder Tierkörper abgehäutet, zerlegt oder weiterverarbeitet werden, nach oben abzuschließen sowie mit Türen und Fenstern zu versehen sind;
- b) der Hofraum des Abdeckereigrundstücks zu pflastern ist;
- c) wenn Tierteile gekocht werden sollen, hierfür besondere Einrichtungen in einem besonderen Räume herzustellen sind;
- d) ein besonderer Raum zum Trocknen und Lagern verwendbarer Tierteile einzurichten ist.

§ 63.

(1) Für neu zu errichtende Abdeckereien sind folgende besondere Betriebsräumlichkeiten vorzuschreiben:

- a) ein Raum zur Tötung, Abhäutung und Zerlegung der Tiere;
- b) besondere Räumlichkeiten zur Verarbeitung der Tierteile, insbesondere zum Kochen sowie zum Trocknen und Lagern verwendbarer Teile;
- c) ein Käfig zur Abperrung und Beobachtung krankhafter oder verdächtiger Hunde oder Katzen;
- d) ein Umklee- und Waschräum für das Arbeitspersonal.

(2) Die Landesregierung kann die Bereitstellung eines heizbaren Raumes für die Aufnahme von Zerlegungen einschließlich eines zu mikroskopischen Untersuchungen geeigneten Raumes vorschreiben.

§ 64.

Für kleinere Abdeckereien kann die Landesregierung von den Vorschriften der §§ 57 bis 60, 63 Ausnahmen zulassen.

Betrieb.

§ 65.

Die Abholung der Kadaver und tierischen Teile hat in besonderen, auf allen Seiten geschlossenen Fahrzeugen zu geschehen, die so gedichtet sind, daß Flüssigkeiten nicht durchsickern können. Die Fahrzeuge sollen mit Orbovorrichtungen zum Ein- und Ausladen der Kadaver versehen sein. Zur Beförderung kleinerer Kadaver und Tierteile können andere undurchlässige Behältnisse verwendet werden, die während

des Gebrauchs geschlossen zu halten sind. Die höhere Polizeibehörde kann ausnahmsweise auch zur Beförderung größerer Kadaver Fahrzeuge zulassen, die den vorstehend genannten Anforderungen nicht entsprechen, sofern sie so gedichtet sind, daß Flüssigkeiten nicht durchsickern können. In diesem Falle sind die Kadaver und tierischen Teile in geeigneter Weise zu bedecken.

§ 66.

Die in der Abdeckerei getöteten Tiere und die dahin gebrachten Kadaver und tierischen Teile sind alsbald unschädlich zu beseitigen oder, soweit veterinärpolizeiliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, nach Maßgabe des § 69 zum Zwecke der Verwertung zu verarbeiten. Im letzteren Falle können die Haut der Tiere auch ohne weitere Verarbeitung verwendet werden.

§ 67.

(1) Als unschädliche Beseitigung gelten:

- a) Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfall der Weichteile;
- b) trockene Destillation;
- c) Behandlung auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichteile;
- d) Verbrennen bis zur Asche;
- e) Vergraben.

Das Vergraben darf nur zugelassen werden, wenn die unschädliche Beseitigung nach a bis d nicht ausführbar ist. Das Vergraben hat in so tief angelegten Gruben zu erfolgen, daß die Oberfläche der Kadaver oder der Tierreste von einer unterhalb des Handes der Grube mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt ist. Nach Einbringung der Kadaver in die Grube sind die durch Blut oder sonstige Abgänge verunreinigten Stellen der Umgebung der Grube abzuschräufen und mit den Kadavern zu vergraben.

(2) Die bei der unschädlichen Beseitigung nach Abs. 1 unter a bis d gewonnenen Erzeugnisse und Rückstände können, sofern nicht andere Bestimmungen entgegenstehen, außer zum Genuß für Menschen frei verwendet werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß eine nachträgliche Verschmutzung durch unvernichtete Kadaver oder tierische Teile ausgeschlossen ist. Zu diesem Zwecke müssen die Verarbeitung und die Lagerung in besonderen Räumen stattfinden; auch dürfen Personen, die mit den zur Verarbeitung bestimmten rohen tierischen Teilen in Berührung kommen, ohne Wechsel der Oberkleider, ohne Wechsel oder Reinigung des Schuhzeugs und ohne gründliches Waschen der Hände die Räume, in denen die genannten Erzeugnisse und Rückstände gewonnen und gelagert werden, nicht betreten.

§ 68.

Der unschädlichen Beseitigung unterliegen auch alle nicht verwendbaren Teile von Kadavern und Abfälle, die sich bei der weiteren Verarbeitung von Kadavern ergeben.

§ 69.

(1) Soweit veterinärpolizeiliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, dürfen von Kadavern außer den Häuten (§ 66) verwendet werden:

Fett nach Kochung oder Aufschmelzung,

Knochen, Hörner, Hufe, Klauen, Haare, Wolle, Borsten und Federn nach Auskochung oder Trocknung,

Fleichen (Sehnen, Muskelstreifen) nach völliger Trocknung.

Jedoch müssen die Verarbeitung und die Lagerung in besonderen Räumen stattfinden, damit eine Beschmutzung nach erfolgter Verarbeitung durch unverarbeitete Kadaver oder tierische Teile vermieden wird.

(2) Unbeschadet der Vorschrift im Abs. 1 ist die Abgabe von Fleisch aus Abdeckereien verboten. Jedoch kann, soweit veterinärpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, ausnahmsweise von der höheren Polizeibehörde die Abgabe von Fleisch als Futtermittel für Tiere unter der Bedingung gestattet werden, daß das Fleisch vor der Abgabe gekocht und hierauf durch Einspritzung auffälliger, von der Fleischfarbe abweichender Farbstoffe vollständig gefärbt wird. Die bestimmungsgemäße Verwendung des Fleisches ist polizeilich zu überwachen. Das Kochen des Fleisches ist nur dann als genügend anzusehen, wenn das Fleisch unter der Einwirkung der Hitze auch in den innersten Schichten grau oder grauweiß verfärbt ist und wenn der von frischen Schnittflächen abfließende Saft eine rötliche Farbe nicht mehr besitzt.

§ 70.

Durch die Landesregierung kann auch bei schon bestehenden Abdeckereien angeordnet werden, daß für die Lagerung von unverarbeiteten tierischen Teilen und für die Zerlegung von Kadavern ein besonderer Raum verwendet wird, der von dem Raume getrennt ist, wo die tierischen Teile gekocht oder sonst verarbeitet werden.

§ 71.

Transportwagen, Geräte und Betriebsräume sind nach jedwemaliger Benutzung gründlich zu reinigen und, wenn es sich um die Beseitigung eines mit einer Seuche befallenen Kadavers gehandelt hat, zu desinfizieren.

§ 72.

(1) Der Inhalt der Sammelgrube (§ 59) ist entsprechend dem im § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren für die Desinfektion von Jauche angegebenen Verfahren zu desinfizieren, nach Bedarf zu entleeren und nach näherer Bestimmung der Polizeibehörde wegzuschaffen.

(2) Die Landesregierung kann für die Behandlung des Abflusswassers aus den Abdeckereien weitergehende Vorschriften erlassen.

§ 73.

(1) Der höchste Grundwasserstand des zum Begraben von Kadavern und tierischen Teilen bestimmten Geländes (des Wasenplatzes) soll so tief liegen, daß

Gruben von 2 m Tiefe angelegt werden können, ohne daß auf Wasser gestoßen wird. Die Gruben sollen mindestens 0,5 m von einander getrennt sein und dürfen nur mit Genehmigung der Polizeibehörde geöffnet oder erneut in Benutzung genommen werden. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn nach amtstierärztlichem Gutachten mit Sicherheit anzunehmen ist, daß eine vollständige Verwesung der in der Grube untergebrachten Kadaver oder Kadaver Teile stattgefunden hat, und daß ansteckungsfähige Seuchenerreger in der Grube nicht mehr vorhanden sind. In besonderen Ausnahmefällen kann die vorzeitige Öffnung solcher Gruben unter Anwendung aller erforderlichen Vorichtsmaßnahmen und unter polizeilicher Ueberwachung gestattet werden. Die aus einer geöffneten Grube ausgehobenen Tierleichen sind wieder vorschriftsmäßig zu vergraben oder sonst (§ 67) unschädlich zu beseitigen.

(2) Der Wasenplatz darf zu keinem anderen Zwecke als zum Vergraben von Kadavern benutzt werden; insbesondere ist verboten, auf ihm Viehfutter zu werfen oder ihn beweiden zu lassen.

§ 74.

(1) Das Halten von Schweinen auf dem Abdeckereigrundstück ist verboten.

(2) Für Hunde, die auf dem Abdeckereigrundstücke gehalten werden, kann die Ansetzung oder Unterbringung in Zwingern angeordnet werden.

Beaufsichtigung.

§ 75.

(1) Ueber die amtstierärztliche Beaufsichtigung der Abdeckereien einschließlich der Anlagen zur gewerbsmäßigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern und tierischen Teilen erläßt die Landesregierung die näheren Bestimmungen.

(2) Die Landesregierung kann eine Anzeige über das Vorhandensein, die Räumlichkeiten und Einstellung der im Abs. 1 genannten Betriebe vorschreiben.

§ 76.

Inhaber von Abdeckereien oder von Anlagen zur gewerbsmäßigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern und tierischen Teilen oder sonstige Personen, die zur Beseitigung von Kadavern und tierischen Teilen amtlich bestellt sind, müssen nach näherer Bestimmung der Landesregierung Kontrollbücher führen.

16. Verkehr mit Viehseuchenerregern.

(§ 17 Nr. 16 des Gesetzes.)

§ 77.

Für den Verkehr mit Viehseuchenerregern und für ihre Aufbewahrung sowie für die bei der Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten mit solchen Erregern zu

beobachtenden Vorsichtsmaßregeln gilt die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger, vom 4. Mai 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 150) mit folgenden Maßgaben:

Anlage D.

- a) Die Vorschriften des § 1 dieser Bekanntmachung finden auch auf die Erreger der Maul- und Klauenseuche und Schweinepest sowie auf Material, das diese Erreger enthält, Anwendung.
- b) Die Vorschriften der §§ 2 bis 6, 8 daselbst finden auch auf die Erreger solcher Viehseuchen, für die vom Reichskanzler die Anzeigepflicht, sei es auch nur für einen Teil des Reichsgebiets, besonders eingeführt ist, und auf Material, das diese Erreger enthält, Anwendung.
- c) Bei der Versendung (§§ 7, 8 daselbst) müssen größere Organe und kleinere Tierkadaver, die lebende Sendenerreger enthalten oder zu enthalten verdächtig erscheinen, in starke, dichte, sicher verschlossene Behälter verpackt werden. Die Tierkörper und Körperteile müssen in ein mit einem geeigneten Desinfektionsmittel durchtränktes Tuch eingehüllt und in den Behälter mit aufsaugenden Stoffen (Torfmull, Kleie, Holzmehl, Watte oder dergleichen) fest und derart eingebettet sein, daß ein Durchsickern von Flüssigkeit verhindert wird. Bei Sendungen, die Hoherreger enthalten oder zu enthalten verdächtig sind, muß der Behälter in eine starke dichte Ueberkiste verpackt sein. Der Zwischenraum zwischen beiden muß mit aufsaugenden Stoffen fest ausgefüllt sein.

17. Herstellung und Verwendung von Impfstoffen.

(§ 17 Nr. 17 des Gesetzes.)

§ 78.

Wer gewerbmäßig zum Zwecke des Verkaufs Impfstoffe herstellen will, die zum Schutze gegen Viehseuchen oder zu deren Heilung bestimmt sind, bedarf hierzu der Erlaubnis der Landesregierung. Die Erlaubnis darf nur an solche Personen erteilt werden, welche die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde nachweisen

§ 79.

(1) Dem Erlaubnisgesuche sind eine Beschreibung und Pläne der baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt beizufügen; auch sind darin diejenigen Impfstoffe zu bezeichnen, die hergestellt werden sollen, ferner ihre Wirkungs- und Prüfungsweise sowie die Art der Haltbarmachung und die Dauer ihrer Wirksamkeit anzugeben.

(2) Die Erteilung der Erlaubnis ist davon abhängig zu machen, daß die baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den an die Herstellung, Aufbewahrung und den Vertrieb der Impfstoffe zu stellenden Anforderungen genügen,

und daß die nötigen Vorkehrungen getroffen sind, um eine Verschleppung von Viehseuchenregenern wirksam zu verhüten.

§ 80.

(1) Die Erlaubnis gilt nur für die genehmigten Impfstoffe. Wenn der Unternehmer außer den nach § 79 angemeldeten noch weitere Impfstoffe herstellen und verkaufen will, so hat er hierfür erneut die Erlaubnis einzuholen.

(2) Die Erlaubnis ist von der Landesregierung zurückzunehmen, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Unternehmers der Mangel derjenigen Eigenschaften, die bei der Erteilung der Erlaubnis nach § 78 vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt, oder wenn die baulichen oder sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den Anforderungen nicht mehr genügen.

§ 81.

Für bestehende Anstalten ist die im § 78 vorgesehene Erlaubnis binnen 2 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes nachzusuchen. Die Landesregierung kann für die Erfüllung der zu stellenden Anforderungen eine Frist bis zu 6 Monaten gewähren.

§ 82.

Der Betrieb der Anstalten unterliegt der amtstierärztlichen Ueberwachung nach näherer Bestimmung der Landesregierung. Die Tiere, die zur Gewinnung von Impfstoffen bestimmt sind, müssen frei von übertragbaren Krankheiten sein und vor ihrer Verwendung durch einen Tierarzt untersucht werden. Die Veräußerung oder anderweitige Verwertung von Tieren, die zur Herstellung von Impfstoffen gebient haben, kann von einer amtstierärztlichen Untersuchung abhängig gemacht oder sonstigen Beschränkungen unterworfen werden.

§ 83.

Die Landesregierung kann die Abgabe oder Anwendung bestimmter Impfstoffe verbieten oder von dem Ergebnis einer staatlichen Prüfung abhängig machen.

§ 84.

Die Impfstoffherzeugungsanstalten sind verpflichtet, über die Herstellung der Impfstoffe Listen zu führen, die über die Art der Gewinnung Aufschluß geben.

§ 85.

Die Landesregierung bezeichnet die Bedingungen für die Zulassung von Impfstoffen zur staatlichen Prüfung, das Verfahren, nach dem die Prüfung der Impfstoffe vorzunehmen ist, sowie die zur Vornahme der Prüfung berechtigten Stellen und kann über die Art der Verwendung der Impfstoffe Bestimmung treffen.

§ 86.

(1) Von einer Anstalt, die der staatlichen Prüfung unterstellte Impfstoffe in den Verkehr bringt, dürfen gleichartige ungeprüfte Impfstoffe nicht abgegeben werden.

(2) Die Gefäße, in denen die staatlich geprüften Impfstoffe in den Verkehr gebracht werden, müssen mit Kennzeichen und Vermerken versehen sein, aus denen die Kontrollnummer, der Tag der staatlichen Prüfung, die Herstellungs- und Prüfungsstätte sowie die längste Zulassungszeit des Impfstoffs zu ersehen sind; auch müssen sie die deutliche Aufschrift tragen: „Staatlich geprüft“. Ferner sind den Impfstoffen gedruckte Anweisungen für die Art ihrer Verwendung und Aufbewahrung und die bei ihrer Anwendung etwa besonders zu beachtenden Vorsichtsmaßregeln beizugeben.

§ 87.

Die Einfuhr von Impfstoffen aus dem Ausland kann, soweit sie nicht auf Grund des § 7 des Gesetzes verboten wird, durch die Landesregierung von einer staatlichen Prüfung abhängig gemacht werden.

§ 88.

Impfstoffe, die lebende Erreger von Viehseuchen enthalten, dürfen nur an Tierärzte abgegeben und nur von Tierärzten zur Impfung benutzt werden. Die Landesregierung kann Ausnahmen, insbesondere für wissenschaftliche Anstalten, zulassen.

18. Viehkastrierer.

(§ 17 Nr. 18 des Gesetzes.)

§ 89.

An Tieren, die an einer der Anzeigepflicht unterliegenden Seuche (§ 10 des Gesetzes) leiden oder einer solchen Seuche verdächtig sind, dürfen von gewerbmäßigen Viehkastrierern Kastrationen nicht ausgeführt werden.

§ 90.

(1) Gewerbemäßigen Viehkastrierern ist verboten, Gehöfte zu betreten, in denen Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche des Rindviehs oder Pockenseuche der Schafe herrschen oder die wegen dieser Seuchen gesperrt sind. Dergleichen ist ihnen die Kastration von Tieren aus solchen Gehöften untersagt.

(2) Ferner ist den gewerbemäßigen Viehkastrierern verboten, in Gehöften, in denen Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Hov-, Schweineseuche, Schweinepest, Rotlauf der Schweine einschließlich des Nestelstiebers (Dacksteinblattern), Geflügelcholera oder Hühnerpest herrschen oder die wegen einer dieser Seuchen gesperrt sind, die gesperrten Ställe zu betreten und die Kastration an Tieren vorzunehmen, die aus solchen Gehöften stammen und für die betreffende Seuche empfänglich sind.

(3) Bei Schweine- und Schweinepest ist jedoch den gewerbemäßigen Viehkastrierern die Vornahme von Kastrationen an ansteckungsverdächtigen Schweinen, in Seuchengehöften aber nur außerhalb des gesperrten Stalles und unter der

Bebingung zu gestalten, daß die Kastrierer vor dem Verlassen des Seuchengehöfts Hände, Arme, Kleider, Schuhzeug und die zur Kastration benutzten Instrumente reinigen und desinfizieren.

§ 91.

Ob und inwieweit die Vorschriften im § 90 auf andere der Anzeigepflicht unterstellte Seuchen (§ 10 des Gesetzes) Anwendung zu finden haben, wird durch die Landesregierung bestimmt.

§ 92.

Nach Ausföhrung der innerhalb eines Gehöfts (Wichbestandes) vorgenommenen Kastrationen haben sich die gewerbsmäßigen Viehkastrierer die Hände und Arme mit warmem Wasser und Seife zu waschen und ihre Kleider sowie das Schuhzeug durch sorgfältiges Abbürsten mit Seifenwasser zu reinigen. Die zur Kastration benutzten Instrumente sind gründlich zu reinigen und in jedem Falle durch Einlegen in eine Desinfektionsflüssigkeit zu desinfizieren. Als Desinfektionsflüssigkeit empfiehlt sich verdünntes Aesolwasser (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren.)

§ 93.

Gewerbsmäßige Viehkastrierer haben ein Kontrollbuch zu föhren, aus dem hervorgeht, wann und in welchen Orten und Gehöften sie Kastrationen vorgenommen haben. Das Kontrollbuch ist 1 Jahr lang, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren und den Polizeibeamten und den beamteten Tierärzten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

II. Vorschriften zur Bekämpfung der einzelnen Seuchen.

(§§ 18 bis 61, 78 des Gesetzes.)

1. Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche.

A. Milzbrand.

1. Schutzmaßregeln.

§ 94.

(1) Ist der Ausbruch des Milzbrandes oder der Verdacht dieser Seuche festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Absonderung, nötigenfalls auch die Bewachung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere anzuordnen (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes).

(2) Sofern sich die Absonderung nicht wirksam durchföhren läßt, kann die Polizeibehörde die Sperre des Stalles oder sonstigen Standorts, wo sich ein milzbrandkrankes oder der Seuche verdächtiges Tier befindet, anordnen (§ 22 Abs. 1, 4 des Gesetzes).

§ 95.

Stellt der beamtete Tierarzt den Ausbruch des Milzbrandes oder den Verdacht dieser Seuche in Abwesenheit der Polizeibehörde fest, so hat er die sofortige vorläufige Absonderung der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch deren Bewachung, anzuordnen. Von diesen Anordnungen, die dem Besitzer oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen sind, hat der beamtete Tierarzt unverzüglich der Polizeibehörde Mitteilung zu machen.

§ 96.

Erfolgt die Ermittlung des Milzbrandes oder des Milzbrandverdachts an einem gefallenem oder getöteten Tiere und erklärt der Besitzer oder dessen Vertreter bei Mitteilung des amtstierärztlichen Befundes sofort, daß er das Gutachten eines anderen Tierarztes einzuholen beabsichtige, so ist der Kadaver nach Anweisung des beamteten Tierarztes unter sicherem Verschluss oder unter polizeilicher Ueberwachung auf Kosten des Besitzers so lange aufzubewahren, bis ihn der vom Besitzer zugezogene Tierarzt untersucht hat. Die Untersuchung ist jedoch mit möglichster Beschleunigung, und zwar spätestens binnen 2 Tagen vorzunehmen. Die Polizeibehörde kann diese Frist abkürzen, wenn sich die Untersuchung nach Lage der Verhältnisse ohne Schwierigkeit in kürzerer Zeit ausführen läßt. Nach Beendigung der Untersuchung oder nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Kadaver sofort unschädlich zu beseitigen.

§ 97.

(1) Die Polizeibehörde und der beamtete Tierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer oder der Vertreter des Besitzers der milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere über die Empfänglichkeit des Menschen für Milzbrand, über die gefährlichen Folgen eines unvorsichtigen Umganges mit solchen Tieren und der Benutzung ihrer Erzeugnisse sowie über die beim Umgehen mit milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln in geeigneter Weise belehrt wird.

(2) Für milzbrandkranke oder der Seuche verdächtige Tiere sind tunlichst eigene Wärter zu bestellen und besondere Futter- und Tränkegefäße sowie besondere Stallgerätschaften zu verwenden.

(3) Personen, die Verletzungen an den Händen oder an anderen unbedeckten Körperteilen haben, dürfen zur Wartung solcher Tiere nicht verwendet werden.

(4) Männlichkeiten, in denen sich solche Tiere befinden, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne polizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Männlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

(5) Die Männlichkeiten dürfen von Personen mit bloßen Füßen nicht betreten werden.

§ 98.

Tiere, die an Milzbrand erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden. Als Schlachtung gilt in diesem Falle jede mit Blutentziehung verbundene Tötung eines Tieres auch ohne darauffolgende Zerlegung.

§ 99.

(1) Heilversuche an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren dürfen nur von Tierärzten vorgenommen werden.

(2) Die Vornahme blutiger Operationen an solchen Tieren ist nur Tierärzten gestattet und darf erst nach der Absonderung der Tiere stattfinden.

§ 100.

Milch, Haare, Wolle milzbrandkranker oder der Seuche verdächtigter Tiere sind unschädlich zu beseitigen.

§ 101.

(1) Die Kadaver und Kadaverteile (Fleisch, Häute, Blut, Eingeweide, Hörner, Klauen usw.) gefallener oder getöteter milzbrandkranker oder der Seuche verdächtigter Tiere müssen sofort nach Anweisung des beauftragten Tierarztes unschädlich beseitigt werden.

(2) Das Abhäuten der Kadaver ist verboten.

(3) Eine Öffnung der Kadaver darf ohne polizeiliche Erlaubnis nur von Tierärzten oder unter deren Leitung vorgenommen werden.

(4) Bis zu ihrer unschädlichen Beseitigung sind die Kadaver oder Kadaverteile nach amtstierärztlicher Anweisung dicht zu bedecken und tunlichst unter sicherem Verschlusse so aufzubewahren, daß ihre Berührung durch Tiere oder Menschen und eine anderweitige Verschleppung von Krankheitskeimen nach Möglichkeit vermieden wird. Die Bewachung der Kadaver oder Kadaverteile kann von der Polizeibehörde angeordnet werden.

(5) Zum Wegschaffen der Kadaver oder Kadaverteile sollen möglichst nur solche Fahrzeuge oder Behältnisse verwendet werden, die für Blut und tierische Abgänge undurchlässig sind. Beim Transport müssen die natürlichen Körperöffnungen der Kadaver durch Einschieben von Werg, Tuchstücken oder dergleichen gegen das Abfließen von Blut möglichst dicht abgeschlossen werden; auch müssen die Kadaver oder Kadaverteile so dicht zugedeckt sein, daß sie für Fliegen unzugänglich sind.

(6) Die Vorschriften im § 97 Abs. 3, 5 finden auch bei dem Transport, der Zerlegung und der unschädlichen Beseitigung der Kadaver oder Kadaverteile sinngemäß Anwendung.

§ 102.

(1) Ist in dem Rinder- oder Schafbestand eines Gehöfts oder einer Weide oder in einer aus Rindern oder Schafen mehrerer Gehöfte bestehenden Herde Milzbrand festgestellt, so kann angeordnet werden, daß vor dem Erlöschen der Seuche (§ 106) kein Tier des Bestandes oder der Herde ohne polizeiliche Erlaubnis lebend

oder tot aus dem Gehöft, aus der Weide oder über die Grenzen der Feldmark ausgeführt oder, abgesehen von Notfällen, geschlachtet werden darf.

(2) Wird die Erlaubnis zur Ueberführung von Tieren in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die Polizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 103.

Die Benutzung verseuchter Weideflächen, ferner die gemeinschaftliche Benutzung verseuchter Brunnen, Tränken und Schwemmen durch Tiere, die für Milzbrand empfänglich sind, kann verboten werden.

II. Impfung.

§ 104.

(1) Nach näherer Anordnung der Landesregierung kann die Impfung der für Milzbrand empfänglichen Tiere, für die eine besondere Seuchengefahr vorliegt, polizeilich angeordnet werden. Solche Impfungen sind vom beamteten Tierarzt auszuführen.

(2) Schutzimpfungen, die nicht auf polizeiliche Anordnung erfolgen, dürfen nur von Tierärzten vorgenommen werden und sind von diesen alsbald der Polizeibehörde anzuzeigen.

(3) Mit ansteckungsfähigen Erregern des Milzbrandes geimpfte Tiere dürfen während einer Woche nach der Impfung nur mit polizeilicher Genehmigung ausgeführt oder, abgesehen von Notfällen, geschlachtet werden.

III. Desinfektion.

§ 105.

(1) Die von milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren benutzten Standplätze, bei gehäuftem Auftreten der Seuche nach dem Ermessen des beamteten Tierarztes auch die Ställe oder Stallabteilungen, sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstige Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff des Milzbrandes enthalten — § 15 Abs. 2 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren —, sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen, soweit nicht eine Verwendung nach § 15 Abs. 4 dieser Anweisung gestattet wird. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

(2) Auch Personen, die mit milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren oder mit deren Kadavern oder Kadaverteilen in Berührung gekommen sind (vgl. § 15 Abs. 1 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), haben sich zu desinfizieren.

IV. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 106.

(1) Der Milzbrand gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

a) sämtliche für Milzbrand empfänglichen Tiere des Bestandes gefallen, getötet oder entfernt worden sind,

oder

- b) binnen 2 Wochen nach Beseitigung oder Genesung der mitzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere kein neuer Milzbrand- oder Milzbrandverdachtsfall in dem Bestande vorgekommen ist,
und
- c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.
- (2) Die Frist von 2 Wochen (Abs. 1 unter b) kann mit Zustimmung des beamteten Tierarztes auf 1 Woche herabgesetzt werden, wenn die gefährdeten Tiere nach einem von der Landesregierung anerkannten Verfahren geimpft worden sind.

V. Anwendung der Maßregeln auf Wild.

§ 107.

Die Vorschriften des § 101 finden auch beim Ausbruch des Milzbrandes unter Wildbeständen auf die Kadaver des gefallenen oder getöteten Wildes Anwendung.

B. Maulschbrand.

§ 108.

Für den Maulschbrand gelten die für den Milzbrand erlassenen Bestimmungen mit Ausnahme der Vorschriften im § 94 Abs. 2, § 97 Abs. 1, 3, 5, § 101 Abs. 6 und mit der Maßgabe, daß an Stelle der Vorschrift im § 101 Abs. 2 folgende Bestimmung tritt:

Das Abhäuten der Kadaver ist verboten. Es kann jedoch unter der Bedingung gestattet werden, daß es in Abdeckerein erfolgt. Die Bewertung der Häute ist nur unter der Voraussetzung zu genehmigen, daß sie sofort durch ein von der Landesregierung zugelassenes Verfahren unter polizeilicher Ueberwachung desinfiziert werden. Diese Vorschrift gilt auch für die Bewertung der Häute von Tieren, bei denen der Maulschbrand erst nach der Abhäutung festgestellt worden ist.

C. Wild- und Hinderseuche.

§ 109.

Für die Wild- und Hinderseuche gelten die für den Milzbrand erlassenen Bestimmungen mit Ausnahme der Vorschriften im § 97 Abs. 1, 3, 5, § 101 Abs. 6, § 104, § 106 Abs. 2.

2. Tollwut.

I. Verfahren bei Tollwut der Hunde.

§ 110.

(1) Hunde, die von der Tollwut befallen oder der Seuche verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort

getötet oder bis zu polizeilichem Einschreiten abgesondert und in einem sicheren Behältnis, wenn möglich unter fester Ankettung, eingesperrt werden.

(5) Ist ein Mensch von einem der Seuche verdächtigen Hunde gebissen worden, so ist der Hund, wenn dies ohne Gefahr geschehen kann, nicht zu töten, sondern zur amtstierärztlichen Untersuchung einzusperrten.

(6) Wenn der Transport eines der Seuche verdächtigen Hundes zum Zwecke der sicheren Einsperrung unvermeidlich ist, so muß der Hund in einem geschlossenen Behältnis, wenn möglich unter fester Ankettung, befördert oder, sofern ein solches Behältnis nicht zu beschaffen ist, mit einem feststehenden, das Beißen verhütenden Maulkorb versehen an der Leine geführt werden.

(7) Die Kadaver getöteter oder verendeter wutkranker oder wutverdächtiger Hunde sind bis zur amtstierärztlichen Untersuchung sicher und vor Witterungseinflüssen geschützt aufzubewahren.

§ 111.

(1) Die Polizeibehörde hat sofort zu veranlassen, daß Hunde, die auf Grund des § 110 eingesperrt worden sind, amtstierärztlich untersucht werden.

(2) Läßt die amtstierärztliche Untersuchung Zweifel über den Zustand eines Hundes, so muß die Einsperrung in der Regel auf 1 Woche, nödigensfalls auf 2 Wochen, ausgedehnt werden. Nach Ablauf dieser Fristen und vor Aufhebung der angeordneten Schutzmaßregeln ist der Hund einer erneuten amtstierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen.

(3) Der Besitzer eines unter Beobachtung gestellten Hundes oder sein Vertreter hat das Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an dem Hunde oder dessen Verenden der Polizeibehörde ohne Verzug anzuzeigen und den Kadaver gemäß § 110 Abs. 4 aufzubewahren.

(4) Wenn der Besitzer vor Ablauf der Beobachtungsfrist durch amtstierärztliche Bescheinigung nachweist, daß der Verdacht beseitigt ist, so sind die Einsperrung und polizeiliche Beobachtung schon vorher wieder aufzuheben.

§ 112.

(1) Für Hunde, bei denen die Tollwut oder der Verdacht der Seuche amtstierärztlich festgestellt ist, ist die sofortige Tötung polizeilich anzuordnen. Wenn ein der Seuche verdächtiger Hund einen Menschen gebissen hat, so kann angeordnet werden, daß das Tier, sofern dies ohne Gefahr geschehen kann, in einem sicheren Behältnis, wenn möglich unter fester Ankettung, eingesperrt und bis zur Bestätigung oder Beseitigung des Verdachts polizeilich beobachtet wird.

(2) Ferner ist die sofortige Tötung aller derjenigen Hunde anzuordnen, von denen feststeht oder anzunehmen ist, daß sie mit wutkranken Tieren oder der Seuche verdächtigen Hundes oder Katzen in Berührung gekommen sind. Ausnahmsweise kann für solche Hunde statt der Tötung eine mindstens 3 monatige Einsperrung gestattet werden, falls sie nach dem Ertrassen der Polizeibehörde mit genügender

Sicherheit durchzuführen ist und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenden Lasten trägt.

(a) Die polizeiliche Genehmigung zur Einsperrung eines der Anstreckung verdächtigen Hundes (Abs. 2) ist an die weitere Bedingung zu knüpfen, daß der Besitzer der Polizeibehörde mindestens alle 4 Wochen eine amtstierärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Hundes sowie darüber einreicht, daß die Fortsetzung der Einsperrung ohne Gefahren für Menschen und Tiere durchführbar ist. Wird diese Bedingung nicht eingehalten, oder werden die angeordneten Einsperrungsmaßnahmen nicht genau befolgt, so ist die sofortige Lösung des Hundes anzuordnen.

(b) Der Besitzer eines mit polizeilicher Genehmigung eingesperrten Hundes oder dessen Vertreter hat das Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an dem Hunde oder dessen Verenden der Polizeibehörde sofort anzuzeigen und im letzteren Falle den Rabauer gemäß § 110 Abs. 4 aufzubewahren.

§ 113.

(1) Ist ein wutkranker oder der Seuche verdächtiger Hund verendet oder getötet worden oder ist ein nach § 112 Abs. 2 eingesperrter Hund verendet, so hat die Polizeibehörde sofort seine Zerlegung durch den beamteten Tierarzt zu veranlassen.

(2) Von der Zerlegung kann abgesehen werden, wenn nach amtstierärztlichem Gutachten das Vorhandensein der Tollwut schon zweifellos festgestellt.

§ 114.

(1) Ist ein wutkranker oder der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß die Festlegung (Ankettung oder Einsperrung) aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde, auch wenn sie erst nach Anordnung der Sperrre in diesen Bezirk eingebracht werden, auf die Dauer von mindestens 3 Monaten — von der diese Maßregel begründenden Wahnehmung oder Feststellung an — angeordnet werden.

(2) Diese Anordnung kann auch in den Fällen getroffen werden, in denen die Tollwut in einer bis dahin seuchefreien Gegend bei einem Hunde festgestellt wurde, der nicht frei umhergelaufen ist.

(3) Es kann angeordnet werden, daß die angeketteten oder eingesperrten Hunde so abgefordert werden, daß fremde Hunde mit ihnen nicht in Berührung kommen können (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes).

(4) Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten. Auch kann für minder gefährdete Bezirkte zugelassen werden, daß die Hunde entweder ohne Maulkorb an der Leine geführt werden oder mit Maulkorb unter gewissenhafter Ueberwachung frei laufen dürfen.

(5) Zu dem gefährdeten Bezirk im Sinne des Abs. 1 gehören alle Ortschaften, in denen der wutkranke oder der Seuche verdächtige Hund gewesen ist, und in der Regel auch die bis zu 10 km von diesen Ortschaften (Seuchenorten) entfernten Orte einschließlich ihrer Gemarkungen. Unter besonderen Verhältnissen oder in solchen Gegenden, in denen die Tollwut eine größere Verbreitung gefunden hat, können jedoch auch solche Ortschaften und Gemarkungen als gefährdet angesehen werden, die

weiter als 10 km von den Seuchenorten entfernt liegen. Die hiernach in Betracht kommenden Sperrbezirke sind nicht lediglich nach der Entfernung der Ortschaften und Bemerkungen vom Seuchenort abzugrenzen, sondern unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse möglichst in Uebereinstimmung an natürliche oder geographische Grenzen (Flußläufe, Seen, Höhenzüge, Wäldungen, Moore und dergleichen) zu bilden.

(a) Die Ausfuhr von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk ist nur mit polizeilicher Genehmigung nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Polizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

(1) Die Benutzung der Hunde zum Ziehen kann unter der Bedingung gestattet werden, daß sie dabei fest angehirscht und mit einem sicheren Maulkorb versehen werden. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Maulkorb und Leine kann gestattet werden. Außer der Zeit des Gebrauchs unterliegen diese Hunde jedoch den in den Abs. 1, 4 enthaltenen Vorschriften.

(a) Es kann angeordnet werden, daß Hunde, die den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufen betroffen werden, sofort zu töten sind.

(a) Für die im Dienste der Polizei verwendeten Hunde können für die Dauer des Dienstgebrauchs Ausnahmen von den Vorschriften dieses Paragraphen zugelassen werden.

§ 115.

(1) Den Ausbruch der Tollwut hat die Polizeibehörde auf örtliche Weise und in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen.

(a) Ferner hat die Polizeibehörde jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch der Tollwut sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden mitzuteilen.

(a) Es kann angeordnet werden, daß an den Ausgängen der in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Bahnhöfe, Schiffsanlegestellen usw. Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen sind.

(a) Ist anzunehmen, daß ein wutkrank oder der Seuche verdächtiger Hund in einen anderen Bezirk übergelaufen ist, so hat die Polizeibehörde auch den in Betracht kommenden deutschen Polizeibehörden ohne Rücksicht auf Kreis-, Bezirks- oder Landesgrenze unter Beschreibung des Hundes (Größe, Farbe, Klasse, besondere Kennzeichen) und Angabe der von dem Hunde vermutlich eingeschlagenen Richtung sofort Mitteilung zu machen. Die beteiligten Polizeibehörden haben hierauf Nachforschungen nach dem Verbleibe des Hundes anzustellen.

(a) Für besonders gefährdete Gegenden kann nach Anordnung der Landesregierung eine Anzeige über das Vorhandensein, den Ab- und Zugang oder über Ortsveränderungen von Hunden vorgeschrieben werden.

§ 116.

In den von Tollwut gefährdeten Gegenden kann angeordnet werden, daß Hunde, die der Vorschrift des § 34 zuwider ohne vorschriftsmäßiges Halsband frei umherlaufen, sofort zu töten sind.

II. Verfahren bei Tollwut der Raken.

§ 117.

(1) Die Vorschriften der §§ 110 bis 113, § 114 Abs. 1, 2, 5, 6, 8, § 116 Abs. 1, 2, 3 finden auf Raken, die von der Tollwut befallen oder der Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind, mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß für ansteckungsverdächtige Raken die im § 112 Abs. 2 Satz 2 zugelassene Ausnahme vom Tötungszwange nicht gilt.

(2) In dem gefährdeten Bezirke, der den im § 114 Abs. 5 als Regel vorgesehenen Umfang nicht überschreiten soll, ist auch die Festlegung der Hunde nach § 114 anzuordnen.

III. Verfahren bei Tollwut anderer Haustiere.

§ 118.

Für andere Haustiere, bei denen die Tollwut festgestellt wird, ist die sofortige Tötung polizeilich anzuordnen.

§ 119.

Der Seuche verdächtige andere Haustiere müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getötet oder bis zu polizeilichem Einschreiten in einem sicheren Behältnis eingesperrt werden. Die Polizeibehörde hat hierauf sinngemäß nach den §§ 111, 113 zu verfahren.

§ 120.

Andere Haustiere, von denen feststeht oder anzunehmen ist, daß sie mit wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, die aber Erscheinungen der Tollwut noch nicht zeigen, müssen sofort und für die Dauer der Gefahr mit den in den §§ 122, 123 bezeichneten Wirkungen unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden.

§ 121.

Die Dauer der Gefahr (§ 120) ist für Pferde und Minder auf 6 Monate, für Schafe, Ziegen und Schweine auf 3 Monate zu bemessen.

§ 122.

(1) Während der Dauer der polizeilichen Beobachtung darf ein Wechsel des Standorts der Tiere ohne polizeiliche Genehmigung nicht stattfinden. Im Falle eines Wechsels ist die Beobachtung an dem neuen Standort fortzusetzen.

(2) Wenn die Erlaubnis zur Ueberführung der Tiere in einen andern

Polizeibezirk erteilt wird, so muß die Polizeibehörde des Bestimmungsorts zur Fortsetzung der Beobachtung von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig benachrichtigt werden.

§ 123.

(1) Die Benutzung und der Weidegang der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Tiere sind gestattet. Der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter hat jedoch von dem Auftreten von Krankheitserscheinungen, die den Ausbruch der Tollwut befürchten lassen, der Polizeibehörde ungesäumt Anzeige zu erstatten. Im übrigen ist nach § 119 zu verfahren.

(2) Das Schlachten der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Tiere ist gestattet (vergleiche jedoch § 125). Im Falle der Schlachtung sind Körperteile, an denen sich verdächtige Wunden oder Narben befinden, unschädlich zu beseitigen.

IV. Maßregeln, die bei Tollwut aller Arten von Tieren Anwendung zu finden haben.

§ 124.

Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren keinerlei Heilversuche angestellt werden.

§ 125.

Das Schlachten wutkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Teile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse solcher Tiere sind verboten.

§ 126.

(1) Die Kadaver der gefallenen oder getöteten wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

(2) Das Abhäuten solcher Kadaver ist verboten.

(3) Die Zerlegung der Kadaver darf nur von Tierärzten oder unter ihrer Leitung vorgenommen werden.

§ 127.

Die Standplätze wutkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere sind zu desinfizieren, die Ausstattungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, die mit solchen Tieren in Berührung gekommen sind (§ 17 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen.

3. Hoß.

A. Pferde.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 128.

(1) Ist der Ausbruch des Hoßes oder der Verdacht dieser Seuche festgestellt, so haben die Polizeibehörde und der beamtete Tierarzt sobald als möglich Ermitt-

lungen darüber anzustellen, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob, an wen und wohin seit dem vermutlichen Bestehen des Hojes oder der verdächtigen Erscheinungen Pferde aus dem Bestande verkauft oder sonst weggegeben worden sind, ferner, ob die Kranken oder der Seuche verdächtigen Pferde mit anderen Pferden Berührung gehabt und namentlich Fütterungs- oder Tränkeinrichtungen gemeinsam benutzt haben, ob und wo sie erworben und in wessen Besitz sie früher gewesen sind.

(2) Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen sind die erforderlichen Maßnahmen ohne Verzug zu treffen und nötigenfalls die beteiligten Polizeibehörden in Kenntnis zu setzen.

§ 129.

Ist anzunehmen, daß eine Verbreitung des Hojes stattgefunden hat, so kann eine amtstierärztliche Untersuchung sämtlicher Pferdebestände in dem Seuchenort und dessen Umgegend oder in Ortsteilen angeordnet werden. Im gleichen Falle kann auch die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tränken oder Schwemmen durch Pferde verschiedener Bestände verboten werden.

§ 130.

Die Polizeibehörde und der beamtete Tierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer oder der Vertreter des Besitzers eines sogkranken oder der Seuche verdächtigen Pferdes auf die Gefahr der Ansteckung von Menschen durch unvorsichtigen Verkehr mit dem kranken Tiere aufmerksam gemacht wird. Der Wärter eines solchen Pferdes ist von jeder Dienstleistung bei anderen Pferden auszuschließen und darf nicht in dem Seuchenstalle schlafen. Personen, die Verletzungen an den Händen oder anderen unbedeckten Körperteilen haben, dürfen zur Wartung sogkranker und der Seuche verdächtiger Pferde nicht verwendet werden.

§ 131.

Stellt der beamtete Tierarzt den Ausbruch des Hojes oder den Verdacht dieser Seuche in Abwesenheit der Polizeibehörde fest, so hat er die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der kranken oder der Seuche verdächtigen Pferde anzuordnen. Die gleichen Maßnahmen können von ihm auch für die der Ansteckung verdächtigen Tiere angeordnet werden. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Pferde oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Polizeibehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 132.

Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbruch in einer Ortschaft sowie von dem Verlauf und von dem Erlöschen der Seuche dem Generalkommando desjenigen Armeekorps sowie dem Vorstand desjenigen landesherrlichen oder Staatsgestüts, in dessen Bezirke der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mitteilung zu machen. Ist der Seuchenort ein Truppen-

Standort, so ist die Mitteilung auch dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen.

§ 133.

Das Schlachten roßkranker oder der Seuche verdächtiger Pferde ist verboten.

§ 134.

(1) Die Kadaver gefallener oder getöteter roßkranker oder der Seuche verdächtiger Pferde müssen sofort nach Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich beseitigt werden. Bis dahin ist für eine Aufbewahrung Sorge zu tragen, durch die eine Verschleppung von Krankheitskeimen nach Möglichkeit vermieden wird.

(2) Das Abhäuten solcher Kadaver ist verboten.

II. Verfahren mit roßkranken Pferden.

§ 135.

(1) Ist der Hoß bei Pferden festgestellt, so hat die Polizeibehörde, soweit erforderlich nach vorgängiger Ermittlung der zu leistenden Entschädigung, die unverzügliche Tötung der Tiere anzuordnen.

(2) Den Ausbruch des Hoßes hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekanntzumachen.

(3) Die Polizeibehörde hat außerdem jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch des Hoßes den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden unverzüglich mitzuteilen; diese haben den Seuchenausbruch in ihren Bezirken ortsüblich bekanntzumachen.

(4) Der Stall, in dem sich roßkranke Pferde befinden, ist an der Haupteingangstür oder an einer sonstigen geeigneten Stelle mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hoß“ leicht sichtbar zu versehen.

§ 136.

(1) Bis zu ihrer Tötung sind die roßkranken Pferde im Stalle abzusondern (§ 10 Abs. 1, 4 des Gesetzes). Der Stall darf zur Unterbringung anderer Pferde nicht benutzt werden.

(2) Die zur Wartung roßkranker Pferde benutzten Stallgeräte, Krippen, Rausen und sonstigen Gegenstände dürfen vor erfolgter Desinfektion (§ 151) aus dem Absonderungsraume nicht entfernt werden.

§ 137.

Die Tötung der roßkranken Pferde muß an einem von der Polizeibehörde für geeignet erachteten Orte erfolgen. Bei dem Transporte nach diesem Orte muß dafür Sorge getragen werden, daß jede Berührung der roßkranken Pferde mit anderen Pferden vermieden wird.

III. Verfahren mit der Seuche verdächtigen Pferden.

§ 138.

Die Tötung und Zerlegung der der Seuche verdächtigen Pferde sind anzuordnen:

- a) wenn von dem beamteten Tierarzt der Ausbruch des Poxes auf Grund der vorliegenden klinischen Anzeichen oder nach dem Ergebnis der Anwendung eines spezifischen Erkennungsverfahrens (der Agglutination und Komplementablenkung oder der Kollieinprobe oder eines anderen vom Reichskanzler oder von der Landesregierung als gleichwertig anerkannten Verfahrens) für wahrscheinlich erklärt wird;
- b) wenn durch anderweitige, den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann;
- c) wenn die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 139.

Der Seuche verdächtige Pferde müssen so lange, bis ihre Tötung erfolgt oder ihre Unverdächtigkeit amtstierärztlich bescheinigt ist, der Absonderung im Stalle mit den aus den §§ 140 bis 142 sich ergebenden Wirkungen unterworfen werden.

§ 140.

(1) Der Absonderungsraum darf zur Unterbringung anderer Pferde nicht benutzt werden.

(2) Eine Entfernung der der Absonderung unterworfenen Pferde aus dem Absonderungsraum darf nur mit polizeilicher Erlaubnis stattfinden. Ferner dürfen die zur Wartung abgesonderter Pferde benutzten Stallgeräte, Krippen, Mäusen und sonstigen Gegenstände vor erfolgter Desinfektion (§ 151) aus dem Absonderungsraum nicht entfernt werden.

(3) Die unter Absonderung gestellten Pferde müssen mindestens alle 2 Wochen amtstierärztlich untersucht werden.

§ 141.

(1) Ist ein wegen Seuchenverdachts unter Absonderung gestelltes Pferd verendet oder auf Veranlassung des Besitzers getötet worden, so hat die Polizeibehörde die Zerlegung des Pferdes durch den beamteten Tierarzt anzuordnen.

(2) Der Kadaver eines verendeten oder auf Veranlassung des Besitzers getöteten, unter Absonderung gestellten Pferdes darf ohne polizeiliche Genehmigung weder geöffnet noch beseitigt werden.

§ 142.

Werden die unter Absonderung gestellten Pferde in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeiten oder an Orten betroffen, zu denen ihr Zutritt verboten ist, so kann ihre sofortige Tötung angeordnet werden.

IV. Verfahren mit der Aufzucht verdächtigen Pferden.

§ 143.

Alle Pferde, die mit roßkranken oder der Seuche verdächtigen Pferden gleichzeitig in einem Stalle gestanden haben oder sonst in unmittelbare oder mittelbare Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Erscheinungen zeigen, sind in besonderen Stallräumen mit den aus den §§ 144 bis 149 sich ergebenden Wirkungen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen.

§ 144.

(1) Die unter Beobachtung gestellten Pferde müssen mindestens alle 2 Wochen amtstierärztlich untersucht werden.

(2) Die Landesregierung kann anordnen, daß bei diesen Pferden ein spezifisches Erkennungsverfahren (Agglutination und Komplementablenkung, Malkeprobe oder ein anderes vom Reichskanzler oder von der Landesregierung als gleichwertig anerkanntes Verfahren) alsobald angewandt wird.

(3) Die Dauer der polizeilichen Beobachtung ist auf mindestens 6 Monate festzusetzen. Die polizeiliche Beobachtung ist auf mindestens 6 Monate aufgehoben werden, wenn sämtliche Tiere des Bestandes nach dem Ergebnis der Blutuntersuchung auf Agglutination und Komplementablenkung oder einer vom Reichskanzler oder von der Landesregierung sonst als gleichwertig anerkannten Mehrheit von Untersuchungsarten unverdächtig erscheinen.

§ 145.

(1) Der Besitzer hat von dem Ausreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an einem Pferde der Polizeibehörde ohne Verzug Anzeige zu machen und das erkrankte Pferd sofort von den übrigen abzuheben und im Stalle zu halten.

(2) Die Polizeibehörde hat auf die Anzeige unverzüglich eine amtstierärztliche Untersuchung des Pferdes zu veranlassen.

§ 146.

(1) In die Stallräume, in denen die der polizeilichen Beobachtung unterliegenden Pferde untergebracht sind, dürfen andere Pferde nicht eingestellt werden.

(2) Solange die Pferde frei von verdächtigen Erscheinungen befunden werden, ist ihre Benutzung innerhalb der Grenzen des Ortes und der Feldmark unter der Bedingung zu gestatten, daß sie nicht in andere Stallungen eingestellt und nicht mit unverdächtigen Pferden in Berührung gebracht, insbesondere nicht zusammenge-spannt werden, und daß ferner für sie fremde Futtertröge, Tränkeimer oder sonstige Gerätschaften nicht benutzt werden.

(3) Der Gebrauch der Pferde außerhalb des Ortes und der Feldmark darf nur mit polizeilicher Erlaubnis stattfinden. Die Erlaubnis darf nur unter den im Abs. 2 angegebenen Bedingungen erteilt werden.

(4) Beim Vorliegen zwingender wirtschaftlicher Gründe kann ausnahmsweise von der höheren Polizeibehörde gestattet werden, daß andere Pferde in die Stall-

räume der bei polizeilichen Beobachtung unterliegenden Pferde eingestellt oder mit ihnen gemeinschaftlich zur Arbeit benützt werden. Diese Pferde sind alsdann ebenfalls als ansteckungsverdächtig zu behandeln.

(a) Die Gewährung der in den Abs. 3, 4 vorgesehenen Erleichterungen kann von dem Ergebnis eines vorherigen spezialischen Erkennungsverfahrens abhängig gemacht werden. Auch kann die Erleichterung des Abs. 4 an die weitere Bedingung geknüpft werden, daß der Besitzer für die in die Stallungen neu eingestellten oder mit den ansteckungsverdächtigen gemeinschaftlich benutzten Pferde auf die Entschädigungsansprüche, die ihm bei Erkrankung dieser Pferde an Noß oder bei ihrer Tötung wegen Noßverdachts etwa zustehen würden, Verzicht leistet.

§ 147.

(1) Die Pferde dürfen ohne polizeiliche Erlaubnis nicht in andere Stallungen oder Mänlichkeiten gebracht werden.

(2) Im Falle der mit polizeilicher Erlaubnis bewirkten Ueberführung ist die Beobachtung in den neuen Stallungen oder Mänlichkeiten fortzusetzen. Die Unterbringung hat dort entsprechend den Bestimmungen des § 143 zu erfolgen.

(3) Wird die Erlaubnis zur Ueberführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so muß die Polizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig benachrichtigt werden.

§ 148.

Wenn der Besitzer der Pferde den polizeilichen Anordnungen nicht pünktlich Folge leistet, so fallen die nach § 146 gestatteten Vergünstigungen weg.

§ 149.

(1) Ist ein unter Beobachtung gestelltes Pferd verendet oder auf Veranlassung des Besitzers getötet worden, so hat die Polizeibehörde die Bestattung des Pferdes durch den beamteten Tierarzt anzuordnen.

(2) Der Kadaver eines verendeten oder auf Veranlassung des Besitzers getöteten unter Beobachtung gestellten Pferdes darf ohne polizeiliche Genehmigung weder geöffnet noch beseitigt werden.

§ 150.

Die Polizeibehörde kann nach näherer Anordnung der Landesregierung die Tötung der Ansteckung verdächtiger Pferde anordnen, wenn die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

V. Desinfektion.

§ 151.

(1) Die Mänlichkeiten, in denen kranke oder der Seuche verdächtige Pferde gestanden haben, sind zu desinfizieren; die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstige Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 18 Abs. 3 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

(2) Auch Personen, die mit todkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

VI. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 152.

(1) Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

- a) die todkranken Pferde gefallen oder getötet, die der Seuche verdächtigen Pferde gefallen, getötet oder von dem beamteten Tierarzt für todfrei erklärt worden sind, die der Ansteckung verdächtigen Pferde gefallen oder getötet worden sind oder während der polizeilichen Beobachtung (§ 144 Abs. 3) keine rospverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben und
 - b) die Desinfektion, soweit sie vorgeschrieben ist, ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.
- (2) Das Erlöschen der Seuche ist wie der Ausbruch öffentlich bekannt zu machen.

B. Andere Säufer.

§ 153.

Den Pferden sind im Sinne der Vorschriften in den §§ 128 bis 152 Esel, Maultiere und Maultesel gleichzustellen.

4. Maul- und Klauenseuche.

I. Vorläufige Maßregeln und Ermittlung.

§ 154.

(1) Sobald der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Seuche in einer bis dahin seuchefreien Ortschaft durch Anzeige oder sonst zur amtlichen Kenntnis gelangt, hat die Polizeibehörde sofort die Buziehung des beamteten Tierarztes zu veranlassen und inzwischen folgende vorläufigen Maßregeln zu treffen:

- a) Das Klauenvieh des verdächtigen Gehöfts ist in seinen Ställen oder sonstigen Standorten abzusondern (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes). Der Zutritt zu den Ställen (Standorten) ist, abgesehen von Notfällen, nur dem Besitzer der Tiere oder der Ställe (Standorte), dessen Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und Tierärzten gestattet.
- b) Das verdächtige Gehöft ist in der Weise abzusperren, daß, abgesehen von Notfällen, weder Tiere eingestellt, noch von Klauenvieh stammende Erzeugnisse und Rohstoffe, noch Stallgerätschaften, Dünger, Jauche- oder Futter- und Streuvorräte weggebracht werden dürfen. Milch darf nur nach vorheriger Abkochen oder anderer ausreichender Erhitzung (§ 28 Abs. 3) weggegeben werden. Für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können Ausnahmen zugelassen werden.

- c) Ist die Milch des verdächtigen Viehbestandes bisher an eine Sammelmolkerei (§ 26) abgeliefert worden, so ist sofort jedes weitere Beggeben von nicht ausreichend erhaltener Milch aus dieser Molkerei an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Kleinvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei zu untersagen. Desgleichen ist die Abgabe von roher Milch aus der Molkerei zum Genuss für Menschen zu verbieten, sobald und solange anzunehmen ist, daß Milch aus dem verdächtigen Viehbestand in die abzugebende Milch aufgenommen oder verarbeitet worden ist. Ferner ist anzuordnen, daß die zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei nicht entfernt werden dürfen, bevor sie desinfiziert sind (§ 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren).

Befindet sich die Molkerei in einem andern Polizeibezirke, so ist die Polizeibehörde dieses Bezirkes unverzüglich von der Sachlage zu benachrichtigen.

(a) Das Wegbringen von Kleinvieh aus der Ortschaft, das Durchstreifen von solchem Vieh sowie das Fahren mit angespannten fremden Wiederkäuern durch die Ortschaft kann verboten werden.

(a) Die vorläufigen Maßregeln sind mit dem Vorbehalt anzuordnen, daß sie sofort außer Wirksamkeit treten, wenn der beamtete Tierarzt feststellt, daß Maul- und Klauenseuche nicht vorliegt und daß auch der Verdacht dieser Seuche nicht begründet ist.

§ 155.

(1) Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche oder der Verdacht dieser Seuche festgestellt, so haben die Polizeibehörde und der beamtete Tierarzt sobald als möglich Ermittlungen darüber anzustellen,

- a) ob das seuchenkrante oder der Seuche verdächtige Vieh neu eingestellt ist, oder ob in den letzten 2 Wochen vor dem Auftreten der ersten Krankheitserscheinungen sonst eine unmittelbare oder mittelbare Berührung mit ansteckungsfähigen fremden Tieren stattgefunden hat, oder ob etwa Tiere, die die Seuche überstanden haben, dem Viehbestand einverleibt worden sind, und wer der frühere Besitzer des neu eingestellten oder der Besitzer des fremden Viehes ist;
- b) wohin die übrigen Tiere des für die Einschleppung etwa in Betracht kommenden Viehtransports verbracht worden sind;
- c) ob seit der Einschleppung oder, falls dieser Zeitpunkt nicht sicher feststellbar ist, in den letzten 2 Wochen vor dem Auftreten der ersten Krankheitserscheinungen Kleinvieh aus dem betroffenen Gehöfte geschlachtet oder ausgeführt oder sonst entfernt worden ist, und wohin das Vieh gekommen ist;
- d) ob innerhalb der unter c) bezeichneten Frist Kleinvieh des betroffenen Gehöftes mit fremdem Kleinvieh sonst unmittelbar oder mittelbar in

Berührung gekommen ist. Bei dieser Ermittlung ist insbesondere auch das Deeregister (§ 35 Abs. 1) einzusehen.

(a) Alle Viehbestände, in denen sich nach den angestellten Ermittlungen der Ansteckung verdächtige Tiere befinden, müssen amtstierärztlich untersucht werden. Zu diesem Zwecke sind die beteiligten Polizeibehörden von der Sachlage unverzüglich zu benachrichtigen. Als der Ansteckung verdächtig gilt alles Klauenvieh, das mit einem seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere in dem gleichen Bestände sich befindet oder in den letzten 2 Wochen befunden hat oder in dieser Zeit nachweislich sonst in unmittelbare oder mittelbare Berührung gekommen ist.

(b) Von den in den Abs. 1, 2 genannten Ermittlungen und Untersuchungen kann in besonderen Fällen mit Genehmigung der höheren Polizeibehörde ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 156.

Stellt der beamtete Tierarzt den Ausbruch oder den Verdacht der Maul- und Klauenseuche in Abwesenheit der Polizeibehörde fest, so hat er die sofortige vorläufige Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch deren Einsperrung oder Bewachung, anzuordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Polizeibehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 157.

Ist anzunehmen, daß in einem Orte eine Verbreitung der Seuche stattgefunden hat, so kann die amtstierärztliche Untersuchung aller für die Seuche empfänglichen Tiere der betreffenden Ortschaft, ihrer Umgegend oder einzelner Ortsteile angeordnet werden.

II. Schutzmaßregeln.

a. Verfahren nach Feststellung der Seuche.

§ 158.

(1) Den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche hat die Polizeibehörde auf ortübliche Weise und in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen.

(2) Ferner hat die Polizeibehörde jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden mitzuteilen. Diese Polizeibehörden haben den Seuchenausbruch in ihren Bezirken ortüblich bekannt zu machen.

(3) An den Haupteingängen des Seuchengehöfts und an den Eingängen der Ställe oder sonstigen Standorte, wo sich seuchenkrankes oder der Seuche verdächtiges Klauenvieh befindet, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 159.

Wenn die Maul- und Klauenseuche in einer sonst seuchenfreien Gegend nur vereinzelt herrscht, so kann die Tötung der seuchenkranken und der verdächtigen Tiere,

soweit erforderlich nach vorgängiger Ermittlung der zu leistenden Entschädigung angeordnet werden, sofern anzunehmen ist, daß die Seuche dadurch getilgt werden kann.

§ 160.

(1) Die Schlachtung der Tiere, deren Tötung angeordnet ist, hat unter Beobachtung etwaiger vom beamteten Tierarzt getroffenen Anordnungen und unter seiner Leitung sowie unter polizeilicher Aufsicht im Seuchengehöft oder in anderen geeigneten Gehöften des Seuchenorts zu erfolgen. Ausnahmen von dem Zwange der Schlachtung im Seuchenorte können von der höheren Polizeibehörde zugelassen werden. In diesem Falle ist vor der Ueberführung der Tiere das Einverständnis der Polizeibehörde des Schlachtorts einzuholen.

(2) Zur Schlachtplätze dürfen die kranken und verdächtigen Tiere nur zu Wagen oder auf Wegen gebracht werden, die weder dem Personenverkehr offenstehen noch von Tieren aus anderen Gehöften betreten werden.

(3) Die veränderten Teile der geldödeten seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere einschließlich der Untersähe samt Haut bis zum Fesselgelenke, des Schlundes, Magens und Darmanals samt Inhalt sind unschädlich zu beseitigen. Kopf und Zunge sind freizugeben, wenn sie unter amtlicher Aufsicht in kochendem Wasser gebrüht worden sind.

(4) Häute und Hörner der kranken und der verdächtigen Tiere sowie Klauen, Magen- und Darminhalt der gesund befundenen der Aufsteckung verdächtigen Tiere, ferner die Transportmittel und die sonst verwendeten Gerätschaften dürfen aus dem Gehöfte, in dem die Schlachtung stattgefunden hat, ohne vorherige Desinfektion nicht entfernt werden und sind gleich wie die bei der Schlachtung verunreinigten Räumlichkeiten bis zur Vornahme der Desinfektion (§ 175) unter Verschluss zu halten.

(5) Die bei dem Transport und der Schlachtung beteiligten Personen haben sich vor dem Verlassen des Schlachtgehöfts zu desinfizieren (vgl. § 19 Abs. 1 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren).

§ 161.

(1) Jede versuchte Ortschaft bildet in der Regel einen Sperrbezirk mit den aus den §§ 162 bis 164 sich ergebenden Wirkungen. Benachbarte, nach ihrer Lage oder ihren Verkehrsverhältnissen besonders stark gefährdete Einzelanwesen, Ortsteile oder Orte sind in den Sperrbezirk einzubeziehen. Unter Umständen kann der Sperrbezirk auf Ortsteile beschränkt werden.

(2) An den Haupteingängen des Sperrbezirktes sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Klau- und Klauenseuche-Sperrbezirk. Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie Durchfahren mit Wiederkäuergepannen verboten“ leicht sichtbar anzubringen.

(3) Die Einhaltung der getroffenen Anordnungen ist durch fortgesetzte polizeiliche Ueberwachung sicherzustellen.

§ 162.

(1) Die verseuchten Gehöfte sind gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können, in folgender Weise abzusperren:

- a) Ueber die Ställe oder sonstigen Standorte, wo Klauenvieh steht, ist die Sperre zu verhängen (§ 22 Abs. 1, 4 des Gesetzes). Befindet sich das Vieh auf der Weide, so ist in der Regel die Anstaltung anzuordnen. Die abgesperrten Tiere dürfen aus dem Stalle (Standort) mit polizeilicher Erlaubnis zur sofortigen Schlachtung entfernt werden. Auf die Schlachtung finden die Vorschriften des § 160 Anwendung. Jedoch kann von der amtstierärztlichen Leitung der Schlachtung (§ 160 Abs. 1) Abstand genommen werden.
- b) Die Verwendung der auf dem Gehöfte befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer außerhalb des gesperrten Gehöftes ist zu gestatten, jedoch, in soweit diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen des Gehöftes desinfiziert werden.
- c) Geflügel ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies insoweit, als die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung erzulassen.
- d) Fremdes Klauenvieh ist von dem Gehöfte fernzuhalten.
- e) Das Weggeben von Milch aus dem Gehöft ist an die Bedingung der vorherigen Abkochung oder einer anderen ausreichenden Erhitzung (§ 28 Abs. 3) zu knüpfen. Kann eine wirksame Erhitzung nicht gewährleistet werden, so ist das Weggeben von Milch aus dem Gehöfte zu verbieten. Für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können Ausnahmen zugelassen werden.
- f) Die Entfernung des Düngers aus den verseuchten Ställen und die Abfuhr von Dünger und Jauche von Klauenvieh aus dem verseuchten Gehöfte müssen nach den Vorschriften des § 19 Abs. 3, 4 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren erfolgen.
- g) Futter und Strohvorräte dürfen für die Dauer der Seuche nur mit polizeilicher Erlaubnis und nur insoweit aus dem Gehöft ausgeführt werden, als sie nachweislich nach dem Orte ihrer Lagerung und der Art des Transports Träger des Ansteckungsstoffs nicht sein können.
- h) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöfte herausgebracht werden. Milchtransportgefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren (§ 154 Abs. 1 c, § 168 Abs. 1 o).

Aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen können von der Landesregierung Erleichterungen von den Vorschriften dieses Absatzes zugelassen werden.

(s) Die Stallgänge der verseuchten Ställe des Gehöfts, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen des Gehöfts, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen sowie die etwaigen Abflüsse aus der Dungsflätte oder dem Jauchebehälter sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalkmilch zu übergehen. Bei Frostwetter kann an Stelle des Uebergießens mit Kalkmilch Bestreuen mit gepulvertem frisch gelöschtem Kalk erfolgen.

(s) Die gesperrten Ställe (Standorte) dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne polizeiliche Genehmigung nur von den im § 154 Abs. 1 a bezeichneten Personen betreten werden. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorchriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.

(s) Zur Wartung des Klauenviehs in dem Gehöfte dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

(s) Das Abhalten von Veranstaltungen in dem Seuchengehöfte, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, kann vor erfolgter Schlussdesinfektion (§ 175) verboten werden.

(s) Auf den an dem Seuchengehöfte vorbeiführenden Straßen können der Transport und die Benutzung von Tieren jeder Art beschränkt werden.

§ 163.

(s) Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirkes unterliegt der Absonderung im Stalle (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes). Jedoch darf das abge sonderte Klauenvieh mit polizeilicher Erlaubnis zur sofortigen Schlachtung entfernt werden. Auf die Schlachtung finden die Vorschriften des § 160 Anwendung. Indessen kann von der amtstierärztlichen Leitung und, sofern unmittelbar vor der Ueberführung der Tiere zur Schlachtfstätte durch amtstierärztliche Untersuchung festgestellt wird, daß der gesamte Klauenviehbestand des betreffenden Gehöfts noch seuchefrei ist, von den im § 160 Abs. 2, 4, 5 vorgeschriebenen Transportbeschränkungen und Desinfektionsmaßnahmen Abstand genommen werden. Werden die Tiere mit der Eisenbahn ver sandt, so sind die dafür benutzten Frachtbriefe und Eisenbahnwagen nach näherer Anweisung der Landesregierung zu kennzeichnen.

(s) Sofern dringende wirtschaftliche Gründe die Aufstallung oder die uneingeschränkte Durchführung der Absonderung des Klauenviehs der nicht verseuchten Gehöfte unzulässig erscheinen lassen, können Erleichterungen zugelassen werden.

(s) In diesen Fällen dürfen, um die Verwendung der Tiere zur Feldarbeit oder ihren Auftrieb auf die Weide zu ermöglichen oder zu erleichtern, von den Tieren zu benutzende öffentliche Wege vorübergehend gegen den Verkehr auch von Personen gesperrt werden.

(s) Die Absonderung der Tiere ist in der Regel so lange aufrechtzuerhalten, bis aus allen Seuchengehöften sämtliches Klauenvieh beseitigt worden oder die Seuche abgeheilt und in allen Fällen die vorchriftsmäßige Desinfektion (§ 175) bewirkt ist.

(s) Für das Weggeben von Milch können die gleichen Anordnungen getroffen werden wie für die Seuchengehöfte (§ 162 Abs. 1 unter e). Jedoch ist die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine ausreichende Erhitzung (§ 28 Abs. 3) der gesamten Milch gewährleistet ist, in der Regel auch ohne vorherige Abkochung oder andere ausreichende Erhitzung zu gestatten.

§ 164.

Für den ganzen Bereich des Sperrbezirkes gelten folgende Beschränkungen:

- a) Sämtliche Hunde sind festzuliegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Viehhunden die feste Anschürung gleich zu erachten. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine kann gestattet werden.
- b) Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Kleinvieh im Sperrbezirke, desgleichen der Eintritt in die Seuchenschäfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die Polizeibehörde Ausnahmen zulassen.
- c) Dünger und Jauche von Kleinvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirke nur mit polizeilicher Erlaubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßnahmen ausgeführt werden.
- d) Die Einfuhr von Kleinvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Kleinvieh ist das Durchfahren mit Wiederkäuergespinnen gleichzustellen. Die Einfuhr von Kleinvieh zur sofortigen Schlachtung, im Falle eines besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisses auch zu Nutz- oder Zuchtzwecken, kann gestattet werden.
- e) Die Ver- und Entladung von Kleinvieh auf den Eisenbahn- und Schiffstationen im Sperrbezirk ist verboten. Ausnahmen hiervon können von der höheren Polizeibehörde zugelassen werden. Die Vorstände der betroffenen Stationen sind zu benachrichtigen.

§ 165.

Um den Sperrbezirk ist in der Regel ein nach der Größe der Gefahr und den örtlichen Verhältnissen zu begrenztes Beobachtungsgebiet mit den aus den §§ 166, 167 sich ergebenden Wirkungen zu bilden.

§ 166.

(1) Aus dem Beobachtungsgebiete darf Kleinvieh ohne polizeiliche Genehmigung nicht entfernt werden. Auch ist das Durchtreiben von Kleinvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergespinnen durch das Beobachtungsgebiet verboten.

(2) Die Ausfuhr von Kleinvieh zum Zwecke der Schlachtung ist, wenn die frühestens 48 Stunden vor dem Abgang der Tiere vorzunehmende tierärztliche Untersuchung ergibt, daß der gesamte Viehbestand des Schößtes noch seuchefrei ist, zu gestatten, und zwar:

- a) nach Schlachtplätzen in der Nähe liegender Orte;
- b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) zur Weiterbeförderung nach Schlachtviehhöfen und öffentlichen Schlachthäusern, vorausgesetzt, daß diesen die Tiere auf der Eisen-

bahn oder mit dem Schiffe unmittelbar oder von der Entladestation aus zu Wagen zugeführt werden.

Für den Transport nach in der Nähe liegenden Orten, Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) kann angeordnet werden, daß er zu Wagen oder auf solchen Wegen erfolgt, die von anderem Kleinvieh nicht betreten werden. Durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Kleinvieh, sofern dies nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsgebiete stammt, auf dem Transporte nicht stattfinden kann. Die für die Verladung benutzten Frachtbrieve und Eisenbahnwagen sind nach näherer Anweisung der Landesregierung zu kennzeichnen. Auch ist die Polizeibehörde des Schlachtorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

a) Die Ansuhr von Kleinvieh zu Aus- oder Zuchtzwecken darf nur mit Genehmigung der höheren Polizeibehörde erfolgen. Diese Genehmigung darf nur unter der Bedingung erteilt werden, daß eine frühestens 24 Stunden vor dem Abgang der Tiere vorzunehmende amtstierärztliche Untersuchung die Seuchenfreiheit des gesamten Viehbestandes des Gehöfts ergibt, und daß sich die Polizeibehörde des Bestimmungsorts mit der Einfuhr einverstanden erklärt hat. Am Bestimmungsorte sind die Tiere auf die Dauer von mindestens 1 Woche der polizeilichen Beobachtung (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes) zu unterstellen. Auf den Transport und die Anmeldung der Tiere finden die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

§ 167.

Im ganzen Bereiche des Beobachtungsgebiets kann der gemeinschaftliche Weidegang von Kleinvieh aus den Beständen verschiedener Besitzer und die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwämmen für Kleinvieh verboten werden. In besonders gefährdeten Teilen des Beobachtungsgebiets kann die Festlegung der Hunde (§ 164 Abs. 1 a) angeordnet werden.

§ 168.

(1) Im Seuchenort und in einem Umkreis von in der Regel mindestens 16 km, der aber nicht lediglich nach der Entfernung der Ortschaften und Gemarkungen vom Seuchenort abzugrenzen, sondern unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu bilden ist, ist zu verbieten:

- a) Die Abhaltung von Kleinviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte in Schlachtviehhöfen, sowie der Austrieb von Kleinvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot hat sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen zu erstrecken.
- b) Der Handel mit Kleinvieh, erforderlichenfalls auch derjenige mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.

e) Die Veranstaltung von Versteigerungen von Kleinvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkaufe kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.

d) Die Abhaltung von öffentlichen Tierfauen mit Kleinvieh.

e) Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch (§ 28 Abs. 3) aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Kleinvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Antiferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren).

(a) Ausnahmen von den Verboten des Abs. 1 können in besonderen Fällen von der höheren Polizeibehörde zugelassen werden.

(a) Im gleichen Umkreis (Abs. 1) können nachstehende Veranstaltungen verboten oder in der Weise beschränkt werden, daß davon Personen und Tiere aus Sperrbezirken ausgeschlossen sind:

- a) Viehmärkte und öffentliche Tierfauen, soweit sie andere Tiergattungen als Wiederkäuher und Schweine betreffen;
- b) Jahr- und Wochenmärkte, auch wenn auf ihnen Vieh nicht gehandelt wird;
- c) Fährungen von Tieren jeder Gattung.

§ 169.

Die nach den §§ 163 bis 168 angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen sind für die nicht verseuchten Gehöfte des Sperrbezirks, für das Beobachtungsgebiet und für das nach § 168 abgegrenzte Gebiet aufzuheben, sobald die Gefahr der Seuchenverbreitung für diese Gehöfte oder Gebiete beseitigt ist.

b) Verfahren nach Feststellung eines Verdachts.

§ 170.

Wird in einem seuchenfreien Gehöfte der Verdacht der Seuche festgestellt, so sind die im § 102 vorgesehenen Anordnungen zu treffen und so lange aufrechtzuerhalten, bis die Unverderblichkeit der Tiere amtstierärztlich festgestellt ist. In besonderen Fällen kann die höhere Polizeibehörde Erleichterungen zulassen.

§ 171.

(1) Befinden sich lediglich der Ansteking verdächtige Tiere in einem nicht verseuchten Gehöfte, so sind sie, wenn möglich in besonderen Stallräumen, auf die Dauer von 2 Wochen der polizeilichen Beobachtung (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes) mit der Maßgabe zu unterstellen, daß sie aus den für sie bestimmten Räumlichkeiten mit polizeilicher Erlaubnis zur sofortigen, unter polizeilicher Aufsicht vorzunehmenden Schlachtung unter Beobachtung der Vorschriften des § 163 Abs. 1 entfernt werden dürfen. Ist die Unterbringung in besonderen, eine strenge Absonderung gewährleisten den Stallräumen nicht möglich, so darf aus dem Gehöfte, soweit nicht für

einzelne Ställe nach der Erklärung des beamteten Tierarztes die Gefahr einer Seuchenübertragung ausgeschlossen erscheint, Klauenvieh vor der im Abs. 5 vorgeschriebenen Untersuchung nicht ausgeführt werden.

(a) Die Beobachtungsfrist läuft vom Tage der Ausfuhr der Tiere aus dem Seuchengehöft oder der letzten sonstigen Berührung mit einem seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere, jedoch ist die Beobachtung sofort aufzuheben, sobald die Unverträglichkeit des der Seuche verdächtigen Tieres, das etwa den Anlaß zur Annahme des Ansteckungsverdachts gab, festgestellt ist (§ 170).

(a) Der Besitzer der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Tiere hat von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten.

(a) Die Polizeibehörde hat auf die Anzeige ohne Verzug die im § 164 vorgesehenen vorläufigen Maßnahmen zu treffen und ungefährmt den beamteten Tierarzt zuzuziehen.

(a) Nach Ablauf der zweiwöchigen Beobachtungsfrist ist sämtliches Klauenvieh des Gehöfts, in dem sich die der Ansteckung verdächtigen Tiere befinden, amtstierärztlich zu untersuchen. Ergibt sich bei dieser Untersuchung die Unverträglichkeit aller Tiere, so gilt die polizeiliche Beobachtung als aufgehoben.

c) Besondere Vorschriften für Wiederkäuer und Schweine, die sich auf dem Transport, auf dem Markte, auf Tierjahren oder dergleichen befinden.

§ 172.

(i) Wenn der Ausbruch oder der Verdacht der Seuche in Treibherden oder bei Tieren, die sich auf dem Transporte befinden, angezeigt oder festgestellt worden ist, so ist die Weiterbeförderung der kranken und der verdächtigen Tiere zu verbieten und deren Absonderung anzuordnen (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes).

(a) Können die Tiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen, wo sie durchsuchen oder abgeschlachtet werden sollen, so kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung dorthin unter der Bedingung gestatten, daß die kranken und verdächtigen Tiere unterwegs weder fremde Gehöfte betreten noch mit anderen Wiederkäuern und Schweinen in Berührung kommen, und daß sie zu Wagen, mit der Eisenbahn oder zu Schiff befördert werden. Die Durchführung dieser Vorschriften ist durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung sicherzustellen.

(a) Vor Erteilung der Erlaubnis zur Ueberführung der Tiere in einen anderen Polizeibezirk ist bei der Polizeibehörde des Bestimmungsorts anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Zutreffendenfalls ist die Polizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 173.

(i) Wird der Ausbruch oder der Verdacht der Seuche auf Märkten, Tierjahren oder ähnlichen Veranstaltungen festgestellt, so ist mit den kranken und verdächtigen Tieren nach § 172 Abs. 1 zu verfahren. Jedoch kann von der höheren

Polizeibehörde der Abtrieb der verdächtigen, ausnahmsweise auch der kranken Tiere unter den im § 172 Abs. 2, 3 vorgesehenen näheren Bedingungen gestattet werden, deren Erfüllung, wie dort vorgeschrieben, sicherzustellen ist. Bei ansteckungsverdächtigen Tieren kann unter besonderen Umständen die Beförderung mittels Fußtransports zugelassen werden.

(a) Von der vorherigen Anfrage bei der Polizeibehörde des Bestimmungsorts kann bei dem Abtrieb ansteckungsverdächtigen Schlachtviehs von einem Schlachtviehmarkt abgesehen werden, wenn der Abtrieb nach einem öffentlichen Schlachthaus zur sofortigen Abschachtung erfolgen soll, und wenn das Vieh mit dem kranken oder dem seuchenverdächtigen Vieh nicht unmittelbar in Berührung gekommen ist. In diesem Falle ist die Polizeibehörde des Bestimmungsorts unter Mitteilung des Sachverhalts von dem Eintreffen rechtzeitig zu benachrichtigen.

d) Verbotswidrige Benutzung von Tieren.

§ 174.

Werden Tiere, über deren Standort die Sperre verhängt ist, oder die abgefordert sind oder der polizeilichen Beobachtung unterliegen, außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten betreten, zu denen ihr Zutritt verboten ist, so kann ihre sofortige Tötung angeordnet werden.

III. Desinfektion.

§ 175.

(1) Die Ställe oder sonstigen Standorte der kranken oder verdächtigen Tiere sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckstoff enthalten (§ 19 Abs. 4 bis 6 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Ferner ist eine Desinfektion der durchgesehenen und sonstigen Tiere, die im Seuchenstall untergebracht waren, vorzunehmen. Der beauftragte Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

(2) Auch die Personen, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

(a) Von der Desinfektion kann abgesehen werden,

a) wenn es sich nur um der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh in seuchens-freien Gehöften handelt;

b) für Ställe in Seuchengehöften, in denen nur der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh gestanden hat, sofern dieses nach Ablauf der im § 176 unter b angegebenen Frist seuchensfrei befunden worden ist.

IV. Anhebung der Schutzmaßregeln.

§ 176.

(1) Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

- a) sämtliches Kleinvieh des Seuchengehöfts gefallen, getötet oder entfernt worden ist,
oder
 - b) binnen 3 Wochen nach Beseitigung der kranken oder seuchenverdächtigen Tiere oder nach amtstierärztlicher Feststellung der Abheilung der Krankheit eine Neuerkrankung nicht vorgekommen,
und
 - c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.
- (2) Das Erlöschen der Seuche ist in gleicher Weise wie der Ausbruch öffentlich bekannt zu machen.

5. Lungenseuche des Rindviehs.

1. Ermittlung.

§ 177.

(1) Ist der Ausbruch der Lungenseuche oder der Verdacht dieser Seuche festgestellt, so haben die Polizeibehörde und der beamtete Tierarzt sobald als möglich Ermittlungen darüber anzustellen, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, und ob das kranke oder der Seuche verdächtige Tier oder ein anderes Stück des verseuchten oder verdächtigen Rindviehbestandes mit anderem Rindvieh in Berührung gekommen ist. Ferner ist festzustellen, ob und wann Rindvieh aus dem Bestande verendet, geschlachtet, ausgejüht oder sonst entfernt worden und wohin es gekommen ist. Des weiteren ist nachzuforschen, ob und wo die seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen und die übrigen Tiere des Bestandes sowie die aus dem verseuchten oder verdächtigen Bestände entfernten Tiere erworben und in wessen Besitz sie früher gewesen sind.

(2) Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen, die in der Regel nicht über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten zurückgreifen sollen, sind die erforderlichen Maßregeln ohne Bezug zu treffen und nötigenfalls die beteiligten Polizeibehörden zu benachrichtigen.

§ 178.

(1) Der beamtete Tierarzt hat unverzüglich den gesamten Rindviehbestand des Seuchengehöfts aufzunehmen und die Tiere zu ermitteln, die an der Lungenseuche erkrankt oder der Seuche oder der Ausbreitung verdächtig sind.

(2) Die Polizeibehörde kann erforderlichenfalls die Kennzeichnung der Tiere anordnen.

§ 179.

Stellt der beamtete Tierarzt den Ausbruch der Lungenseuche oder den Verdacht dieser Seuche in Abwesenheit der Polizeibehörde fest, so hat er die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch deren Bewachung, anzuordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll

oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Polizeibehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 180.

Ist anzunehmen, daß eine Verbreitung der Lungenseuche stattgefunden hat, so kann eine amtstierärztliche Untersuchung sämtlicher Rindviehbestände des Seuchenorts, seiner Umgegend oder einzelner Ortsteile angeordnet werden.

§ 181.

Wenn in einem bisher seuchefreien Gehöft ein Tier unter Erscheinungen, die den Ausbruch der Lungenseuche befürchten lassen, erkrankt, nach amtstierärztlichem Gutachten aber nur durch Zerlegung des Tieres Gewißheit darüber zu erlangen ist, ob ein Fall von Lungenseuche vorliegt, so hat die Polizeibehörde die Tötung des Tieres, soweit erforderlich nach vorgängiger Ermittlung der zu leistenden Entschädigung, anzuordnen.

II. Schutzmaßregeln.

a. Verfahren nach Feststellung der Seuche.

§ 182.

(1) Den Ausbruch der Lungenseuche hat die Polizeibehörde auf ortübliche Weise und in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen.

(2) Ferner hat die Polizeibehörde jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden mitzuteilen. Diese Polizeibehörden haben den Seuchenausbruch in ihren Bezirken ortüblich bekannt zu machen.

(3) An den Haupteingängen des Seuchengehöfts und an den Eingängen der verseuchten Stallungen oder sonstigen Standorte sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Lungenseuche“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 183.

(1) Die Polizeibehörde hat, soweit erforderlich nach vorgängiger Ermittlung der zu leistenden Entschädigung, die alsbaldige Tötung der nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes an der Lungenseuche erkrankten und der Seuche verdächtigen Tiere anzuordnen.

(2) Die Tötung der Aufzucht verdächtiger Tiere kann durch die höhere Polizeibehörde angeordnet werden.

§ 184.

(1) Die an der Lungenseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Tiere, deren Tötung angeordnet ist, sind unter polizeilicher Aufsicht im Seuchengehöft oder in anderen geeigneten Gehöften des Seuchenorts zu schlachten. Ausnahmen von dem Zwange der Schlachtung im Seuchenorte können von der höheren Polizeibehörde zugelassen werden.

(2) Die Lungen der geschlachteten oder gefallenen lungenseuchekranken Tiere sind unschädlich zu beseitigen.

(3) Das Fleisch lungenseuchekranker Rinder darf vor völligem Erkalten aus dem Schlachtgehöfte nicht ausgeführt werden.

(4) Häute solcher Rinder dürfen aus dem Gehöft oder dem Schlachthaus nur in vollkommen getrocknetem Zustand oder zur unmittelbaren Ablieferung an eine Gerberei ausgeführt werden.

§ 185.

(1) Die seuchenkranken und die im Seuchengehöfte befindlichen der Seuche verdächtigen Tiere sind der Absonderung in Ställe (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes) zu unterwerfen mit der Maßgabe, daß sie zum Zwecke der Tötung aus dem Stalle (Standort) entfernt werden dürfen.

(2) Das übrige Rindvieh des Seuchengehöfts gilt als der Ansteckung verdächtig. Es darf aus dem Gehöfte nicht entfernt werden, und das Gehöft ist abzusperren mit den aus den §§ 186 bis 190 sich ergebenden Wirkungen. Die Dauer der Abspernung ist auf eine Frist von mindestens 6 Monaten festzusetzen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem das letzte seuchenkranke Tier beseitigt worden ist.

(3) Der Rindviehbestand des Seuchengehöfts ist mindestens alle 2 Wochen amtstierärztlich zu untersuchen.

§ 186.

(1) Die Räumlichkeiten, in denen sich die Lungenseuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tiere befinden, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne polizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

(2) Personen, die mit den kranken oder seuchenverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, dürfen erst nach vorchriftsmäßiger Desinfektion das Seuchen- oder Schlachthöft verlassen.

(3) Stroh, Heu- und andere Futtermaterialien, die nach dem Orte ihrer Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen sind, dürfen aus dem Seuchengehöfte nicht entfernt werden.

(4) Gerätschaften oder sonstige Gegenstände, die sich in den im Abs. 1 erwähnten Räumlichkeiten befunden haben, dürfen aus dem Gehöfte nicht entfernt werden, bevor sie desinfiziert sind.

§ 187.

Gesunde unverdächtige Rinder dürfen in das Seuchengehöft weder eingeführt noch vorübergehend eingestellt werden. Ausnahmen hiervon können von der höheren Polizeibehörde zugelassen werden.

§ 188.

(1) Der Besitzer oder dessen Vertreter hat von dem Auftreten verdächtigter Krankheitserscheinungen bei einem der Ansteckung verdächtigen Rinde des Seuchengehöfts der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen und das erkrankte Tier abzusondern.

(2) Die Verpflichtung zur sofortigen Anzeige liegt dem Besitzer auch ob, wenn ein der Ansteckung verdächtiges Tier plötzlich verendet oder notgeschlachtet werden muß.

(3) Auf die Anzeige hat die Polizeibehörde unverzüglich eine amtstierärztliche Untersuchung des Tieres herbeizuführen.

(4) Abgesehen von Notfällen und von den Fällen der polizeilich angeordneten Tötung darf die Schlachtung eines der Ansteckung verdächtigen Tieres nur mit Genehmigung der Polizeibehörde erfolgen. Diese hat die Untersuchung des geschlachteten Tieres durch den beamteten Tierarzt zu veranlassen.

§ 180.

(1) Die der Ansteckung verdächtigen Tiere dürfen, solange die amtstierärztliche Untersuchung keine verdächtigen Krankheitserscheinungen ergibt, zur Arbeit verwendet werden, wenn nach amtstierärztlichem Gutachten die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche damit nicht verbunden ist.

(2) Der Weidegang der Tiere ist zu gestatten, wenn die zu beweidende Fläche von dem Rindvieh seuchenfreier Gehöfte nicht benutzt wird und Vorsorge getroffen ist, daß weder auf der Weide noch auf dem Wege dahin eine Berührung der verdächtigen Tiere mit dem Rindvieh anderer Gehöfte stattfinden kann.

(3) Die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tränken und Schweinmen zusammen mit den Rindern seuchenfreier Gehöfte ist verboten.

(4) Um die Verwendbarkeit der der Ansteckung verdächtigen Tiere zur Feldarbeit oder ihren Austrieb auf die Weide zu ermdöglichen oder zu erleichtern, dürfen von den Tieren zu benutzende öffentliche Wege vorübergehend gegen den Verkehr auch von Personen gesperrt werden.

§ 190.

(1) Die Polizeibehörde kann die Ausfuhr der der Ansteckung verdächtigen Tiere zum Zwecke sofortiger Schlachtung gestatten:

a) nach Schlachtplätzen am Orte oder in dessen Umgebung;

b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) zur Weiterbeförderung nach einem öffentlichen Schlachthaus, vorausgesetzt, daß die Tiere diesem auf der Eisenbahn oder zu Schiff unmittelbar oder von der Entladestation aus zu Wagen zugeführt werden.

(2) Nötigenfalls ist anzuordnen, daß auch die Ueberführung nach den unter a und b erwähnten Schlachtplätzen, Eisenbahnstationen und Häfen zu Wagen erfolgt.

(3) Durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Rindvieh auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

(4) Die Polizeibehörde des Schlachtorts ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

(5) Die Schlachtung muß unter polizeilicher Ueberwachung stattfinden, wenn sie nicht in einem öffentlichen Schlachthaus vorgenommen wird, wo die Schlachtvieh- und Fleischschau durch Tierärzte erfolgt. Vom beamteten Tierarzt ist festzustellen, ob und welche Tiere mit der Lungenseuche befallen waren.

§ 191.

Werden verdächtige Tiere in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu denen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann ihre sofortige Tötung angeordnet werden.

§ 192.

(1) Wird die Lungenseuche bei Hindviech auf der Weide aus, so kann dessen Auffaltung angeordnet werden. Andersfalls ist über die Weide, auf der sich die kranken und verdächtigen Tiere befinden, die Sperre zu verhängen (§ 22 Abs. 1, 4 des Gesetzes). Im übrigen ist nach den §§ 182 bis 191 sinngemäß zu verfahren.

(2) An den Eingängen der gesperrten Weide sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Lungenseuche“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 193.

(1) Wird die Lungenseuche oder der Verdacht dieser Seuche bei Tieren festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, so ist deren Weiterbeförderung zu verbieten und die Tiere sind abzusondern; ebenso ist mit den der Ansteckung verdächtigen Tieren zu verfahren (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes).

(2) Können die Tiere innerhalb 24 Stunden einen Standort erreichen, an dem sie zum Zwecke der Absperrung untergebracht oder geschlachtet werden sollen, so kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung dorthin unter der Bedingung gestatten, daß die Tiere unterwegs weder in fremde Gehöfte gebracht werden noch mit anderem Hindviech in Berührung kommen, und daß sie zu Wagen, mit der Eisenbahn oder zu Schiff befördert werden. Die Durchführung dieser Vorschriften ist durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung sicherzustellen.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis zur Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Absperrung ist bei der Polizeibehörde des Bestimmungsorts anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Zutreffendenfalls ist die Polizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

(4) Bei der Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Schlachtung ist nach § 190 Abs. 4, 5 zu verfahren.

§ 194.

(1) Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt, so kann die höhere Polizeibehörde um das Seuchengehöft (Standort) Beobachtungsgebiete bilden, und zwar

- a) ein engeres Beobachtungsgebiet aus dem versuchten Orte oder Teilen davon mit der Wirkung, daß aus diesem Gebiete die Ausfuhr von Hindviech nur mit polizeilicher Genehmigung nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes und nur zum Zwecke der Schlachtung nach vorheriger Benachrichtigung der Polizeibehörde des Bestimmungsorts erfolgen darf, und daß das ausgeführte Hindviech nach der Schlachtung amtstierärztlich untersucht wird;
- b) erforderlichenfalls ein weiteres Beobachtungsgebiet mit der Wirkung, daß aus diesem Gebiete Hindviech nur mit polizeilicher Genehmigung nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes, jedoch ohne weitere Beschränkung, ausgeführt werden darf.

(2) In den Beobachtungsgebieten dürfen Hindviechmärkte nicht abgehalten werden.

(a) Der Verkehr mit Rindvieh auf den in den Beobachtungsgebieten gelegenen Eisenbahnstationen oder auf benachbarten Stationen kann von der höheren Polizeibehörde verboten oder beschränkt werden. Die Eisenbahnverwaltung ist sofort zu benachrichtigen, und die Beschränkung ist öffentlich bekannt zu machen.

(c) Die Beschränkungen des Verkehrs mit Rindvieh in den Beobachtungsgebieten sind aufzuheben, sobald die Gefahr der Seuchenverschleppung aus diesen Gebieten beseitigt ist.

b. Verfahren nach Feststellung eines Verdachts.

§ 195.

(1) Der Rindviehbestand eines seuchenfreien Gehöfts ist mit den aus den §§ 196, 197 sich ergebenden Wirkungen unter polizeiliche Beobachtung zu stellen, wenn durch amtliche Erhebungen festgestellt ist,

a) daß sich unter dem Bestand ein Tier befindet, das innerhalb der letzten 90 Tage mit einem seuchenkranken Tiere in Berührung war, oder

b) daß sich unter dem Bestand ein Tier befindet, das innerhalb der letzten 90 Tage mit einem verdächtigen Tiere aus einem verseuchten Bestand in Berührung war, oder

c) daß sich unter dem Bestand ein der Seuche verdächtiges Tier befindet.

(2) Die polizeiliche Beobachtung hat sich im Falle des Abs. 1 unter a auf eine Frist von 6 Monaten, im übrigen auf eine Frist von 90 Tagen zu erstrecken. Die Frist beginnt in den Fällen des Abs. 1 unter a und b mit dem Tage, an dem das Tier mit dem seuchenkranken oder dem verdächtigen Tiere zuletzt in Berührung gewesen ist, im Falle des Abs. 1 unter c mit dem Tage, an dem die verdächtigen Krankheitserscheinungen festgestellt sind.

(3) Wird der Verdacht durch weitere Ermittlungen vor Ablauf der Beobachtungsfrist beseitigt, so ist die polizeiliche Beobachtung sogleich wieder aufzuheben.

(4) Der beamtete Tierarzt hat den unter Beobachtung gestellten Rindviehbestand aufzunehmen.

§ 196.

(1) Der Besitzer oder sein Vertreter ist verpflichtet:

a) anderes Rindvieh nicht in die Räumlichkeiten einzustellen, in denen die unter Beobachtung stehenden Tiere untergebracht sind, auch ohne polizeiliche Genehmigung kein Tier des Rindviehbestandes in andere Stallungen oder Gehöfte zu bringen oder schlachten zu lassen;

b) Vorsorge zu treffen, daß fremdes Rindvieh nicht auf das Gehöft kommt;

c) von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Tiere oder von dem Tode eines Tieres des Bestandes der Polizeibehörde sofort eine Anzeige zu machen.

(2) Im Notfall kann der Besitzer ein unter Beobachtung gestelltes Tier ohne polizeiliche Genehmigung schlachten lassen, hat aber dann der Polizeibehörde nach erfolgter Schlachtung sofort Anzeige zu erstatten.

(a) Auf die Anzeige von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Tiere oder von dem Tode oder der Notschlacht eines Tieres hat die Polizeibehörde dessen amtstierärztliche Untersuchung anzuordnen. Eine solche Untersuchung hat auch stattzufinden, wenn ein unter polizeiliche Beobachtung gestelltes Tier mit Genehmigung der Polizeibehörde geschlachtet wird.

§ 197.

(1) Die Ausführung des unter polizeiliche Beobachtung gestellten Rindviehs zum Zwecke sofortiger Schlachtung kann unter den im § 190 angegebenen Bedingungen gestattet werden.

(2) Ferner kann die sofortige Tötung der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Tiere angeordnet werden, wenn sie an Orten, zu denen ihr Zutritt verboten ist, betroffen werden.

III. Impfung.

§ 198.

Die Lungenseuchimpfung darf nur auf Anordnung der Landesregierung und nur unter Beobachtung der von dieser zu bezeichnenden Schutzmaßnahmen erfolgen.

IV. Desinfektion.

§ 199.

(1) Die Räumlichkeiten, in denen seuchenkrank oder der Seuche verdächtige Tiere gestanden haben, sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstige Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 20 Abs. 2 bis 5 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen, soweit nicht ihre Verwertung nach § 20 Abs. 5 der genannten Anweisung gestattet ist. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

(2) Auch die Personen, die mit kranken oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

V. Aufhebung der Schutzmaßnahmen.

§ 200.

(1) Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn

a) der ganze Rindviehbestand gefallen, getötet oder entfernt worden ist,
oder

b) das erkrankte und der Seuche verdächtige Rindvieh beseitigt und unter dem der Ansteckung verdächtigen Vieh (§ 185 Abs. 2) während einer Zeit von mindestens 6 Monaten nach der Beseitigung des letzten Krankheitsfalls eine Neuerkrankung nicht vorgekommen ist,
und

- c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.
- (2) Das Erlöschen der Seuche ist wie der Ausbruch öffentlich bekannt zu machen.

6. Pockenseuche der Schafe.

I. Ermittlung.

§ 201.

(1) Ist der Ausbruch der Pockenseuche der Schafe oder der Verdacht dieser Seuche festgestellt, so haben die Polizeibehörde und der beamtete Tierarzt sobald als möglich Ermittlungen darüber anzustellen, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, und ob seit dem vermutlichen Bestehen der Seuche oder der verdächtigen Erscheinungen Schafe aus dem verjeudeten oder verdächtigen Bestande verkauft oder sonst entfernt worden sind. Ferner ist festzustellen, wann und wo die an Pocken erkrankten oder der Seuche verdächtigen Schafe mit anderen Schafen in Berührung gekommen, ob und wo sie erworben und in wessen Besitze sie früher gewesen sind.

(2) Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen sind die erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nötigenfalls die beteiligten Polizeibehörden zu benachrichtigen.

§ 202.

Stellt der beamtete Tierarzt den Ausbruch der Pockenseuche oder den Verdacht dieser Seuche in Abwesenheit der Polizeibehörde fest, so hat er die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten oder verdächtigen Schafe, nötigenfalls auch deren Bewachung, anzuordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer oder dessen Vertreter zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Polizeibehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 203.

(1) Nach Feststellung des ersten Falles von Pockenseuche in einer Ortschaft hat die Polizeibehörde die amtstierärztliche Untersuchung sämtlicher Schafe des Seuchenorts anzuordnen. Bei größeren Ortschaften kann die Untersuchung auf Ortsteile beschränkt werden.

(2) Im Falle größerer Seuchengefahr kann die amtstierärztliche Untersuchung auf die in der Umgegend des Seuchenorts vorhandenen Schafe ausgebeugt werden.

II. Schutzmaßregeln.

a) Verfahren nach Feststellung der Seuche.

§ 204.

(1) Den Ausbruch der Pockenseuche hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen.

(2) Die Polizeibehörde hat auch jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden mitzuteilen. Diese Polizeibehörden haben den Seuchenausbruch in ihren Bezirken ortsüblich bekannt zu machen.

(a) An den Haupteingängen des Seuchengehöfts und an den Eingängen der verseuchten Ställe oder sonstigen Standorte sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Schafpocken“ leicht sichtbar anzubringen.

(c) An den Haupteingängen des Seuchenorts sind Tafeln mit der gleichen Aufschrift leicht sichtbar aufzustellen. In größeren Orten ist die Aufstellung der Tafeln in der Regel auf einzelne Straßen oder Teile des Ortes zu beschränken.

§ 205.

(i) Sämtliche Schafe des verseuchten Gehöfts sind im Stalle unterzubringen, und der Stall ist abzusperren mit den aus den §§ 206 bis 213 sich ergebenden Wirkungen.

(a) Ausnahmsweise können die Schafe auf der Weide belassen werden, wenn die Stallsperrre besonders schwere wirtschaftliche Schädigungen im Gefolge hat und der Weidengang nach amtstierärztlichem Gutachten eine besondere Gefahr der Seuchverbreitung nicht bedingt.

§ 206.

(i) Die Schafe dürfen aus dem abgesperrten Stalle nicht entfernt werden. Jedoch kann nach der amtstierärztlich festgestellten Abheilung der Pocken in dem Bestande der Weidengang der Schafe unter der Bedingung gestattet werden, daß diese keine Wege und Weiden betreten, die von Schafen aus unverseuchten Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide sowie auf dem Wege dahin nicht in die Gütungsgrengen solcher Schafe kommen. Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde die Gütungsgrengen für die letzteren und für die verseucht gewesenen Bestände festzusetzen.

(a) Unter den gleichen Bedingungen kann ausnahmsweise der Weidengang schon vor erfolgter Abheilung gestattet werden, wenn die Voraussetzungen des § 205 Abs. 2 vorliegen.

(c) Um den Antrieb der Schafe aus dem abgesperrten Stalle auf die Weide zu ermöglichen oder zu erleichtern, dürfen die von den Schafen zu benutzenden Wege vorübergehend gegen den Verkehr auch von Personen gesperrt werden.

§ 207.

(i) Ställe und sonstige Standorte, wo sich pockenkrank oder verdächtige Schafe befinden, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne polizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Veraufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

(a) Zur Wartung und Pflege der kranken oder verdächtigen Schafe dürfen Personen nicht herangezogen werden, die mit anderen Schafen in Berührung kommen.

(c) Personen, die mit den kranken oder verdächtigen Schafen im Seuchengehöft in Berührung gekommen sind, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Gehöft verlassen.

§ 208.

(i) Die Einfuhr von Schafen in das Seuchengehöft ist verboten. Ausnahmen können in dringenden Fällen von der Polizeibehörde zugelassen werden.

(a) Der Zutritt fremder Schafe zum Seuchengehöft ist verboten und der Besitzer verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, daß er verhütet wird.

§ 209.

Die zu den Schafherden des Seuchengehöfts gehörigen Hunde sind festzulegen, soweit sie nicht zur Begleitung der Herden benutzt werden.

§ 210.

Die Kadaver der an der Wodenseuche gefallenen Schafe sind mit Haut und Wolle, ebenso wie die Haut und Wolle von kranken Schafen, die vor Abheilung der Seuche geschlachtet worden sind, sofort unschädlich zu beseitigen.

§ 211.

(1) Schafhäute und Wolle dürfen unbeachtet der Vorschriften des § 210 aus dem Seuchengehöfte nur mit polizeilicher Genehmigung ausgeführt werden.

(a) Die Genehmigung ist für Häute nur dann zu erteilen, wenn sie vollkommen trocken sind oder wenn ihre unmittelbare Ablieferung an eine Weberei erfolgt, für Wolle nur dann, wenn sie in festen Säcken verpackt ist.

(b) Haufstutter und Stroh, das nach dem Orte seiner Lagerung als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen ist, darf aus dem Seuchengehöfte nicht ausgeführt werden.

(c) Die Ausfuhr von sonstigen Haufstutter oder Stroh aus dem Seuchengehöfte darf nur mit polizeilicher Genehmigung erfolgen. Vor Erteilung der Genehmigung hat die Polizeibehörde den beamteten Tierarzt darüber zu hören, ob die Ausfuhr unbedenklich ist.

(d) Geräte, die zur Wartung und Pflege der Schafe des Seuchengehöfts benutzt worden sind, dürfen aus dem Seuchengehöfte nur entfernt werden, wenn sie desinfiziert worden sind.

(e) Der Dünger muß bis zur Ausführung der Desinfektion in dem Seuchensalle verbleiben. Wird seine Herausaffung erforderlich, so ist er nach § 21 Abs. 2 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren zu behandeln.

§ 212.

(1) Für die Schafe des Seuchengehöfts kann ein Wechsel des Gehöfts innerhalb des Ortes oder der Nachbarorte gestattet werden, wenn damit nach der Erklärung des beamteten Tierarztes die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht verbunden ist.

(a) Die Ueberführung muß unter den von dem beamteten Tierarzt zu bezeichnenden Sicherheitsmaßregeln erfolgen.

§ 213.

(1) Für die Schlachtung noch seuchenfreier Schafe eines versuchten Bestandes gelten folgende Vorschriften:

(a) Wenn die Schlachtung nicht im Seuchengehöfte selbst vorgenommen wird, so darf mit polizeilicher Genehmigung die Ausfuhr zum Zwecke sofortiger Schlachtung erfolgen:

a) nach Schlachthäusern am Orte oder in dessen Umgebung, wobei die Ueberführung zu Wagen zu geschehen hat;

b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen, Häfen (Schiffsanlegestellen) zur Weiterbeförderung nach einem öffentlichen Schlachthaus, vorausgesetzt,

daß die Tiere diesem auf der Eisenbahn oder zu Schiff unmittelbar oder von der Entladestation aus zu Wagen zugeführt werden.

(a) Der Transport nach den in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) hat zu Wagen zu geschehen. Durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Verührung mit anderen Schafen auf dem Transport nicht stattfinden kann. Ausnahmsweise kann bei der Ausfuhr der Schafe ein kurzer Fuhrtransport zugelassen werden, wenn dies ohne Gefahr der Seuchenverschleppung geschehen kann.

(b) Die Polizeibehörde des Schlachtoorts ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

(c) Die Schlachtung der Schafe muß, sofern sie nicht in einem öffentlichen Schlachthaus vorgenommen wird, wo die Schlachtvieh- und Fleischbeschau durch Tierärzte erfolgt, unter polizeilicher Aufsicht stattfinden.

(d) Die zur Beförderung verwendeten Fahrzeuge sind sofort nach dem Entladen zu desinfizieren.

(e) Mit den Häuten der geschlachteten Schafe ist nach der Vorschrift des § 211 Abs. 1, 2 zu verfahren.

§ 214.

Auf die Anzeige des Besitzers oder seines Vertreters von der erfolgten Abheilung der Pocken sind die Schafe ohne Verzug amtstierärztlich zu untersuchen.

§ 215.

Nach der amtstierärztlich festgestellten Abheilung der Pocken kann die Polizeibehörde die Ausfuhr aller den Absperrungsmaßregeln unterworfenen Schafe zum Zwecke sofortiger Abschachtung unter den im § 213 angegebenen Bedingungen gestatten.

§ 216.

(1) Wird die Seuche bei Treibherden oder bei Tieren festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absonderung der Tiere anzuordnen (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes).

(2) Auf Antrag des Besitzers kann die Polizeibehörde, wenn die Herden oder Tiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo sie durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, die Weiterbeförderung dorthin unter der Bedingung gestatten, daß die Herden oder Tiere unterwegs weder fremde Gehöfte betreten noch mit anderen Schafen in Verührung kommen. Die Polizeibehörde hat in diesem Falle die Sicherungsmaßregeln anzugeben, unter denen die Weiterbeförderung erfolgen darf (vgl. § 213).

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis zur Ueberführung der Herden oder Tiere in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Durchseuchung ist bei der Polizeibehörde des Bestimmungsorts anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Zutreffendenfalls ist ebenso wie im Falle der Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Schlachtung die Polizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 217.

(i) Bei größerer Seuchengefahr (vgl. § 223) können neben den in den §§ 205 bis 213 für die verseuchten Gehöfte vorgeschriebenen Maßregeln noch folgende Anordnungen für die verseuchten Orte und deren Feldmarken, nötigenfalls auch für ein größeres, ohne Rücksicht auf Feldmarksgrenzen zu bemessendes Gebiet von der Polizeibehörde getroffen werden:

- a) Alle Schafe des Seuchenorts sind unter polizeiliche Beobachtung zu stellen mit der Wirkung, daß ihre Ausfuhr nur mit polizeilicher Genehmigung und zum Zwecke der sofortigen Schlachtung unter Einhaltung der Vorschriften des § 213 erfolgen darf.
- b) Die Einfuhr von Schafen in den Seuchenort ist nur mit polizeilicher Genehmigung und nur zum Zwecke der sofortigen Schlachtung, in dringenden Fällen auch zu Zuchtzwecken, zu gestatten.
- c) der Austrieb von Schafen des Seuchenorts auf Wochen- und Viehmärkte ist zu verbieten.
- d) Für den Seuchenort und seine Feldmark ist das Treiben von Schafen zu anderen als Weidbezwecken zu verbieten. Das Treiben von Schafen aus unverseuchten Gehöften des Seuchenorts zum Weidegang und zur Schlachtung ist unter der Voraussetzung zu gestatten, daß hierbei eine unmittelbare oder mittelbare Berührung mit Schafen aus anderen Ortschaften nicht stattfinden kann.
- e) Das Durchtreiben von Schafen durch den Seuchenort und seine Feldmark ist zu verbieten. Die Durchfuhr ist nur mit polizeilicher Genehmigung und nur unter der Bedingung zu gestatten, daß die Transporte in dem Seuchenort und seiner Feldmark nicht anhalten.
- f) Die Ausfuhr von Schafhäuten und Schafswolle aus dem Seuchenort ist nur unter den Bedingungen des § 211 Abs. 1, 2 zu gestatten.
- g) Die Ausfuhr von Schafdünger über die Grenzen der Feldmark ist zu verbieten.

(i) In großen Ortschaften können die Anordnungen des Abs. 1 auf Teile des Ortes oder der Feldmark beschränkt werden.

§ 218.

Für das nach § 217 Abs. 1 abgegrenzte größere Gebiet kann die amtstierärztliche Untersuchung aller Schafe angeordnet und die Zulassung von Schafen zur Verladung auf Eisenbahnstationen an die Bedingung geknüpft werden, daß die Schafe vor der Verladung amtstierärztlich untersucht und hierbei gesund befunden worden sind.

§ 219.

Die nach den §§ 217, 218 getroffenen Anordnungen sind wieder aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

b. Verfahren nach Feststellung eines Verdachts.

§ 220.

(1) Wenn in einem bis dahin seuchenfren Schafbestande der Verdacht der Pockenseuche oder der Ansteckung festgestellt ist, so dürfen Schafe aus dem Gehöft nicht weggebracht werden, und das Gehöft ist mit der im § 221 angegebenen Wirkung abzusperren.

(2) Nach Ablauf einer Frist von 2 Wochen, die im Falle des Seuchenverdachts mit dem Tage beginnt, an dem die verdächtigen Krankheitserscheinungen festgestellt sind, im Falle des Ansteckungsverdachts mit dem Tage, an dem die Tiere mit pockenkranken Schafen zuletzt in Berührung gewesen sind oder der sonstige Verdachtsgrund ermittelt worden ist, hat eine amtstierärztliche Untersuchung sämtlicher Schafe des Bestandes stattzufinden. Wenn sich bei dieser Untersuchung sämtliche Schafe als unverdächtig erweisen, so sind die angeordneten Maßregeln wieder aufzuheben; andernfalls ist die Untersuchung nach 2 Wochen zu wiederholen.

(3) Wird der Verdacht durch amtliche Ermittlungen schon vor Ablauf der Zwöchigen Frist beseitigt, so müssen die angeordneten Maßregeln sofort wieder aufgehoben werden.

§ 221.

(1) Der Standort der abgesperrten Bestände darf ohne polizeiliche Genehmigung nicht gewechselt werden. Ferner dürfen ohne polizeiliche Genehmigung Schafe weder aus den Beständen verkauft, geschlachtet oder sonst entfernt, noch in die Bestände gebracht werden.

(2) In Notfällen kann die Schlachtung ohne polizeiliche Genehmigung erfolgen. In diesen Fällen ist ebenso wie beim Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei der Ansteckung verdächtigen Tieren und beim Verenden von Tieren in den abgesperrten Beständen der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten, woraus diese Behörde unverzüglich eine amtstierärztliche Untersuchung der Tiere zu veranlassen hat.

III. Impfung.

§ 222.

(1) Die Polizeibehörde hat die Impfung aller noch seuchenfren Stücke einer Herde anzuordnen, in der die Pockenseuche festgestellt ist.

(2) Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder seines Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach amtstierärztlichem Gutachten mit Rücksicht auf den Zustand der Tiere oder auf äußere Verhältnisse die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

(3) Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder seines Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern die Abschachtung der noch seuchenfren Stücke der Herde binnen 10 Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruchs gesichert ist.

§ 223.

Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Polizeibehörde die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe anordnen.

§ 224.

Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung darf eine Impfung der Schafe nicht vorgenommen werden.

§ 225.

Die polizeilich angeordnete Impfung muß in allen Fällen, sofern sie nicht von dem beamteten Tierarzt selbst ausgeführt wird, unter amtstierärztlicher Aufsicht erfolgen. Die geimpften Schafe sind in der Zeit vom 9. bis 12. Tage nach der Impfung amtstierärztlich zu untersuchen. Soweit erforderlich, ist ihre sofortige Nachimpfung anzuordnen.

§ 226.

Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den podenkranken gleich zu behandeln.

IV. Desinfektion.

§ 227.

(1) Die Räumlichkeiten und Hürden, in denen sich podenkrante oder der Seuche verdächtige Schafe befunden haben, sind zu desinfizieren; die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstige Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ausbreitungsfaktor enthalten (§ 21 Abs. 2 bis 4 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen, soweit nicht ihre Verwendung nach § 21 Abs. 4 der genannten Anweisung gestattet ist. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

(2) Auch die Personen, die mit den podenkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

V. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 228.

(1) Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

- a) der ganze Schafbestand gefallen, getötet oder entfernt worden ist,
oder
- b) binnen 60 Tagen nach Beseitigung der kranken oder seuchenverdächtigen Schafe oder nach der durch den beamteten Tierarzt festgestellten Abheilung der Poden eine Neuerkrankung nicht vorgekommen ist,
und
- c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

(a) Die Frist von 60 Tagen (Abs. 1 unter b) kann nach näherer Anordnung der Landesregierung auf 8 Tage ermäßigt werden, wenn der ganze Schafbestand einem desinfizierenden Bade unter amtstierärztlicher Aufsicht unterworfen worden ist.

(a) Das Erlöschen der Seuche ist wie der Ausbruch öffentlich bekannt zu machen.

(c) Darüber, daß die Schutzmaßregeln bei einer Treibherde (§ 216) aufgehoben sind, ist dem Führer der Herde auf seinen Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

7. Beschälseuche der Pferde, Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

A. Beschälseuche der Pferde.

1. Ermittlung.

§ 229.

(1) Ist der Ausbruch der Beschälseuche oder der Verdacht dieser Seuche festgestellt, so haben die Polizeibehörde und der beamtete Tierarzt Ermittlungen darüber anzustellen, welche Pferde mit den erkrankten oder der Seuche verdächtigen Pferden in geschlechtliche Berührung gekommen sind. Die Ermittlungen haben sich in der Regel auf den Zeitraum von mindestens einem Jahre zu erstrecken, sofern nicht festgestellt ist, daß die Möglichkeit einer Ansteckung anderer Pferde nur während eines kürzeren Zeitraums bestanden hat.

(2) Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen sind die erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nötigenfalls die beteiligten Polizeibehörden zu benachrichtigen.

§ 230.

Stellt der beamtete Tierarzt den Ausbruch der Beschälseuche oder den Verdacht dieser Seuche in Abwesenheit der Polizeibehörde fest, so hat er den sofortigen vorläufigen Ausschluß der seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Hengste und Stuten von der Begattung und ihre vorläufige Absonderung von den unverdächtigen Stuten oder Hengsten anzuordnen (vgl. § 235). Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer oder dessen Vertreter zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Polizeibehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 231.

Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenausbruch und von jedem ersten Seuchenverdacht in einer Ortschaft dem Vorstand desjenigen landesherrlichen oder Staats-Bestäts, in dessen Bezirke der Seuchenort liegt, ferner sämtlichen in Betracht kommenden Beschälstationen und Hengsthaltern (§ 35) sofort Mitteilung zu machen.

§ 232.

Ist anzunehmen, daß eine Verbreitung der Beschälseuche stattgefunden hat, so kann eine amtstierärztliche Untersuchung sämtlicher an dem Seuchenort oder in dessen Umgegend vorhandenen Hengste und Stuten und erforderlichenfalls zu diesem

Zweck die Vorführung der Pferde an bestimmten Stellen von der Polizeibehörde angeordnet werden.

II. Schutzmaßregeln.

a. Verfahren nach Feststellung der Seuche.

§ 233.

Den Ausbruch der Vesiculoseuche hat die Polizeibehörde auf ortübliche Weise und in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 234.

(1) Pferde, die an der Vesiculoseuche leiden, dürfen so lange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den beantragten Tierarzt ihre vollständige Heilung und Unverträglichkeit festgestellt ist.

(2) Die Landesregierung kann die Kennzeichnung dieser Pferde anordnen.

§ 235.

Die seuchenkranken Pferde sind, sofern der Besitzer nicht ihre Tötung vorzieht, für die Dauer der sichtbaren Erkrankung und außerdem von dem durch den beantragten Tierarzt festgestellten Verschwinden der sichtbaren Krankheitserscheinungen an noch für 3 Jahre folgenden Beschränkungen zu unterwerfen:

- a) Die seuchenkranken Hengste dürfen nicht mit gesunden Stuten und die seuchenkranken Stuten nicht mit gesunden Hengsten in einem Stallraum untergebracht werden. Der Besitzer hat Anordnungen und Einrichtungen zu treffen, die eine geschlechtliche Berührung der kranken Pferde mit gesunden wirksam verhindern.
- b) Ein Wechsel des Gehöfts darf ohne polizeiliche Genehmigung nicht stattfinden. Wird die Genehmigung zur Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die Polizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Pferde rechtzeitig zu benachrichtigen.
- c) Die Kastration seuchenkranker Hengste darf nur von Tierärzten vorgenommen werden.

§ 236.

(1) Tritt die Vesiculoseuche in größerer Ausdehnung auf, so kann die höhere Polizeibehörde für die Dauer der Gefahr

- a) im gefährdeten Bezirke die Zulassung von Pferden zur Begattung zeitweise verbieten oder allgemein von einer amtstierärztlichen Untersuchung der Pferde abhängig machen; im letzteren Falle kann sie auch anordnen, daß alle dreijährigen Hengste alle 2 Wochen amtstierärztlich untersucht werden;
- b) ein Beobachtungsgebiet bilden, aus dem die Ausfuhr von dreijährigen Hengsten und Stuten nur mit polizeilicher Genehmigung erfolgen darf. Die Genehmigung darf nur auf Grund einer amtstierärztlichen Bescheinigung über die Unverträglichkeit der Pferde erteilt werden.

(*) Als bedfähig sind in diesen Fällen in der Regel Hengste im Alter von mehr als einem Jahre und Stuten im Alter von mehr als zwei Jahren anzusehen.

b. Verfahren mit der Seuche verdächtigen Pferden.

§ 237.

Der Seuche verdächtige Hengste und Stuten dürfen so lange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den beamteten Tierarzt ihre Unverdächtheit festgestellt ist.

§ 238.

Die Polizeibehörde hat die der Seuche verdächtigen Pferde mindestens alle 2 Wochen durch den beamteten Tierarzt untersuchen zu lassen.

§ 239.

Die Vorschriften des § 235 finden auf die der Seuche verdächtigen Pferde entsprechende Anwendung.

c. Verfahren mit der Ansteckung verdächtigen Pferden.

§ 240.

(1) Für Hengste und Stuten, die mit seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Stuten oder Hengsten in geschlechtliche Berührung gekommen sind, aber noch keine sichtbaren Krankheitserscheinungen zeigen, ist für die Dauer von mindestens 1 Jahre seit der Begattung anzuordnen, daß

a) die Pferde zur Begattung nicht zugelassen werden dürfen;

b) ein Wechsel des Gehöfts ohne polizeiliche Genehmigung nicht stattfinden darf.

(2) Wird die Genehmigung zur Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die Polizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Pferde rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 241.

(1) Die Polizeibehörde hat die Pferde in der Regel alle 4 Wochen durch den beamteten Tierarzt untersuchen zu lassen.

(2) Zum Zwecke der Untersuchung kann die Vorführung der Pferde an bestimmten Stellen angeordnet werden.

§ 242.

(1) Der Besitzer der Pferde oder sein Vertreter ist verpflichtet, von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen an einem Pferde, insbesondere von allen Veränderungen an den Geschlechtsteilen, von Anschwellungen in der Haut (Quaddeln), Lähmungserscheinungen und Abmagerung der Polizeibehörde ohne Verzug Anzeige zu machen.

(2) Die Polizeibehörde hat auf die Anzeige eine amtstierärztliche Untersuchung der Pferde anzuordnen.

III. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 243.

Die nach den Vorschriften der §§ 235 bis 242 angeordneten Schutzmaßregeln sind wieder aufzuheben:

- a) für die feuchtkranken Pferde 3 Jahre nach dem durch den beamteten Tierarzt festgestellten Verschwinden der sichtbaren Krankheitserscheinungen;
- b) für die der Seuche verdächtigen Pferde, sobald sich nach amtstierärztlichem Gutachten der Verdacht als nicht begründet erwiesen hat;
- c) für die der Ansteckung verdächtigen Pferde, wenn sie während der im § 240 angegebenen Frist keine verdächtigen Erscheinungen gezeigt haben, oder sobald die Unverträglichkeit derjenigen der Seuche verdächtigen Pferde, die mit ihnen in geschlechtliche Berührung gekommen sind, durch den beamteten Tierarzt festgestellt worden ist;
- d) für alle kranken oder verdächtigen Hengste sofort nach erfolgter Kastration.

B. Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

§ 244.

Pferde oder Rindviehstücke, die an dem Bläschenauschlage der Geschlechtssteile leiden oder dieser Seuche oder der Ansteckung verdächtig sind, dürfen so lange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den beamteten Tierarzt die vollständige Abheilung und Unverträglichkeit der Tiere festgestellt ist.

§ 245.

(1) Ein Wechsel des Gehöfts der kranken Tiere darf ohne polizeiliche Genehmigung nicht stattfinden.

(2) Wird die Genehmigung zur Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die Polizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

8. Räude der Einhufer und der Schafe.

A. Räude bei Pferden und Schafen.

I. Ermittlung.

§ 246.

(1) Ist der Ausbruch der Räude bei Schafen (dormatocoptes-Räude) festgestellt, so haben die Polizeibehörde und der beamtete Tierarzt Ermittlungen darüber anzustellen, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob die kranken Stücke des versuchten Bestandes aus einer anderen Herde stammen, und wer ihr früherer Besitzer ist. Ferner ist nachzuforschen, ob seit dem vermutlichen Bestehen der Räude die Herde in fremde Ställe eingestallt gewesen ist, ob Tiere aus

der verseuchten Herde mit fremden Schafen in Berührung gekommen sowie, ob Tiere aus der Herde ausgeführt oder sonst eusehrt worden und wohin sie gekommen sind.

(2) Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen sind die erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nötigenfalls die beteiligten Polizeibehörden zu benachrichtigen.

§ 247.

(1) Wenn die Mäule bei Schafen in einem Bezirke ständig oder in größerer Ausdehnung herrscht, oder wenn der Verdacht besteht, daß die Seuche vermeintlich wird, so ist die amtstierärztliche Untersuchung aller Schafbestände des verseuchten Bezirkes zu veranlassen.

(2) Diese Untersuchung ist in ständig verseuchten Bezirken jährlich mindestens einmal auszuführen.

II. Schutzmaßregeln.

§ 248.

Den Ausbruch der Mäule bei Pferden (sarcopetes- oder dermatocoptes-Mäule) oder Schafen (dermatocoptes-Mäule) hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise und in dem für ihre amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 249.

(1) Ist die Mäule bei Pferden oder Schafen festgestellt, so muß der Besitzer die erkrankten und der Seuche verdächtigen Pferde und sämtliche zu dem Bestand oder der Herde, in denen die Mäule herrscht, gehörigen Schafe sofort dem Heilverfahren eines Tierarztes unterwerfen, sofern er nicht die Tötung der Tiere vorzieht.

(2) Bei Schafherden, in denen die Mäule herrscht, soll die Auswahl des Heilverfahrens dem Besitzer auf dessen Verlangen zunächst überlassen werden. Wird durch das vom Besitzer gewählte Heilverfahren die Mäule nicht binnen 3 Monaten nach ihrer Feststellung getilgt, so hat die Polizeibehörde die Anwendung eines bestimmten Heilverfahrens vorzuschreiben.

(3) In Verbindung mit dem Heilverfahren ist eine Desinfektion der Stallungen, der Hürden, der Ausstütlungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, nach der Vorschrift des § 23 Abs. 1 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren auszuführen.

(4) Auf die Anzeige des Besitzers von der Beendigung des Heilverfahrens, bei Schafherden auch ohne dies, sobald 3 Monate seit der Feststellung der Mäule verfloßen sind, hat die Polizeibehörde eine amtstierärztliche Untersuchung der Pferde oder Schafe zu veranlassen. Die Polizeibehörde kann verlangen, daß der Anzeige eine Bescheinigung des behandelnden Tierarztes über den Erfolg des Heilverfahrens beigefügt wird. Wenn der beamtete Tierarzt das Heilverfahren geleitet hat, kann von einer besonderen amtstierärztlichen Untersuchung abgesehen werden.

(5) Wenn bei der amtstierärztlichen Untersuchung noch Erscheinungen der Mäule wahrgenommen werden, so ist der Besitzer der Tiere zur Fortsetzung des Heilverfahrens und zur Wiederholung der im Abs. 3 vorgeschriebenen Desinfektionsmaßnahmen anzuhalten.

§ 250.

(1) Die räudekranken und die der Seuche verdächtigen Pferde und sämmtliche zu dem Bestand oder der Herde, in denen die Räude herrscht, gehörigen Schafe dürfen bis zur Aufhebung der Schutzmaßregeln weder in fremde Ställe gestellt, noch auf eine Weide gebracht werden, die mit Tieren derselben Gattung aus unverseuchten Beständen beweidet wird.

(2) Erforderlichenfalls hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß auf den Weideflächen die Hütungsgrenzen für das gesunde und für das kranke Vieh festgestellt und beachtet werden.

(3) Vor Beendigung des Heilverfahrens dürfen räudekranke Pferde innerhalb der Feldmark zur Arbeit verwendet, aber mit gesunden Pferden weder zusammengepannt noch sonst in unmittelbare Berührung gebracht werden.

(4) Geschirre, Decken und Puhzeuge, die bei kranken Pferden benutzt worden sind, dürfen vor erfolgter Desinfektion bei unverdächtigen Pferden nicht verwendet werden.

(5) Ein Wechsel des Gehöfts der räudekranken und der Seuche verdächtigen Pferde und der zu dem Bestand oder der Herde, in denen die Räude herrscht, gehörigen Schafe darf bis zur Aufhebung der Schutzmaßregeln ohne polizeiliche Erlaubnis nicht stattfinden. Die Erlaubnis ist nur dann zu erteilen, wenn nach amtstierärztlichem Gutachten mit dem Wechsel des Standorts die Gefahr einer Seuchenverschleppung nicht verbunden ist.

§ 251.

(1) Die Polizeibehörde kann die Ausfuhr der zu einem räudekranken Bestand oder einer räudekranken Herde gehörigen Schafe zum Zwecke sofortiger Schlachtung gestatten:

- a) nach Schlachtfstätten am Orte und in dessen Umgebung,
- b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffanlegestellen) zur Weiterbeförderung nach öffentlichen Schlachthäusern, vorausgesetzt, daß die Tiere diesen auf der Eisenbahn oder zu Schiff unmittelbar oder von der Entladestation aus zu Wagen angeführt werden.
- (2) Durch vorherige Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit erforderlich, durch polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schafen auf dem Transport nicht stattfinden kann.

(3) Erfolgt die Schlachtung in einem anderen Polizeibezirke, so ist die Polizeibehörde des Schlachtorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 252.

(1) Häute von räudekranken Pferden oder Schafen dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in vollkommenem getrocknetem Zustand ausgeführt werden, sofern nicht ihre unmittelbare Ablieferung an eine Gerberei erfolgt.

(2) Wolle von räudekranken Schafen darf während der Dauer der Schutzmaßregeln nur in festen Säcken verpackt aus dem Seuchengehöfte ausgeführt werden.

(1) Personen, die bei der Wollschur räudekranker Schafe beschäftigt worden sind, dürfen vor einem Befehl oder vor gründlicher Reinigung der Kleider das Seuchengehöft nicht verlassen.

§ 253.

(1) Ist das Heilverfahren bei Pferden nicht binnen 2 Monaten und bei Schafen nicht binnen 4 Monaten nach Feststellung der Seuche beendet, so kann die Polizeibehörde anordnen, daß die Tiere (verseuchten Herden) im Stalle zu halten sind und daß, wenn es sich um verseuchte Schafherden handelt, andere Schafe nicht in den Stall gebracht werden dürfen.

(2) In größeren Städten können räudekrante Pferde von der Polizeibehörde sogleich nach Feststellung der Krankheit bis zur Beendigung des Heilverfahrens der Absonderung im Stalle unterworfen werden (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes).

§ 254.

Es kann angeordnet werden, daß Ställe und Weibeställen, die von räudekranken Schafen benutzt worden sind, zur Unterbringung von Schafen für eine von der Polizeibehörde zu bestimmende, in der Regel auf 8 Wochen zu bemessende Zeitdauer nicht benutzt werden dürfen.

§ 255.

(1) Wird die Seuche bei Pferden, Schafen oder in Schafherden, die sich auf dem Transport, auf Märkten oder in Gasthöfen befinden, festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Absonderung (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes) der kranken und der Seuche verdächtigen Pferde sowie sämtlicher zu dem Bestand oder der Herde, in denen die Mäule herrscht, gehörigen Schafe bis zur Beendigung des Heilverfahrens anzuordnen, sofern nicht der Besitzer die Tötung der Tiere vorzieht.

(2) Nach Beendigung des Heilverfahrens dürfen die Tiere mit polizeilicher Genehmigung in andere Stallungen oder Gehöfte gebracht werden.

(3) Auf Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann die Polizeibehörde gestatten, daß die nach Abs. 1 der Absonderung zu unterwerfenden Pferde und Schafe zum Zwecke der Heilung oder Schlachtung nach ihrem bisherigen oder einem anderen Standort gebracht werden, falls die Gefahr einer Seuchenverschleppung bei dem Transport durch geeignete Maßregeln beseitigt wird.

(4) Wenn in den Fällen der Abs. 2, 3 die Ueberführung der Tiere in einen anderen Polizeibezirk stattfindet, so ist die Polizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

III. Desinfektion.

(Vgl. auch § 249 Abs. 3).

§ 256.

(1) Häumlichkeiten und Hürden, in denen sich räudekrante Pferde oder Schafe vor der Einleitung eines Heilverfahrens oder vor ihrer Schlachtung befunden haben, müssen desinfiziert werden.

(*) Der beamtete Tierarzt hat diese Desinfektion und die auf Grund des § 249 Abs. 3 gemäß § 23 Abs. 1 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren auszuführende Schlußdesinfektion abzunehmen.

IV. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 257.

(1) Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Maßregeln sind aufzuheben, wenn

- a) die räubekranken und die der Seuche verdächtigen Pferde oder sämtliche zu dem Bestand oder der Herde, in denen die Räude herrschte, gehörigen Schafe gefallen, getötet oder entfernt worden sind, auch die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen worden ist (vgl. § 256),
oder
 - b) nach der Erklärung des beamteten Tierarztes bei Pferden innerhalb 6 Wochen, bei Schafen oder Schafherden innerhalb 8 Wochen nach Beendigung des Heilverfahrens und Ausführung der vorschriftsmäßigen Desinfektion sich keine verdächtigen Krankheitserscheinungen gezeigt haben.
- (*) Das Erlöschen der Seuche ist wie der Ausbruch öffentlich bekannt zu machen.

B. Räude bei anderen Insekten.

§ 258.

Die vorstehenden Bestimmungen finden, soweit sie sich auf die Räude der Pferde beziehen, auch auf die sarcoptes- und dermatocoptes-Räude der Esel, Maulesel und Maultiere Anwendung.

9. Schweinefeuche und Schweinepest.

Vorbemerkung.

Unter Schweinefeuche im Sinne dieser Ausführungsvorschriften sind nur diejenigen Formen der Schweinefeuche zu verstehen, die mit erheblichen Störungen des Allgemeinbefindens der erkrankten Tiere verbunden sind (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes). Die Merkmale solcher Störungen sind

- a) bei lebenden Tieren: Fieber, stärkere Störung der Futteraufnahme oder große Mattigkeit,
- b) bei toten Tieren: Parenchym-Veränderungen (trübe Schwellung oder fettige Entartung) an der Leber, dem Herzmuskel und den Nieren, unter Umständen auch Schwellung sämtlicher Lymphdrüsen und der Milz sowie Gelbfärbung sämtlicher Gewebe.

Werden bei einem geschlachteten oder verendeten Schweine nur der chronischen Schweinefeuche eigentümliche Veränderungen der Brustorgane ohne weitere Erscheinungen der unter b angeführten Art gefunden, so fällt dieser Befund nicht unter den Begriff der Schweinefeuche.

I. Ermittlung.

§ 259.

(1) Ist der Ausbruch der Schweineeuche oder Schweinepest oder der Verdacht dieser Seuchen festgestellt, so haben die Polizeibehörde und der beamtete Tierarzt Ermittlungen darüber anzustellen, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob, wohin und an wen neuerdings Schweine aus dem Bestande verkauft oder sonst entfernt worden sind, ob, wann und wo die kranken oder seuchenverdächtigen oder diejenigen Schweine, auf deren Einbringung in den Bestand der Seuchenausbruch nach Lage der Sache zurückzuführen ist, erworben sind, und wer ihr früherer Besitzer ist.

(2) Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen sind die erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nötigenfalls die beteiligten Polizeibehörden sofort zu benachrichtigen.

§ 260.

(1) Sind Schweine unter Erscheinungen der Schweineeuche oder Schweinepest gefallen oder wegen Verdachts dieser Seuchen getötet oder geschlachtet worden, oder finden sich verdächtige Erscheinungen nach der Schlachtung, so sind die Kadaver oder bei geschlachteten Schweinen die für die Feststellung der Seuche erforderlichen Teile (Brust- und Baucheingeweide) bis zur amtstierärztlichen Untersuchung aufzubewahren, wobei jede Berührung der aufbewahrten Stücke mit anderen Tieren oder durch unbefugte Personen zu verhüten ist.

(2) Aus Beständen, bei denen Schweineeuche oder Schweinepestverdacht besteht, dürfen Schweine vor der amtstierärztlichen Untersuchung nicht abgegeben werden.

§ 261.

Ist anzunehmen, daß eine Verbreitung der Schweineeuche oder Schweinepest in einem Orte stattgefunden hat, so kann eine amtstierärztliche Untersuchung sämtlicher Schweinebestände des Seuchenorts oder einzelner Ortsteile angeordnet werden.

§ 262.

Stellt der beamtete Tierarzt den Ausbruch der Schweineeuche oder Schweinepest oder den Verdacht dieser Seuchen in Abwesenheit der Polizeibehörde fest, so hat er, soweit tunlich, die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch deren Bewachung, anzuordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Schweine oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen; auch ist davon der Polizeibehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.

II. Schutzmaßregeln.

- a. Verfahren nach Feststellung der Schweineeuche oder der Schweinepest oder des Verdachts dieser Seuchen.

§ 263.

(1) Ist der Ausbruch der Schweineeuche oder Schweinepest festgestellt, so müssen am Haupteingange des Seuchengehöfts oder an einer anderen geeigneten Stelle

und an den Eingängen des verseuchten Stalles oder sonstigen Standorts Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Schweinefuche“ oder „Schweinepest“ leicht sichtbar angebracht werden.

(2) Die Landesregierung kann ferner anordnen, daß jeder Ausbruch der Schweinefuche oder Schweinepest sofort auf ortsübliche Weise und in dem für amtliche Veröffentlichungen bestimmten Blatte bekannt zu machen ist, und daß in bisher unverseuchten Bezirken jeder erste Seuchenausbruch sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden mitzuteilen ist.

§ 264.

Die an Schweinefuche oder Schweinepest erkrankten oder dieser Seuchen verdächtigen Tiere sind, soweit tunlich im Stalle, abzusondern (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes). Das Gehöft, auf dem sie sich befinden, ist mit den aus den §§ 265 bis 269 sich ergebenden Wirkungen abzusperren.

§ 265.

(1) Räumlichkeiten, in denen sich seuchenkrankte oder seuchenverdächtige Schweine befinden, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne polizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

(2) Der Besitzer hat Vorkehrung zu treffen, daß das Betreten des Gehöfts durch Schweine anderer Besitzer verhütet wird.

§ 266.

(1) In dem abgesperrten Gehöfte befindliche Schweine, die berenden, gerädert oder geschlachtet werden, dürfen ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde weder verwendet noch beseitigt noch aus dem Gehöft entfernt werden.

(2) Die Kadaver der an Schweinefuche oder Schweinepest gefallenen Schweine sind unschädlich zu beseitigen.

(3) Die Kadaver sind auf Fahrzeugen oder in Behältnissen, die möglichst dicht schließen, zu befördern. Die Fahrzeuge und Behältnisse sind nach jedesmaligem Gebrauche zu desinfizieren.

(4) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöfte herausgebracht werden.

§ 267.

(1) Die an Schweinefuche oder Schweinepest erkrankten oder dieser Seuchen oder der Ansteckung verdächtigen Schweine dürfen aus dem abgesperrten Gehöfte nur mit polizeilicher Genehmigung und nur zur sofortigen Schlachtung entfernt werden. Die Schlachtung darf außer auf dem abgesperrten Gehöft in einer am Orte oder in dessen Umgebung befindlichen Schlachthütte oder in einem öffentlichen Schlachthaus stattfinden.

(2) Die Polizeibehörde hat bei Genehmigung der Ausfuhr von Schweinen zur sofortigen Schlachtung folgende Bedingungen vorzuschreiben:

- a) Die aus dem abgesperrten Gehöft ausgeführten Schweine müssen auf Fahrzeugen oder in Behältnissen, die möglichst dicht schließen, oder auf der Eisenbahn oder zu Schiff befördert werden und dürfen unterwegs weder mit anderen Schweinen in Berührung kommen noch in fremde Gehöfte gebracht werden. Die Durchführung dieser Vorschrift ist durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung sicherzustellen.
- b) Die Schlachtung der ausgeführten Schweine muß unter polizeilicher Ueberwachung stattfinden, wenn sie nicht in einem öffentlichen Schlachthaus vorgenommen wird, an dem die Schlachtvieh- und Fleischbeschau durch Tierärzte erfolgt.
- c) Die zur Beförderung der Schweine benutzten Fahrzeuge, Behältnisse oder Schiffsräume sind sofort nach dem Entladen zu desinfizieren.
- (1) Die Polizeibehörde des Schlachtorts ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.
- (2) Die Polizeibehörde kann nach näherer Anweisung der Landesregierung gestatten, daß aus Beständen, in denen nur die Schweineeuche herrscht, a) der Ansteckung verdächtige fette Schweine ausgeführt und in den freien Verkehr gebracht werden, wenn die Gesundheit der Schweine durch tierärztliche Bescheinigung nachgewiesen und seit der Untersuchung, auf Grund deren diese Bescheinigung ausgestellt ist, nicht mehr als 2 Tage verfloßen sind; b) andere der Ansteckung verdächtige Schweine unter der gleichen Bedingung zur Fortsetzung der Absperrung in ein anderes Gehöft gebracht werden, sofern dies ohne die Gefahr einer Verschleppung der Euche geschehen kann. Die Polizeibehörde hat in diesem Falle die Sicherungsmaßregeln zur Verhütung einer Verschleppung der Euche vorzuschreiben.

§ 268.

Die Einfuhr von Schweinen in das abgesperrte Gehöft ist verboten. Sie kann jedoch mit der Maßgabe gestattet werden, daß die neuingeführten Schweine als der Ansteckung verdächtig zu behandeln sind.

§ 269.

Wenn in einem Bestande nur die Schweineeuche herrscht, so ist in der Regel der Weidegang der Ansteckung verdächtiger Schweine aus dem Seuchengehöft unter der Bedingung zu gestatten, daß die Tiere dabei keine Wege und Weiden betreten, die von Schweinen aus seuchenfreien Gehöften benutzt werden und daß sie mit solchen Schweinen nicht in Berührung kommen.

§ 270.

(1) Wird die Schweineeuche oder Schweinepest oder der Verdacht dieser Seuchen bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, so hat die

Polizeibehörde die Weiterbeförderung aller Schweine des Transports zu verbieten und ihre Absonderung (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes) anzuordnen, sofern es der Besitzer nicht vorzieht, die Tiere sofort schlachten zu lassen.

(e) Falls die Schweine innerhalb 24 Stunden einen Standort erreichen können, an dem sie durchseuchen oder geschlachtet werden sollen, so kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung dorthin unter der Bedingung gestatten, daß die Schweine auf Fahrzeugen oder in Behältnissen, die möglichst dicht schließen, oder auf der Eisenbahn oder zu Schiff befördert werden, und daß sie unterwegs weder mit anderen Schweinen in Berührung kommen noch auf fremde Gehöfte gebracht werden. Die Durchführung dieser Vorschrift ist durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung sicherzustellen.

(f) Vor Erteilung der Erlaubnis zur Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Durchseuchung ist bei der Polizeibehörde des Bestimmungsorts anzufragen, ob die Tiere dort Ausnahme finden können. Zutreffendfalls ist ebenso wie im Falle der Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Schlachtung die Polizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

(g) Die Schlachtung muß unter polizeilicher Ueberwachung stattfinden, wenn sie nicht in einem öffentlichen Schlachthaus vorgenommen wird, in dem die Schlachtvieh- und Fleischschau durch Tierärzte erfolgt.

(h) Die zur Beförderung der Schweine benutzten Fahrzeuge, Behältnisse oder Schiffsräume sind sofort nach dem Entladen zu desinfizieren.

§ 271.

(i) Gewinnt die Schweinepeste oder Schweinepest in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so kann die Abhaltung von Schweinemärkten, Schweineversteigerungen und Schweineschauen sowie der Austrieb von Schweinen auf Wochen-, Jahr- oder Viehmärkte in dem Seuchenort und dessen Umgebung verboten werden.

(j) Schweineversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers dürfen nur dann verboten werden, wenn Schweine zum Verkaufe kommen, die sich weniger als 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.

§ 272.

Wenn im Falle des § 271 eine größere und allgemeinere Gefahr der Seuchenausbreitung besteht, so können für den Ort oder für Ortsteile folgende Sperrmaßnahmen angeordnet werden:

a) An der Grenze des gesperrten Ortes oder der gesperrten Ortsteile sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Gesperrt wegen Schweinepeste“ oder „Gesperrt wegen Schweinepest“ leicht sichtbar anzubringen.

b) Auf die Ausfuhr von Schweinen aus dem Sperrgebiete finden die Vorschriften des § 267 sinngemäß Anwendung.

- c) Die Einfuhr von Schweinen darf nur mit polizeilicher Genehmigung erfolgen.
- d) Durch das Sperrgebiet dürfen Schweine nicht getrieben und nur unter der Bedingung durchgefahren werden, daß die Transporte darin nicht anhalten.
- e) Der gemeinschaftliche Weibegang von Schweinen aus den Beständen verschiedener Besitzer und die gemeinschaftliche Benutzung von Schwämmen ist verboten werden.

§ 273.

Die gemäß § 271 erlassenen Verbote und die nach § 272 verhängte Sperre sind wieder aufzuheben, sobald die Voraussetzungen, die zu den Anordnungen geführt haben, weggefallen sind.

b. Verfahren mit der Ansteckung an Schweinepest verdächtigen Schweinen in nicht gesperrten Gehöften.

§ 274.

Tiere, die infolge der Verührung mit Schweinepestkranken Schweinen der Ansteckung verdächtig sind und sich in nicht gesperrten Gehöften befinden, unterliegen, soweit nicht die Landesregierung hiervon Ausnahmen gestattet, der polizeilichen Beobachtung mit der Wirkung, daß sie aus dem Gehöfte nur unter den im § 267 angegebenen Bedingungen entfernt werden dürfen. Der Besitzer hat von dem Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen sowie vom Abgang von Tieren durch Verenden oder Abschachtung sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Die polizeiliche Beobachtung ist aufzuheben, wenn die Tiere nach Ablauf von 3 Wochen, vom letzten Tage der Verührung mit den feuchenkranken Schweinen an gerechnet, durch den beamteten Tierarzt für unverdächtig erklärt werden. Wird der Ansteckungsverdacht durch amtliche Ermittlungen schon vor Ablauf der dreiwöchigen Frist beseitigt, so ist die polizeiliche Beobachtung sogleich wieder aufzuheben.

III. Desinfektion.

§ 275.

Die Räumlichkeiten, in denen sich Schweinepustel- oder Schweinepestkranker oder dieser Seuchen verdächtige Schweine befunden haben, sind zu desinfizieren; die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 24 Abs. 1, 3, 4 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

IV. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 276.

(1) Die Schweinepustel oder Schweinepest gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

- a) der gesamte Schweinebestand gefallen, getötet oder entfernt worden ist, oder
 - b) binnen 4 Wochen nach Beseitigung oder Genesung der Kranken oder der Seuche verdächtigen Tiere eine Neuerkrankung nicht vorgekommen ist, und
 - c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.
- (e) Das Erlöschen der Schweineseuche oder Schweinepest ist, sofern ihr Ausbruch öffentlich bekannt gemacht worden ist (§ 263), öffentlich bekannt zu geben.

10. Rotlauf der Schweine einschließlich des Resselstiebers (Backsteinblattern).

I. Ermittlung.

§ 277.

(1) Sind Schweine unter Erscheinungen des Rotlaufs gefallen oder wegen Verdachts dieser Seuche getötet oder geschlachtet worden, oder finden sich verdächtige Erscheinungen nach der Schlachtung, so sind die Kadaver oder bei geschlachteten Schweinen die für die Feststellung der Seuche erforderlichen Teile (Hautstücke, Magen und Darmkanal, Gefäße, Milz, Nieren) bis zur amtstierärztlichen Untersuchung aufzubewahren, wobei jede Berührung der aufbewahrten Stücke mit anderen Tieren oder durch unbefugte Personen zu verhüten ist.

(2) Aus Beständen, in denen Rotlaufverdacht besteht, dürfen Schweine vor der amtstierärztlichen Untersuchung nicht abgegeben werden.

II. Schutzmaßnahmen.

§ 278.

Ist der Ausbruch des Rotlaufs in einem Schweinebestande festgestellt, so hat die Polizeibehörde anzuordnen, daß am Haupteingange des Seuchengehöfts oder an einer anderen geeigneten Stelle und an den Eingängen des versuchten Stalles oder sonstigen Standorts Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Schweinerotlauf“ leicht sichtbar angebracht werden.

§ 279.

(1) Ist der Ausbruch des Rotlaufs oder der Verdacht dieser Seuche in einem Schweinebestande festgestellt, so sind die an Rotlauf erkrankten oder der Seuche verdächtigen Schweine, soweit tunlich im Stalle, abzusondern. Das Gehöft ist mit den aus den §§ 280 bis 283 sich ergebenden Wirkungen abzusperren.

(2) Von den in den §§ 281 bis 283 für die der Aussteckung verdächtigen Schweine vorgesehene Verkehrs- und Ruhungsbeschränkungen kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Tiere mit einem als wirksam anerkannten Schutzserum geimpft sind.

§ 280.

Räumlichkeiten, in denen sich seuchenfranke oder seuchenverdächtige Schweine befinden, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne polizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

§ 281.

(1) In den abgesperrten Gehöften befindliche Schweine, die verenden oder geschlachtet werden, dürfen ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde weder verwendet noch beseitigt noch aus dem Gehöft entfernt werden.

(2) Die Kadaver an Notlauf gefallener Schweine sind unschädlich zu beseitigen.

(3) Die Kadaver sind auf Fahrzeugen oder in Behältnissen zu befördern, die möglichst dicht schließen. Die Fahrzeuge und die Behältnisse sind nach dem Gebrauche zu desinfizieren.

§ 282.

(1) Die an Notlauf erkrankten oder dieser Seuche oder der Ansteckung verdächtigen Schweine dürfen aus dem abgesperrten Gehöfte nur mit polizeilicher Genehmigung und nur zur sofortigen Schlachtung entfernt werden.

(2) Die Schlachtung der an Notlauf erkrankten oder dieser Seuche verdächtigen Schweine darf nur im Seuchengehöft oder in einer am Seuchenorte befindlichen Schlachtstätte geschehen.

(3) Die Ausfuhr von der Ansteckung verdächtigen Schweinen zur Schlachtung ist zu gestatten

a) nach Schlachtstätten am Seuchenort oder in dessen Umgebung,

b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnhaltungen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) zur Weiterbeförderung nach öffentlichen Schlachthäusern.

(4) Die Polizeibehörde des Schlachtores ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Schweine rechtzeitig zu benachrichtigen.

(5) Der Transport der Tiere, deren Ausfuhr aus dem Seuchengehöfte gestattet ist, darf, abgesehen vom Eisenbahn- oder Schiffstransport, nur auf Fahrzeugen oder in Behältnissen geschehen, die möglichst dicht schließen. Die Fahrzeuge, Behältnisse oder Schiffsräume sind nach der Entladung zu desinfizieren.

§ 283.

Die Einfuhr von Schweinen in das Seuchengehöft ist nur mit polizeilicher Genehmigung gestattet.

§ 284.

(1) Wird der Notlauf oder der Verdacht dieser Seuche bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung aller Schweine des Transports zu verbieten und ihre Absonderung anzuordnen (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes), sofern es der Besitzer nicht vorzieht, die Tiere sofort schlachten zu lassen.

(3) Falls die Schweine innerhalb 24 Stunden einen Standort erreichen können, an dem sie durchschneiden oder geschlachtet werden sollen, so kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung dorthin unter der Bedingung gestatten, daß die Schweine auf Fahrzeugen oder in Behältnissen, die möglichst dicht schließen, oder auf der Eisenbahn oder zu Schiff befördert werden, und daß sie unterwegs weder mit fremden Schweinen in Berührung kommen noch auf fremde Gehöfte gebracht werden. Beim Eisenbahn- oder Schiffstransport ist die Durchführung dieser Vorschrift durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung sicherzustellen.

(4) Vor Erteilung der Erlaubnis zur Ueberführung der Tiere in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Durchscheidung ist bei der Polizeibehörde des Bestimmungsorts anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Zutreffendfalls ist ebenso wie im Falle der Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Schlachtung die Polizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen.

(5) Die zum Transport benutzten Fahrzeuge, Behältnisse oder Schiffsräume sind nach der Entladung zu desinfizieren.

III. Impfung.

§ 285.

(1) Gewinnt der Notlauf der Schweine eine größere Ausdehnung, so kann nach näherer Anordnung der Landesregierung die Impfung der gefährdeten Schweinebestände eines Gehöfts, einer Ortschaft oder eines größeren Bezirkes angeordnet werden.

(2) Der Landesregierung bleibt die Bestimmung überlassen, ob und unter welchen Bedingungen eine Schutzimpfung in anderen Fällen polizeilich angeordnet werden darf.

IV. Desinfektion.

§ 286.

(1) Die Standplätze, bei gehäuftem Auftreten der Seuche auch die Stallabteilungen oder Ställe, der rotlaufkranken oder der Seuche verdächtigen Schweine sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ausdehnungsstoff enthalten (§ 25 Abs. 1 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen.

(2) Die Landesregierung kann anordnen, daß bei allgemeiner Anordnung der Impfung für verseuchte Orte und Bezirke in der Ausführung der Desinfektion Erleichterungen zu gestatten sind.

V. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 287.

(1) Die Seuche gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

- a) der gesamte Schweinebestand gefallen, getötet oder entfernt worden ist, oder
 - b) binnen 6 Tagen nach Beseitigung oder Genesung der Kranken oder der Seuche verdächtigen Tiere eine Neuerkrankung nicht vorgekommen, und
 - c) in beiden Fällen die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt ist.
- (*) Die 6 tägige Frist (Abs. 1 unter b) kann auf 3 Tage ermäßigt werden, wenn alle verdächtigen Tiere des Bestandes mit einem als wirksam anerkannten Schutzserum geimpft sind.

VI. Sonderbestimmungen für das Resselieber (Badsteinblattern).

§ 288.

Die Landesregierung kann Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen für das Resselieber (Badsteinblattern) zulassen.

II. Geflügelcholera und Hühnerpest.

I. Ermittlung.

§ 289.

(1) Ist Geflügel unter Erscheinungen der Geflügelcholera oder der Hühnerpest gefallen oder wegen Verdachts dieser Seuchen getötet oder geschlachtet worden, so sind die Kadaver bis zur amtstierärztlichen Untersuchung aufzubewahren.

(*) Aus Beständen, in denen Geflügelcholera- oder Hühnerpestverdacht besteht, darf Geflügel vor der amtstierärztlichen Untersuchung nicht abgegeben werden.

II. Schutzmaßregeln.

§ 290.

(1) Den Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft hat die Polizeibehörde auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

(*) Am Haupteingange des Seuchengehöfts oder an einer sonst geeigneten Stelle ist eine Tafel mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Geflügelcholera“ oder „Hühnerpest“ leicht sichtbar anzubringen.

§ 291.

(1) Das an Geflügelcholera oder Hühnerpest erkrankte und das dieser Seuchen verdächtige Geflügel ist von dem übrigen Geflügel des Bestandes, soweit tunlich, abzusondern und in der Regel in einem besonderen Raume unterzubringen (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes).

(*) Die Kadaver an Geflügelcholera oder Hühnerpest gefallenen Geflügels sind unschädlich zu beseitigen.

(a) Das Gehöft, auf dem sich das Geflügel befindet, ist mit den aus den §§ 292 bis 294 sich ergebenden Wirkungen abzusperren.

§ 292.

(1) Räumlichkeiten, in denen sich erkranktes oder der Seuchen verdächtiges Geflügel befindet, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne polizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Bewirtschaftung, Wartung und Pflege betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

(2) Der ganze Geflügelbestand des Seuchengehöfts ist von öffentlichen Wegen und von Wasserläufen fernzuhalten.

§ 293.

(1) Aus dem abgesperrten Gehöfte dürfen lebendes oder geschlachtetes Geflügel oder Teile von solchem nur mit polizeilicher Erlaubnis ausgeführt werden.

(2) Die Ausfuhr lebenden Geflügels ist zum Zwecke der sofortigen Schlachtung oder der Durchseuchung an einem anderen Orte unter der Bedingung zu gestatten, daß die Tiere in Behältnissen, auf Fahrzeugen, auf der Eisenbahn oder zu Schiff befördert werden, und daß sie unterwegs weder mit anderem Geflügel in Berührung kommen noch in fremde Gehöfte gebracht werden. Beim Eisenbahn- oder Schiffs-transport ist die Durchführung dieser Vorschrift durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung sicherzustellen.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis zur Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Durchseuchung ist bei der Polizeibehörde des Bestimmungsorts anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Zutreffendenfalls ist ebenso wie im Falle der Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk zum Zwecke der Schlachtung die Polizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere unter Angabe ihrer Gattung und Stückzahl rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Abschachtung des zu diesem Zwecke ausgeführten Geflügels ist am Bestimmungsorte polizeilich zu überwachen.

(4) Die zum Transport benutzten Behältnisse, Fahrzeuge oder Schiffsräume sind nach der Entladung zu desinfizieren.

(5) Abfälle, Dinger, Kot sowie Futtermittel von Geflügel dürfen während des Fortschreitens der Seuche nur mit polizeilicher Genehmigung und unter Beobachtung der Vorschriften im § 297 Abs. 1 aus dem abgesperrten Gehöft entfernt werden. Federn dürfen nur mit polizeilicher Genehmigung in lufttrockenem Zustand und in dichten Säcken verpackt aus dem abgesperrten Gehöft ausgeführt werden.

§ 294.

Die Einfuhr von Geflügel in das abgesperrte Gehöft ist nur mit polizeilicher Genehmigung gestattet.

§ 295.

(1) Wenn unter Geflügel, das sich auf dem Transport befindet, Todesfälle oder andere Erscheinungen auftreten, die den Ausbruch der Geflügelcholera oder der Pflückerpest befürchten lassen, so sind die Kadaver zur amtstierärztlichen Untersuchung

aufzubewahren. Die Abgabe von Geflügel aus solchen Transporten vor der amtstierärztlichen Untersuchung ist verboten.

(*) Wird der Ausbruch oder der Verdacht der Geflügelcholera oder der Hühnerpest unter solchen Geflügel festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absonderung aller Tiere des Transports (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes) anzuordnen, sofern es der Besitzer nicht vorzieht, sie schlachten zu lassen.

(*) Wenn die Tiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo sie durchreisen oder geschlachtet werden sollen, so kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung dorthin unter den im § 293 angegebenen Bedingungen gestatten. In besonderen Ausnahmefällen kann die Weiterbeförderung auch dann gestattet werden, wenn die Erreichung des neuen Standorts eine längere Frist als 24 Stunden beansprucht.

§ 290.

(*) Bei größerer Seuchengefahr für ein weiteres Gebiet kann die Ausfuhr von lebendem, für die Seuche empfänglichem Geflügel aus dem Seuchenorte, das Durchtreiben von Geflügel durch den Seuchenort sowie das Abhalten von Geflügelmärkten und Geflügelausstellungen im Seuchenorte, erforderlichenfalls auch der Hausierhandel mit Geflügel innerhalb des bedrohten Gebiets, verboten werden. Die Durchfuhr von Handelsgeflügel durch den Seuchenort kann überhaupt verboten oder von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß jeder Aufenthalt im Seuchenorte vermieden wird.

(*) Ferner kann die Anbringung von Tafeln mit der Aufschrift „Wesperrt wegen Geflügelcholera“ oder „Wesperrt wegen Hühnerpest“ an den Eingängen des Seuchenorts angeordnet werden.

(*) In größeren Orten können diese Anordnungen auf einzelne Ortsteile beschränkt werden.

III. Desinfektion.

§ 297.

(*) Die Räumlichkeiten, in denen sich krankes oder seuchenverdächtiges Geflügel befindet, sind zu desinfizieren; die Ausrüstungs-, Verbrauchs- sowie sonstige Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Auskeimungsstoff enthalten (§ 26 Abs. 1 bis 3 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen.

(*) Bei Ställen, Fahrzeugen oder Gerätschaften von Geflügelhändlern und bei Gaststätten, die regelmäßig zur Einstellung von Handelsgeflügel benutzt werden, sowie bei Geflügelausstellungsräumen hat stets der beamtete Tierarzt die Desinfektion abzunehmen.

IV. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 298.

(*) Die Geflügelcholera und die Hühnerpest gelten als erloschen, und die Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn

- a) der ganze Geflügelbestand verendet, getötet oder entfernt worden ist,
oder
- b) binnen 2 Wochen nach Beseitigung oder Genesung der kranken oder
seuchenverdächtigen Tiere eine Neuerkrankung nicht vorgekommen,
und
- c) in beiden Fällen die Desinfektion ausgeführt und im Falle des § 207
Abs. 2 durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.
- (*) Nach Aufhebung der Schutzmaßnahmen ist das Erlöschen der Seuche in
gleicher Weise wie der Ausbruch bekannt zu machen.

V. Anwendung der Maßregeln auf Wildgeflügel.

§ 299.

Die Vorschrift des § 291 Abs. 2 gilt auch für Wildgeflügel. Die übrigen
Vorschriften der §§ 289 bis 298 gelten auch für solches Wildgeflügel, das sich nicht
auf freier Wildbahn befindet, mit der Maßgabe, daß von der Bekanntmachung
(§ 290) Abstand genommen werden kann.

12. Tuberkulose des Rindviehs.

Vorbemerkung.

Wo in diesen Ausführungsvorschriften von Tuberkulose die Rede ist, ist
darunter die Tuberkulose des Rindviehs im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 12 des
Gesetzes zu verstehen.

I. Ermittlung der Seuche.

§ 300.

(*) Einfacher Tuberkuloseverdacht (§ 1 Abs. 4 des Gesetzes) ist als fest-
gestellt anzusehen, wenn die im Anhang zu diesem Abschnitt unter I Nr. 1 bezeich-
neten klinischen Merkmale vorliegen.

(*) Das Vorhandensein der Tuberkulose ist als in hohem Grade wahrschein-
lich anzusehen (§ 61 Abs. 1 des Gesetzes), wenn die im Anhang unter I Nr. 2
bezeichneten klinischen Merkmale vorliegen.

(*) Das Vorhandensein der Tuberkulose ist als festgestellt anzusehen, wenn
bei einem dieser Seuche nach Abs. 1 oder 2 verdächtigen Tiere in den Ausscheidungen
aus der Lunge, aus dem Euter, aus der Gebärmutter oder aus dem Darms Tuberkel-
bazillen ermittelt sind. Werden Tuberkelbazillen bei einem Tiere ermittelt, bei dem
die klinischen Verdachtsmerkmale nach Abs. 1 oder 2 nur zum Teil vorliegen, so ist
das Vorhandensein der Tuberkulose als festgestellt anzusehen, wenn bei einer frühestens
4 Wochen nach der ersten Untersuchung vorgenommenen zweiten Untersuchung aber-
mals Tuberkelbazillen in den Ausscheidungen ermittelt werden.

(*) Für die Art der Ermittlung der klinischen Merkmale (Abs. 1, 2) und der
Tuberkelbazillen (Abs. 3) ist die im Anhang unter II und III gegebene Anweisung
maßgebend. Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Anweisung für die Feststellung

der Tuberkulose auf Grund der bei ihrer Anwendung gemachten Erfahrungen in einzelnen Punkten zu ändern oder zu ergänzen. Die Landesregierung trifft darüber Bestimmung, wann und von wem die bakteriologische Feststellung der Tuberkulose vorzunehmen ist, insbesondere auch, ob diese Feststellung bestimmten tierärztlichen Untersuchungsstellen vorbehalten sein soll.

§ 301.

(1) Ist bei einem Rinde das Vorhandensein der Tuberkulose festgestellt oder in hohem Grade wahrscheinlich, oder ist ein Rind der Tuberkulose verdächtig, so hat der beamtete Tierarzt zur Ermittlung des Standes der Seuche die übrigen Rinder des Bestandes auf Tuberkulose zu untersuchen.

(2) Ueber den Befund hat der beamtete Tierarzt der Polizeibehörde Mitteilung zu machen und sein Gutachten darüber abzugeben, welche besonderen Maßregeln zur Bekämpfung der Seuche erforderlich erscheinen.

(3) Wird das Vorhandensein, die hohe Wahrscheinlichkeit oder der einfache Verdacht der Tuberkulose bei einem Rinde festgestellt, das sich auf dem Transport, auf dem Markte, auf einem Rindvieh- oder Schlachtviehhof oder in einem öffentlichen Schlachtstall befindet oder frisch angekauft ist, oder wird die Tuberkulose erst bei einem geschlachteten oder verendeten Rinde erkannt, so findet eine Ermittlung des Standes der Seuche bei den Rindern, mit denen sich das kranke oder der Seuche verdächtige Tier vorher in einem Stalle befunden hat, nur insoweit statt, als dies durch die Landesregierung angeordnet wird.

II. Schutzmaßregeln.

a. Verfahren mit Rindern, bei denen das Vorhandensein der Tuberkulose festgestellt oder in hohem Grade wahrscheinlich ist.

§ 302.

Ueber die Tötung von Tieren, bei denen das Vorhandensein der Tuberkulose festgestellt oder in hohem Grade wahrscheinlich ist, bestimmt die Landesregierung.

§ 303.

(1) Auf Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann die Polizeibehörde die im § 302 vorgesehene Tötung nach Anhörung des beamteten Tierarztes für eine bestimmte Frist aufschieben, wenn ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt, und wenn nach Lage der Verhältnisse die Gefahr einer Verschleppung der Tuberkulose nicht erheblich ist.

(2) Die Frist für den Aufschub der Tötung soll in der Regel nicht mehr als 6 Wochen nach Feststellung der Seuche betragen.

§ 304.

(1) Rinder, bei denen das Vorhandensein der Tuberkulose festgestellt oder in hohem Grade wahrscheinlich ist, sind, falls sie nicht alsbald geschlachtet werden, im Stalle abzusondern (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes) und nach Anordnung des beamteten Tierarztes sowie, wenn es zur Vermeidung von Verwechslungen erforderlich ist, in dessen Weisung mit einem Kennzeichen zu versehen.

(b) Es kann genehmigt werden, daß die Absonderung dort, wo ein besonderer Raum nicht zur Verfügung steht, durch Unterbringung in einem abgegrenzten Teile des gemeinsamen Stalles oder durch Aufstellung an einem Stallende, wenn tunlich unter Freilassung des benachbarten und etwaiger unmittelbar gegenüberliegender Stände, bewirkt wird.

§ 305.

(1) Die abgeforderten Minder unterliegen folgenden Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen:

- a) Ihre Unterbringung an einem anderen Standplatz darf, abgesehen von Notfällen, ohne polizeiliche Genehmigung nicht stattfinden. Sie dürfen weder aus dem Gehöft entfernt noch mit den übrigen Minderen des Bestandes aus einer gemeinsamen Tränkevorrichtung getränkt werden.
- b) Die Milch abgeforderter Kühe darf nicht weggegeben oder verwertet werden, bevor sie ausreichend erhitzt worden ist (vgl. § 28 Abs. 3). Die Milch von Kühen, bei denen das Vorhandensein von Entertuberkulose festgestellt oder in hohem Grade wahrscheinlich ist, darf, gleichviel ob es sich um die Erkrankung eines oder mehrerer Viertel des Euters handelt, auch nach dem Erhitzen weder als Nahrungsmittel für Menschen weggegeben noch zur Herstellung von Volkserzeugnissen verwertet werden.
- c) Die Milch abgeforderter Kühe ist in ein besonderes Gefäß zu melken, das vor jeder anderweitigen Benutzung nach § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren zu desinfizieren ist.

(2) Die Polizeibehörde und der beamtete Tierarzt haben dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer oder sein Vertreter auf die Gefahr der Tuberkulose-Übertragung durch unzureichend erhitzte Milch der kranken Kühe hingewiesen und auch mit den freiwilligen Maßnahmen zur Tuberkulosebekämpfung bekannt gemacht wird. Dem Besitzer oder seinem Vertreter ist aufzugeben, falls bei einer wegen Lungen-, Gebärmutter- oder Darmtuberkulose abgeforderten Kuh am Euter verdächtige Veränderungen auftreten, der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten.

(3) Bei dringendem wirtschaftlichen Bedürfnis kann die Polizeibehörde die Benutzung der abgeforderten Minder zum Zuge unter der Bedingung gestatten, daß sie nicht in fremde Ställe oder auf eine Weide oder Weidabteilung gebracht werden, die von anderen Minder beweidet wird. Die Polizeibehörde kann auch zulassen, daß abgeforderte Minder auf eine Weide oder Weidabteilung gebracht werden, die von anderen Minder nicht beweidet wird.

§ 306.

(1) Die im § 304 Abs. 1 angeordnete Kennzeichnung hat durch Anbringung einer Metallmarke (sog. Ohrmarke) im linken Ohre oder auf eine andere dauerhafte, von der Landesregierung zu bestimmende Art zu geschehen.

(2) Die Ohrmarke muß so beschaffen sein, daß sie nur einmal gebraucht werden kann, und muß als Aufschrift die Buchstaben Ld., den Anfangsbuchstaben des Kreises (Bezirktes, Oberamts), in dem die Ermittlung erfolgt, und eine laufende Nummer enthalten.

§ 307.

(1) Wird bei einem Rinde, das sich auf dem Transport oder auf einem Marke befindet, das Vorhandensein der Tuberkulose festgestellt oder als in hohem Grade wahrscheinlich ermittelt, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absonderung des Tieres anzuordnen, sofern der Besitzer nicht vorzieht, es sofort schlachten zu lassen.

(2) Auf Antrag des Besitzers oder seines Vertreters kann die Polizeibehörde nach Aufnahme des Tatbestandes und, sofern es zur Vermeidung von Verwechslungen erforderlich ist, nach Kennzeichnung des Rindes (§ 306) dessen Weiterbeförderung an einen anderen Ort zum Zwecke der Schlachtung oder Absonderung gestatten. Wird die Erlaubnis zur Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die Polizeibehörde des Bestimmungsorts von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 308.

(1) Die Schlachtung oder das Verenden eines der Absonderung unterworfenen Rindes hat der Besitzer der Polizeibehörde sofort anzuzeigen. Im Falle der Schlachtung hat die Fleischschau durch einen Tierarzt zu geschehen, der den Befund der Polizeibehörde alsbald mitzuteilen hat.

(2) Wird die Schlachtung in einem anderen Polizeibezirk als dem des bisherigen Standorts des Rindes vorgenommen, so ist die Polizeibehörde des Schlachtoorts von dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 309.

Wenn der Besitzer eines Rindes die polizeilich angeordneten Verkehrs- und Ruhebungsbeschränkungen übertritt, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tötung des Tieres anordnen.

§ 310.

Die wegen hoher Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins der Tuberkulose getroffenen Anordnungen sind wieder aufzuheben, sofern nach amtstierärztlichem Gutachten die Krankheitserscheinungen, die das Vorhandensein der Tuberkulose in hohem Grade wahrscheinlich machten, verschwunden sind.

b. Verfahren bei einfachem Tuberkuloseverdachte.

§ 311.

(1) Rinder, bei denen der einfache Verdacht der Tuberkulose festgestellt ist (§ 300 Abs. 1), sind nach Maßgabe des § 304 Abs. 2 von anderen Rindern abzusondern, bis ihre Schlachtung erfolgt oder ihre Unverträglichkeit festgestellt ist.

(2) Die abgeforderten Tiere unterliegen folgenden Verkehrs- und Ruhebungsbeschränkungen:

- a) Ihre Unterbringung an einem anderen Standplatz darf, abgesehen von Notsfällen, ohne polizeiliche Genehmigung nicht erfolgen.
- b) Die Milch von Kühen, die der Eutertuberkulose verdächtig sind, darf, gleichviel ob ein oder mehrere Viertel des Euters der Erkrankung an

Tuberkulose verdächtig sind, nicht weggegeben oder verwertet werden, bevor sie ausreichend erhitzt worden ist (§ 28 Abs. 3). Die Milch solcher Kühe ist in ein besonderes Gefäß zu melken, das vor jeder anderweitigen Benutzung nach § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren zu desinfizieren ist.

(a) Im übrigen ist die Nutzung der tuberkuloseverdächtigen Minder gestattet. Diese dürfen auch außerhalb des Stalles unter der Bedingung verwendet werden, daß sie nicht in fremde Ställe und in der Regel auch nicht auf eine Weide oder eine Weidabteilung gebracht werden, die mit anderen Rindern beweidet wird. Dem Besitzer steht es frei, die verdächtigen Minder schlachten zu lassen.

(a) Der Besitzer oder sein Vertreter hat der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten, wenn bei einer wegen Verdachts der Lungen-, Gebärmutter- oder Darmtuberkulose abgeforderten Kuh am Euter verdächtige Veränderungen auftreten, und die Milch eines solchen Tieres nach Abs. 2 unter b zu behandeln.

§ 312.

Für den Fall der Feststellung des Tuberkuloseverdachts auf dem Transport oder auf dem Markte und für den Fall, daß ein tuberkuloseverdächtiges Hind verwendet oder geschlachtet wird, finden die Vorschriften der §§ 307, 308 Anwendung, jedoch ohne daß die im § 307 Abs. 2 vorgesehene Kennzeichnung zu erfolgen hat.

§ 313.

Wenn der Besitzer eines verdächtigen Kindes die polizeilich angeordneten Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen übertritt, so kann die Polizeibehörde die Tötung des Tieres anordnen.

§ 314.

(1) Die angeordneten Maßregeln sind aufzuheben, wenn durch eine erneute amtstierärztliche Untersuchung die Unverdächtigkeit der Minder festgestellt oder durch eine bakteriologische Untersuchung (§ 300) in den Ausscheidungen aus der Lunge, dem Euter, der Gebärmutter oder dem Darne Tuberkelbazillen nicht nachgewiesen worden sind.

(2) Sofern nicht eine bakteriologische Untersuchung vorgenommen worden ist, soll die erneute amtstierärztliche Untersuchung spätestens 3 Monate nach der ersten amtstierärztlichen Untersuchung erfolgen. Bleiben bei der wiederholten amtstierärztlichen Untersuchung Zweifel bestehen, so hat eine bakteriologische Untersuchung der krankhaften Ausscheidungen aus den tuberkuloseverdächtigen Organen des Tieres stattzufinden, deren Ergebnis entscheidet.

III. Desinfektion.

§ 315.

Die Standplätze der Minder, bei denen die Tuberkulose festgestellt oder in hohem Grade wahrscheinlich ist, nötigenfalls auch die Ställe oder Stallabteilungen, ferner die Andrüstungs-, Gebrauchs- und sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 27 Abs. 2 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren.

Anweisung für die tierärztliche Feststellung der Tuberkulose.

I.

Klinische Merkmale, die den Verdacht der Tuberkulose begründen, und Merkmale, die das Vorhandensein der Feuche in hohem Grade wahrscheinlich machen.

1. Einfacher Verdacht der Tuberkulose.

Ein Kind ist als verdächtig der Tuberkulose anzusehen, wenn durch die Untersuchung festgestellt ist, daß mindestens folgende Krankheitsmerkmale bestehen:

- a) Naselgeräusche im Bereiche der Lungen und freiwilliger Husten bei Ausfluß anderer Ursachen — wie z. B. Bronchialkatarrh infolge von Erkältung auf der Weide oder bei Transporten, ansteckende Lungenentzündung, Lungeninfirmkrankheit, traumatische Lungenentzündung — sowie Störung der Ernährung (Verdacht der äußerlich erkennbaren Lungentuberkulose in vorgeschrittenem Zustande);
- b) harte, schmerzlose, nicht vermehrt warme Anschwellung eines oder mehrerer Euterviertel¹⁾, ohne daß die Milch aus dem oder den erkrankten Eutervierteln sinnfällig verändert ist oder anfänglich verändert war, sowie Vergrößerung der zugehörigen Euterlymphdrüsen (Verdacht der äußerlich erkennbaren Eutertuberkulose);
- c) Unrindern oder unregelmäßiges Rindern und schleimig-eitriger, seltener rein eitriger, nicht überreichender, in der Regel nur spärlicher Ausfluß aus der Scheide bei Ausfluß einer anderen Ursache — wie namentlich ansteckender Scheidenkatarrh, feuchthastiges Verfalben — sowie Schwellung der inneren Darmbeinlymphdrüsen (Verdacht der äußerlich erkennbaren Gebärmuttertuberkulose);
- d) Chronischer Durchfall mit starker Störung der Ernährung bei Ausfluß anderer Ursachen — wie namentlich Verabreichung abführend wirkenden Futters, Vorliegen der sogenannten spezifischen (paratuberkulösen) Darmentzündung — Verdacht der äußerlich erkennbaren Darmtuberkulose²⁾.

¹⁾ Der bezüglichen Anschwellung eines oder mehrerer Euterviertel läßt das Vorhandensein harter, schmerzloser Knoten im Innern eines oder mehrerer Euterviertel gleich zu erachten, die sich erst nach dem Ausmilchen beim Durchkäsen der Euterviertel bemerkbar machen.

²⁾ Keuchhustlich erkennbare Darmtuberkulose ist beim Rinde sehr selten.

2. Hohe Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins der Tuberkulose.

Bei einem Kinde ist das Vorhandensein der Tuberkulose als in hohem Grade wahrscheinlich anzusehen, wenn durch die Untersuchung festgestellt ist, daß mindestens folgende Krankheitsmerkmale bestehen:

a) Rasselgeräusche im Bereiche der Lungen in erheblicherer Ausbreitung und anfallsweise auftretender, matter und tonloser Husten bei Ausschluß anderer Ursachen sowie starke und fortschreitende Störung der Ernährung,

oder Rasselgeräusche im Bereiche der Lungen mit freiwillig auftretendem Husten, ferner Störung der Ernährung und Vorhandensein harter, scharf abgegrenzter Knoten in fühlbaren Lymphdrüsen oder unzweifelhafter Erscheinungen der Tuberkulose eines anderen Organs — wie eines Gelenkes, der Augen, Gehirnhäute, Hoden —,

oder Rasselgeräusche im Bereiche der Lungen mit freiwillig auftretendem Husten, ferner Störung der Ernährung und häufigerem, ohne erkennbare Ursache auftretendem Aufblähen, sofern vollkommen zuverlässige Angaben hierüber vorliegen,

(hohe Wahrscheinlichkeit des Vorliegens der äußerlich erkennbaren *Lungen-tuberkulose*);

b) harte, knotige, schmerzlose, nicht vermehrt warme Anschwellung eines oder mehrerer Entertviertel¹⁾, ohne daß die Milch aus dem oder den erkrankten Entertvierteln sinnfällig verändert ist oder anfänglich verändert war, und Vergrößerung der Entertlymphdrüsen sowie stark fortschreitende Störung der Ernährung,

oder die gleichen Erscheinungen an dem Euter und den Euterlymphdrüsen und Vorhandensein von harten, scharf abgegrenzten Knoten in den vergrößerten Euterlymphdrüsen,

(hohe Wahrscheinlichkeit des Vorliegens der *Entertuberkulose*);

c) schleimig-eitriger, oder eitriger, nicht übelriechender, in der Regel nur spärlicher Ausfluß aus der Scheide bei Ausschluß einer anderen Ursache oder Umrindern oder unregelmäßiges Hindern auch ohne Ausfluß aus der Scheide, sofern daneben gleichzeitig festzustellen sind:

entweder starke Beschaffenheit der Gebärmutterhörner oder Eileiter,

oder harte, scharf abgegrenzte Knoten in den inneren Darmschleimlymphdrüsen,

(hohe Wahrscheinlichkeit des Vorliegens der *Gebärmuttertuberkulose*);

d) chronischer Durchfall mit starker Störung der Ernährung und erhebliche Vergrößerung der Gekrösdrüsen sowie Vorhandensein harter, scharf abgegrenzter Knoten in ihnen,

(hohe Wahrscheinlichkeit des Vorliegens der äußerlich erkennbaren *Darmentuberkulose*).

II.

Ausführung der klinischen Untersuchung.

Bei der klinischen Untersuchung auf das Vorhandensein der im § 10 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes bezeichneten Tuberkuloseformen ist folgendes zu beachten:

¹⁾ Der bezeichneten Anschwellung eines oder mehrerer Entertviertel ist das Vorhandensein harter, schmerzloser Knoten im Innern eines oder mehrerer Entertviertel gleich zu erachten, die sich erst nach dem Ausschneiden beim Durchsuchen der Entertviertel bemerkbar machen.

Die Auskultation der Lungen ist im Stande der Ruhe und nach kurzem Trabentlassen oder nach vorübergehender Unterbrechung der Atmung durch geeignetes Zuhalten der Nase und des Mundes vorzunehmen.

Bei Verdacht der Euter tuberkulose sind das Eutergewebe nach vorherigen Auswässeln und die Euterlymphdrüsen sorgfältig abzutasten¹⁾.

Bei Verdacht der Gebärmutter- und der Darm tuberkulose ist zur Feststellung etwaiger Veränderungen der Gebärmutter, der Eileiter, inneren Darmein- und Gedrüsdrüsen stets eine Untersuchung vom Mastdarm aus vorzunehmen. Diese Untersuchung empfiehlt sich auch bei Tieren, die wegen Verdachts der Lungentuberkulose untersucht werden, zur Ermittlung einer tuberkulösen Erkrankung der Hinterleiborgane, die das Vorhandensein der Lungentuberkulose in hohem Grade wahrscheinlich machen kann (vgl. I Nr. 2 unter a).

Handelt es sich um die Untersuchung ansteckungsverdächtiger Tiere in einem Bestande (§ 301), so sind diejenigen Tiere besonders genau zu untersuchen, bei denen nach den vorliegenden Angaben verdächtige Krankheitserscheinungen — wie häufiger freiwilliger Husten, Müdigkeit in der Ernährung, wiederholtes Ausblähen, Atembeschwerden im Stande der Ruhe oder bei der Arbeit, Knoten im Euter, Umrindern, unregelmäßiges Mähen, Ausfluß aus der Scheide, Vorhandensein von Krusten und Borsten an dem der Scham zugekehrten Teile der Schwanzfläche bestehen, sowie diejenigen Tiere, die neben seuchenkranken und der Seuche verdächtigen längere Zeit gestanden haben.

III.

Bakteriologische Untersuchung.

Für die zur Feststellung der Tuberkulose erforderlichen bakteriologischen Untersuchungen von Ausscheidungen tuberkuloseverdächtiger Tiere (§ 300 Abs. 3) gelten folgende Grundsätze:

1. Entnahme der Proben.

Die Proben sind so zu entnehmen, daß eine Verunreinigung von außen ausgeschlossen ist. Insbesondere müssen Instrumente, die zur Probenentnahme verwendet werden, desgleichen Gefäße, in denen die Proben zu einer Untersuchungsstelle gesandt werden, vor jedem Gebrauche sorgfältig gereinigt und durch strömenden Dampf, kochendes Wasser oder über der Flamme sterilisiert werden. Es hat sich auch bei der Probenentnahme vor jeder Probenentnahme die Hände mit warmem Wasser und Seife zu waschen, mit einem geeigneten Desinfektionsmittel nachzuspülen und hierauf zu trocknen.

Bei Verdacht der Lungentuberkulose ist als Probe zur bakteriologischen Untersuchung Material zu entnehmen, das nach einem Hustenstoß aus der Lunge ausgeworfen wird. (Entnahme aus der Rachenhöhle mit einem Rachenöffel oder mit der eingeführten Hand oder Entnahme auf andere geeignete Weise.)

¹⁾ Um die Euterlymphdrüsen in ausreichender Weise abtasten zu können, ist es zunächst erforderlich, die Haut an der Innenseite des Schenkels der Euterseite mit den Spitzen des Bolzen- Winkels und Hingefingers bis zur Schenkelkniekehle in die Höhe zu ziehen.

Bei Verdacht der Eutertuberkulose wird eine Milchprobe in der Menge von etwa 100 ccm entnommen, nachdem das Euter mit warmem Wasser und Seife abgewaschen und hierauf mit 50 prozentigem Spiritus abgerieben und mit steriler Watte oder einem frisch gewaschenen Tuche abgetrocknet worden ist. Die erste Milch aus den Strichen der erkrankten Viertel wird beseitigt und erst die weitere in die Probeflasche gemolken. Läßt sich aus den verdächtigen Vierteln eine hinreichende Menge Milch nicht ermitteln, so ist Milch aus den unverdächtigen Vierteln hinzuzumellen. Beim Versand der Milch an eine Untersuchungsstelle ist den 100 ccm Milch 0,5 g Bor säure oder ein anderes von der Landesregierung zugelassenes Mittel zur Verhütung der Fäulnis zuzufügen.

Bei Verdacht der Gebärmuttertuberkulose ist Ausflußmaterial aus der Scheide mit einem Scheidenspöfel zu entnehmen, nachdem die Scheinengegend mit warmem Wasser und Seife abgewaschen, mit 50 prozentigem Spiritus nachgerieben und mit steriler Watte oder einem frischgewaschenen Tuche abgetrocknet worden ist. Befindet es nicht gleich, mit dem Spöfel Material zu erhalten, so ist der Versuch mehrmals zu wiederholen. Es kann auch durch wiederholtes Zusammendrücken der Gebärmutter mit der in den Mastdarm eingeführten Hand die Entleerung etwaigen ungemöhnlichen Inhalts herbeigeführt und dadurch die Entnahme von Untersuchungsmaterial aus der Scheide erleichtert werden.

Bei Verdacht der Darmtuberkulose ist eine Kotprobe aus dem Mastdarm zu entnehmen.

2. Ausführung der bakteriologischen Untersuchung.

Die bakteriologische Untersuchung von Ausscheidungen tuberkuloseverdächtiger Rinder geschieht durch mikroskopische Prüfung gefärbter Ausstrichpräparate und durch Verimpfung von Material an Versuchstiere.

a. Mikroskopische Prüfung.

Zur mikroskopischen Prüfung auf Tuberkelbazillen eignen sich Ausscheidungen tuberkuloseverdächtiger Tiere aus den Lungen und der Gebärmutter sowie Milch, nicht dagegen Kot, weil in diesem Bazillen vorkommen können, die hinsichtlich ihrer Größe und Form sowie ihres Verhaltens gegenüber Farbstoffen und Entfärbungsmitteln (Säuren) mit den Tuberkelbazillen so große Übereinstimmung zeigen, daß sie im gefärbten Präparate von ihnen nicht unterschieden werden können. Mit diesen tuberkelbazillenähnlichen säurefesten Stäbchen ist auch bei der mikroskopischen Untersuchung von Lungenauswurf, Gebärmutterausflußmaterial und Milch tuberkuloseverdächtiger Tiere zu rechnen, in letzterer dann, wenn sie nicht unter den erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen (vgl. III Nr. 1) entnommen worden ist.

Vor Anfertigung der Ausstrichpräparate für die mikroskopische Untersuchung ist eine Vorprüfung oder Vorbereitung des Materials notwendig.

Lungenauswurf und Ausflußmaterial aus der Gebärmutter werden in eine sterilisierte, auf einer schwarzen Unterlage ruhende Glaschale gebracht und nach Eiterflöckchen durchsucht. Wenn solche vorhanden sind, werden aus ihnen, sonst

auss Proben der Gesamtmasse des Materials, mindestens zwei Ausstrichpräparate auf Objektträgern angefertigt.

Falls sich im Lungenauswurf und Ausflusmaterial aus der Gebärmutter Eiterflöckchen nicht finden, kann auch die Antiformin- oder eine ähnlich wirkende Methode zur Vorbereitung des Materials für den mikroskopischen Nachweis der Tuberkelbazillen angewandt werden, vorausgesetzt, daß Untersuchungsmaterial in ausreichender Menge zur Verfügung steht. Zur Ausführung der Antiforminmethode wird ein Teil des für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Materials mit zwei Teilen einer 50prozentigen Lösung von Antiformin in destilliertem Wasser versetzt. Unter öfterem Umschütteln tritt die Verflüssigung des Lungenauswurfs- oder Gebärmutterausflusmaterials in $\frac{1}{2}$ bis 1 Stunde ein. Nachdem zu der dünnflüssigen Mischung des Antiformins mit dem Material unter gutem Umschütteln die gleiche Menge von 96- oder 50prozentigem Alkohol oder auch Brennspiritus hinzugefügt ist, können die etwa darin enthaltenen Tuberkelbazillen mit Hilfe einer Zentrifuge ausgeschleubert werden.

Das Zentrifugieren hat in einer Zentrifuge, die etwa 3000 Umdrehungen in der Minute macht, mindestens $\frac{1}{4}$ Stunde, in einer Zentrifuge, die etwa 1500 Umdrehungen in der Minute macht, mindestens $\frac{1}{2}$ Stunde lang zu geschehen. Nach $\frac{1}{4}$ ($\frac{1}{2}$)stündigem Zentrifugieren wird die in den Zentrifugenröhrchen über dem Bodensatz stehende Flüssigkeit abgeseiht, durch destilliertes Wasser ersetzt und von neuem $\frac{1}{4}$ ($\frac{1}{2}$) Stunde lang zentrifugiert, um das Antiformin aus dem Bodensatz zu entfernen. Nunmehr werden aus dem Bodensatz mindestens 2 Ausstrichpräparate auf Objektträgern angefertigt.

Milch ist in der Weise zur mikroskopischen Untersuchung auf Tuberkelbazillen vorzubereiten, daß mindestens 20 ccm mit Hilfe einer Zentrifuge $\frac{1}{4}$ ($\frac{1}{2}$) Stunde lang ausgeschleubert und aus dem hierbei sich abscheidenden Bodensatz mindestens 2 Ausstrichpräparate auf Objektträgern hergestellt werden.

Zur Anfertigung der Ausstrichpräparate für die mikroskopische Untersuchung wird das Material auf sorgfältig gereinigten ungebrauchten Objektträgern möglichst gleichmäßig ausgestrichen. Sobald das auf den Objektträgern ausgestrichene Material lufttrocken geworden ist, wird es in der üblichen Weise über der Flamme oder durch 5 Minuten langes Einlegen in Methyl- oder Methylalkohol fixiert. Wenn das ausgestrichene Material nicht genügend gerinnungsfähiges Eiweiß enthält, um die Fixierung möglich zu machen, ist dem Material etwas Hühnerweiß oder Muserium zuzusetzen. Durch Untersuchung von Kontrollpräparaten ist vorher festzustellen, daß die zugeetzte eiweißhaltige Flüssigkeit frei von säurefesten Bazillen ist. Die Färbung geschieht wie folgt:

1. Färben mit Karbolschjui (filtrierte Mischung von 100 ccm 5prozentiger Karbolsäure und 10 ccm gesättigter alkoholischer Fuchsinlösung) während 2 Minuten über der Flamme unter wiederholtem Aufkochen;
2. Behandlung mit 3prozentigem Salzsäurealkohol, bis das Präparat farblos erscheint etwa 30 Sekunden lang, und Nachspülen mit Wasser;

3. Nachfärben mit gefättigter wässriger Methylenblaulösung etwa 10 bis 15 Sekunden lang;

4. Abspülen in Wasser.

Der negative mikroskopische Befund in gefärbten Ausstrichpräparaten schließt nicht aus, daß das Material, aus dem die Ausstrichpräparate angefertigt wurden, trotzdem Tuberkelbazillen enthält. Ein sicheres Ergebnis liefert nur die Verimpfung des Materials an Tiere. Deshalb ist die Entscheidung stets vom Ergebnis des Tierversuchs abhängig zu machen, wenn der mikroskopische Befund in den gefärbten Ausstrichpräparaten negativ ist, desgleichen, wenn der mikroskopische Befund irgendwelchen Zweifel läßt, ob etwa in den Präparaten vorhandene tuberkelbazillenähnliche Stäbchen Tuberkelbazillen sind oder nicht.

b. Verimpfung von Material auf Versuchstiere.

Lungenauswurf und Ausflusmaterial aus der Gebärmutter können unmittelbar, ohne weitere Vorbereitung, zur Verimpfung auf Versuchstiere (Meerschweinchen) verwendet werden. Es empfiehlt sich, falls wenig Material zur Verfügung steht, dieses mit sterilisierter physiologischer Kochsalzlösung so zu verdünnen, daß auf jedes Versuchstier mindestens 2 cem Impfmateriale entfallen.

Milch ist vor der Verimpfung auszuscheidern, und zwar sind für je ein Versuchstier mindestens 20 cem Milch zu verwenden, die in einer Zentrifuge mit etwa 3000 Umdrehungen in der Minute mindestens $\frac{1}{2}$ Stunde, in einer Zentrifuge mit etwa 1500 Umdrehungen in der Minute mindestens $\frac{1}{2}$ Stunde lang auszuscheidern sind. Der hierbei sich abscheidende Rahm und Bodensatz sind nach Abgießen der Rahmschicht zu mischen und als Impfmateriale zu verwenden. Stehen zur Impfung für ein Meerschweinchen 80 cem Milch oder mehr zur Verfügung, so kann von der Verimpfung der Rahmschicht Abstand genommen werden.

Kot ist vor der Verimpfung zur Abtötung von Begleitbakterien, die Meerschweinchen rasch töten können, mit Antiformin zu behandeln. Etwa 30 g des zu untersuchenden Kotes werden mit 15 cem Antiformin und 55 cem destilliertem Wasser vermischt, die Mischung wird 2 bis 3 Stunden stehen gelassen und während dieser Zeit öfters umgeschüttelt. Nach 2 bis 3stündigem Stehen wird die Mischung $\frac{1}{4}$ ($\frac{1}{2}$) Stunde lang zentrifugiert und sodann die hierbei in den Zentrifugenröhrchen von dem Bodensatz sich abscheidende Flüssigkeit abgegossen. Ist dies geschehen, so wird der Bodensatz mit 10 cem destilliertem Wasser aufgeschwemmt, durch sterilisierte (ausgeflockte) Gaze oder grobe Leinwand geseiht und je die Hälfte der durchgeseihten Flüssigkeit an Meerschweinchen verimpft.

Die vorgängige Behandlung mit Antiformin kann auch bei Lungenauswurf und Ausflusmaterial aus der Gebärmutter angewandt werden, wenn sich zeigen sollte, daß nach Verimpfung dieses Materials häufiger vorzeitige Todesfälle bei den Impftieren eintreten. Bei Lungenauswurf und Ausflusmaterial aus der Gebärmutter ist jedoch das Antiformin in etwa 5prozentiger Mischung zu verwenden.

In jedem Tierversuche sind mindestens 2 Meerschweinchen zu verwenden. Die Verimpfung des Impfmateriales hat in der Regel in die Muskulatur der inneren und hinteren Fläche eines Hinterextremitäten zu erfolgen.

Die geimpften Meerschweinchen können zum Zwecke der Feststellung des Impfergebnisses getötet werden, sobald die der Impfstelle benachbarten Lymphknoten als harte, schmerzlose, von der Umgebung scharf abgegrenzte Knoten von Kleinerbsengröße und darüber hervortreten. Dies kann schon am 10. Tage nach der Impfung der Fall sein. Treten die Lymphdrüsenveränderungen nicht auf, dann sind die Versuchstiere frühestens 6 Wochen nach Vornahme der Impfung zu töten.

Tuberkulose bei den Impftieren ist als festgestellt anzusehen, wenn in tuberkuloseverdächtigen Veränderungen der Tiere einwandfrei Tuberkelbazillen nachgewiesen sind.

Läßt die bakteriologische Untersuchung tuberkuloseverdächtiger Herde bei den Versuchstieren ausnahmsweise einen Zweifel bestehen, so sind die verdächtigen Herde an mindestens 2 weitere Meerschweinchen zu verimpfen, und außerdem ist neues Material von dem in Frage kommenden tuberkuloseverdächtigen Rinde zur Untersuchung einzufordern.

Die Landesregierung kann Abweichungen von der Ausführung des vorstehend geschilderten Verfahrens bei der bakteriologischen Untersuchung der Ausscheidungen tuberkuloseverdächtiger Rinder zulassen.

Anlage A.

Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen.

I. Allgemeines.

§ 1.

Die Reinigung und Desinfektion nach Maßgabe dieser Anweisung erfolgen unter Beobachtung etwaiger Anordnungen des beamteten Tierarztes und unter polizeilicher Ueberswachung.

§ 2.

Das Desinfektionsverfahren umfaßt die Reinigung und die Desinfektion. Der Desinfektion hat, unbeschadet der Vornahme einer vorläufigen Desinfektion beim Beginne des Reinigungsverfahrens (vgl. § 5 Nr. 10, § 6 Abs. 2), regelmäßig die Reinigung voranzugehen.

II. Reinigung.

Art der Ausführung.

§ 3.

Personen haben die Hände und andere etwa beschmutzte Körperteile, nötigenfalls nach vorläufiger Desinfektion (§ 5 Nr. 10 Abs. 2), mit warmem Wasser

und Seife zu waschen und die Kleidung sowie das Schuhzeug von anhaftendem Schmutz durch Abbürsten mit Seifenwasser zu befreien, sofern nicht ein Wechsel der Kleidung oder des Schuhzeugs stattfindet.

§ 4.

Bei Tieren ist die Körperoberfläche einschließlich der Hufe und Klauen durch Waschung oder ein sonstiges geeignetes Verfahren von anhaftendem Schmutz sorgfältig zu befreien. Erforderlichenfalls sind die Hufe und Klauen auszuscheiden.

§ 5.

Bei Ställen und sonstigen Unterfunstebäumen ist wie folgt zu verfahren:

1. Dünger und sonstiger grober Schmutz, Streu, Futterreste, Strohverklümpfe, Strohpolster und dergleichen sind zu entfernen und nach Nr. 9, 10 zu behandeln. Bei Düngerlagen in Schafställen und Hinterstallställen kann, soweit dies veterinärpolizeilich unbedenklich ist, die Entfernung des Düngers nach dem Ertrassen des beamteten Tierarztes auf die obere Schicht beschränkt werden.
2. Hölzerne Gerätschaften, hölzerne Klauen und Krippen sowie Bretterverkleidungen sind, soweit nötig, abzunehmen. Holzwerk, dessen Oberfläche stark zerrissen oder zerfasert ist, muß durch Abstoßen einer genügend dicken Schicht geglättet werden. Die abgestoßenen Holzteile sowie faules, morsches oder sonst unbrauchbares Holzwerk sind zu verbrennen.
3. Von Lehmwänden ist eine genügend starke Schicht abzustoßen. Schadhafte und stellenweise von der Unterlage losgelöste Teile des Bewurfs oder Putzes an den Wänden sind zu entfernen und wie der Dünger zu behandeln.
4. Nicht dicht gefügtes Pflaster und Holzbeläge auf dem Boden sind abzuheben. Darunter befindliches Bodenmaterial ist, soweit es durch Auswurfstoffe durchfeuchtet ist, abzugraben. Das abgegrabene Material ist wie der Dünger zu behandeln. Steine und gesundes Holzwerk, in das Feuchtigkeit nicht tief eingedrungen ist, können nach Entfernung schadhafter Stellen und gründlicher Reinigung wieder verwendet werden.
5. Bei dicht gefügtem (undurchlässigem) Pflaster sind erforderlichenfalls schadhafte Stellen des Bindemittels oder des Materials selbst oder Risse in letzterem auszukapen oder zu entfernen und nach erfolgter Reinigung und Desinfektion zu dichten oder durch neues Material zu ersetzen. Ebenso ist mit entsprechendem Material an den Wänden, Pfeilern und Standscheiden, in Gruben, Rinnen, Abflustrinnen und Kanälen zu verfahren.
6. Von Estrich- und Tennenböden (Lehm Schlag und dergleichen) ist die oberste Schicht abzustoßen; feuchte Stellen sind abzuheben. Die entfernten Teile sind wie der Dünger zu behandeln.
7. Erd- und Sandböden ist, soweit er durch Auswurfstoffe durchfeuchtet ist, mindestens 10 cm tief abzuheben. Die ausgehobenen Teile sind wie der Dünger zu behandeln.

8. Decken und Wände, die Ausrüstungsgegenstände (Krippen, Tröge, Klauen, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden, Türen, Türpfosten, Fenster usw.), ferner der Fußboden, Jaucherinnen, Kanäle, Mulden, Gruben sind durch gründliches Scheuern mit heißer Sodablösung (Lösung von mindestens 3 kg Waschsoda in 100 Liter heißem Wasser) oder heißer Seifenlösung (Lösung von mindestens 3 kg Schmierseife in 100 Liter heißem Wasser) zu reinigen. Die Reinigung ist nur dann als vollständig anzusehen, wenn sämtliche Auswurfstoffe kranker oder verdächtiger Tiere und sämtlicher Schmutz von den Unterlagen entfernt sind und diese einen ganz reinen Eindruck machen. Erforderlichenfalls ist zum Reinsehern mit heißer Soda- oder Seifenlösung gleichzeitig Puzsand zu verwenden. Die Säuberung hat alle Teile des Stalles oder sonstigen Standorts zu umfassen. Mit besonderer Sorgfalt ist sie an den Bodenvertiefungen, Stallwinkeln, Nischen, Fugen, Spalten, Ecken, Rippen usw. vorzunehmen. In Ställen und sonstigen Aufenthaltsräumen hat die Säuberung in der Regel zuerst an der Decke, sodann an den Wänden und inneren Ausrüstungsgegenständen und zuletzt am Fußboden, den Jaucherinnen usw. zu erfolgen.

Bei Stalldecken und höher gelegenen Teilen der Stallwände, die durch Ausscheidungen kranker Tiere nicht beschmutzt worden sind, kann nach dem Ermessen des beamteten Tierarztes von dem Scheuern mit Soda- oder Seifenlösung Abstand genommen und die Reinigung durch gründliches Abspritzen mit heißer Soda- oder Seifenlösung oder auch mit heißem Wasser geschehen. Wo heiße Soda- oder Seifenlösung oder heißes Wasser nicht in hinreichender Menge zu beschaffen sind, kann nach dem Ermessen des beamteten Tierarztes auch unter kräftigem Drucke aus einer Wasserleitung, aus Handfeuerspritzen, Gartenspritzen oder ähnlichen Vorrichtungen ausströmendes kaltes Wasser verwendet werden.

9. Der bei der Reinigung entfernte Dünger und sonstige Schmutz, die Streu, Futterreste, sonstige Teile (vgl. Nr. 1 bis 7), Blut, Magen- und Darminhalt und andere Abfälle geschlachteter, getöteter oder gefallener kranker oder verdächtiger Tiere sind auf dem Seuchengehöfte zu sammeln. In Fällen, in denen die Sammlung des Düngers auf dem Seuchengehöfte undurchführbar oder unzureichend ist, kann mit amtstierärztlicher Genehmigung seine Sammlung an einem geeigneten Orte außerhalb des Seuchengehöfts unter den erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zugelassen werden.

Das bei der Reinigung abfließende Schmutzwasser ist in der Jauchegrube oder in einem anderen Sammelbehälter auf dem Seuchengehöfte zu sammeln.

10. Wenn eine Sammlung des bei der Reinigung zu entfernden Düngers und sonstigen Schmutzes, der Streu, Futterreste usw. und der bei der Reinigung abfließenden Flüssigkeiten auf dem Seuchengehöfte oder an einem Orte außerhalb des Seuchengehöfts in einer die Gefahr der Seuchenverbreitung ausschließenden Weise nicht erfolgen kann, so muß, sofern eine Unschädlich-

machung dieser Stoffe erforderlich ist, vor der Reinigung ihre vorläufige Desinfektion durch Uebergießen mit einer geeigneten Desinfektionsflüssigkeit (§ 11 und §§ 15 bis 27) vorgenommen werden. In diesem Falle ist dafür zu sorgen, daß der Dünger und sonstige Schmutz, die Streu, Futterreste, das Schmutzwasser usw. vor erfolgter Desinfektion auch nicht vorübergehend an solche Orte gebracht werden, von denen Schmutzwasser in andere Geschäfte, auf fremden Personen und Tieren zugängliche Wege, in Brunnen, Wasserläufe und sonstiges Nutzwasser abfließen kann.

Eine Desinfektion vor der Reinigung ist auch dann vorzunehmen, wenn die Reinigung ohne vorherige Desinfektion für die Personen, die die Reinigung besorgen, mit einer Ansteckungsgefahr verknüpft ist, wie beim Milzbrand und Stof (§§ 15, 18).

§ 6.

(1) Mit Gerätschaften, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen ist in nachstehender Weise zu verfahren:

1. Brennbare Gegenstände von geringem Werte sind zu verbrennen.
2. Hölzerne Stall- und Fahrgeräte (Futterkasten, Eimer, Stiele von Besen, Gabeln, Schippen usw., Futterschwingen, Wagen, Schleifen, Geschirteile, Holzschuhe usw.) sind mit heißer Soda- oder Seifenlösung gründlich zu scheuern.
3. Geräte aus Eisen oder anderem Metalle (Ketten, Ringe, Gabeln, Schippen, Striegel, Gebisse von Zaumzeugen, Maulkörbe, Tröge, sonstige Futter- und Tränkgeschirre und andere Gefäße, Käfige usw.) sind, soweit sie nicht zur Desinfektion (Abschnitt III) dem Feuer ausgesetzt werden, gründlich zu putzen und mit heißem Wasser abzuspülen.
4. Leder- oder Gummiteile (Halfter, Gurte, Zaumzeuge, Zuggeschirre, Sättel, Riemen, Polsterübergänge, Lederschuhe, Hundehalsbänder, Maulkörbe, Peitschen usw.) sind mit Seifenwasser abzubürsten.
5. Gegenstände aus Zeug (Decken, Gurte, Halfter, Stricke, Polsterübergänge, Kleidungsstücke, Bettzeug usw.) sind durch Abbürsten mit Seifenwasser vom Schmutze zu befreien.
6. Haare, Wolle, Federn, Polstereinslagen und ähnliche Gegenstände sind, in dünnen Lagen ausgebreitet, mindestens 3 Tage lang zu lüften und dabei möglichst oft zu wenden.

(2) In den Fällen des § 5 Nr. 10 Abs. 2 ist auch bei Gerätschaften, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen eine vorherige Desinfektion erforderlich.

§ 7.

Auf die Reinigung von Ladestellen und ähnlichen Standorten einschließlich der Schlafstellen, ferner von Schiffsräumen und Fährten finden die Bestimmungen der §§ 5, 6 sinngemäße Anwendung.

§ 8.

Biehmarktplätze sind zunächst so zu reinigen, daß der von den Tieren abgesetzte Kot gesammelt wird. Sodann sind gepflasterte Biehmarktplätze mit dem Besen

gründlich zu säubern oder mit Wasser abzusputzen, nicht gepflasterte Viehmarktplätze durch Harten oder Eggen zu ebnen. Erforderlichenfalls sind auch die Anbindevorrichtungen mit Wasser abzusputzen oder abzuwaschen.

§ 9.

Wege (Straßen) sind je nach ihrer Beschaffenheit wie die Viehmarktplätze zu reinigen.

§ 10.

Standorte auf Weiden (Zummelpfläge, Lauspfläge, Melkpfläge und dergleichen) sind je nach ihrer Beschaffenheit wie Viehmarktplätze zu reinigen.

III. Desinfektion.

1. Desinfektionsmittel.

§ 11.

(1) Als Desinfektionsmittel sind zu verwenden:

1. Frisch gelöschter Kalk. Er wird wie folgt gewonnen: Frisch gebrannter Kalk wird unzerkleinert in ein geräumiges Gefäß gelegt und mit Wasser (etwa der halben Menge des Kalkes) gleichmäßig besprengt; er zerfällt hierbei unter starker Erwärmung und unter Aufblähung zu einem Pulver.
2. Kalkmilch. Sie wird als dicke und als dünne Kalkmilch angewandt.

Dicke Kalkmilch wird bereitet, indem zu je 1 Liter frisch gelöschtem Kalk allmählich unter stetem Umrühren 3 Liter Wasser hinzugefügt werden.

Dünne Kalkmilch wird hergestellt, indem zu je 1 Liter frisch gelöschtem Kalk allmählich unter stetem Umrühren 20 Liter Wasser hinzugefügt werden.

Falls frisch gelöschter Kalk nicht zur Verfügung steht, kann die Kalkmilch auch durch Umrühren von je 1 Liter gelöschtem Kalk, wie er in einer Kalkgrube vorhanden ist, mit 3 oder 20 Liter Wasser bereitet werden. Beacht ist darauf zu achten, daß in diesen Fällen die oberste, durch den Einfluß der Luft veränderte Kalkschicht der Grube vorher beseitigt wird.

Die Kalkmilch ist vor dem Gebrauch anzuschütteln oder umzurühren.

3. Chlorkalkmilch. Diese wird aus Chlorkalk (Calcaria chlorata des Deutschen Arzneibuchs), der in dicht geschlossenen Gefäßen vor Licht geschützt aufbewahrt war und stechenden Chlorgeruch besitzen muß, in der Weise hergestellt, daß zu je 1 Liter Chlorkalk allmählich unter stetem Rühren 3 oder 20 Liter Wasser hinzugefügt werden (dicke und dünne Chlorkalkmilch). Chlorkalkmilch ist jedesmal vor dem Gebrauche frisch zu bereiten.
4. Verdünntes Kreosolwasser (2,5 prozentig)¹⁾. Zur Herstellung werden 50 cem Kreosolcreosol-Lösung (Liquor Cresoli saponatus des Deutschen Arzneibuchs) mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.

¹⁾ Bei Schweinefleude und Schweinepest ist Oxygencresol Kreosolwasser zu verwenden. Zu gleicher Dosis sind statt der oben angegebenen 50 cem Kreosolcreosol-Lösung 120 cem dieser Lösung einsetzbar.

5. **Karbonsäurelösung** (etwa 3prozentig). Zur Bereitung werden 30 ccm verflüssigte Karbonsäure (*Acidum carbonicum liquefactum* des Deutschen Arzneibuchs) mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.
6. **Kresolschwefelsäurelösung** (3 prozentig). Zur Herstellung werden zunächst 2 Raumteile rohes Kresol (*Cresolum erudum* des Deutschen Arzneibuchs) mit 1 Raumteil roher Schwefelsäure (*Acidum sulfuricum erudum* des Deutschen Arzneibuchs) bei gewöhnlicher Temperatur gemischt. Von dieser Mischung werden frühestens 24 Stunden nach ihrer Zubereitung 30 ccm mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut gemischt. Die Kresolschwefelsäuremischung ist hierzu binnen 3 Monaten nach ihrer Herstellung zu verwenden.

Wird die Kresolschwefelsäurelösung zur Desinfektion von Plätzen im Freien (Hofräumen, Ladestellen usw.) verwendet, so ist sie bei Frostwetter zur Verhütung der Eiseisbildung zuvor mit Kochsalz (0,2 bis 1 kg auf 10 Liter Kresolschwefelsäurelösung) unter sorgfältigem Umrühren zu vermischen.

Ställe, Höfe, Geräte usw., die mit Soda- oder Seifenlösung gereinigt wurden, sind vor der Desinfektion mit Kresolschwefelsäurelösung durch Abspülen mit Wasser von den Soda- oder Seifenresten zu befreien.

7. **Sublimatlösung** (0,2 prozentig). Zur Herstellung wird je 1 g Sublimat und Kochsalz unter Zusatz einer kleinen Menge roten Farbstoffs oder eine der künstlichen rosa gefärbten Sublimatpastillen, (*Pastilli hydrargyri bichlorati* des Deutschen Arzneibuchs) mit 1 g Sublimat, in 1 Liter Wasser aufgelöst.

Ställe, Höfe, Geräte usw., die mit Soda oder Seifenlösung gereinigt wurden, sind vor der Desinfektion mit Sublimatlösung durch Abspülen mit Wasser von den Soda- oder Seifenresten zu befreien. Desinfektionsarbeiten, bei denen größere Mengen von Sublimat verbraucht werden, wie die Desinfektion von Ställen, Höfen usw., dürfen nur unter tierärztlicher oder polizeilicher Aufsicht ausgeführt werden. Es empfiehlt sich, namentlich bei der Desinfektion von Hinderställen, auf die Sublimatdesinfektion 24 Stunden später eine Abspülung der mit Sublimat behandelten Gegenstände mit 0,2 prozentiger Lösung von Schwefelkalium (*Kalium sulfuratum* des Deutschen Arzneibuchs) folgen zu lassen.

8. **Formaldehydlösung** (etwa 1 prozentig). Zur Herstellung werden 30 ccm der künstlichen Formaldehydlösung (*Formalin*) mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt.
9. **Wasserdampf** in Apparaten, die sowohl bei der Aufstellung als auch später in regelmäßigen Zwischenräumen von Sachverständigen geprüft und geeignet befunden worden sind.

Kuherbeim kann Wasserdampf aus einem Dampfkessel zum An- und Ausdämpfen von kleineren, bis auf eine Öffnung geschlossenen Gefäßen,

wie z. B. von Milchkannen, verwandt werden, wenn der Dampf unter Druck auströmt und aus der Ausströmungsöffnung unmittelbar in die Gefäße hineingeleitet wird. Der Innenraum der Gefäße ist dem strömenden Dampfe ausgesetzt, worauf noch ein sorgfältiges Abdämpfen der Bügel- und Dichtungsringe und der Außenwand, letzteres namentlich bei Holzgefäßen, zu erfolgen hat.

10. Auskochen in Wasser oder 3prozentiger Soda- oder Seifenlösung (vgl. § 5 Nr. 8). Die Flüssigkeit muß kalt aufgesetzt werden, die Gegenstände vollständig bedecken und vom Augenblicke des Kochens ab mindestens eine Viertelstunde lang im Sieden gehalten werden. Die Kochgefäße müssen bedeckt sein.

Bei Melkeimern, Milchaufbewahrungs- und Milchtransportgefäßen kann an Stelle des in vorstehender Weise auszuführenden Auskochens treten:

- a) das Einlegen der Gefäße in kochend heißes Wasser oder kochend heiße Sodaaflösung oder dünne Kalkmilch für die Dauer von mindestens 2 Minuten derart, daß alle Teile der Gefäße von der Flüssigkeit bedeckt sind;
- b) das gründliche Abbürsten der Außen- und Innenfläche der Gefäße nebst Griffen, Deckeln und anderen Verschlußvorrichtungen mit kochend heißem Wasser oder kochend heißer Sodaaflösung oder dünner Kalkmilch.

11. Gründliches Anfeuchten und Ausglühen im Feuer oder in einer geeigneten Flamme.

12. Verbrennen.

(a) Die unter Nr. 4 bis 7 angeführten Desinfektionsmittel sind möglichst heiß zu verwenden.

(a) Nach näherer Anordnung der Landesregierung dürfen außer den genannten auch andere, in bezug auf ihre desinfizierende Wirksamkeit und praktische Brauchbarkeit erprobte Mittel und Arten des Verfahrens angewandt werden.

2. Auswahl und Art der Verwendung der Desinfektionsmittel.

§ 12.

Die Auswahl und Art der Verwendung der Desinfektionsmittel (§ 11) hat sich im allgemeinen nach dem Grade der Widerstandsfähigkeit sowie der Verschleppbarkeit des Ansteckungsstoffs der Seuche durch Zwischenträger und nach den besonderen Verhältnissen des Falles zu richten.

§ 13.

Bei Viehseuchen, deren Ansteckungsstoff leicht zerstörbar ist und im wesentlichen durch die erkrankten Tiere verschleppt wird, genügt die Reinigung mit nachfolgender Lüftung der Stalldecken, Wände, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden, Türen, des Fußbodens nebst Jauchgerinnen und der Gerätschaften mit dünner Kalk- oder Chlorkalkmilch. Eisenteile sind mit verdünntem Kresolwasser oder mit Karbolsäurelösung zu bepinseln. Das gleiche Verfahren kann bei Holz- und Steinsteilen sowie

bei glasierten Tonkacheln an Stelle der Lünchung mit Kalk- oder Chloralkalmilch angewandt werden.

§ 14.

(1) Bei Seuchen, deren Ansteckungsstoff schwer zerstörbar ist oder bei denen die Gefahr der Weiterverbreitung durch Zwischenträger in hohem Grade besteht, ist folgendes Verfahren durchzuführen:

1. Die bei der Reinigung beseitigten und gesammelten Streumaterialien, Dünger, sonstiger Schmutz, Futterreste und dergleichen sind entweder zu verbrennen, zu vergraben, unterzupflügen oder durch Packung oder durch Vermischen mit einem geeigneten Desinfektionsmittel unschädlich zu machen.

Die Packung von Dünger, Streu, Futterresten und ähnlichen Stoffen hat an einem Plage zu geschehen, der von Tieren, die für die Seuche empfänglich sind, und von unbefugten Personen nicht betreten werden kann und von dem aus ein Ablaufen von Schmutzwasser in andere Gehöfte, auf fremden Personen und Tieren zugängliche Wege, in Brunnen, Fußläufe und anderes Kupwasser nicht stattfindet. Sie ist in der Weise vorzunehmen, daß Kot und Streu im Verhältnis wie etwa 2:3 innig gemischt und mäßig durchfeuchtet in größeren Haufen drei Wochen lang locker gelagert werden. Trockener Dünger ist nach der Aufstapelung mit Lauche oder Wasser (etwa 10 bis 15 Liter auf 1 cbm Dünger) zu durchtränken. Im übrigen wird wie folgt vorgegangen. Zunächst wird auf dem Boden eine etwa 25 cm hohe Schicht nicht infizierten Düngers oder von Stroh oder Torf von etwa 1, bis 2 m Breite und beliebiger Länge ausgebreitet und darauf der zu desinfizierende Dünger zu einem Haufen mit schrägen Seitenflächen bis zu einer Höhe von ungefähr 1,2 m, vom Boden an gerechnet, gepackt. Die Oberfläche des Haufens wird mit einer etwa 10 cm dicken Schicht von nicht infiziertem Dünger, Stroh, Laub, Torf oder anderem losen Material belegt und hierauf mit einer 10 cm dicken Erdschicht eingedeckt. Nach dreiwöchiger Packung kann der Dünger ohne weiteres abgefahren werden.

Die Abfuhr von Dünger und Streumaterialien, die nicht gepackt waren, vom Seuchengehöfte hat auf möglichst dichten Wegen und ohne Verwendung von seuchenempfindlichen Tieren aus fremden Gehöften zu geschehen, sofern für den Dünger und die Streumaterialien die Unschädlichmachung angeordnet ist (vgl. §§ 15 bis 27). Erforderlichenfalls sind der Dünger, die Streumaterialien usw. vor der Abfuhr lagenweise mit dicker Kalkmilch zu begießen, wenn nicht die Art des Ansteckungsstoffes die Verwendung eines anderen Desinfektionsmittels verlangt.

Falls mit der zugelassenen Art der Lagerung des Düngers die Gefahr einer Verschleppung des Ansteckungsstoffes durch ablaufendes Schmutzwasser in andere Gehöfte, auf fremden Personen und Tieren zugängliche Wege, in Brunnen, Wasserläufe oder sonstiges Kupwasser verknüpft ist, ist der

Dünger bereits in Ställe, vor der Verbringung an den Ort der Lagerung, mit dicker Kalkmilch zu begießen.

2. Jauche und Schmutzwasser sind durch Zusatz von Kalk oder dicker Kalkmilch, von Chloralkali oder dicker Chloralkalimilch zu desinfizieren, soweit sie nicht zur Packung von Dünger (Nr. 1) Verwendung finden. Es sind mindestens 1 Haumteil Kalk oder Chloralkali oder 3 Haumteile dicke Kalk- oder Chloralkalimilch auf 100 Haumteile Jauche oder Schmutzwasser zu verwenden und durch gründliches Umrühren mit diesen Flüssigkeiten zu vermengen, die sodann mindestens 2 Stunden lang stehen bleiben müssen.
3. Futter- und Streuvorräte, die in den zu desinfizierenden Räumen lagerten, sind unschädlich zu beseitigen, sofern nicht für einzelne Seuchen etwas anderes bestimmt ist (vgl. §§ 15 bis 27).
4. Decken und Wände, die Ausrüstungsgegenstände (Krippen, Tröge, Klauen, Pfosten, Vieiler, Standscheiben, Türen, Türpfosten, Fenster usw.), ferner der Fußboden einschließlich der Abflurinnen, Kanäle, Mulden und Gruben sind mit dünner Kalkmilch oder Chloralkalimilch zu tünchen oder mit verdünntem Kresolwasser, Karbolsäure, Formaldehyd-, Sublimat- oder Kresolschwefelsäurelösung zu bestreichen oder gründlich zu besprengen.

Eigenteile sind mit verdünntem Kresolwasser oder mit Karbolsäurelösung zu behandeln.

5. Mit undurchlässigem Pflaster versehene Hofräume, Ladestellen, Schlachtstellen, Viehmarktplätze, Wege (Straßen) usw., ferner Schiffsräume und Fähren sind mit dünner Kalk- oder Chloralkalimilch oder einem anderen Desinfektionsmittel (vgl. §§ 15 bis 27) zu begießen, abzuschlämmen oder in geeigneter Weise zu besprengen. Bei Frostwetter kann Begießen mit kohlsalzhaltiger Karbolschwefelsäurelösung oder Bestreuen mit gepulvertem, frisch gelöschtem Kalk erfolgen.

Dasselbe Verfahren kann auch bei Hofräumen, Viehmarktplätzen, Wegen, Straßen und Standorten auf Weiden, die ein undurchlässiges Pflaster nicht haben oder überhaupt ungepflastert sind, angewandt werden.

6. Mit den Ausscheidungen kranker oder verdächtiger Tiere nicht durchfeuchteter Erd- und Sandboden, einschließlich der unter dem nach § 5 Nr. 4, 7 abgegrabenen Boden befindlichen Lagen, ferner die bei der Reinigung nicht entfernten Düngerslagen in Schafställen und Hindertiefställen sind mit dicker Kalkmilch zu übergießen oder mit frisch gelöschtem Kalk so zu bestreuen, daß die Boden- und Düngerslagen mit einer Schicht Kalk gleichmäßig bedeckt sind.
7. Söllzerne Geräte einschließlich der Fahrgeräte und Schleifen, auf denen Kadaver und Kadaverteile, Streu, Dünger, Wagen- und Darminhalt geschlachteter, getöteter oder gefallener Tiere abgefahren wurden, sind, soweit sich nicht ihre Verbrennung empfiehlt, anzufeuern oder mit verdünntem Kresolwasser, mit Karbolsäurelösung, Formaldehydlösung, Kresolschwefelsäurelösung oder Sublimatlösung zu bestreichen.

8. Geräte aus Eisen oder anderem Metalle sind der Wirkung des Feuers kurze Zeit auszusetzen oder mit verdünntem Kreosolwasser, Karbolsäurelösung oder Formaldehydlösung zu bestreichen.
 9. Gegenstände aus Leder, namentlich Schuhzeug, oder Gummi sind sorgfältig und wiederholt mit Lappen abzureiben, die mit Kreosolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung getränkt sind.
 10. Leinene, hanfene (Jute-), baumwollene und wollene Gegenstände, Kleidungs- und Bettstücke, Haare, Wolle, Federn, Futtersäcke, Polstereinlagen und dergleichen sind, soweit sich nicht ihre Verbrennung empfiehlt oder bei einzelnen Seuchen (vgl. §§ 15 bis 27) nicht etwas anderes bestimmt ist, durch 24 stündiges Einlegen in verdünntes Kreosolwasser, in Karbolsäurelösung, Sublimatlösung, Formaldehydlösung oder durch Auskochen oder in Dampfapparaten zu desinfizieren.
Kleidungsstücke, die nur wenig beschmutzt sind, können in der Weise desinfiziert werden, daß sie mit verdünntem Kreosolwasser, mit Karbolsäurelösung, Sublimatlösung oder Formaldehydlösung befeuchtet und feucht gebürstet werden.
 11. Tiere sind, insbesondere an den Stellen, an denen die Haut, die Hufe und Klauen durch Kot oder andere Ausscheidungen beschmutzt waren, mit den zulässigen Desinfektionsmitteln (§§ 15 bis 27) abzuwaschen.
 12. Hände und andere Körperteile von Personen sind mit verdünntem Kreosolwasser, mit Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung gründlich abzuwaschen und nach etwa fünf Minuten mit warmem Wasser und Seife zu waschen.
- (*) Die Landesregierung kann Abweichungen von dem unter Nr. 1 bis 12 vorgeschriebenen Verfahren zulassen.

IV. Verfahren bei den einzelnen Seuchen.

§ 15.

Milzbrand.

(1) Personen, die mit den blutigen Ausscheidungen milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere in Berührung gekommen sind oder bei der Vornahme blutiger Operationen an solchen Tieren oder bei der Wegschaffung oder Öffnung von Kadavern milzbrandkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere Hilfe geleistet haben oder bei der Tötung oder Schlachtung oder Wartung solcher Tiere beschäftigt waren, haben möglichst sofort die Hände und andere etwa beschmutzte Körperteile, beschmutzte Kleidungsstücke und beschmutztes Schuhzeug zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Sobald ein milzbrandkrankes oder der Seuche verdächtiges Tier verendet, getötet oder genesen oder von seinem Standplatz entfernt ist, muß die Reinigung und Desinfektion vorgenommen werden. Sie umfaßt in der Regel den Standplatz der Tiere im Stalle, den Platz, wo die Tiere verendet sind oder getötet wurden, im Falle eines gehäuften Auftretens der Seuche nach dem Ermessen des beauftragten Tierarztes bestimmte Abteilungen des Stalles oder den ganzen Stall, die durch Abgänge, Blut oder Abfälle solcher Tiere verunreinigten Fußböden, Stallwände, Pfosten,

Peiler, Standscheiben, Krippen, Mäufen, Tröge usw., ferner die Stallgeräte, Schlachtgeräte, Kleider und Schuhzeug des Wartepersonals und sonstige Gegenstände, die durch Abgänge, Blut oder Abfälle solcher Tiere verunreinigt sind oder von denen sonst anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff des Milzbrandes enthalten, weiter die Abgänge, Blut, Abfälle von milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren, auch Futter- und Streuvorräte, die mit milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind oder von denen sonst anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff des Milzbrandes enthalten, die zum Wegschaffen der Kadaver oder Kadaverteile, der Abfälle, des Düngers und dergleichen benutzten Fahrzeuge oder Behältnisse, erforderlichenfalls auch verunreinigte Weidestellen, Verscharrungs- und Lagerplätze, Brunnenträge.

(2) Die Desinfektion erfolgt nach § 14 mit der Maßgabe, daß schon vor der Reinigung eine vorläufige Desinfektion stattzufinden hat (vgl. § 5 Nr. 10, § 6 Abs. 2). Als Desinfektionsmittel sind Chlorkalk, dicke und dünne Chlorkalkmilch, Sublimatlösung und Formaldehydlösung anzuwenden. Besondere Aufmerksamkeit erfordern die festen und flüssigen, namentlich die blutigen Ausscheidungen von kranken und der Seuche verdächtigen Tieren und ihren Kadavern und Blut, das bei der Tötung abgefloßen ist. Derartige Abfallstoffe sind sorgfältig zu sammeln und ebenso wie Streu, Futterreste, Dünger, die von ungepflasterten Fußböden abgetragene Erdschicht und alle geringwertigen Gegenstände, die mit festen oder flüssigen Ausscheidungen oder Blut kranker oder der Seuche verdächtigter Tiere verunreinigt sind, wie die Kadaver zu behandeln (vgl. Anweisung für die unschädliche Beseitigung der Kadaver). Jauche, die durch Blut oder blutige Ausscheidungen kranker oder der Seuche verdächtigter Tiere verunreinigt ist, ist durch Zusatz von Chlorkalk oder Chlorkalkmilch (§ 14 Abs. 1 Nr. 2) zu desinfizieren.

(3) Futter- oder Streuvorräte, die Milzbrandkeime enthalten oder bei denen der begründete Verdacht vorliegt, daß dies der Fall ist, sind durch Dämpfen in geeigneten Apparaten oder durch ein anderes ausreichendes Erhigungsverfahren zu desinfizieren. Ist dies nicht möglich, so sind die Futter- oder Streuvorräte zu verbrennen oder zu vergraben, es sei denn, daß dem Besitzer durch die Polizeibehörde gestattet wird, die Vorräte an Tiere zu verfüttern, die der Schutzimpfung gegen Milzbrand unterzogen worden sind.

§ 16.

Mauschbrand und Wild- und Rinderseuche.

Bei Mauschbrand und Wild- und Rinderseuche finden die Vorschriften des § 15 mit Ausnahme der in Abs. 3 angeordneten vorläufigen Desinfektion Anwendung.

§ 17.

Tollwut.

(1) Sobald ein wutkrankes oder der Seuche verdächtiges Tier verendet oder getötet ist, müssen der Standplatz, insbesondere der von dem wutkranken oder der Wut verdächtigen Tiere verunreinigte Fußboden, Wände, Krippen, Mäufen, Tröge,

Berschläge, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden und alle Gebrauchs- und sonstigen Gegenstände, die mit dem wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere in Berührung gekommen sind, gereinigt und nach § 13 desinfiziert werden.

(2) Bei der Tollwut der Hunde und Katzen müssen die Streu, Waulkörbe, Halsbänder, Leinen, Decken, Geräte und sonstigen Gegenstände, die von wutkranken oder der Seuche verdächtigen Hunden oder Katzen benutzte worden sind, verbrannt oder auf andere Weise unschädlich beseitigt werden. Hundehütten sind, soweit sie aus Holz, Stroh, Schilf oder dergleichen bestehen, zu verbrennen, im übrigen zu reinigen und nach § 13 zu desinfizieren.

§ 18.

Notz.

(1) Personen, die mit wutkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren, ihren Kadavern oder Kadaverteilen in Berührung gekommen sind, haben ihre Hände und anderen etwa beschmutzten Körperteile möglichst sofort zu reinigen und zu desinfizieren. Zu diesem Zwecke sind im Seuchengehöfte Wasser, Seife und die geeigneten Desinfektionsmittel (verdünntes Kreosolwasser, Karbolsäurelösung oder Sublimatlösung) bereitzuhalten.

(2) Sobald ein wutkrankes oder der Seuche verdächtiges Tier von seinem Standplatz entfernt ist, muß die Reinigung und Desinfektion des Standplatzes und der bei dem Tiere benutzten Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände sofort vorgenommen werden, sofern letztere nicht noch zur Wartung anderer wutkranker Tiere Verwendung finden.

(3) Vor Aufhebung der Schutzmaßregeln sind nach dem Ermessen des beamteten Tierarztes bestimmte Abteilungen des Stalles oder der ganze Stall, die Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände (Krippen, Mäusen, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden, Feiner und sonstige Stallgeräte, Anbindevorrichtungen, Zaumzeuge, Spannungsgeschirre, Sättel, Putzzeug, Decken, Schabracken, Kleider und Schuhzeug des Wartepersonals, Deichseln, Ketten, Vorschrippen, Brunnenröge, Verschlagbrücken usw.) und sonstige Gegenstände, die mit kranken oder der Seuche verdächtigen Tieren, deren Ausscheidungen, Kadavern oder Kadaverteilen oder Abfällen in Berührung gekommen sind, erforderlichenfalls auch verunreinigte Weidestellen, zu reinigen und zu desinfizieren.

(4) Die Desinfektion erfolgt nach § 14 mit der Maßgabe, daß schon vor der Reinigung eine vorläufige Desinfektion stattzufinden hat. Als Desinfektionsmittel können sämtliche im § 11 Abs. 1 genannten Mittel verwendet werden. Besondere Aufmerksamkeit erfordern die mit dem Nasenausflusse, den Absonderungen von Hautgeschwüren sowie mit dem Stote und Urin kranker oder der Seuche verdächtiger Tiere verunreinigten Gegenstände. Kot, Streu, Futtermreste usw. können nach Backung, Jauche, die durch Ausscheidungen kranker oder verdächtiger Tiere verunreinigt ist, kann nach Desinfektion verwendet werden.

§ 19.

Maul- und Klauenseuche.

(1) Die mit der Wartung maul- und klauenseuchekranker oder verdächtiger Tiere in Seuchengehöften betrauten und diejenigen Personen, die bei der Schlachtung

und beim Transporte solcher Tiere, bei der Ausfuhr, dem Streuen und Unterpfügen ihres Düngers beschäftigt gewesen sind, ferner andere Personen, die mit kranken oder verdächtigen Tieren in Seuchengehöften in Berührung gekommen sind oder in Ställen, in denen solche Tiere untergebracht sind, verkehrt haben, müssen vor dem Verlassen des Seuchen- oder Schlachthofes die etwa beschmutzten Kleider und das Schuhzeug wechseln oder reinigen und desinfizieren sowie Hände und andere mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommene Körperteile reinigen und desinfizieren.

(5) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände, die während des Herrschens der Seuche außerhalb des Seuchengehöfts verwandt werden sollen, müssen, soweit sie mit kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, vor dem Herausbringen aus dem Gehöfte gereinigt und desinfiziert werden. Milchtransportgefäße, die während des Herrschens der Seuche außerhalb des Seuchengehöfts verwandt werden, sind nach ihrer Entleerung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 zu desinfizieren.

(6) Wird Dünger aus verdachten Ställen entfernt, so ist er innerhalb des Gehöfts oder an anderen geeigneten Stellen, von denen aus eine Verstreupung des Ansteckungsstoffes nicht stattfinden kann, zu packen (§ 14 Abs. 1 Nr. 1) oder, falls dies unzulässig ist, bereits vor der Entfernung aus den Ställen mit dicker Kalkmilch zu übergießen.

(7) Jauche und Dünger von Widerkäuern und Schweinen dürfen während des Herrschens der Seuche aus dem Gehöfte nur beim Vorliegen zwingender Gründe mit polizeilicher Genehmigung abgefahren werden. Die Abfuhr darf nicht mit Rindviehgespannen aus anderen Gehöften erfolgen. Die Abfuhr von Jauche darf nur in dichten Behältnissen erfolgen. Dünger, der nicht gepackt war, ist auf möglichst dichten Wagen abzufahren. Erfolgt die Abfuhr solchen Düngers auf öffentlichen Wegen, so ist er, falls diese Wege nicht für die Gesamtdauer der Düngerabfuhr abgesperrt werden können, vor der Abfuhr mit dicker Kalkmilch wiederholt zu übergießen. Der Dünger, der vor der Abfuhr nicht gepackt war, ist auf dem Felde sofort unterzupflügen oder zu packen. In letzterem Falle ist bis zur Beendigung des Packverfahrens der Zutritt von Widerkäuern und Schweinen zu dem Dünger zu hindern.

(8) Bei der Schlusdesinfektion, die nach den Bestimmungen des § 14 statuzufinden hat, sind die Verhältnisse, an denen sich kranke oder verdächtige Tiere aufgehalten haben (Ställe, Höfe, Tummelplätze, Bullenställe, Sprunghütten und Sprungplätze, Beschlagbrücken usw., Ladestellen, Stellen von Marktplätzen und Wegen), ferner die Lagerplätze des Düngers, von Kadavern, Kadaverteilen, die Brunnenröhrge mit Umgebung, Spannungsgeschirre, Deichseln, die zur Wartung und Pflege kranker oder verdächtigter Tiere benutzten Geräte (Tränkeimer, Melkimer, Melkstriche, Milchtransportgefäße, Mistgabeln, Schippen usw.), Futtersäcke, Häute, Hörner, Klauen, Wolle und sonstige tierische Rohstoffe, die nach ihrer Herkunft oder Lagerung Träger des Ansteckungsstoffes sein können, sowie Kleider und Schuhzeug des Barte-personals zu reinigen und zu desinfizieren. Hierbei ist den mit Spiegehl und Kot von kranken oder verdächtigen Tieren verunreinigten Gegenständen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Häute, Hörner, Klauen und sonstige tierische Rohstoffe sind durch vollkommene Trocknung oder durch 24 stündiges Einlegen in dünne Kalkmilch oder durch eine ausreichende Behandlung mit einem

anderen Desinfektionsmittel zu desinfizieren. Wolle darf auch ohne Desinfektion aus dem Seuchengehöft entfernt werden, wenn sie in festen Säcken verpackt ist.

(a) Futter- und Streuvorräte, die in verseuchten Stallungen gelagert haben oder sonst durch die Ausscheidungen kranker oder verdächtiger Tiere verunreinigt worden sind, dürfen aus dem Seuchengehöft nicht entfernt werden, sondern sind in diesem zu vernichten oder unschädlich zu beseitigen.

(i) Bei der Schlufdesinfektion sind auch die Klauen der Minder aus den Seuchenställen auszuscheiden und die Tiere selbst zu reinigen und zu desinfizieren (§ 4 und § 14 Abs. 1 Nr. 11).

(a) Endlich haben das Wartepersonal der verseucht gewesenen Viehbestände und die Personen, die sonst mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, bei der Schlufdesinfektion Hände und Arme sowie andere mit jenen Tieren in Berührung gekommene Körperteile zu reinigen und zu desinfizieren.

(e) Zu der Desinfektion können sämtliche im § 11 Abs. 1 genannten Desinfektionsmittel verwandt werden.

§ 20.

Lungenseuche.

(i) Die mit der Wartung lungenseuchkranker oder seuchenverdächtiger Tiere in Seuchengehöften betrauten und diejenigen Personen, die bei der Schlachtung und beim Transporte solcher Tiere beschäftigt sind, ferner andere Personen, die mit kranken oder seuchenverdächtigen Tieren in Seuchengehöften in Berührung gekommen sind oder in Ställen, in denen solche Tiere untergebracht sind, verkehrt haben, müssen vor dem Verlassen des Seuchen- oder Schlachtgehöfts die Kleider und das Schuhzeug wechseln oder reinigen und desinfizieren sowie die Hände und andere mit den kranken Tieren in Berührung gekommene Körperteile reinigen und desinfizieren.

(a) In Seuchengehöften sind während des Herrschens der Seuche im Falle der Entfernung der kranken oder verdächtigen Tiere von ihrem Standplatz oder aus den Ställen die Standplätze der Tiere, die Ausrüstungsgegenstände der Standplätze und die zur Wartung und Pflege der Tiere benutzten Geräte sowie die entleerten Ställe alsbald zu reinigen und nach Vorschrift des § 13 zu desinfizieren. Futterreste, die durch die Ausatmungskluft der Tiere verunreinigt sind, müssen verbrannt oder wie der Dünger und die Streu behandelt werden.

(a) Der Dünger und die Streu aus Seuchengehöften sind ohne Benutzung von Hindviehgespannen aus anderen Gehöften aufs Feld zu fahren und unterzupflügen. Ist letzteres nicht alsbald ausführbar, so ist der Dünger auf Haufen zu stapeln und dafür Sorge zu tragen, daß der Zutritt von Hindvieh zu dem Dünger und der Streu mindestens 2 Wochen lang gehindert wird.

(i) Bei der Schlufdesinfektion sind die Seuchenställe und sonstigen Räumlichkeiten des Seuchengehöfts, in denen sich kranke oder der Seuche verdächtige Tiere oder ihre Kadaver befunden haben, die Ausrüstungs- und Verbrauchgegenstände, die mit den erkrankten oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, insbesondere auch die Kleidungsstücke und das Schuhzeug des Wartepersonals zu reinigen und nach Vorschrift des § 13 zu desinfizieren.

(4) Futter- und Streuvorräte, die in den verseuchten Stallungen oder über verseuchten Stallungen mit undichten Decken lagerten, dürfen auch nach dem Erlöschen der Seuche nicht aus dem Gehöft entfernt werden. Sie dürfen nur für Pferde, Schweine oder Schafe verwandt werden und sind so unterzubringen, daß Rinder damit nicht in Berührung kommen können. Ist eine derartige Verwertung der Futter- und Streuvorräte nicht zugänglich, so sind sie wie der Dünger zu behandeln.

§ 21.

Pockenseuche der Schafe.

(1) Die mit der Wartung pockenkranker oder verdächtiger Schafe in Seuchengehöften betrauten und diejenigen Personen, die bei der Schur, Schlachtung und beim Transporte solcher Tiere beschäftigt sind, sowie andere Personen, die mit pockenkranken oder verdächtigen Schafen in Seuchengehöften in Berührung gekommen sind oder in Ställen, in denen solche Schafe untergebracht sind, verkehrt haben, müssen vor dem Verlassen des Seuchengehöfts die etwa beschmutzten Kleider und das Schuhzeug wechseln oder reinigen und desinfizieren sowie die Hände und andere mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommene Körperteile reinigen und desinfizieren.

(2) Der Dünger ist bis zur Ausführung der Schlussdesinfektion im Stalle zu belassen. Wird seine Herausziehung erforderlich, so ist er innerhalb des Gehöfts oder an anderen geeigneten Stellen, von denen aus eine Verschleppung des Aussteckungsstoffs nicht stattfinden kann, zu packen (§ 14 Abs. 1 Nr. 1) oder, falls dies nicht möglich ist, bereits vor der Entfernung aus dem Seuchenstalle mit dicker Kalkmilch zu übergießen. Der Dünger, der auf dem Seuchengehöfte nicht gepackt werden konnte, darf nur mit polizeilicher Genehmigung und unter der Bedingung vom Seuchengehöft entfernt werden, daß er auf möglichst dichten Wagen abgefahren und auf dem Felde sofort untergepflügt oder gepackt wird. In letzterem Falle ist bis zur Beendigung des Packverfahrens der Zutritt fremder Schafe zu dem Dünger zu hindern.

(3) Bei der Schlussdesinfektion sind Stallungen und Mäulichkeiten, in denen pockenkrank oder der Seuche verdächtige Schafe gestanden haben, die Ausdrüstungs- und Gebrauchsgegenstände, die mit den erkrankten oder der Seuche verdächtigen Schafen oder ihren Abgängen in Berührung gekommen sind, insbesondere auch die Kleider und das Schuhzeug des Wartepersonals zu reinigen und zu desinfizieren. Zu der Desinfektion, die nach § 14 zu erfolgen hat, können sämtliche im § 11 Abs. 1 genannten Desinfektionsmittel verwandt werden.

(4) Futter- und Streuvorräte, die in den verseuchten Stallungen oder über verseuchten Stallungen mit undichten Decken lagerten, sind grünlich zu säften und nur in Seuchengehöfte zu verwenden oder unschädlich zu beseitigen.

§ 22.

Beschälseuche und Bläschenauschlag.

Bei der Beschälseuche und beim Bläschenauschlag bedarf es keiner Desinfektion.

§ 23.

Räude.

(1) Während der Behandlung der kranken oder der Seuche verdächtigen Pferde und Schafe sowie der Schafherden, in denen die Räude herrscht, ist eine Reinigung und Desinfektion der Stallungen, Hürden, Gerätschaften, des Geschirrs, der Decken, Putzzeuge und anderer Gegenstände, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, auszuführen. Werden die Tiere der Baderkur unterworfen, so ist die Reinigung und Desinfektion jedesmal vorzunehmen, wenn das Baden der Tiere erfolgt. Besteht die Behandlung in einer Schmierkur, so ist die Reinigung und Desinfektion je nach dem Grade der Krankheit in kürzeren oder längeren Zeitwischenräumen zu wiederholen. Nach Beendigung des Heilverfahrens ist eine Schlusdesinfektion auszuführen.

(2) Stallungen oder andere Räumlichkeiten sowie Hürden, in denen sich räudekranke Pferde oder Schafe vor der Einleitung eines Heilverfahrens oder vor ihrer Schlachtung befunden haben, müssen alsbald nach der Entfernung der räudekranken Tiere gereinigt und desinfiziert werden.

(3) Die Desinfektion erfolgt nach den Vorschriften des § 14. Als Desinfektionsmittel sind verdünntes Kresolwasser, Karbolsäurelösung oder Kalk zu verwenden. Besondere Aufmerksamkeit erfordern sämtliche Gegenstände, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind (Krippen, Klauen, Pfosten, Pfeiler, Standscheiden, Anbindevorrichtungen, Jannzeuge, Verspannungsgeschirre, Sättel, Putzzeuge, Decken, Schabrazen, Kleider des Wartepersonals, Deichseln usw. bei Pferden; Hürden, Klauen, Krippen, Pfosten, Pfercharrten, Schippen, Schaffcheren, Dünger, Kleider, Schuhzeug des Wartepersonals usw. bei Schafen).

(4) Der Dünger aus verseuchten Schafställen ist aufs Feld zu fahren und alsbald unterzupflügen. Kann die Unterzupflügung nicht alsbald geschehen, so sind Schafe bis zur Unterzupflügung vom Zutritt zu dem Dünger fernzuhalten.

§ 24.

Schweineseuche und Schweinepest.

(1) Der aus den Seuchenställen entfernte Dünger nebst Streu, Futtermasten und dergleichen ist zu packen (§ 14 Abs. 1 Nr. 1). Ist das Packen des Düngers, der Streu und dergleichen nicht durchführbar, so sind diese Stoffe zu sammeln und zu verbrennen oder wie die Kadaver gefallener oder getöteter Tiere zu vergraben. Durch Verbrennen oder Vergraben sind auch die branstandeten Teile geschlachteter seuchenkranker Schweine und die Schlachtabfälle einschliesslich des Wassers, das zum Abwaschen des Fleisches und der Eingeweide benutzt wurde, unschädlich zu machen.

(2) Die Stallgänge, die Plätze vor den Stalltüren und Geschloßeingängen sowie die Wege an den Ställen und auf dem Hofe sind während des Herrschens der Schweineseuche oder Schweinepest mindestens alle 8 Tage zu reinigen und mit dünner Chloralkalmilch oder mit 6proz.igem Kresolwasser zu desinfizieren.

(3) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behälter und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder mit deren Abgängen in

Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöfte herausgebracht werden.

(4) Bei der Schlusdesinfektion sind die Vertikalitäten, an denen sich seuchenfranke oder der Seuche verdächtige Schweine befunden haben (Ställe mit den Nebenkammern wie Futterlücken, Tunnelpflöge, Hofräume, Sprungplätze, benutzte Marktplätze und Ladestellen usw.), die zur Wartung und Pflege und zur Schlachtung kranker und verdächtiger Tiere benutzten Geräte (Eimer, Gabeln, Schippen, Schlachtröde usw.), Fahrgeräte und Schleifen, auf denen Kadaver, Streu, Dünger und andere Abfälle befördert worden sind, Kleider und Schuhzeug des Wartepersonals, Futtersäcke und sonstige Gegenstände, die mit kranken oder der Seuche verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind oder von denen sonst anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten, zu reinigen und zu desinfizieren. Hierbei ist den durch Kot, Urin und Blut kranker oder der Seuche verdächtiger Tiere verunreinigten Gegenständen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Wühlplätze sind nach Reinigung von Kot und Streu und, wenn möglich, nach Abtragung der oberflächlichen Erdschicht ausgiebig mit dünner Chlorkalkmilch oder mit 6prozentigem Krebelswasser zu tränken, sodann durch Harten oder Eggen zu ebnen und wiederholt ausgiebig mit den genannten Desinfektionsmitteln zu behandeln. Neu in die Gehöfte eingebrachte Schweine sind möglichst lange von den Wühlplätzen fernzuhalten. Abgegrabene Boden- oder Erbschichten sind zu vergraben oder auf Feldern unterzupflügen, die Schweinen nicht zugänglich sind.

(5) Die Desinfektion der Ställe und sonstigen Standorte seuchenkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere hat nach den Bestimmungen des § 14 zu erfolgen. Als Desinfektionsmittel sind dünne Chlorkalkmilch oder 6prozentiges Krebelswasser zu verwenden.

§ 25.

Kotlauf der Schweine einschließlich des Resselfiebers (Backsteinblattern).

(1) Die Reinigung und die Desinfektion beim Kotlauf umfassen in der Regel den Standplatz der seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere, bei gehäuftem Auftreten nach dem Ermessen des beamteten Tierarztes bestimmte Abteilungen des Stalles oder den ganzen Stall, ferner die Ausrüstungs-, Gebrauchs- und sonstigen Gegenstände, die mit den kranken oder der Seuche verdächtigen Tieren, deren Ausscheidungen, Kadavern oder Kadaverteilen in Berührung gekommen sind. Standplätze sind sofort nach der Entfernung der seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere zu reinigen und zu desinfizieren, Stallteile oder der ganze Stall sofort, wenn der gesamte Schweinebestand gefallen, getötet oder entfernt worden ist, im übrigen 6 Tage nach Ablauf des letzten Krankheitsfalls.

(2) Die Desinfektion erfolgt nach § 13. Zur Desinfektion können sämtliche in § 11 Abs. 1 bezeichneten Desinfektionsmittel verwandt werden.

§ 26.

Geflügelcholera und Hühnerpest.

(1) Die Ställe und sonstigen Aufenthaltsorte kranker oder der Seuche verdächtiger Tiere, Kräfte, sonstige Behälter und Transportmittel, Auslaufhöfe ein-

schließlich etwa vorhandener Schwimm- und Badevorrichtungen, Stallgeräte und sonstige Gegenstände, die mit den kranken oder der Seuche verdächtigen Tieren, deren Ausscheidungen, Kadavern oder Kadaverteilen in Berührung gekommen sind, sowie Schlachtstellen sind zu reinigen und nach den Vorschriften des § 14 zu desinfizieren. Zur Desinfektion können sämtliche in § 11 Abs. 1 bezeichneten Desinfektionsmittel verwendet werden.

(a) Besondere Aufmerksamkeit erfordern die Ausscheidungen der kranken oder verdächtigen Tiere und Blut, das bei der Tötung abgeflossen ist. Diese Abfallstoffe sind sorgfältig zu sammeln und ebenso wie die Streu, der Dünger, Kot, Federn, Futterreste, die von ungepflasterten Fußböden und Auslaufhöfen entfernten Erdschichten und alle geringwertigen Gegenstände, die mit Kot oder Blut verunreinigt sind, mit den Kadavern zu vergraben oder zu verbrennen. Durch Vergraben oder Verbrennen sind auch die beanstandeten Teile geschlachteter seuchenkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere und sonstige Schlachtabfälle unschädlich zu machen. Abfälle, deren Beschaffenheit die Verbrennung nicht gestattet, müssen gesammelt, mit der gleichen Menge Kalkmilch gut durchmischt und hierauf vergraben werden. Auslaufhöfe sind möglichst nach Entfernung der oberflächlichen Bodenschicht, Schwimm- und Badevorrichtungen auf den Auslaufhöfen nach Entfernung des Wassers mit dicker Kalkmilch zu begießen. Das Wasser in Schwimm- und Badevorrichtungen ist 24 Stunden vor dem Ablassen wie Jauche (§ 14 Nr. 2 Abs. 1) mit Kalk oder dicker Kalkmilch zu versetzen.

(a) Größere Mengen von Dünger können gepakt, Federn dürfen in lufttrockenem Zustand mit polizeilicher Genehmigung aus dem Seuchengehöft ausgeführt werden, wenn sie in dichten Säcken verpackt sind.

§ 27.

Tuberkulose.

(1) Sobald Rinder, bei denen das Vorhandensein der Tuberkulose im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes festgestellt oder in hohem Grade wahrscheinlich ist, von ihrem Standplatz entfernt sind, muß die Reinigung und Desinfektion vorgenommen werden.

(a) Die Reinigung und Desinfektion umfaßt in der Regel den Standplatz der Tiere, im Falle eines gehäuftesten Auftretens der Seuche, und wenn die Tiere vor der Feststellung des Vorhandenseins oder der hohen Wahrscheinlichkeit der Seuche im Stalle wiederholt umgestellt worden sind, nach dem Ermessen des beamteten Tierarztes bestimmte Abteilungen des Stalles oder den ganzen Stall, in jedem Falle ferner die Ausrüstungs-, Gebrauchs- und sonstigen Gegenstände, die durch die Ausscheidungen der Tiere verunreinigt worden sind, insbesondere die Krippen, Futtertische, Haufen, Wassertränken in den Futtertischen, die zu den Ständen gehörigen Wandabteilungen und Standscheiden, den Fußboden einschließlich Stallgasse, die Pup- und Melkgeräte.

(a) Die Desinfektion erfolgt nach § 13. Melkeimer und andere Milchgefäße sind durch Anwendung von Wasserdampf oder durch Austochen oder Abbürsten mit

kochendheißem Wasser oder kochendheißer Sodalösung (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10) zu desinfizieren.

§ 28.

Seuchen, für die durch den Reichskanzler nach § 10 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes die Anzeigepflicht eingeführt wird.

Bei Seuchen, für die durch den Reichskanzler nach § 10 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes die Anzeigepflicht eingeführt wird, regelt sich das Desinfektionsverfahren nach den von den zuständigen Behörden ergehenden besonderen Anweisungen.

Anlage B.

Anweisung für das Zerlegungsverfahren bei Viehseuchen.

I. Allgemeines.

§ 1.

Die Zerlegung eines verendeten oder getöteten Tieres hat den Zweck, über den Ausbruch einer Seuche Gewißheit zu verschaffen oder die Krankheit eines Tieres wegen der etwa in Betracht kommenden Entschädigungsleistung festzustellen.

§ 2.

Die Zerlegung muß möglichst bald nach dem Tode des Tieres vorgenommen werden.

§ 3.

Der beamtete Tierarzt hat, vorbehaltlich besonderer Anordnungen der Landesregierung, dafür zu sorgen, daß die für die Zerlegung eines Tieres erforderlichen Instrumente in gutem Zustand zur Stelle sind, nämlich in der Regel mehrere Messer, zwei Scheren, zwei Pinzetten, eine Darmschere, 2 Sonden, eine Säge, ein Reijel nebst Schlegel, ein Maßstab, ein Meßgefäß, eine Lupe, erforderlichenfalls ein brauchbares Mikroskop, Instrumente und geeignete Färbemittel zur Herstellung freier mikroskopischer Präparate sowie einige reine Glas- und Porzellengefäße zur Aufbewahrung von Kadaverteilen, die mikroskopisch oder chemisch untersucht werden sollen.

§ 4.

Die Zerlegungen sind an einem vom beamteten Tierarzt für geeignet erachteten Orte auszuführen. Zerlegungen bei künstlichem Lichte sind nur ausnahmsweise zulässig. Die Ausnahme ist in der Niederschrift anzuführen und besonders zu begründen.

Die Polizeibehörde hat für die zur Ausführung der Zerlegungen etwa erforderliche Hilfsmannschaft zu sorgen.

§ 5.

Der beamtete Tierarzt hat die Verpflichtung, sich über alle Verhältnisse (Krankheitsverlauf und an den Tieren beobachtete Krankheitserscheinungen), die für die Zerlegung und das abzugebende Gutachten von Bedeutung sind, vor oder während der Zerlegung zu unterrichten. Die Ergebnisse dieser Ermittlungen sind entweder vor den eigentlichen Untersuchungsbesunden oder im Anschluß daran, jedoch in allen Fällen getrennt davon, in der Niederschrift anzugeben.

§ 6.

(1) In Fällen, in denen ein bestimmtes Gutachten erst nach der weiteren Untersuchung einzelner Teile abgegeben und diese Untersuchung aus äußeren Gründen nicht sofort bei der Zerlegung vorgenommen werden kann, sind die betreffenden Teile zurückzulegen und möglichst schnell nachträglich zu untersuchen.

(2) In dem über das Ergebnis der Untersuchung zu erstattenden Bericht ist anzugeben, zu welcher Zeit die nachträgliche Untersuchung vorgenommen und welches Verfahren dabei angewandt worden ist.

II. Gang der Zerlegung.

§ 7.

(1) Die folgenden Vorschriften über den Gang der Zerlegung gelten für die gewöhnlichen Fälle. In Fällen, in denen von diesem Gange abgewichen worden ist, sind in der Niederschrift die Gründe anzugeben, die die Abweichung veranlaßt haben.

(2) Bei der Tötung und Zerlegung eines Tieres, dessen Krankheitszustand voraussichtlich die Verwertung des Fleisches zur menschlichen Nahrung gestattet, kann, insoweit dadurch die Feststellung der Krankheit nicht beeinträchtigt wird, das beim Schlachten und bei der Fleischschau gebräuchliche Verfahren in Anwendung kommen.

§ 8.

Die Zerlegung zerfällt in zwei Teile:

A. Äußere Besichtigung.

B. Innere Besichtigung.

A. Äußere Besichtigung.

§ 9.

(1) Die äußere Besichtigung erstreckt sich auf den Körper im allgemeinen und auf seine einzelnen Abschnitte.

(2) Was den Körper im allgemeinen betrifft, so sind anzugeben: Tiergattung, Geschlecht, Farbe der Haare, Abzeichen, Alter, Größe, Körperbau, Ernährungszustand, Zeichen des Todes (Totenstarre) und etwa eingetretene Fäulnis.

(a) Von den einzelnen Abschnitten des Körpers sind zu berücksichtigen: der Kopf mit seinen natürlichen Oeffnungen, die Beschaffenheit der Schneidezähne und die Lage und Beschaffenheit der Zunge. Wenn sich Flüssigkeit aus der Nase oder dem Munde ergießt, so ist deren Beschaffenheit genau anzugeben. Dann folgt die Untersuchung des Halses, der Brust, des Bauches, des Rückens, des Schwanzes, des Afteres der äußeren Geschlechtsteile, der Milchdrüsen und der Gliedmaßen.

(b) Zeigt sich an irgendeinem Teile eine Veränderung (Geschwür, Wunde, Anschwellung), so sind ihre Lage, Richtung und Größe anzugeben. Eine genaue Untersuchung der veränderten Teile, wobei Einschnitte herzustellen sind, wird am zweckmäßigsten bei der inneren Besichtigung der Teile ausgeführt.

B. Innere Besichtigung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 10.

(a) Zum Zwecke der inneren Besichtigung wird der Kadaver in der Regel auf den Rücken gelegt und in dieser Lage während der Zerlegung befallen.

(b) Vor der Oeffnung der Höhlen wird entweder die Haut vom Kadaver ganz abgetrennt oder nur ein langer Schnitt durch die Haut gemacht, der am Kinnwinkel beginnt, in der Richtung der Luströhre, zwischen beiden Vordersehenkeln links vom Nabel bis an den Schlauch oder das Guter verläuft und sich hier in zwei Schenkel teilt, die rechts und links von den genannten Teilen bis an den Sitzbeinanschnitt reichen. Am Bauche ist dieser Schnitt nicht sogleich bis in die Bauchhöhle, sondern nur bis in die Unterhaut zu führen. Vom Halse wird die Haut so weit abgetrennt, daß der Raum zwischen den beiden Unterkieferästen, ferner die Ohrspeicheldrüsen und die Luströhre bloßgelegt sind. Am Bauche und an der Brust wird die Haut vom Längsschnitt aus in der Richtung gegen die Wirbelsäule abgetrennt. Die Vordersehenkel werden vom Brustkorb und die Hintersehenkel vom Becken abgelöst und zur Seite gelegt.

(c) Zuerst wird die Bauchhöhle, dann die Brusthöhle und zuletzt die Kopfhöhle geöffnet. Die Oeffnung des Wirbelkanals oder einzelner Gelenkhöhlen geschieht, wenn in ihnen Abweichungen zu vermuten sind.

(d) Liegt ein bestimmter Verdacht in bezug auf die Krankheit vor, an der das Tier gelitten hat, so ist mit derjenigen Höhle zu beginnen, in der die wichtigsten Veränderungen zu erwarten sind.

(e) In jeder Höhle ist der ungewöhnliche Inhalt (Gas, fremde Körper, Gerinnsel oder Flüssigkeit), in der Bauchhöhle auch der Inhalt des Magens und Darmes zu ermitteln; die Menge der in einer Höhle etwa vorhandenen Flüssigkeit ist nach Maß oder Gewicht zu bestimmen. Ferner sind die Lage der in den Höhlen gelegenen Organe und die Farbe und Beschaffenheit der vorliegenden Teile anzugeben. Schließlich ist jedes Organ äußerlich und innerlich zu prüfen.

2. Öffnung der Bauchhöhle.

§ 11.

(1) Die Vorhaut und der Penis oder das Exter sind zurückzulegen, indem ihre Aufhängebänder durchschnitten werden. Dann ist die Bauchhöhle durch einen Längs- und Querschnitt zu öffnen. Der Längsschnitt erstreckt sich vom Schaufelknorpel bis zur Schambeinfuge, der Querschnitt vom hinteren Rande der letzten Rippe der einen Seite bis zum hinteren Rande der letzten Rippe der anderen Seite. Bei der Anlegung des Längsschnitts ist jede Verletzung der dicht an der Bauchwand gelegenen Organe zu vermeiden. Es ist deshalb zuerst nur ein ganz kleiner Einschnitt hinter dem Schaufelknorpel in das Bauchfell zu machen und beim Einschnitten darauf zu achten, ob Gas oder Flüssigkeit austritt. Durch den Einschnitt wird zuerst der Zeigefinger und sodann der Mittelfinger der linken Hand in die Bauchhöhle eingeführt und die Bauchdecke von den Eingeweiden der Bauchhöhle abgehoben und zwischen beiden Fingern der Schnitt durch die Bauchwand in der Richtung der Mittellinie und links vom Nabel bis zur Schambeinfuge fortgesetzt. Dann ist der Querschnitt zu machen, der am hinteren Rande der letzten Rippen verläuft und an dem außenseitigen Rande der großen Lendenmuskeln endet.

(2) Nach dieser breiten Öffnung der Bauchhöhle werden die allgemeinen Verhältnisse der Bauchhöhle bestimmt, zu denen ein etwa vorhandener ungewöhnlicher Inhalt, die Lage und Farbe des sonstigen Aussehen der vorliegenden Teile und der Stand des Zwerchfells gehören.

(3) Wenn die tödliche Krankheit an den Organen der Bauchhöhle zu suchen ist, empfiehlt es sich, an die Öffnung der Bauchhöhle ihre Untersuchung (§ 1:3) sofort anzuschließen. In der Regel aber ist nach Öffnung der Bauchhöhle und Feststellung ihrer allgemeinen Verhältnisse die Untersuchung der Brusthöhle vorzunehmen und hierauf erst die weitere Prüfung der Bauchhöhle auszuführen.

3. Öffnung und Untersuchung der Brusthöhle.

§ 12.

(1) Zunächst werden die Weichteile vom Brustkorb abgelöst und untersucht. Wenn Veränderungen angetroffen werden, sind Schnitte durch die Brustwände zu legen.

(2) Sodann werden die beiden Brustwände mit dem Messer oder mit einer Säge durchtrennt. Die Trennungslinien verlaufen auf jeder Seite von vorn nach hinten und liegen bei größeren Tieren etwa 10 cm über den Ansatzstellen der Rippenknorpel an die Rippen, bei kleineren Tieren an diesen Ansatzstellen.

(3) Nun wird das Zwerchfell, soweit es zwischen den Endpunkten der Säge-linien angeheftet ist, dicht an den Knorpeln der falschen Rippen und dem Schaufelknorpel abgetrennt, das Brustbein im Zusammenhange mit den Rippenknorpeln und den abgesägten Teilen der Knorpelstücke der Rippen nach aufwärts geschlagen und dabei das Mittelfell und der Herzbeutel mit Vermeidung jeder Verletzung des letzteren abgetrennt.

(4) Darauf werden das Brustbein mit dem Spichts- und Schaufelknorpel, die Knorpel der Rippen, die bei älteren Tieren verknöchert sind, und die abgesägten Teile der Knorpelstücke der Rippen geprüft.

(a) Nunmehr werden der Zustand der Brustfellsäcke und das Verhalten des Brustfells bestimmt. Die Menge des etwaigen ungewöhnlichen Inhalts ist nach Maß oder Gewicht festzustellen. Dann sind der Ausdehnungszustand, die Lage und das Aussehen der einzelnen Lungenteile und das Verhalten des Mittelfells, namentlich der darin vorhandenen Lymphknoten, und der großen außerhalb des Herzbeutels gelegenen Gefäße auszugeben.

(b) Demnächst wird der Herzbeutel geöffnet und sein Zustand bestimmt. Hierbei sind zu beachten Größe und Form des Herzbeutels, etwa vorhandener ungewöhnlicher Inhalt, Beschaffenheit der sich berührenden Flächen der beiden Herzbeutelblätter und die Dicke der letzteren.

(c) Dann ist die Untersuchung des Herzens vorzunehmen: Lage, Größe, Gestalt, Farbe, Konsistenz (Totenstarre) des Herzens, Blutgehalt der Kranzgefäße und der einzelnen Abschnitte (Vorhöfe und Kammern) und Fettgehalt des subpericardialen Gewebes. Nächstdem folgt die Öffnung des Herzens, das hierbei noch in seinem natürlichen Zusammenhang im Kadaver verbleibt.

(d) Die Zerlegung des Herzens zerfällt in drei Teile:

Zuerst werden Menge und Beschaffenheit des in den einzelnen Herzabschnitten gelegenen Blutes und die Weite der zwischen den Vor- und Herzkammern gelegenen Öffnungen bestimmt. Zu diesem Zwecke werden die Vor- und Herzkammern durch vier getrennte Schnitte geöffnet. Bei der Öffnung ist die Basis des Herzens zu schonen, weil sich an sie die zwischen den Vor- und Herzkammern gelegenen Klappen anheften. Zuerst wird die rechte Herzkammer, dann der rechte Vorhof, ferner der linke Vorhof und endlich die linke Herzkammer geöffnet. Der Inhalt jedes Abschnitts wird nach Menge, Aussehen und Gerinnungszustand bestimmt. Die Weite der Öffnungen wird durch vorsichtiges Einführen der zugespitzten Faust vom Vorhof aus festgestellt.

Dann wird das Herz herausgeschnitten und die Weite des Anfangsteils der Aorta und der Lungenarterie sowie die Dicke seiner Wandungen geprüft. Darauf folgt die Untersuchung der Schlusssfähigkeit der an den arteriellen Mündungen gelegenen halbmondförmigen Klappen.

Endlich findet die volle Öffnung der beiden Herzkammern statt, um die Beschaffenheit der zwischen den Vor- und Herzkammern gelegenen Klappen mit den zugehörigen Sehnenfäden und Papillarmuskeln, der halbmondförmigen Klappen der Aorta und Lungenarterie, der Scheidewand der Herz- und Vorhölkammern, der Innenhaut des Herzens und des Herzmusfels (Dicke, Farbe und sonstige Beschaffenheit) festzustellen. Auch die Untersuchung der Kranzgefäße darf nicht unterbleiben.

(e) Die Untersuchung der übrigen Teile der Lungenarterie ist mit derjenigen der Lunge und die des Brustteils der Aorta mit derjenigen des Bauchteils zu verbinden.

(f) Demnächst folgt die Untersuchung der Lungen. Um die Lungen genau untersuchen zu können, müssen sie aus der Brusthöhle herausgenommen werden. Dies muß vorsichtig geschehen, damit das Lungengewebe nicht zerrissen oder gedrückt wird. Sind Verwachsungen zwischen den Lungen und der Rippenwand vorhanden, so sind sie nicht zu durchschneiden, sondern es ist das Rippenfell an den betreffenden Stellen

mitzuentfernen. Nachdem die Lungen herausgenommen worden sind, werden ihre Größe, Gestalt, Farbe und Konsistenz bestimmt. Endlich müssen große, glatte Einschnitte in die Lungen gemacht werden, um ihre innere Einrichtung festzustellen. Soll endlich der Zustand der Blutgefäße und Lufttröhrenäste ermittelt werden, so müssen sie mit der Schere aufgeschnitten und bis in ihre Verzweigungen verfolgt werden.

(u) An die Untersuchung der Lungen schließt sich diejenige der oberen Abschnitte der Rippen an.

(v) In denjenigen Fällen, in denen eine vollständige Zerlegung der Brustorgane aus irgend einem Grunde nicht erforderlich erscheint, es aber angeeignet ist, ihre allgemeinen Verhältnisse kennen zu lernen oder nur ein einzelnes Organ genauer zu untersuchen, kann ein verkürztes Verfahren angewandt werden. Man nimmt die Lungen im Zusammenhange mit dem Herzen und den Halsorganen heraus und trennt hierauf die einzelnen Teile je nach Bedürfnis voneinander, um sie zu untersuchen, oder nimmt die Untersuchung vor, ohne den Zusammenhang der Teile aufzuheben.

4. Untersuchung der Bauchhöhle.

§ 13.

(1) Bei der Untersuchung der Bauchhöhle und der in ihr gelegenen Organe ist eine bestimmte Reihenfolge einzuhalten, um den Zusammenhang der Teile möglichst wenig aufzuheben und kein Organ unbeachtet zu lassen. Es empfiehlt sich folgende Reihenfolge: Netz und Bauchfell der Bauchwand, Leer- und Hüftdarm, kleiner Grimmdarm, Blind- und großer Grimmdarm, Gefäße nebst Lymphknoten, Milz, Zwölffingerdarm und Mogen, Gallengang, Leber, Bauchspeicheldrüse, Nieren, Nebennieren und Harnleiter, Harnblase, Geschlechtsorgane (beim männlichen Tiere: Vorsteherdrüse, Samenblase, Hoden, Samenstrang, Hute und Harnröhre, beim weiblichen Tiere: Eierstöcke, Muttertrompeten, Gebärmutter und Scheide), Mastdarm, Zwerchfell, große Gefäße, Muskeln und Knochen der Wirbelsäule und des Beckens.

(2) Wenn größere Veränderungen in der Verbindung und dem Zusammenhange der in der Bauchhöhle gelegenen Organe eingetreten sind, so ist es zulässig, die Organe im Zusammenhange herauszunehmen und außerhalb des Körpers weiter zu untersuchen. Aber auch in diesen Fällen empfiehlt es sich, diejenigen Organe, die sich ohne Schwierigkeiten erreichen lassen, in der vorgeschriebenen Reihenfolge zu prüfen, um dadurch den Rest der Organe, die im Zusammenhange auszulösen sind, möglichst zu verkleinern.

1. Pferd.

1. Die beiden linken Lagen des großen Grimmdarms und der kleine Grimmdarm (Mastdarm) sind aus der Bauchhöhle herauszunehmen. Die ersteren sind an die rechte und der letztere an die linke Seite des Kadavers zu legen. Dann sind Leer- und Hüftdarm zu untersuchen. Der Untersuchung geht die Prüfung des Gefäßes mit seinen Lymphgefäßen und Lymphknoten voraus. Dann ist die äußere Beschaffenheit der genannten Darmteile (Farbe, Ausdehnung und sonstiges Verhalten) zu bestimmen. Der Leerdarm ist an seiner Ursprungsstelle aus dem Zwölffinger-

Darme zweimal zu unterbinden und zwischen beiden Unterbindungen abzuschneiden. Dann sind Leer- und Hüst Darm längs der Ansatzstelle des Beckens abzutrennen und der Hüst Darm eine Hand breit vor der Hüst blinddarmöffnung abzuschneiden. Nach der Herausnahme sind beide Darmteile an der Ansatzstelle des Beckens mit Hilfe einer Darmschere aufzuschneiden. Ferner ist der kleine Grimmdarm in die Bauchhöhle zurückzunehmen, sein Beckens mit den Lymphknoten und Lymphgefäßen zu untersuchen und seine äußere Beschaffenheit zu bestimmen. Der kleine Grimmdarm ist dann vom Mastdarm abzuschneiden und längs der Ansatzstelle des Beckens abzutrennen. Die Uebergangsstelle zwischen dem großen und kleinen Grimmdarm ist zu unterbinden und der letztere hinter der Unterbindung abzuschneiden. Auch der kleine Grimmdarm ist an der Ansatzstelle des Beckens mit der Darmschere aufzuschneiden. Nachdem ferner das Beckens des großen Grimmdarms nebst Lymphgefäßen und Lymphknoten untersucht, die äußere Beschaffenheit des Blind- und Grimmdarms ermittelt und Netz und Bauchspeicheldrüse von der magenähnlichen Erweiterung des großen Grimmdarms abgetrennt worden sind, werden beide Darmteile im Zusammenhang aus der Bauchhöhle herausgenommen. Daraus ist der große Grimmdarm dicht neben den Blutgefäßen und in ihrem Verlauf und der Blinddarm im Verlauf eines Bandstreifens mit der Darmschere aufzuschneiden. Schon während des Ausschneidens ist der Inhalt der einzelnen Darmabschnitte festzustellen. Ferner wird nach der Reinigung des Darmes die Beschaffenheit der einzelnen Abschnitte ermittelt, wobei die lymphatischen Haufen im Dünnarm besonders zu beachten sind.

2. Sodann werden Milz und Netz herausgenommen. Bei der Milz sind Länge, Breite und Dicke zu bestimmen. Dann wird die Milz über die äußere Fläche der Länge nach durchgeschnitten. Wenn einzelne Stellen verändert sind, werden sie noch besonders durchgeschnitten.

3. Magen und Zwölffingerdarm werden, nachdem ihre äußere Beschaffenheit untersucht worden ist, in ihrer natürlichen Lage geöffnet, und zwar der Magen an seiner großen Krümmung und der Zwölffingerdarm an seiner unteren Fläche. Schon während des Ausschneidens wird der Inhalt des Magens und des Zwölffingerdarms betrachtet und bestimmt. Dann wird die Wegsamkeit des Lebergallenganges, namentlich seines in der Darmwand gelegenen Teiles, ermittelt. Man betrachtet das Balersche Divertikel, preßt den Inhalt durch sanften Druck hervor und stellt durch Druck auf den Gang die Ausflußmöglichkeit der Galle fest. Schließlich wird der Gallengang bis zur Leberpforte aufgeschnitten; dabei wird gleichzeitig die Pfortader geprüft. Zur weiteren Untersuchung werden Magen und Zwölffingerdarm herausgenommen.

4. Die Bauchspeicheldrüse wird erst nach dem Magen und Zwölffingerdarm untersucht. Etwaige Veränderungen werden gewöhnlich schon während des Abtrennens von der magenähnlichen Erweiterung des Grimmdarms wahrgenommen. Im allgemeinen ist sie ein Organ von geringer pathologisch-anatomischer Bedeutung.

5. Die Leber wird, nachdem ihre Lage bestimmt ist, herausgenommen und zuerst äußerlich untersucht. Dann wird durch jeden Lappen ein großer, langer Schnitt geführt und darauf der Blutgehalt und die Beschaffenheit des Gewebes bestimmt.

Hierbei ist der Zustand der Leberläppchen, namentlich das Verhalten ihrer äußeren und inneren Abschnitte, anzugeben.

6. Um die Nieren und Nebennieren herauszunehmen, wird ein horizontaler Längsschnitt aufwärts von den Nieren durch das Bauchfell gemacht, letzteres nach innen zurückgeschoben und Nieren und Nebennieren ausgelöst. Hierbei ist besondere Aufmerksamkeit auf das Verhalten der Harnleiter zu richten. Wird an den Harnleitern eine Abweichung ermittelt, so sind sie in Verbindung mit den Beckenorganen zu lassen. Nachdem dann die Kapsel von jeder der beiden Nieren entfernt worden ist, werden Größe, Gestalt, Farbe, Festigkeit und etwa vorhandene krankhafte Veränderungen festgestellt. Dann wird über den äußeren gewölbten Rand ein Längsschnitt durch die ganze Dicke jeder Niere bis zum Nierenbecken geführt, und es werden, nachdem die Schnittfläche abgepült worden ist, Mark- und Rindensubstanz, Nierenbecken und Blutgefäße untersucht. Die Nebennieren werden äußerlich und auf dem Durchschnitt geprüft. Die Harnleiter werden bis zu ihrem Eintritt in die Harnblase aufgeschnitten.

7. Nachdem ferner die Harnblase an ihrer unteren Wand durch einen Längsschnitt geöffnet und ihr Inhalt festgestellt worden ist, werden Harnblase, Mastdarm und die mit ihnen in Verbindung stehenden Geschlechtsorgane im Zusammenhange herausgenommen und untersucht. Bei weiblichen Tieren werden zuerst die Eierstöcke, dann die Scheide und schließlich die Gebärmutter betrachtet. Bei der Gebärmutter sind die Weite und der Inhalt, die Beschaffenheit der inneren Oberfläche, der Wand und der Anhänge zu ermitteln. Das Uter ist von hinterer zu durchschneiden. Bei männlichen Tieren sind der Leistenkanal, der Samenstrang und der Hoden nebst Nebenhoden besonders zu beachten. Der Hoden wird vom freien Rande aus gegen den Nebenhoden durchgeschnitten. Der Mastdarm wird an der oberen Wand geöffnet.

8. Darauf wird das Zwerchfell herausgeschnitten und untersucht. Außerdem werden die großen Blutgefäße, nämlich der Brust- und Bauchteil der Aorta bis zur Teilung, die Bauchschlagader, die vordere und hintere Gefäßarterie mit ihren Ästen, dann der Milchbrustgang und die Becken- und Darmbeinlymphknoten geprüft.

9. Schließlich ist eine Untersuchung der Bauch- und Beckenmuskeln, der Rücken- und Lendenwirbelsäule und der Beckenknochen vorzunehmen. Veränderte Abschnitte der Wirbelsäule und der Beckenknochen werden am zweckmäßigsten nach beendigter Zerlegung herausgenommen.

2. Wiederkäuer.

1. Nachdem das Reh untersucht und abgeschnitten worden ist, werden, um Raum zu gewinnen, Panzen, Haube, Blatter und Labmagen im Zusammenhange herausgenommen. Zu diesem Zwecke wird die Verbindung des Panzens mit dem Zwerchfell gelöst, die Speiseröhre hinter dem Zwerchfell durchgeschnitten und der Zwölffingerdarm gleich nach seinem Austritt aus dem Labmagen unterbunden und hinter der Unterbindung gleichfalls durchgeschnitten. Dabei ist auf etwa vorhandene ungewöhnliche Verbindungen der einzelnen Magenabteilungen mit benachbarten Organen zu achten. Hierauf wird die Milz vom Panzen abgelöst. Dann werden die vier Magenabteilungen zunächst äußerlich und dann nach Öffnung untersucht. Nachdem alsdann das

Gefäße des Dünndarms geprüft worden ist, wird der Hüftdarm in der Nähe der Hüstblinddarmöffnung unterbunden und vor der Unterbindung durchschnitten. Hierauf werden Hüft- und Leerdarm ganz dicht am Gefäße abgetrennt und der Leerdarm, nachdem der Zwölffingerdarm am hinteren Ende unterbunden worden ist, hinter der Unterbindung abgeschnitten. Jetzt werden Leer- und Hüftdarm an derselben Stelle, wo sich das Gefäße ansetzt, aufgeschligt. Sodann wird das Gefäße des kleinen Grimmdarms untersucht, der letztere vor dem Uebergang in den Mastdarm abgeschnitten und bis zu der Stelle, wo er sich mit dem Zwölffingerdarme kreuzt, hart am Gefäße abgetödt. Endlich wird auch der Zwölffingerdarm vom Gefäße abgetrennt, aber nicht geöffnet. Blind- und Grimmdarm werden im Zusammenhange herausgenommen, nachdem die Gefäßwurzeln durchschnitten worden sind. Darauf wird das Gefäße untersucht. Dann werden die Bindungen des großen Grimmdarmes voneinander gelöst und mittels Schere dicht an der Gefäßansatzstelle aufgeschnitten. Schließlich wird der Zwölffingerdarm in seiner natürlichen Verbindung mit der Leber aufgeschnitten und in der gewöhnlichen Weise geprüft.

2. Die weitere Zerlegung und die Untersuchung der in der Bauchhöhle gelegenen Organe erfolgt wie beim Pferde.

3. Schwein.

1. Nachdem der Zwölffingerdarm unter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen den Unterbindungen durchschnitten worden ist, wird sein hinteres, zwischen den Gekröplatten gelegenes Ende hervorgezogen und in Verbindung mit dem Leer- und Hüftdarm dicht am Gefäße abgeschnitten. Ferner wird der Hüftdarm in der Nähe der Hüft-Blinddarmöffnung unterbunden und vor der Unterbindung durchschnitten. Nunmehr wird der ganze Dünndarm an der Ansatzstelle des Gefäßes mit einer Darmschere aufgeschligt. Blinddarm, großer und kleiner Grimmdarm werden im Zusammenhange herausgenommen, indem man die Gefäßwurzeln durchschneidet. Der kleine Grimmdarm wird dicht vor dem Mastdarm abgeschnitten. Dann werden die Bindungen des großen Grimmdarms vorsichtig auseinandergezogen und ausgeblöt und darauf an der Gefäßansatzstelle aufgeschnitten. Der Untersuchung des Darmkanals hat stets diejenige des Gefäßes mit seinen Lymphknoten, Lymph- und Blutgefäßen voranzugehen. Nächstdem werden Nere und Milz herausgenommen.

2. Die weitere Zerlegung und die Untersuchung der in der Bauchhöhle gelegenen Organe erfolgt wie beim Pferde.

4. Fleischfresser.

1. Der Zwölffingerdarm wird hinter der rechten Niere zweimal unterbunden und zwischen den Unterbindungen durchschnitten. Dann wird das hintere Ende des Zwölffingerdarms im Zusammenhange mit Leer-, Hüft-, Blind- und Grimmdarm herausgeschnitten und der Grimmdarm vor dem Mastdarm abgeschnitten. Nunmehr kann der Darm in gerader Linie ausgeföhrt und an der Gefäßansatzstelle aufgeschligt werden. Der Untersuchung des Darmkanals hat stets diejenige des Gefäßes mit seinen Lymphknoten, Lymph- und Blutgefäßen voranzugehen. Alsdann wird die Milz vom Nere abgetödt und dieses herausgeschnitten.

2. Die weitere Zerlegung und die Untersuchung der in der Bauchhöhle gelegenen Organe erfolgt wie beim Pferde.

5. Öffnung und Untersuchung des Halses.

§ 14.

(1) Zunächst sind die großen Gefäße und Nerven zu untersuchen. Dann wird der Kehlkopf im Zusammenhange mit Zunge, Gaumensegel, Schlundkopf (Schlund), Luftröhre und Speiseröhre herabgeschnitten. Wenn Herz und Lunge schon vor der Untersuchung der Halsorgane herausgenommen worden sind ist darauf zu achten, daß kein Teil der Speiseröhre oder Luftröhre in der Brusthöhle verbleibt.

(2) Nunmehr werden die einzelnen Teile, z. B. Kehlkopf, Luftröhre, Speiseröhre usw., vollständig geöffnet und ihre Beschaffenheit festgestellt. Dabei sind die Muskeln des Kehlkopfs, die Schleimhaut des Kehlkopfs und der Luftröhre, die Lymphknoten am Halse, die Mandeln, die Schilddrüse, die Speicheldrüsen und die Öhrtrumpeten zu beachten. Schließlich ist das Verhalten der Halswirbelsäule und der Halsmuskeln festzustellen. Veränderte Abschnitte der Wirbelsäule werden am besten nach beendigter Zerlegung herausgenommen.

6. Öffnung und Untersuchung der Schädelhöhle.

§ 15.

Die Haut ist vom Kopfe abzugeben, und der Kopf selbst vom ersten Halswirbel abzuschneiden. Nachdem hierauf die Weichteile, die den Schädel bedecken, abgetrennt worden sind, wird die Oberflöche der Schädeldecke geprüft. Dann wird die Schädeldecke durch Sägeschnitte abgetrennt. An der Schädeldecke werden sowohl die Schnittflächen wie die Innenfläche untersucht. Darauf wird die äußere Oberfläche der harten Hirnhaut geprüft. Sodann wird die harte Hirnhaut zunächst auf der einen Seite abgetrennt und zurückgeschlagen, um die Beschaffenheit ihrer inneren Oberfläche und der vorliegenden Abschnitte der weichen Hirnhaut zu bestimmen, und demnächst dasselbe an der anderen Seite ausgeführt. Jetzt wird der Sehsfortsatz vom Siebbein abgetrennt und zurückgeschlagen. Dann wird das Gehirn herausgenommen und die Beschaffenheit der weichen Hirnhaut an den Seitenteilen und am Grunde des Gehirns bestimmt. Nachdem ferner die Größe und Gestalt der Hirnwindungen festgestellt worden ist, werden die Seitenkammern des Gehirns geöffnet. Hat man dann den Inhalt und die Ausdehnung der Seitenkammern, die Beschaffenheit ihrer Wandungen und der Adergeflechte ermittelt, so legt man eine Reihe glatter Schnitte durch die Halbkugeln des Großhirns, die gestreiften Körper und die Gehirnhügel. Man spaltet durch einen senkrechten Schnitt die Vierhügel und das Kleinhirn bis in die Sylvische Wasserleitung und die vierte Hirnkammer und durchschneidet die Brücke und das verlängerte Mark. An allen Teilen sind Farbe, Fällung der Gefäße und Festigkeit zu bestimmen. Am Schlusse untersucht man die harte Hirnhaut am Schädelgrunde, die Blutleiter und nach Entfernung der harten Hirnhaut die Knochen an den Seiten und am Grunde der Schädelhöhle.

7. Deffnung und Untersuchung der Nasenhöhle nebst Nebenhöhlen und Maulhöhle.

§ 16.

(1) Zunächst sind die Weichteile, die an den Seiten des Kopfes liegen, und die Speicheldrüsen zu untersuchen. Darauf wird der Unterkiefer vom Oberkiefer abgetrennt und dabei die Beschaffenheit der Waden bestimmt. Weiter wird das Verhalten der Zähne, des Zahnfleisches, des harten und weichen Gaumens ermittelt. Darauf wird der Oberkiefer im Pfeilburchmesser dicht neben der Nasenschleimhaut durchsägt und die Nasenschleimhaut herausgeschnitten. Ferner wird der Inhalt der Nasenhöhle und die Beschaffenheit der Schleimhaut untersucht. Nächstdem werden Stirn- und Oberkieferhöhlen geöffnet und ihr Inhalt und ihre Beschaffenheit bestimmt. Endlich folgt die genaue Untersuchung der übrigen Kopfknochen (vgl. § 15).

(2) Ist die Untersuchung eines Auges vorzunehmen, so wird es aus der Augenhöhle im ganzen entfernt und durch einen Äquatorialschnitt in zwei Hälften zerlegt. Darauf folgt die Untersuchung der einzelnen Teile.

(3) Zur Untersuchung des mittleren und inneren Ohres ist ein senkrechter Sägeschnitt durch die Paukenhöhle zu legen, der den inneren mit dem äußeren Gehörgang verbindet.

8. Untersuchung der Gliedmaßen.

§ 17.

Nachdem die Haut abgezogen worden ist, erfolgt die Untersuchung der Gliedmaßen im allgemeinen im Anschluß an die anatomische Einrichtung der Teile und an etwa vorhandene, im einzelnen Falle sich schon von außen kennzeichnende Veränderungen. Insbesondere ist das Verhalten der großen Blutgefäße, die unter Umständen ihrem ganzen Verlaufe nach freigelegt und geöffnet werden müssen, der großen Lymphgefäße mit den sich anschließenden Lymphknoten, die stets durch Einscheiden genau untersucht werden müssen, zu berücksichtigen. Hieraus ergibt sich, daß die zur Untersuchung der Weichteile der Gliedmaßen vorzunehmenden Schnitte möglichst in einer dem Verlaufe der Blut- und Lymphgefäßstämme entsprechenden Richtung geführt werden müssen, und daß die Untersuchung der Gelenke, deren zweckmäßigste Deffnung meist durch Querschnitte zu vollziehen ist, gewöhnlich zuletzt erfolgen muß. Schließlich sind in Fällen, in denen Veränderungen an den inneren Abschnitten der Knochen erwartet werden können, nach genauer Berücksichtigung der äußeren Knochenweichteile (Seinhaut, Bandapparat) die Knochen herauszuschneiden und nach Durchsägung weiter zu untersuchen. Wo es nötig ist, die inneren Teile der Hufe, Klauen usw. zu untersuchen, sind die Hornkapseln abzutrennen; doch genügt es oft, die Hufe, Klauen usw. im Pfeilburchmesser zu durchsägen oder zu durchschneiden.

9. Die Deffnung des Wirbelsanals.

§ 18.

Die Wirbelsäule wird an der Rückenseite geöffnet. Nachdem die Haut vom stumpfe vollständig abgezogen, die Gliedmaßen und die Rippen entfernt und die Muskeln von den Dornfortsätzen und den Bogenstücken abgetrennt worden sind, wobei

auf die Beschaffenheit der genannten Teile und namentlich auf Knochenbrüche zu achten ist, werden die Dornfortsätze mit den anstoßenden Teilen der Wirbelbogen abgemeißelt. Hierbei ist jede Verletzung der Rückenmarkshäute sorgfältig zu vermeiden. Darauf untersucht man die äußere Fläche der harten Rückenmarkshaut, und es wird, nachdem sie durch einen Längsschnitt geöffnet worden ist, etwaiger ungewöhnlicher Inhalt, z. B. Flüssigkeit, ermittelt. Dann prüft man die Beschaffenheit des oberen Abschnitts der weichen Rückenmarkshaut. Demnächst wird die harte Rückenmarkshaut mit dem Rückenmark aus dem Wirbelkanale herausgenommen, indem auf jeder Seite durch einen Längsschnitt die Nervenwurzeln nach und nach durchgeschnitten werden. Sollte eine Untersuchung des Gehirns noch nicht stattgefunden haben, so wird das Rückenmark mit der harten Rückenmarkshaut hinter dem großen Hinterhauptslöche durchgeschnitten. Das Rückenmark darf hierbei weder gebrückt noch gequetscht werden. Nunmehr wird die Beschaffenheit der unteren Abschnitte der harten Rückenmarkshaut und diejenige der weichen Rückenmarkshaut geprüft, demnächst das äußere Verhalten des Rückenmarkes angegeben und endlich eine größere Zahl von Querschnitten mit einem dünnen und scharfen Messer durch das Rückenmark geführt, um seine innere Beschaffenheit zu bestimmen. Schließlich werden die Wirbel und Wirbelscheiben geprüft und, wenn Veränderungen an ihnen ermittelt worden sind, die betreffenden Wirbel herausgenommen und in der Regel in der Richtung des Pfeildurchmessers durchsägt.

III. Besondere Bestimmungen über die Zerlegung bei einzelnen Seuchen.

§ 19.

(1) In denjenigen Fällen, in denen es sich allein darum handelt, durch die Zerlegung eines Tieres das Vorhandensein einer Seuche festzustellen, kann ein verkürztes Verfahren in der Weise angewandt werden, daß zunächst gewisse Teile oder Gegenden des Körpers untersucht werden.

(a) Ist bei dieser Untersuchung eine Seuche nicht ermittelt, jedoch der Krankheitszustand des Tieres wegen der etwa in Betracht kommenden Entschädigungsleistung festzustellen, so ist die Zerlegung vollständig auszuführen.

(a) Bei dem verkürzten Verfahren ist, je nachdem die eine oder die andere Seuche vermutet wird, folgendermaßen vorzugehen.

1. Milzbrand, Maulbrand, Wild- und Rinderseuche.

§ 20.

A. Milzbrand.

(1) Soweit nicht nach Anordnung der Landesregierung auf Grund des Ergebnisses eines anderen Untersuchungsverfahrens von der Zerlegung ganz oder teilweise abgesehen werden kann, sind zunächst Haut und Unterhaut an allen denjenigen Stellen, an denen krankhafte Zustände bei der äußeren Besichtigung des Tieres wahrgenommen oder vermutet werden, zu untersuchen.

(3) Sodann ist die Bauchhöhle zu öffnen, um einen etwaigen ungewöhnlichen Inhalt in ihr sowie das Verhalten des Magens, des Darmes, des Gekröses, der Milz und der in der Bauchhöhle gelegenen Lymphknoten zu ermitteln. Dabei ist auch die Beschaffenheit des Blutes zu bestimmen.

(4) Die weitere Zerlegung des Tieres kann, soweit die Landesregierung nicht eine andere Bestimmung trifft, unterbleiben, wenn schon auf Grund der bisherigen Untersuchung das Vorhandensein von Milzbrand nachgewiesen erscheint. Andernfalls sind auch die Brusthöhle und die Halsorgane zu öffnen und zu untersuchen. Die Untersuchung hat sich auf die Lymphknoten der verschiedenen Körperteile, den Schlundkopf, den Kehlkopf, die Luftröhre, die Lungen und das Herz zu erstrecken. Schließlich ist der Zustand der Leber, der Nieren und bei weiblichen Tieren der Gebärmutter festzustellen.

(5) In der Niederschrift ist anzugeben, ob die Tiere vor der Untersuchung noch ungeöffnet oder ob sie bereits ganz oder teilweise zerlegt waren, und ob vorgeschrittene Fäulnis vorlag.

B. Hautschbrand.

Vor allem ist die Beschaffenheit der Haut, der Unterhaut und der Muskulatur festzustellen. Dann ist der Zustand der zugehörigen Lymphknoten zu bestimmen. Ferner sind Milz, Leber, Nieren und Herz, bei weiblichen Tieren auch Geschlechtsorgane, zu untersuchen. Auch das Verhalten der fertigen Häute ist anzugeben.

C. Wild- und Rinderseuche.

Entsprechend den drei Formen, in denen die Wild- und Rinderseuche auftritt, sind besonders zu untersuchen

- a) Haut, Unterhaut und Lymphknoten an dem Kopfe, dem Halse und der Zunge,
- b) Brusthöhle, Herzbeutel, Lungen und Lymphknoten,
- c) Darm.

Zur sicheren Feststellung der unter A bis C genannten Seuchen ist in der Regel die Untersuchung einer Blutprobe oder eines Teiles eines Organs, z. B. der Milz, oder des Gewebssaftes der blutig veränderten Teile auf die Anwesenheit der Erreger durch mikroskopische Prüfung, und wenn deren Ergebnis zweifelhaft bleibt, durch Anlegung von Kulturen oder durch Verimpfung auf geeignete Versuchstiere notwendig.

2. Tollwut.

§ 21.

(1) Auf die Feststellung des Inhalts des Magens und Darmes ist besonderer Wert zu legen. Dann ist der Zustand der Schleimhaut des Magens und Darmes zu bestimmen. Anzumerkenswert ist die Untersuchung der Maulhöhle, des Schlundkopfes, der Mandeln und der an den Halsorganen gelegenen Lymphknoten. Weiter sind Nieren, Leber und Milz zu prüfen. Auch die Beschaffenheit des Blutes ist zu beachten.

(1) Über die Öffnung der Schädelhöhle und die etwaige Einsehung des Kopfes an eine Untersuchungsstelle bestimmt die Landesregierung.

3. Kopf.

§ 22.

Es hat eine genaue Untersuchung der ganzen Körperoberfläche und besonders der schon von außen sichtbaren oder zu vermutenden krankhaften Stellen der Haut und Unterhaut einschließlich der zugehörigen Lymphgefäße und Lymphknoten stattzufinden. Sodann ist die Schleimhaut der Nasenhöhle, des Schlundkopfs, des Kehlkopfs und der Luftröhre zu untersuchen. Weiter folgt die Untersuchung der am Kopfe und Halse gelegenen Lymphknoten und der Lungen mit ihren Lymphknoten. Endlich ist der Zustand der Milz, der Leber, des Herzens und der Muskeln zu ermitteln.

4. Maul- und Klauenseuche.

§ 23.

Sollte zur Feststellung der Maul- und Klauenseuche die Zerlegung eines Tieres erforderlich sein, so ist die Haut an der Krone der Klauen, an den Ballen, im Klauenpakt und an der hinteren Fläche der Henglieder sorgfältig zu untersuchen. Ferner ist zu ermitteln, ob die Zitzen des Uterus erkrankt sind. Weiter ist die Beschaffenheit des Flossmanns oder der Müllerscheibe festzustellen. Dann wird die Schleimhaut des Mauls und bei jüngeren Tieren auch diejenige der vier Magenabteilungen und des Darms geprüft. Schließlich ist auch noch eine Untersuchung des Herzens und der großen drüsigen Organe (der Leber und der Nieren) vorzunehmen.

5. Lungenseuche.

§ 24.

Nach Öffnung der Brusthöhle sind der etwaige ungewöhnliche Inhalt, die Beschaffenheit des Brustfells und der Ausdehnungszustand der Lungen festzustellen. Nachdem die Lungen herausgenommen worden sind, wird die Oberfläche betrachtet und auf das Vorhandensein entzündlicher Anschwellungen geprüft. Dann werden Farbe und Festigkeit der einzelnen Lungenteile bestimmt und schließlich grobe glatte Einschnitte gemacht, um die innere Beschaffenheit der Lungen zu ermitteln. Bei der Untersuchung der Schnittflächen ist das Verhalten des zwischen den Läppchen gelegenen Gewebes, der Lungenbläschen, der Lymphgefäße und Lymphknoten zu beachten. Auch der Inhalt der Luftröhrenäste und die Beschaffenheit der Schleimhaut sowie das Verhalten der Blutgefäße sind anzugeben.

6. Podenseuche.

§ 25.

Zunächst ist eine genaue äußere Besichtigung vorzunehmen. Es ist namentlich die Beschaffenheit der Haut am Kopfe, besonders um das Maul und die Augen,

ferner an der inneren Fläche der Schenkel, am Bauche, an der Brust und an der unteren Fläche des Schwanzes anzugeben. Ferner ist der Zustand der Schleimhaut der Nasenhöhle, des Kehls und Schlundkopfs und der Lufttröhre festzustellen, dann sind Lungen, Herz, Milz, Leber, Nieren, Magen und Darm zu untersuchen.

7. Schweinefeuche und Schweinepest.

§ 26.

A. Schweinefeuche.

(1) Beim schnellen Verlaufe der Schweinefeuche zeigen sich oft nur Veränderungen, die der Blutvergiftung zuzurechnen sind. Es sind deshalb besonders die äußere Haut, die serösen Häute sowie Milz, Leber, Nieren, Herz, Muskeln und Lymphknoten zu untersuchen. Häufiger aber findet sich gleichzeitig eine schwere Lungen-, Brustfell- und Herzbeutelentzündung. Deshalb ist auch eine Untersuchung der Lungen, der Lufttröhrenäste, der zugehörigen Lymphknoten, des Brustfells, des Herzbeutels und des Bauchfells vorzunehmen.

(2) In Fällen, wo die Schweinefeuche einen langsamen Verlauf genommen hat, ist auf die Untersuchung der Lungen, der Lufttröhrenäste, des Lungen- und Rippenfells, des Herzbeutels und der nachbarlichen Lymphknoten besondere Sorgfalt zu verwenden. Auch sind der allgemeine Ernährungszustand und die Beschaffenheit der äußeren Haut zu beachten.

B. Schweinepest.

(1) Hat die Schweinepest einen schnellen Verlauf genommen, so ist der Zustand der äußeren Haut, der Milz, der Leber, der Nieren, des Herzens, der Muskeln und des Brust- und Bauchfells zu ermitteln. Gleichzeitig ist die Beschaffenheit des Magens und Darmes, namentlich des Blind- und Grimmdarmes, und der in den Gefäßen gelegenen Lymphknoten festzustellen.

(2) In Fällen, wo die Schweinepest einen langsamen Verlauf genommen hat, ist von besonderer Bedeutung die Untersuchung des Magens und Darmes und der zugehörigen Lymphknoten. In diesen Fällen ist die Untersuchung auch auf die übrigen Organe der Bauchhöhle sowie auf die Organe der Brusthöhle und auf die Halsorgane ausdehnen. Dabei ist der allgemeine Ernährungszustand nicht außer acht zu lassen.

8. Rotlauf der Schweine einschließlich des Resselfiebers (Wadsteinblattern).

§ 27.

Es wird zunächst die Beschaffenheit der Haut und Unterhaut und hierauf der Schleimhaut des Magens und Darmes, der in der Schleimhaut gelegenen Lymphapparate und der Gefäßlymphknoten festgestellt. Dann wird das Verhalten der Milz, der Nieren, der Leber, des Herzens und der Muskeln ermittelt. In Zweifelsfällen ist eine bakteriologische Untersuchung des Blutes vorzunehmen. Beim Resselfieber (Wadsteinblattern) ist eine Untersuchung derselben Organe vorzunehmen, der Zustand der Haut aber besonders genau festzustellen.

9. Geflügelcholera und Hühnerpest.

§ 28.

A. Geflügelcholera.

Es ist der Darm, namentlich der Zwölffingerdarm, zu untersuchen. Dabei ist auf Inhalt und Beschaffenheit der Schleimhaut zu achten. Dann folgt die Untersuchung der Lungen und des Herzbeutels, erforderlichenfalls der großen Luftzellen, der Milz, der Leber und der Nieren. Die mikroskopische Untersuchung des Blutes auf das Vorhandensein der Krankheitserreger ist nicht zu unterlassen. Auch ist in Zweifelsfällen die Verimpfung einer Blutprobe auf eine Taube vorzunehmen.

B. Hühnerpest.

Nach Untersuchung des Darms sind die Halsorgane auf ihre Beschaffenheit zu prüfen. Dann sind Drüsenmagen, Leber, Milz, Nieren und Geschlechtsorgane zu untersuchen. In Zweifelsfällen ist die Verimpfung einer Blutprobe auf ein Huhn und eine Taube vorzunehmen.

10. Tuberkulose des Rindviehs.

§ 29.

(1) Es hat stets eine genaue Untersuchung der Atmungs- und Verdauungsorgane und bei weiblichen Tieren auch der Geschlechtsorgane mit den zugehörigen Lymphknoten stattzufinden. Erforderlichenfalls ist die Untersuchung auf andere Organe und Körperteile auszudehnen. Wenn Tuberkulose der Lungen ermittelt wird, ist festzustellen, ob es sich um Lungentuberkulose in vorgeschrittenem Zustand (§ 10 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes) handelt. In Zweifelsfällen ist eine mikroskopische Untersuchung der Krankheitsprodukte vorzunehmen.

(2) Bei der Untersuchung geschlachteter Tiere ist das bei der Fleischbeschau gebräuchliche Verfahren (vgl. § 7 Abs. 2) anzuwenden.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 30.

Nach beendigter Zerlegung sind alle Teile und deren Abgänge, soweit nicht eine Verwertung zugelassen ist oder eine Aufbewahrung oder eine Verwendung nach § 4 der Anweisung für die unschädliche Beseitigung von Kadavern in Frage kommt, sofort unschädlich zu beseitigen.

§ 31.

Die nach Feststellung einer Seuche etwa notwendige Desinfektion der Zerlegungsplätze und der zur Ausführung der Zerlegung benutzten Gerätschaften erfolgt nach der Anweisung für das Desinfektionsverfahren.

V. Abfassung der Niederschrift über die Zerlegung und des Gutachtens.

1. Anfertigung der Niederschrift.

§ 32.

(1) Ueber die bei der Zerlegung eines Tieres ermittelten Befunde ist eine Niederschrift nach Maßgabe des § 33 anzufertigen.

(2) Ob und in welchen Fällen von der Anfertigung einer Niederschrift abgesehen werden kann oder nur eine solche in beschränktem Umfang anzufertigen ist, bestimmt die Landesregierung.

(3) Der beamtete Tierarzt hat dafür zu sorgen, daß die bei der Zerlegung eines Tieres ermittelten Befunde genau in die Niederschrift aufgenommen werden. Zu diesem Zwecke hat der beamtete Tierarzt die ermittelten Befunde entweder während der Zerlegung zu diktiert oder nach der Zerlegung sobald als möglich schriftlich aufzunehmen.

2. Fassung der Niederschrift.

§ 33.

(1) Die Niederschrift muß übersichtlich und klar abgefaßt sein. Es sind darin die anwesenden Personen, Tag und Stunde des natürlichen Todes oder der Tötung sowie Tag und Stunde der Zerlegung des Tieres anzugeben.

(2) Die erste Abtheilung der Niederschrift handelt über die äußere, die zweite über die innere Befichtigung. Die Anordnung in der zweiten Abtheilung ergibt sich aus der Reihenfolge, in der die Organe untersucht worden sind. Der Befund jeder Körperhöhle bildet einen Abschnitt für sich, und jeder Abschnitt trägt den Namen der zur Untersuchung gelangten Höhle als Ueberschrift.

(3) Das Ergebnis der Untersuchung jedes einzelnen Organs ist in einem besonderen Absatz, der mit einer Nummer zu bezeichnen ist, in der Niederschrift anzugeben. Die Nummern laufen in ununterbrochener Reihenfolge bis zum Schlusse der Niederschrift fort.

(4) Die Befunde an den einzelnen Organen sind kurz und genau und unter möglichster Vermeidung von Kunstausdrücken mitzuteilen. Es genügt nicht, die Beschaffenheit der Organe in Form von bloßen Urteilen, z. B. „gesund, normal, entzündet“ usw. zu kennzeichnen.

(5) Ferner empfiehlt es sich, auf die Beschreibung der wichtigsten Befunde eine besondere Sorgfalt zu verwenden, die weniger wichtigen Befunde aber in kurzen Bemerkungen zusammenzufassen.

(6) Die Beschreibung erstreckt sich zunächst auf Größe, Gestalt, Farbe und Festigkeit der Teile; erst wenn diese allgemeinen Verhältnisse geschildert worden sind, werden die inneren Verhältnisse der Teile angegeben.

(1) Wenn die Zerlegung eines Tieres nicht in der vorgeschriebenen Form erfolgt ist, sind die Gründe für diese Abweichung kurz anzuführen.

(2) Ein Muster für die Niederschrift ist in der Anlage zu dieser Anweisung enthalten (vgl. jedoch § 32 Abs. 2).

3. Das Gutachten.

§ 34.

(1) Der beamtete Tierarzt hat nach Beendigung der Zerlegung ein Gutachten über den Fall ohne weitere Begründung in der Niederschrift abzugeben, sofern eine solche nach Anordnung der Landesregierung anzufertigen ist. Die Krankheit, an der das Tier gelitten hat, ist ausdrücklich zu bezeichnen. Wenn sich über die Beurteilung des Falles eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Tierarzt und dem von dem Besitzer etwa zugezogenen Tierarzt ergibt, so ist die abweichende Ansicht des letzteren in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) In zweifelhaften Fällen und in Fällen, in denen weitere Untersuchungen einzelner Teile notwendig sind, ist ein besonderes Gutachten mit Begründung vorzubehalten, das in folgender Form zu erstatten ist:

Es wird mit einer kurzen Geschichtserzählung des Falles begonnen. Sodann wird der Inhalt der Niederschrift über die Zerlegung des Tieres, soweit er für die Beurteilung von Bedeutung ist, wörtlich oder zusammengefaßt wiederholt und hieran das Gutachten mit Begründung angegeschlossen. Die Begründung des Gutachtens muß auch für Nichttierärzte verständlich und, soweit es unbeschadet der Deutlichkeit möglich ist, unter Vermeidung von Kunstausdrücken abgefaßt sein.

Anlage zu der Anweisung für das
Berlegungsverfahren bei Viehseuchen.

**Niederschrift über die Berlegung verendeter oder
getöteter Tiere.**

Aufgenommen in
am ten 19.....

Es wurde heute $\frac{\text{vor-}}{\text{nach}}$ mittag Uhr in
..... der Kadaver d..... am
ten 19..... Uhr $\frac{\text{verendeten}}{\text{getöteten}}$
d..... zu
gehörigen besichtigt und geöffnet.

Die äußere und innere Besichtigung wurde durch den Kreis-
Bezirks- tierarzt
..... zu vorgenommen.

An der Berlegung nahm der von dem Besitzer des Tieres zugezogene Tierarzt
teil.

Außerdem wohnten der Berlegung bei:*)

A. Äußere Besichtigung.

a. Der Körper im allgemeinen.

1. Geschlecht:
2. Farbe der Haare:
3. Abzeichen:
4. Alter:
5. Größe:
6. Körperbau:
7. Ernährungszustand:
8. Zeichen des Todes (Totenstarre):
9. Zeichen der Fäulnis:

*) An dieser Stelle sind die Namen des etwa anwesenden Beamten der Polizeibehörde und des anwesenden Besizers oder seines Stellvertreters einzutragen.

b. Die einzelnen Teile des Körpers.

10. Kopf mit seinen natürlichen Oeffnungen: ..
11. Hals: ..
12. Brust: ..
13. Bauch: ..
14. Rücken: ..
15. Schwanz: ..
16. After: ..
17. Die äußeren Geschlechtsteile:
18. Die Milchdrüsen:
19. Die Gliedmaßen:

B. Innere Beschligung.

a. Oeffnung der Bauchhöhle.

20. Ungewöhnlicher Inhalt: ..
21. Lage der Organe: ..
22. Aussehen der vorliegenden Teile:
23. Stand des Zwerchfells:

b. Oeffnung und Untersuchung der Brusthöhle.

24. Weichteile des Brustkorbes: ..
25. Brustbein und Knorpelendstücke der Rippen: ..
26. Brustfellsäcke, namentlich ungewöhnlicher Inhalt:
27. Ausdehnungszustand und Aussehen der vorliegenden Lungen-
teile: ..
28. Mittelfell und Lymphknoten:
29. Die großen Blutgefäße:
30. Herzbeutel:
31. Herz: ..
32. Lungen: ..
33. Luströhrenäste: ..
34. Brustteil der Speiseröhre:
35. Die oberen Abschnitte der Rippen:

a. Untersuchung der Bauchhöhle.

36. Netz und Bauchfell:
37. Leer- und Hüftbarn: ..
38. Kleiner Grimmbarn:
39. Blind- und großer Grimmbarn:
40. Gekröse nebst Lymphknoten:
41. Milz:

42. Zwölffingerdarm und Magen:
bei Wiederkäuern:
a) Pansen:
b) Haube:
c) Walle:
d) Labmagen:

43. Leber:
44. Gallenblase:
46. Speicheldrüse:
46. Nieren und Nebennieren:
47. Harnleiter und Harnblase:
48. Die inneren Geschlechtsorgane:
49. Harnblase:
50. Die großen Blutgefäße:
51. Muskeln der Wirbelsäule und des Beckens:
52. Knochen der Wirbelsäule und des Beckens:

d. Öffnung und Untersuchung des Halses.

53. Die großen Gefäße und Nerven:
54. Kehlkopf und Luftröhre:
55. Schlundkopf und Speiseröhre:
56. Gaumensegel:
57. Zunge:
58. Lymphknoten und Mandeln:
59. Speicheldrüsen:
60. Schilddrüse:
61. Ohrtrumpete:
62. Halsmuskeln:
63. Halswirbelsäule:

e. Öffnung und Untersuchung der Schädelhöhle.

64. Weichteile am Kopfe:
65. Die harte Hirnhaut:
66. Blutleiter:
67. Die weiche Hirnhaut:
68. Gehirn (Großhirn, Kleinhirn, Brücke und verlängertes Mark):
69. Knochen der Schädelhöhle:

f. Öffnung und Untersuchung der Nasenhöhle, der Nebenhöhlen und der Maulhöhle.

70. Backen und Gaumen:
71. Zähne und Zahnfleisch:

Anweisung über die unschädliche Beseitigung von Kadavern und Kadaverteilen.

§ 1.

(1) Kadaver oder Kadaverteile (Fleisch, Blut, Eingeweide und, soweit das Abhäuten verboten ist, auch Häute, Hörner, Klauen usw.) gefallener oder getöteter feuchtkrankter oder feuchtkrankverdächtiger Tiere, deren unschädliche Beseitigung vorgeschrieben ist, sind unter Beobachtung etwaiger Anordnungen des beamteten Tierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung sofort in nachstehender Weise zu behandeln.

(2) Von der polizeilichen Ueberwachung kann abgesehen werden, wenn die unschädliche Beseitigung der Kadaver oder Kadaverteile in Abdeckereien einschließlich der Anlagen zur gewerbmäßigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern und tierischen Teilen erfolgt, die unter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen.

§ 2.

Zulässige Arten des Verfahrens zur unschädlichen Beseitigung der im § 1 bezeichneten Kadaver oder Kadaverteile sind:

- a) Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfalle der Weichteile,
- b) trodene Destillation,
- c) Behandlung auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichteile,
- d) Verbrennen bis zur Asche.

§ 3.

(1) Wo die im § 2 angegebenen Arten der unschädlichen Beseitigung nach Lage der Verhältnisse unzulässig sind, hat sie durch Begraben zu erfolgen. Das Begraben von Kadavern oder Kadaverteilen an Milzbrand, Rauschbrand oder Wild- und Rinderseuche erkrankter oder dieser Seuchen verdächtiger Tiere darf vom beamteten Tierarzt nur dann zugelassen werden, wenn nach seinem Ermessen das Verbrennen oder eine andere der im § 2 angegebenen Arten der unschädlichen Beseitigung unausführbar ist.

(2) Zum Begraben sind nach Anweisung des beamteten Tierarztes zunächst höher gelegene, trockene Stellen in genügender Entfernung von menschlichen Wohnungen, Viehställen, Brunnen, Gewässern, Weideplätzen und öffentlichen Wegen auszuwählen. Humushaltige Böden, Leh- und Tonböden, quellenreiche Gelände, zur Ausbeutung bestimmte oder geeignete Kies- oder Sandlager sowie Bläse, an denen das Grundwasser nicht mindestens 2 m unter dem Erdboden steht, sind, wo dies nach den örtlichen Verhältnissen möglich ist, zu vermeiden. Die Begrabungsplätze sind so einzurichten, daß sie von Pferden, Wiederkäuern, Schweinen und Hunden nicht

betreten werden können. Das Beweiden der Begrabungsplätze, die Benutzung dort wachsender Pflanzen als Viehfutter oder Streu sowie die Lagerung von Viehfutter oder Streu auf solchen Plätzen sind verboten. Die zum Begraben der Kadaver oder Kadaverteile erforderlichen Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver oder Kadaverteile von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt ist.

(a) Vor dem Begraben sind die Häute der Kadaver, deren Abhäutung verboten ist, durch mehrfachen Zerschneiden unbrauchbar zu machen. Im übrigen sind die Kadaver mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem Sande zu bestreuen oder mit Teer, rohen Steinkohlenteerölen (Karbolsäure, Kreosol) oder Alpha-Naphthylamin in 5 prozentiger Lösung zu übergießen oder mit einem anderen vom beamteten Tierarzt für zulässig erklärten Mittel zu behandeln.

(b) Nach Einbringung der Kadaver in die Grube sind die durch Blut oder sonstige Abgänge verunreinigten Stellen der Erd- oder Moleschicht abzuschürfen und mit den Kadavern zu vergraben.

(c) Gruben, in denen Kadaver oder Kadaverteile seuchenkranker oder seuchenverdächtiger Tiere vergraben sind, dürfen nur mit Genehmigung der Polizeibehörde geöffnet oder erneut in Benutzung genommen werden. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mit Sicherheit anzunehmen ist, daß eine vollständige Verwesung der in der Grube untergebrachten Kadaver oder Kadaverteile stattgefunden hat, und daß ansteckungsfähige Seuchenkeime in der Grube nicht mehr vorhanden sind. In besonderen Ausnahmefällen kann die vorzeitige Öffnung solcher Gruben unter Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen und unter polizeilicher Ueberwachung gestattet werden. Die aus einer geöffneten Grube ausgehobenen Tier Teile sind wieder vorschriftsmäßig zu vergraben oder nach § 2 unschädlich zu beseitigen.

§ 4.

(a) Bei Ermittlung einer Seuche durch Zerlegung eines Tieres sind die für die Feststellung der Seuche erforderlichen Teile aufzubewahren, falls der Besitzer oder dessen Vertreter bei Mitteilung des amtstierärztlichen Befundes sofort erklärt, daß er das Gutachten eines anderen Tierarztes einzuholen beabsichtigt. Die Aufbewahrung hat unter sicherem Verschuß oder unter Ueberwachung auf Kosten des Besitzers so zu geschehen, daß eine Verschleppung von Krankheitskeimen nach Möglichkeit vermieden wird. Die unschädliche Beseitigung derartiger aufbewahrter Teile hat sofort nach Erfüllung des Zweckes oder nach Ablauf einer für die Aufbewahrung zu dem angegebenen Zwecke gesetzten Frist (vgl. § 96 der Ausführungsverordnungen) zu erfolgen.

(b) Die unschädliche Beseitigung kann ausgeübt werden für Teile von Kadavern seuchenkranker oder seuchenverdächtiger Tiere, die vom beamteten Tierarzt noch einer genaueren Untersuchung unterzogen werden sollen. Die unschädliche Beseitigung kann unterbleiben bei solchen Kadaverteilen, die vom beamteten Tierarzt als Lehr- oder Sammlungsgegenstände verwandt oder an staatliche wissenschaftliche Institute oder andere geeignete Stellen versandt werden. Die Entnahme und der Versand haben unter Vorsichtsmaßnahmen zu geschehen, die eine Verschleppung von

Ansteckungsstoffen ausschließen. Für den Verkehr sind die Vorschriften über den Verkehr mit Viehschweinerregern (§ 77 der Ausführungsvorschriften), bei der Eisenbahnbeförderung auch die Vorschriften der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung, zu beachten. Dem beamteten Tierarzt und den Stellen, denen durch den beamteten Tierarzt Teile von seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Kadavern übersandt wurden, liegt die Verpflichtung zur sofortigen unschädlichen Beseitigung ob, sobald die Teile der Untersuchung unterzogen oder zu Lehrzwecken verwandt worden sind. Die als Sammlungsgegenstände verwandten Teile sind unter den erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen aufzubewahren.

(*) Im Falle des Abs. 1 ist es auch nichtbeamteten Tierärzten gestattet, Kadaverteile zu den im Abs. 2 erwähnten Zwecken zu entnehmen. Das Gleiche gilt, wenn es sich um Kadaver handelt, bei denen eine amtstierärztliche Untersuchung nicht in Frage kommt. Von jeder derartigen Entnahme hat der nichtbeamtete Tierarzt der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Blutproben von Kadavern seuchenkranker oder seuchenverdächtiger Tiere können von nichtbeamteten Tierärzten auch vor der amtstierärztlichen Untersuchung und ohne eine Anzeige an die Polizeibehörde entnommen werden. Hinsichtlich der bei der Entnahme und dem Verlande zu beobachtenden Vorsichtsmaßnahmen und der Verpflichtung zur unschädlichen Beseitigung gelten die Vorschriften im Abs. 2.

(*) Statt einzelner Teile dürfen, sofern es sich um kleine Tiere handelt, auch ganze Kadaver zu den im Abs. 2 bezeichneten Zwecken verwandt werden.

Anlage D.

Bekanntmachung,

betreffend Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheits-
erregern, ausgenommen Pesterreger.

Vom 4. Mai 1904.

(Reichs-Befehl. S. 159.)

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 28. April d. J. auf Grund des § 27 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Befehl. S. 306) die nachstehenden Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger, beschlossen.
Berlin, den 4. Mai 1904.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheits- erregern, ausgenommen Pesterreger.

§ 1.

Wer mit den Erregern der Cholera oder des Mages oder mit Material, welches solche Erreger enthält, arbeiten will, ferner wer derartige Erreger in lebendem Zustand aufbewahren oder abgeben will, bedarf dazu der Erlaubnis der Landes-Zentralbehörde. An Stelle der letzteren treten für das Kaiserliche Gesundheitsamt das Reichsamt des Innern, für Militäranstalten das zuständige Kriegsministerium, für Marineanstalten das Reichs-Marineamt. Die Erlaubnis darf nur für bestimmte Räume und nur nach Ausweis der erforderlichen wissenschaftlichen Ausbildung erteilt werden. Die den Leitern öffentlicher Anstalten erteilte Erlaubnis gilt auch für die unter ihrer Leitung in diesen Anstalten beschäftigten Personen.

Der Erlaubnis bedarf es nicht bei Untersuchungen, welche der behandelnde Arzt oder Tierarzt zu ausschließlich diagnostischen Zwecken in seiner Praxis bis zur Feststellung der Krankheitsart nach den üblichen diagnostisch-bakteriologischen Untersuchungsmethoden vornimmt.

Lebende Erreger der Cholera oder des Mages dürfen nur an Personen und Stellen, die von der zuständigen Behörde die Erlaubnis zur Annahme erhalten haben, abgegeben werden.

§ 2.

Wer mit anderen als den im § 1 bezeichneten Erregern von Krankheiten, welche auf Menschen übertragbar sind, oder von Tierkrankheiten, welche der Anzeigepflicht unterliegen, oder mit Material, welches solche Erreger enthält, arbeiten will, ferner wer derartige Erreger in lebendem Zustand aufbewahren will, bedarf dazu der Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde des Ortes, in welchem der Arbeits- oder Aufbewahrungsort liegt. Die Erlaubnis darf nur für bestimmte Räume und nur nach Ausweis der erforderlichen wissenschaftlichen Ausbildung erteilt werden.

Auf Ärzte und Tierärzte finden die Vorschriften im Abs. 1 mit der Einschränkung Anwendung, daß sie der Polizeibehörde nur eine Anzeige von ihrem Vorhaben unter Angabe des Namens und Wohnortes zu erstatten und später jeden Wechsel des Namens in gleicher Weise anzuzeigen haben.

Weber der Erlaubnis noch der Anzeige bedarf es, wenn die Arbeit und die Aufbewahrung

- a) in öffentlichen Krankenhäusern, welche mit den zur Verhinderung einer Verschleppung von Krankheitserregern erforderlichen Einrichtungen versehen sind, oder
- b) in staatlichen Anstalten, welche zu einschlägigem Fachunterricht dienen oder behufs Bekämpfung der Infektionskrankheiten zur Anstellung von Untersuchungen oder zur Herstellung von Schutz- oder Heilstoffen bestimmt sind, oder
- c) vom behandelnden Arzte oder Tierarzt ausschließlich zu diagnostischen Zwecken in seiner Praxis vorgenommen werden.

§ 3.

Wer lebende Kulturen von den im § 2 Abs. 1 bezeichneten Krankheitserregern oder Material, welches solche Erreger enthält, feilhalten oder verkaufen will, bedarf

dazu der Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde des Ortes, in welchem das Geschäft betrieben wird. Die Erlaubnis darf nur für bestimmte Räume und nur an zuverlässige Personen erteilt werden.

Der Händler hat über die Abgabe von Kulturen oder Material ein Verzeichnis zu führen, in welches die Art der Krankheitserreger, der Tag der Abgabe, der Name und die Wohnung des Erwerbers sowie des etwaigen Ueberbringers sofort nach der Verabfolgung vom Abgebenden selbst einzutragen sind, und zwar stets in unmittelbarem Anschluß an die nächst vorhergehende Eintragung. Das Verzeichnis ist drei Jahre lang nach Abschluß aufzubewahren.

§ 4.

Wer eine Tätigkeit der im § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bezeichneten Art in einem ihm zur Verfügung stehenden Raume einer anderen Person gestattet oder austrägt, hat dies der zuständigen Polizeibehörde (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1) unter Angabe des Raumes sowie der Wohnung, des Berufs, des Vor- und Namens dieser Person, ferner jeden Wechsel des Raumes sofort anzuzeigen. Diese Bestimmung findet auf Leiter der im § 2 Abs. 3 bezeichneten öffentlichen Krankenhäuser und staatlichen Anstalten keine Anwendung.

Die sich für die andere Person aus den Bestimmungen in §§ 1 bis 3 ergebenden Pflichten bleiben unberührt.

§ 5.

Die im § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bezeichnete Tätigkeit sowie die nach § 4 gestattete oder aufgetragene Ausübung solcher Tätigkeit durch andere ist einzustellen, wenn die Erlaubnis der Landes-Zentralbehörde oder Polizeibehörde zurückgenommen oder wenn die Tätigkeit von der zuständigen Behörde untersagt wird. Die Zurücknahme der Erlaubnis oder die Untersagung soll erfolgen, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen der betreffenden Person der Mangel derjenigen Eigenschaften erhellt, welche für jene Tätigkeit vorausgesetzt werden müssen.

§ 6.

Wer eine der im § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornimmt, hat — auch wenn er von der Einholung der Erlaubnis oder von der Anzeigepflicht entbunden ist — die Erreger so aufzubewahren, daß sie Unberufenen unzugänglich sind; auch hat er sonst alle Vorkehrungen zu treffen, um eine Verschleppung der Krankheitserreger, insbesondere durch Versuchstiere, zu verhüten. Kulturen, infizierte Versuchstiere und deren Organe sowie sonstiges die Krankheitserreger enthaltendes Material müssen, sobald sie entbehrlich geworden sind, derart beseitigt werden, daß jede Verschleppung der Krankheitskeime vollständig ausgeschlossen wird. Instrumente, Gefäße usw., welche mit infektiösen Gegenständen in Berührung waren, sind sorgfältig zu desinfizieren.

§ 7.

Die Versendung von lebenden Kulturen der Cholera- oder Malariaerreger hat in zugeschmolzenen Glasröhren zu erfolgen, die, umgeben von einer weichen Fülle (Filterpapier und Watte oder Holzwole) in einem durch übergreifenden Deckel

gut verschlossenen Blechgefäße stehen; das letztere ist fernerseits noch in einer Kiste mit Holzwohle, Heu, Stroh oder Watte zu verpacken. Es empfiehlt sich, nur frisch angelegte Kulturen zu versenden.

Material, welches lebende Krankheitserreger dieser Art enthält oder zu enthalten verdächtig erscheint, ist so zu verpacken, daß eine Verschleppung des Krankheitskeims tunlichst ausgeschlossen wird. Zur Aufnahme des Materials sind besonders geeignet starkwandige Pulvergläser mit eingeschlifftem Glasstöpsel und weitem Halse, oder in deren Ermangelung Gläser mit glatten zylindrischen Halsen, zu deren Verschluss gut passende, frisch ausgekochte Korken zu verwenden sind. Nach der Aufnahme des Materials sind die Gläser sicher zu verschließen, der Stöpsel ist mit Pergamentpapier oder dergleichen zu überbinden; auch ist an jedem Glase ein Zettel fest aufzukleben oder sicher anzubinden, der genaue Angaben über den Inhalt enthält. Zum Verpacken dürfen nur feste Kisten — keine Zigarrenkisten, Pappschachteln und dergleichen — benutzt werden. Die Gläser und sonstigen Behälter sind in den Kisten mittels Holzwohle, Heu, Stroh, Watte und dergleichen so zu verpacken, daß sie unbeweglich liegen und nicht aneinanderstoßen.

Die Vorschriften über die Entnahme choleraverdächtiger Untersuchungsobjekte behufs bakteriologischer Feststellung der Cholera und über die Versendung des Materials an eine Untersuchungsstelle werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Die Sendungen (Abs. 1 und 2) müssen mit starkem Bindfaden umschmürt, versiegelt und mit der deutlich geschriebenen Adresse sowie mit dem Vermerke „Vorsicht“ versehen werden. Bei Beförderungen durch die Post sind die Sendungen als „dringendes Paket“ aufzugeben und den Empfängern telegraphisch anzukündigen. Bei Versendung lebender Kulturen hat der Empfänger dem Absender den Empfang der Sendung sofort mitzuteilen.

§ 8.

Die Versendung von lebenden Kulturen der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Krankheitserreger hat in wasserdicht verschlossenen Glasröhren zu erfolgen. Diese Röhren sind entweder in angepaßten Hüllen oder, mit einer torichen Hülle (Holzwohle, Watte und dergleichen) umgeben, derart in festen Kästen zu verpacken, daß sie unbeweglich liegen und nicht aneinanderstoßen. Der Empfänger hat dem Absender den Empfang der Sendung sofort mitzuteilen.

Material, welches lebende Krankheitserreger dieser Art enthält oder zu enthalten verdächtig erscheint, ist so zu verpacken, daß eine Verschleppung des Krankheitskeims ausgeschlossen wird.

Die Sendungen (Abs. 1 und 2) müssen fest verschlossen und mit deutlicher Adresse sowie mit dem Vermerke „Vorsicht“ versehen werden.